

## **Beschlußempfehlung\*)**

**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP  
– Drucksache 11/4124 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung  
(Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 11/4452 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung  
(Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN  
– Drucksache 11/1401 –**

**Sofortprogramm für eine Alters-Grundsicherung**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss, Frau Unruh und der  
Fraktion DIE GRÜNEN  
– Drucksache 11/4964 –**

---

\*) Der Bericht der Abgeordneten Günther, Heyenn, Heinrich und Hoss folgt.

**Zur Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer/innengruppen sowie erwerbstätiger und nichterwerbstätiger Erziehender bei der Bewertung von Kindererziehungszeiten in der Alterssicherung und zur Heraufsetzung der Bemessungsgrundlage von 75 Prozent auf 100 Prozent des Durchschnittseinkommens in der Bundesrepublik Deutschland**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
— Drucksache 10/5332 —**

**Gutachten des Sozialbeirats über eine Strukturreform zur längerfristigen Konsolidierung und systematischen Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der gesamten Alterssicherung**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
— Drucksache 11/3735 —**

**Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1988)**

**Gutachten des Sozialbeirats zur Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1988 und zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
— Drucksache 11/4334 —**

**Stellungnahme des Sozialbeirats zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 — RRG 1992)  
— Drucksache 11/4124 —**

## A. Problem

Die Änderung des Altersaufbaus unserer Bevölkerung und die sich daraus ergebenden tiefgreifenden Auswirkungen stellen die Rentenversicherung mittel- und langfristig vor erhebliche Finanzierungsprobleme.

Wichtige Strukturelemente der Rentenversicherung bedürfen zur besseren Bewältigung der gestellten Anforderungen der Weiterentwicklung und Ergänzung.

Das Rentenrecht ist im Laufe der Jahre durch eine Vielzahl von Änderungen und Ergänzungen unübersichtlich geworden.

## B. Lösungen

### I. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) – Drucksachen 11/4124, 11/4452 –

#### 1. Reformgrundsätze

- a) Durchführung der Reform im bestehenden System der gesetzlichen Rentenversicherung.
- b) Bewältigung der Auswirkungen aus dem sich ändernden Altersaufbau unserer Bevölkerung durch gemeinsame Lastentragung von Rentnern, Beitragszahlern und Bund.
- c) Anpassung und Weiterentwicklung der Mechanismen zur Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung.
- d) Weiterentwicklung und Ergänzung wichtiger Strukturelemente der Rentenversicherung.

#### 2. Selbstregulierungsmechanismus von Bundeszuschuß, Beitragssatz und Rentenanpassung

- a) Jährliche Fortschreibung des Bundeszuschusses entsprechend dem Anstieg der Bruttoverdienste und einem Anstieg des Rentenversicherungsbeitragssatzes. Zusätzliche Voraberrhöhung um 0,3 Mrd. DM in 1990 und um 2,3 Mrd. DM in 1991 sowie um den Erstattungsbetrag für Kindererziehungsleistungen in 1991 von etwa 4,8 Mrd. DM.
- b) Jährliche Festsetzung des Beitragssatzes durch Rechtsverordnung zur Deckung der Ausgaben und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Schwankungsreserve. Beibehaltung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten von 18,7 v. H., bis ein höherer Beitragssatz erforderlich wird.
- c) Jährliche Anpassung der Renten zum 1. Juli durch Rechtsverordnung entsprechend dem Anstieg der Bruttoverdienste unter Berücksichtigung der Belastungsveränderungen durch Steuern und Sozialbeiträge und Stabilisierung des Nettorenteniveaus.

### 3. Neuordnung der beitragsfreien Zeiten

- a) Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage für Bezieher von Lohnersatzleistungen von der (Netto-)Lohnersatzleistung auf 80 v. H. des dafür maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts ab 1995 und Behandlung dieser Zeiten als Beitragszeiten mit entsprechender Bewertung.
- b) Einführung einer individuellen Gesamtleistungsbewertung für die Bewertung beitragsfreier Zeiten unter Wegfall der Anrechnungsvoraussetzung der Halbbelegung.
- c) Begrenzung des Gesamtleistungswerts für Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit auf 80 v. H. und für Ausbildungszeiten auf 75 v. H. dieses Wertes; zusätzliche Begrenzung des Wertes für Ausbildungszeiten auf 75 v. H. des Durchschnittsentgelts.
- d) Zeitliche Begrenzung der Anrechenbarkeit von beitragsfreien Ausbildungszeiten auf sieben Jahre; Möglichkeit der Nachzahlung freiwilliger Beiträge für nicht anrechenbare Ausbildungszeiten.

### 4. Ausbau familienbezogener Elemente

- a) Verlängerung der Kindererziehungszeiten von einem Jahr auf drei Jahre für Geburten ab 1992.
- b) Einführung von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege mit Auswirkungen auf die 35jährige Wartezeit, die Aufrechterhaltung des Invaliditätsschutzes und die Gesamtleistungsbewertung von beitragsfreien Zeiten.
- c) Verbesserung der Versicherungsbedingungen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen.
- d) Für alle Frauen bis 1995 befristete Nachzahlungsmöglichkeit für Zeiten, für die wegen Heirat Beiträge erstattet worden sind.

### 5. Mindestbewertung bestimmter Pflichtbeitragszeiten

- a) Anhebung des Wertes der ersten vier Versicherungsjahre mit niedrigen Pflichtbeiträgen vor Vollendung des 25. Lebensjahres und von weiteren niedrigen Pflichtbeiträgen während einer Berufsausbildung auf 90 v. H. des Durchschnittsentgelts.
- b) Anhebung des Durchschnittswertes niedriger Pflichtbeiträge bei der Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen für Zeiten vor 1992 auf das 1,5fache dieses Wertes, höchstens auf 75 v. H. des Durchschnittsentgelts, wenn die 35jährige Wartezeit (unter Einschluß von Kinderberücksichtigungszeiten) erfüllt ist.
- c) Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage für Behinderte in Werkstätten von 70 v. H. des Durchschnittsentgelts im vorvergangenen Kalenderjahr auf 80 v. H. der Bezugsgröße.

- d) Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage für Wehr- und Zivildienstleistende von 70 v. H. des Durchschnittsentgelts auf 80 v. H. der Bezugsgröße. Beitragszahlung für Wehrübende auf der Grundlage des vorher bezogenen Arbeitsentgelts zur Vermeidung von Nachteilen, auch wenn dies nicht weitergezahlt wird.

#### 6. *Flexibilisierung und Verlängerung der Lebensarbeitszeit*

- a) Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersrenten als Teilrenten mit entsprechend höheren Hinzuverdienstgrenzen als bei den vollen Altersrenten. Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten ab Beginn der Anhebung der Altersgrenzen sowie Möglichkeit des Hinausschiebens der Inanspruchnahme; Ausgleich der unterschiedlichen Bezugsdauern durch einen Zugangsfaktor. Arbeitsrechtliche Flankierung der Flexibilisierung.
- b) Schrittweise Anhebung der Altersgrenzen von 60 Jahren und 63 Jahren auf die Regelaltersgrenze von 65 Jahren ab dem Jahre 2001; jährliche Anhebung bis zum Jahre 2004 in 3-Monats-Schritten, anschließend in 6-Monats-Schritten. Keine Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren für Berufs- und Erwerbsunfähige sowie Schwerbehinderte. Im Jahre 1997 beginnende Berichtspflicht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenzen auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte.

#### 7. *Weiterentwicklung des Fremdrentenrechts*

Weiterentwicklung des Fremdrentenrechts zur Vermeidung von Besser- oder Schlechterstellungen der Über- und Auswiesler im Vergleich zur einheimischen Bevölkerung.

#### 8. *Vertrauensschutz*

- a) Keine Änderung der zum 1. Januar 1992 laufenden Renten mit Ausnahme von Verbesserungen durch die Anhebung niedriger Pflichtbeiträge zwischen 1973 und 1991.
- b) Besondere Übergangsregelungen bei Einführung der Rechtsänderungen für ab 1992 neu zugehende Renten.

#### 9. *Einordnung in das Sozialgesetzbuch*

Neusystematisierung und Vereinfachung sowie Einordnung des Rentenrechts in das Sozialgesetzbuch.

#### **Mehrheitsbeschluß**

Der Gesetzentwurf – Drucksachen 11/4124, 11/4452 – wurde in der vom Ausschuß geänderten Fassung mit den Stimmen der

Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

II. 1. *Antrag der Abgeordneten Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN*

*Sofortprogramm für eine Alters-Grundsicherung*  
– Drucksache 11/1401 –

Ausgehend vom Umfang der Altersarmut in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen wegen eines möglichen Rückgriffs auf unterhaltspflichtige Kinder fordern die Antragsteller

- die Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung,
- deren Auszahlung unter Einkommensanrechnung durch die Rentenversicherungsträger,
- die Erstattung dieser Aufwendungen durch den Bund und
- die Abschaffung der Generationensubsidarität.

2. *Antrag der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss, Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN*

*Zur Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer/innengruppen sowie erwerbstätiger und nichterwerbstätiger Erziehender bei der Bewertung von Kindererziehungszeiten in der Alterssicherung und zur Heraufsetzung der Bemessungsgrundlage von 75 Prozent auf 100 Prozent des Durchschnittseinkommens in der Bundesrepublik Deutschland*  
– Drucksache 11/4964 –

Um eine finanzielle Gleichbewertung unterschiedlicher gesellschaftlich notwendiger Arbeit in der Alterssicherung zu erreichen und eine Benachteiligung erwerbstätiger Frauen gegenüber nichterwerbstätigen Frauen zu verhindern, fordern die Antragsteller

- der Höhe nach gleiche Anerkennung von Kindererziehungszeiten in allen Alterssicherungssystemen,
- Bemessung der Zeiten auf der Grundlage von 100 v. H. des Durchschnittsverdienstes der Versicherten,
- volle Anrechnung der Kindererziehungszeiten unabhängig davon, ob die Erziehenden während dieser Zeit erwerbstätig waren oder nicht.

**Mehrheitsbeschluß**

Die Anträge – Drucksachen 11/1401 und 11/4964 – wurden mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

### III. 1. Unterrichtung durch die Bundesregierung

*Gutachten des Sozialbeirats über eine Strukturreform zur längerfristigen Konsolidierung und systematischen Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der gesamten Alterssicherung*

– Drucksache 10/5332 –

### 2. Unterrichtung durch die Bundesregierung

*Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1988)*

*Gutachten des Sozialbeirats zur Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1988 und zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung*

– Drucksache 11/3735 –

### 3. Unterrichtung durch die Bundesregierung

– Drucksache 11/4334 –

*Stellungnahme des Sozialbeirats zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992)*

– Drucksache 11/4124 –

### **Einstimmigkeit im Ausschuß**

Der Ausschuß hat die Unterrichtungen durch die Bundesregierung – Drucksachen 10/5332, 11/3735, 11/4334 – zur Kenntnis genommen.

### **C. Alternativen**

Systemwechsel mit anderer Finanzierung und niedrigeren Leistungen und mit langen Übergangszeiten.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Der Bundeszuschuß wird im Jahre 2000 um rd. 7 Mrd. DM und im Jahre 2010 um rd. 14 Mrd. DM höher als nach geltendem Recht sein, jeweils unter Einbeziehung der Leistungen für Kindererziehung. Sein Anteil an den Rentenausgaben wird bis zum Jahre 2010 auf etwa 19,2 v. H. stabilisiert, statt – wie nach geltendem Recht – auf rd. 16 v. H. im Jahre 2000 und auf etwa 14,3 v. H. im Jahre 2010 abzusinken.
2. Der Beitragssatz wird durch die Reformmaßnahmen im Jahre 2000 20,2 v. H. statt 22,1 v. H. und im Jahre 2010 21,4 v. H. statt 24,8 v. H. betragen.
3. Einzelheiten sind aus der Übersicht in Teil C der Begründung ersichtlich.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

nach Kenntnisnahme der Unterrichtungen durch die Bundesregierung — Drucksachen 10/5332, 11/3735, 11/4334 —

1. den Antrag der Abgeordneten Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/1401 — und den Antrag der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss, Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4964 — abzulehnen,
2. die gleichlautenden Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP sowie der Bundesregierung — Drucksachen 11/4124, 11/4452 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Oktober 1989

**Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**

|              |                  |               |                 |             |
|--------------|------------------|---------------|-----------------|-------------|
| <b>Egert</b> | <b>Günther</b>   | <b>Heyenn</b> | <b>Heinrich</b> | <b>Hoss</b> |
| Vorsitzender | Berichterstatter |               |                 |             |



## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung  
(Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992)

– Drucksachen 11/4124, 11/4452 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung  
(Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**ERSTER TEIL**  
**Ergänzung und Änderung**  
**des Sozialgesetzbuchs**

**Artikel 1**  
**Sozialgesetzbuch (SGB)**

Sechstes Buch (VI)  
Gesetzliche Rentenversicherung

Inhaltsübersicht

*Erstes Kapitel*  
**VERSICHERTER PERSONENKREIS**

Erster Abschnitt  
Versicherung kraft Gesetzes

- § 1 Beschäftigte
- § 2 Selbständig Tätige
- § 3 Sonstige Versicherte
- § 4 Versicherungspflicht auf Antrag
- § 5 Versicherungsfreiheit
- § 6 Befreiung von der Versicherungspflicht

Zweiter Abschnitt  
Freiwillige Versicherung

- § 7 Freiwillige Versicherung

Dritter Abschnitt  
Nachversicherung und  
Versorgungsausgleich

- § 8 Nachversicherung und Versorgungsausgleich

*Zweites Kapitel*  
**LEISTUNGEN**

Erster Abschnitt  
Rehabilitation

Erster Unterabschnitt  
Voraussetzungen für die Leistungen

- § 9 Aufgabe der Rehabilitation
- § 10 Persönliche Voraussetzungen
- § 11 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen
- § 12 Ausschluß von Leistungen

Zweiter Unterabschnitt  
Umfang und Ort der Leistungen

Erster Titel  
Allgemeines

- § 13 Leistungsumfang
- § 14 Ort der Leistungen

Zweiter Titel  
Medizinische und berufsfördernde  
Leistungen zur Rehabilitation

- § 15 Medizinische Leistungen zur Rehabilitation
- § 16 Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation
- § 17 Leistungen an Arbeitgeber
- § 18 Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte
- § 19 Dauer berufsfördernder Leistungen

|   |   |
|---|---|
| Dritter Titel<br>Übergangsgeld  | Zweiter Unterabschnitt<br>Anspruchsvoraussetzungen<br>für einzelne Renten             |
| § 20 Anspruch   |   |
| § 21 Berechnungsgrundlage bei medizinischen Leistungen                            | Erster Titel  |
| § 22 Berechnungsgrundlage bei berufsfördernden Leistungen                         | Renten wegen Alters   |
| § 23 Weitergeltung der Berechnungsgrundlage                                       | § 35 Regelaltersrente   |
| § 24 Höhe   | § 36 Altersrente für langjährig Versicherte   |
| § 25 Dauer  | § 37 Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige            |
| § 26 Anpassung  | § 38 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit   |
| § 27 Anrechnung von Einkommen   | § 39 Altersrente für Frauen   |
| Vierter Titel<br>Ergänzende Leistungen  | § 40 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute                     |
| § 28 Art der Leistungen   | § 41 Stufenweise Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen von 60 und 63 Jahren |
| § 29 Haushaltshilfe   | § 42 Vollrente und Teilrente  |
| § 30 Reisekosten  | Zweiter Titel   |
| Fünfter Titel<br>Sonstige Leistungen  | Renten wegen verminderter<br>Erwerbsfähigkeit   |
| § 31 Sonstige Leistungen  | § 43 Rente wegen Berufsunfähigkeit  |
| Sechster Titel<br>Zuzahlung bei medizinischen und bei sonstigen Leistungen        | § 44 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit   |
| § 32 Zuzahlung bei medizinischen und bei sonstigen Leistungen                     | § 45 Rente für Bergleute  |
| Zweiter Abschnitt<br>Renten   | Dritter Titel   |
| Erster Unterabschnitt<br>Rentenarten und Voraussetzungen für einen Rentenanspruch | Renten wegen Todes  |
| § 33 Rentenarten  | § 46 Witwenrente und Witwerrente  |
| § 34 Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und Hinzuverdienstgrenze            | § 47 Erziehungsrente  |
|   | § 48 Waisenrente  |
|   | § 49 Renten wegen Todes bei Verschollenheit   |
|   | Vierter Titel   |
|   | Wartezeiterfüllung  |
|   | § 50 Wartezeiten  |
|   | § 51 Anrechenbare Zeiten  |
|   | § 52 Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich                                    |
|   | § 53 Vorzeitige Wartezeiterfüllung  |

|  |  |
|--|--|
| Fünfter Titel  | Vierter Titel  |
| Rentenrechtliche Zeiten                              | Knappschaftliche Besonderheiten                      |
| § 54 Begriffsbestimmungen                            | § 78 Grundsatz                                       |
| § 55 Beitragszeiten                                  | § 79 Monatsbetrag der Rente                          |
| § 56 Kindererziehungszeiten                          | § 80 Persönliche Entgeltpunkte                       |
| § 57 Berücksichtigungszeiten                         | § 81 Rentenartfaktor                                 |
| § 58 Anrechnungszeiten                               | § 82 Entgeltpunkte für Beitragszeiten                |
| § 59 Zurechnungszeit                                 | § 83 Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsge- |
| § 60 Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knapp-      | minderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)           |
| schaftlichen Rentenversicherung                      | § 84 Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter       |
| § 61 Ständige Arbeiten unter Tage                    | Tage (Leistungszuschlag)                             |
| § 61a Schadensersatz bei rentenrechtlichen Zeiten    | § 85 Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungs-       |
|  | ausgleich  |
| Dritter Unterabschnitt                               | § 86 Zuschlag bei Waisenrenten                       |
| Rentenhöhe und Rentenanpassung                       |  |
| Erster Titel   | Fünfter Titel  |
| Grundsätze   | Ermittlung des Monatsbetrags                         |
| § 62 Grundsätze                                      | der Rente in Sonderfällen                            |
|  | § 87 Ermittlung des Monatsbetrags der Rente in       |
| Zweiter Titel  | Sonderfällen   |
| Berechnung und Anpassung                             |  |
| der Renten   | Vierter Unterabschnitt                               |
| § 63 Rentenformel für Monatsbetrag der Rente         | Zusammentreffen von Renten                           |
| § 64 Anpassung der Renten                            | und von Einkommen                                    |
| § 65 Persönliche Entgeltpunkte                       | § 88 Mehrere Rentenansprüche                         |
| § 66 Rentenartfaktor                                 | § 89 Witwenrente und Witwerrente nach dem vor-       |
| § 67 Aktueller Rentenwert                            | letzten Ehegatten und Ansprüche infolge Auf-         |
| § 68 Verordnungsermächtigung                         | lösung der letzten Ehe                               |
|  | § 90 Aufteilung von Witwenrenten und Witwerren-      |
| Dritter Titel  | § 91 Waisenrente und andere Leistungen an Wai-       |
| Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte            | sen  |
| § 69 Entgeltpunkte für Beitragszeiten                | § 92 Rente und Leistungen aus der Unfallversiche-    |
| § 70 Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsge- | rung   |
| minderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)           | § 93 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit       |
| § 71 Grundbewertung                                  | und Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld            |
| § 72 Vergleichsbewertung                             | § 94 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit       |
| § 73 Begrenzte Gesamtleistungsbewertung              | und Arbeitslosengeld                                 |
| § 74 Entgeltpunkte für Zeiten nach Rentenbeginn      | § 95 Nachversicherte Versorgungsbezieher             |
| § 75 Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungs-       | § 96 Einkommensanrechnung auf Renten wegen           |
| ausgleich  | Todes  |
| § 76 Zugangsfaktor                                   | § 97 Reihenfolge bei der Anwendung von Berech-       |
| § 77 Zuschlag bei Waisenrenten                       | nungsvorschriften                                    |

|  |   |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">Fünfter Unterabschnitt<br/>Beginn, Änderung und Ende<br/>von Renten</p> <p>§ 98 Beginn</p> <p>§ 99 Änderung und Ende</p> <p>§ 100 Beginn und Änderung in Sonderfällen</p> <p>§ 101 Befristung und Tod</p> <p style="text-align: center;">Sechster Unterabschnitt<br/>Ausschluß und Minderung von Renten</p> <p>§ 102 Absichtliche Minderung der Erwerbsfähigkeit</p> <p>§ 103 Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Straftat</p> <p>§ 104 Tötung eines Angehörigen</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt<br/>Zusatzleistungen</p> <p>§ 105 Zuschuß zur Krankenversicherung</p> <p>§ 106 Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern</p> <p>§ 107 Beginn, Änderung und Ende von Zusatzleistungen</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt<br/>Rentenauskunft</p> <p>§ 108 entfällt</p> <p>§ 109 Rentenauskunft</p> <p>§ 110 entfällt</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt<br/>Leistungen an Berechtigte außerhalb<br/>des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs</p> <p>§ 111 Grundsatz</p> <p>§ 112 Rehabilitationsleistungen und Krankenversicherungszuschuß</p> <p>§ 113 Renten bei verminderter Erwerbsfähigkeit</p> <p>§ 114 Höhe der Rente</p> <p>§ 115 Besonderheiten für berechnigte Deutsche</p> | <p style="text-align: center;">Sechster Abschnitt<br/>Durchführung</p> <p style="text-align: center;">Erster Unterabschnitt<br/>Beginn und Abschluß des Verfahrens</p> <p>§ 116 Beginn</p> <p>§ 117 Besonderheiten bei Rehabilitation</p> <p>§ 118 Abschluß</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Unterabschnitt<br/>Auszahlung und Anpassung</p> <p>§ 119 Auszahlung im voraus</p> <p>§ 120 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Deutsche Bundespost</p> <p>§ 121 Verordnungsermächtigung</p> <p style="text-align: center;">Dritter Unterabschnitt<br/>Berechnungsgrundsätze</p> <p>§ 122 Allgemeine Berechnungsgrundsätze</p> <p>§ 123 Berechnung von Zeiten</p> <p>§ 124 Berechnung von Geldbeträgen</p> <p>§ 125 Berechnung von Durchschnittswerten und Rententeilen</p> <p style="text-align: center;"><i>Drittes Kapitel</i><br/><i>ORGANISATION UND DATENSCHUTZ</i></p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt<br/>Organisation</p> <p style="text-align: center;">Erster Unterabschnitt<br/>Allgemeine Zuständigkeitsaufteilung</p> <p>§ 126 Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger</p> <p>§ 127 Zuständigkeit für Versicherte und Hinterbliebene</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Unterabschnitt<br/>Rentenversicherung der Arbeiter</p> <p>§ 128 Versicherungsträger</p> <p>§ 129 Beschäftigte</p> <p>§ 130 Selbständig Tätige</p> <p>§ 131 Örtliche Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten</p> |
|--|---|

§ 132 Sonderzuständigkeit der Seekasse für Leistungen

Dritter Unterabschnitt

Rentenversicherung der Angestellten

§ 133 Versicherungsträger

§ 134 Beschäftigte

§ 135 Selbständig Tätige

§ 136 Sonderzuständigkeit der Seekasse

Vierter Unterabschnitt

Knappschaftliche Rentenversicherung

§ 137 Versicherungsträger

§ 138 Beschäftigte

§ 139 Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten

§ 140 Nachversicherung

§ 141 Sonderzuständigkeit für Leistungen

§ 142 Besonderheit bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen

Fünfter Unterabschnitt

Zuständigkeit für Mehrfachversicherte

§ 143 Zuständigkeit für Mehrfachversicherte

Sechster Unterabschnitt

Beschäftigte der Versicherungsträger

§ 144 Bundesunmittelbare Versicherungsträger

§ 145 Bundesbahn-Versicherungsanstalt und Seekasse

§ 146 Landesunmittelbare Versicherungsträger

Siebter Unterabschnitt

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

§ 147 Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

Zweiter Abschnitt

Datenschutz

§ 147a Versicherungsnummer

§ 147b Datenverarbeitung beim Rentenversicherungsträger

§ 147c Versicherungskonto

§ 147d Dateien bei der Datenstelle

§ 147e Auskünfte der Deutschen Bundespost

§ 147f Verordnungsermächtigung

Viertes Kapitel  
FINANZIERUNG

Erster Abschnitt

Finanzierungsgrundsatz  
und Rentenversicherungsbericht

Erster Unterabschnitt

Umlageverfahren

§ 148 Umlageverfahren

Zweiter Unterabschnitt

Rentenversicherungsbericht und  
Sozialbeirat

§ 149 Rentenversicherungsbericht

§ 150 Aufgabe des Sozialbeirats

§ 151 Zusammensetzung des Sozialbeirats

Zweiter Abschnitt

Beiträge und Verfahren

Erster Unterabschnitt

Beiträge

Erster Titel

Allgemeines

§ 152 Grundsatz

§ 153 Beitragssätze

§ 154 Beitragsbemessungsgrenzen

§ 155 Verordnungsermächtigung

Zweiter Titel

Beitragsbemessungsgrundlagen

§ 156 Grundsatz

§ 157 Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

§ 158 Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

§ 159 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen

§ 160 Beitragspflichtige Einnahmen selbständig Tätiger

§ 161 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter

§ 162 Freiwillig Versicherte

|  |  |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">Dritter Titel</p> <p style="text-align: center;">Verteilung der Beitragslast</p> <p>§ 163 Beitragstragung bei Beschäftigten</p> <p>§ 164 Beitragstragung bei selbständig Tätigen</p> <p>§ 165 Beitragstragung bei sonstigen Versicherten</p> <p>§ 166 Freiwillig Versicherte</p> <p>§ 167 Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit</p> <p style="text-align: center;">Vierter Titel</p> <p style="text-align: center;">Zahlung der Beiträge</p> <p>§ 168 Grundsatz</p> <p>§ 169 Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt</p> <p>§ 170 Beitragszahlung bei Künstlern und Publizisten</p> <p>§ 171 Beitragszahlung und Abrechnung bei Bezug von Sozialleistungen</p> <p>§ 172 Beitragszahlung von Pflegepersonen</p> <p>§ 173 Verordnungsermächtigung</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Titel</p> <p style="text-align: center;">Erstattungen</p> <p>§ 174 Erstattung von Aufwendungen</p> <p>§ 175 Verordnungsermächtigung</p> <p style="text-align: center;">Sechster Titel</p> <p style="text-align: center;">Nachversicherung</p> <p>§ 176 Berechnung und Tragung der Beiträge</p> <p>§ 177 Zusammentreffen mit vorhandenen Beiträgen</p> <p>§ 178 Erhöhung und Minderung der Beiträge bei Versorgungsausgleich</p> <p>§ 179 Fälligkeit der Beiträge und Aufschub</p> <p>§ 180 Zahlung der Beiträge und Wirkung der Beitragszahlung</p> <p>§ 181 Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung</p> <p style="text-align: center;">Siebter Titel</p> <p style="text-align: center;">Versorgungsausgleich</p> <p>§ 182 Zahlung von Beiträgen</p> <p>§ 183 Verordnungsermächtigung</p> <p style="text-align: center;">Achter Titel</p> <p style="text-align: center;">Berechnungsgrundsätze</p> <p>§ 184 Berechnungsgrundsätze</p> | <p style="text-align: center;">Zweiter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Verfahren</p> <p style="text-align: center;">Erster Titel</p> <p style="text-align: center;">Meldungen</p> <p>§ 185 Meldepflichten bei Beschäftigten und Hausgewerbetreibenden</p> <p>§ 186 Meldepflichten bei sonstigen versicherungspflichtigen Personen</p> <p>§ 187 Meldepflichten bei Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst</p> <p>§ 188 Meldung von sonstigen rechtserheblichen Zeiten</p> <p>§ 189 Vorausbescheinigung über Arbeitsentgelt</p> <p>§ 190 Verordnungsermächtigung</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Titel</p> <p style="text-align: center;">Auskunfts- und Mitteilungspflichten</p> <p>§ 191 Auskunfts- und Mitteilungspflichten</p> <p style="text-align: center;">Dritter Titel</p> <p style="text-align: center;">Wirksamkeit der Beitragszahlung</p> <p>§ 192 Wirksamkeit von Beiträgen</p> <p>§ 193 Unterbrechung von Fristen</p> <p>§ 194 Vermutung der Beitragszahlung</p> <p>§ 195 Änderung der Beitragsberechnungsgrundlagen</p> <p>§ 196 Beiträge an nicht zuständige Träger der Rentenversicherung</p> <p>§ 197 Irrtümliche Pflichtbeitragszahlung</p> <p>§ 198 Glaubhaftmachung der Beitragszahlung</p> <p style="text-align: center;">Vierter Titel</p> <p style="text-align: center;">Nachzahlung</p> <p>§ 199 Nachzahlung von Beiträgen bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation</p> <p>§ 200 Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen</p> <p>§ 201 Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute</p> <p>§ 202 Nachzahlung für Ausbildungszeiten</p> <p>§ 203 Nachzahlung für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige</p> <p>§ 204 Berechtigung und Beitragsberechnung zur Nachzahlung</p> |
|--|--|

|  |  |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">Fünfter Titel</p> <p style="text-align: center;">Beitragserrstattung und Beitragsüberwachung</p> <p>§ 205 Beitragserrstattung</p> <p>§ 206 Sonderregelung bei der Zuständigkeit zu Unrecht gezahlter Beiträge</p> <p>§ 207 Beitragsüberwachung</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung des Bundes, Finanzbeziehungen und Erstattungen</p> <p style="text-align: center;">Erster Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung des Bundes</p> <p>§ 208 Bundeszuschuß</p> <p>§ 209 Liquiditätssicherung</p> <p>§ 210 Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Schwankungsreserve und Finanzausgleich</p> <p>§ 211 Schwankungsreserve</p> <p>§ 212 Anlage der Schwankungsreserve</p> <p>§ 213 Finanzausgleich zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten</p> <p>§ 214 Finanzverbund in der Rentenversicherung der Arbeiter</p> <p>§ 215 Aufwendungen für Rehabilitation, Verwaltung und Verfahren</p> <p>§ 216 Ausgaben für Bauvorhaben</p> <p>§ 217 Ermächtigung</p> <p style="text-align: center;">Dritter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Erstattungen</p> <p>§ 218 Wanderversicherungsausgleich</p> <p>§ 219 Erstattungen durch Arbeitgeber</p> <p>§ 220 Erstattung durch den Träger der Versorgungslast</p> <p>§ 221 Verordnungsermächtigung</p> | <p style="text-align: center;">Vierter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Abrechnung der Aufwendungen</p> <p>§ 222 Abrechnung der Aufwendungen</p> <p style="text-align: center;">Fünftes Kapitel</p> <p style="text-align: center;">SONDERREGELUNGEN</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Ergänzungen für Sonderfälle</p> <p style="text-align: center;">Erster Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Grundsatz</p> <p>§ 223 Grundsatz</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Versicherter Personenkreis</p> <p>§ 224 Versicherungspflicht</p> <p>§ 225 Versicherungsfreiheit</p> <p>§ 226 Befreiung von der Versicherungspflicht</p> <p>§ 227 Freiwillige Versicherung</p> <p>§ 228 Nachversicherung</p> <p>§ 229 Höherversicherung</p> <p style="text-align: center;">Dritter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Rehabilitation</p> <p>§ 230 Rehabilitation</p> <p style="text-align: center;">Vierter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten</p> <p>§ 231 Hinzuverdienstgrenze</p> <p>§ 232 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit</p> <p>§ 233 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute</p> <p>§ 234 Knappschaftsausgleichsleistung</p> <p>§ 235 Rente wegen Berufsunfähigkeit</p> <p>§ 236 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit</p> <p>§ 237 Rente für Bergleute</p> <p>§ 238 Witwenrente und Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten</p> <p>§ 239 Anrechenbare Zeiten</p> <p>§ 240 Vorzeitige Wartezeiterfüllung</p> <p>§ 241 Beitragsgeminderte Zeiten</p> |
|--|--|



|   |   |
|---|---|
| § 242 Beitragszeiten  | Siebter Unterabschnitt  |
| § 243 Berliner und saarländische Beitragszeiten   | Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten        |
| § 244 Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung                                | § 261a Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten |
| § 245 Ersatzzeiten  |   |
| § 246 Ersatzzeiten bei Handwerkern  | Achter Unterabschnitt   |
| § 247 Anrechnungszeiten   | Zusatzleistungen  |
| § 248 Pauschale Anrechnungszeit   | § 262 Steigerungsbeträge  |
| § 249 Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung                        | § 263 Kinderzuschuß   |
|   | Neunter Unterabschnitt  |
|   | Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs                   |
| Fünfter Unterabschnitt  | § 264 Höhe der Rente  |
| Rentenhöhe  | § 265 Besonderheiten für berechtigte Deutsche   |
| § 250 Rentenartfaktor für Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten |   |
| § 251 Entgeltpunkte für Beitragszeiten  | Zehnter Unterabschnitt  |
| § 252 Entgeltpunkte für Berliner Beitragszeiten   | Organisation  |
| § 253 Entgeltpunkte für saarländische Beitragszeiten  | § 266 Zuständigkeit der Bundesknappschaft   |
| § 254 Entgeltpunkte für Beitragszeiten mit Sachbezug  | § 267 Besonderheiten bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen             |
| § 255 Beitragsbemessungsgrenzen   | Elfter Unterabschnitt   |
| § 256 Beitragszeiten ohne Entgeltpunkte   | Finanzierung  |
| § 257 Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt  | Erster Titel  |
| § 258 Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten                        | Sozialbeirat  |
| § 259 Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich   | § 268 Sozialbeirat  |
| § 260 Knappschaftliche Besonderheiten   | Zweiter Titel   |
| § 260a Erhöhung des Grenzbetrags  | Beiträge  |
|   | § 269 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter                                     |
| Sechster Unterabschnitt   | § 269a Beitragsrecht bei Nachversicherung   |
| Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung   | § 270 Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung                             |
| § 261 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung   | § 271 Beitragspflichtige Einnahmen bei Hebammen und Handwerkern                               |
|   | § 272 Beiträge zur Höherversicherung  |
|   | § 273 Nachversicherung  |

|   |   |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">Dritter Titel<br/>Verfahren</p> <p>§ 274 Nachzahlung bei Heiratserstattung</p> <p>§ 275 Nachzahlung bei Heiratsabfindung früherer Beamtinnen</p> <p>§ 276 Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte</p> <p>§ 277 Nachzahlung bei Nachversicherung</p> <p>§ 278 Versicherungskarten</p> <p style="text-align: center;">Vierter Titel<br/>Berechnungsgrundlagen</p> <p>§ 279 Berechnungsgrundlagen für Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze und Bundeszuschuß</p> <p>§ 280 Verordnungsermächtigung</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Titel<br/>Erstattungen</p> <p>§ 281 Wanderversicherungsausgleich</p> <p>§ 281a Erstattung durch den Träger der Versorgungslast</p> <p>§ 282 Erstattung für Kinderzuschüsse</p> <p>§ 283 Verordnungsermächtigung</p> <p style="text-align: center;">Sechster Titel<br/>Vermögensanlagen<br/>der Bundesknappschaft</p> <p>§ 284 Vermögensanlagen der Bundesknappschaft</p> <p style="text-align: center;">Zwölfter Unterabschnitt<br/>Leistungen für Kindererziehung an Mütter<br/>der Geburtsjahrgänge vor 1921</p> <p>§ 285 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>§ 286 Höhe der Leistung</p> <p>§ 287 Beginn und Ende</p> <p>§ 288 Zuständigkeit</p> <p>§ 289 Durchführung</p> <p>§ 290 Anrechnungsfreiheit</p> | <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt<br/>Ausnahmen von der Anwendung<br/>neuen Rechts</p> <p style="text-align: center;">Erster Unterabschnitt<br/>Grundsatz</p> <p>§ 291 Grundsatz</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Unterabschnitt<br/>Leistungen zur Rehabilitation</p> <p>§ 292 Leistungen zur Rehabilitation</p> <p style="text-align: center;">Dritter Unterabschnitt<br/>Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten</p> <p>§ 293 Anspruch auf Regelaltersrente in Sonderfällen</p> <p>§ 294 Witwerrente</p> <p>§ 295 Waisenrente</p> <p>§ 296 Wartezeit</p> <p style="text-align: center;">Vierter Unterabschnitt<br/>Rentenhöhe</p> <p>§ 297 Grundsatz</p> <p>§ 298 Umwertung in persönliche Entgeltpunkte</p> <p>§ 299 Umstellungsrenten</p> <p>§ 300 Aktueller Rentenwert für 1992</p> <p>§ 301 Verordnungsermächtigung</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Unterabschnitt<br/>Zusammentreffen von Renten<br/>und von Einkommen</p> <p>§ 302 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung</p> <p>§ 303 Mindestgrenzbetrag bei Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1979</p> <p>§ 304 Rente wegen Berufsunfähigkeit oder für Bergleute und Arbeitslosengeld</p> <p>§ 305 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes</p> |
|---|---|

Sechster Unterabschnitt  
Zusatzleistungen  
§ 306 Zuschuß zur Krankenversicherung  
§ 307 Unterbringung von Rentenberechtigten

Siebter Unterabschnitt  
Leistungen an Berechtigte außerhalb  
des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs  
§ 308 Grundsatz

§ 309 Ermessensleistungen an besondere Personen-  
gruppen  
§ 310 Zusatzleistungen

*Sechstes Kapitel*  
**BUSSGELDVORSCHRIFTEN**  
§ 311 Bußgeldvorschriften

### **Anlagen**

Anlage 1 Durchschnittsentgelt in DM/RM

Anlage 2 Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen in  
DM/RM

Anlage 3 Entgeltpunkte für Beiträge nach Lohn-, Bei-  
trags- oder Gehaltsklassen

Anlage 4 Beitragsbemessungsgrundlage für Bei-  
tragsklassen

Anlage 5 Entgeltpunkte für Berliner Beiträge

Anlage 6 Werte zur Umrechnung der Beitragsbemes-  
sungsgrundlagen von Franken in Deutsche  
Mark

Anlage 7 Entgeltpunkte für saarländische Beiträge

Anlage 8 Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen und  
Beitragsbemessungsgrundlagen in RM/DM  
für Sachbezugszeiten, in denen der Ver-  
sicherte nicht Lehrling oder Anlernling  
waren

Anlage 9 Hauerarbeiten

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## ERSTES KAPITEL

## ERSTES KAPITEL

## Versicherter Personenkreis

## Versicherter Personenkreis

## ERSTER ABSCHNITT

## ERSTER ABSCHNITT

## Versicherung kraft Gesetzes

## Versicherung kraft Gesetzes

## § 1

## § 1

## Beschäftigte

## Beschäftigte

Versicherungspflichtig sind

Versicherungspflichtig sind

- |  |   |
|--|---|
| <p>1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind,</p> <p>2. Behinderte, die</p> <p style="margin-left: 20px;">a) in nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,</p> <p>3. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für Behinderte für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,</p> <p>4. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung.</p> | <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> |
|--|---|

Die Versicherungspflicht von Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, erstreckt sich auch auf Deutsche, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt sind. Die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Personen gelten als Beschäftigte im Sinne des Rechts der Rentenversicherung.

Die Versicherungspflicht von Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, erstreckt sich auch auf Deutsche, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt sind. **Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind nicht versicherungspflichtig.** Die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Personen gelten als Beschäftigte im Sinne des Rechts der Rentenversicherung.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 2

## § 2

**Selbständig Tätige****Selbständig Tätige**

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,</li> <li>2. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,</li> <li>3. Hebammen und Entbindungspfleger,</li> <li>4. Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen,</li> <li>5. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,</li> <li>6. Hausgewerbetreibende,</li> <li>7. Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen,</li> <li>8. Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, wobei Eintragungen aufgrund der Führung eines Handwerksbetriebs nach den §§ 2 bis 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Handwerker, wer in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. unverändert</li> <li>3. unverändert</li> <li>4. unverändert</li> <li>5. unverändert</li> <li>6. unverändert</li> <li>7. unverändert</li> <li>8. Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, wobei Eintragungen aufgrund der Führung eines Handwerksbetriebs nach den §§ 2 bis 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Handwerker, wer <b>als Gesellschafter</b> in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.</li> </ol> |
|---|--|

## § 3

## § 3

**Sonstige Versicherte****Sonstige Versicherte**

Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit,

Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit,

- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind (§ 56),</li> <li>2. in der sie aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst leisten,</li> <li>3. für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren,</li> <li>4. für die sie Vorruhestandsgeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren.</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. unverändert</li> <li>3. unverändert</li> <li>4. unverändert</li> </ol> |
|---|--|

## Entwurf

Bei Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden, denen Arbeitsentgelt weiterzuzahlen ist oder weitergezahlt wird, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst oder Zivildienst nicht unterbrochen. Die Versicherungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 und 4 erstreckt sich auch auf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben.

## § 4

**Versicherungspflicht auf Antrag**

(1) Auf Antrag versicherungspflichtig sind

1. Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten,
2. Deutsche, die für eine begrenzte Zeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigt sind,

wenn die Versicherungspflicht von einer Stelle beantragt wird, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs hat. Personen, denen für die Zeit des Dienstes oder der Beschäftigung im Ausland Versorgungsanwartschaften gewährleistet sind, gelten im Rahmen der Nachversicherung auch ohne Antrag als versicherungspflichtig.

(2) Auf Antrag versicherungspflichtig sind Personen, die nicht nur vorübergehend selbständig tätig sind, wenn sie die Versicherungspflicht innerhalb von drei Jahren nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende einer Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit beantragen.

(3) Auf Antrag versicherungspflichtig sind Personen, die

1. eine der in § 3 Satz 1 Nr. 3 genannten Sozialleistungen beziehen und nicht nach dieser Vorschrift versicherungspflichtig sind,
2. nur deshalb keinen Anspruch auf Krankengeld haben, weil sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation zuletzt versicherungspflichtig waren, längstens jedoch für 18 Monate.

Dies gilt auch für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben.

(4) Die Versicherungspflicht beginnt

1. in den Fällen des Absatzes 1 und 2 mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen eingetreten sind,

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Wehrdienstleistende oder Zivildienstleistende, die für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weiter erhalten oder Leistungen für Selbständige nach § 13 a des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, sind nicht nach Satz 1 Nr. 2 versicherungspflichtig; die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gilt in diesen Fällen als nicht unterbrochen. Die Versicherungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 und 4 erstreckt sich auch auf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben.

## § 4

**Versicherungspflicht auf Antrag**

(1) unverändert

(2) Auf Antrag versicherungspflichtig sind Personen, die nicht nur vorübergehend selbständig tätig sind, wenn sie die Versicherungspflicht innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende einer Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit beantragen.

(3) unverändert

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 mit Beginn der Leistung und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird, andernfalls mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Ende der Versicherungspflicht aufgrund einer vorausgehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit.

Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

## § 5

**Versicherungsfreiheit**

(1) Versicherungsfrei sind

1. Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,
3. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,

in dieser Beschäftigung und in weiteren Beschäftigungen, auf die die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt wird. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 und die Er Streckung der Gewährleistung auf weitere Beschäftigungen entscheidet für Beschäftigte beim Bund und bei Dienstherrn oder anderen Arbeitgebern, die der Aufsicht des Bundes unterstehen, der zuständige Bundesminister, im übrigen die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften ihren Sitz haben.

(2) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. eine geringfügige Beschäftigung oder
2. eine geringfügige selbständige Tätigkeit

## § 5

**Versicherungsfreiheit**

(1) unverändert

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(§ 8 Viertes Buch) ausüben, in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit. Dies gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 beschäftigt sind oder von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit (§ 74 Fünftes Buch) Gebrauch machen.

(3) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder selbständig tätig sind.

(4) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. eine Vollrente wegen Alters beziehen,
2. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhalten oder
3. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben,

*in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit.*

## § 6

**Befreiung von der Versicherungspflicht**

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Angestellte und selbständig Tätige, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) sind, wenn für diese nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der *Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung* zu berücksichtigen ist,
2. Lehrer oder Erzieher, die an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,

(3) unverändert

(4) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. unverändert
2. unverändert
3. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.

## § 6

**Befreiung von der Versicherungspflicht**

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Angestellte und selbständig Tätige, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) sind, wenn für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der **berufsständischen** Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,
2. unverändert



| Entwurf  | Beschlüsse des 11. Ausschusses |
|--|--------------------------------|
| 3. nichtdeutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben,   | 3. unverändert                 |
| 4. selbständig tätige Handwerker, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, ausgenommen Bezirksschornsteinfegermeister.   | 4. unverändert                 |
| (2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.   | (2) unverändert                |
| (3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen  | (3) unverändert                |
| 1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,   |                                |
| 2. des Absatzes 1 Nr. 2 die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat,   |                                |
| das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat.   |                                |
| (4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.  | (4) unverändert                |
| (5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften gewährleistet. | (5) unverändert                |

ZWEITER ABSCHNITT  
Freiwillige Versicherung

§ 7

**Freiwillige Versicherung**

(1) Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, können sich für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern. Dies gilt auch für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben.

(2) Personen, die versicherungsfrei oder von der Versicherung befreit sind, können sich nur dann freiwillig versichern, wenn sie die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Dies gilt nicht für Personen, die wegen Geringfügigkeit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder während der Dauer ihres Studiums versicherungsfrei sind.

ZWEITER ABSCHNITT  
Freiwillige Versicherung

§ 7

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig.

## DRITTER ABSCHNITT

## Nachversicherung und Versorgungsausgleich

## § 8

## Nachversicherung und Versorgungsausgleich

(1) Versichert sind auch Personen,

1. die nachversichert sind oder
2. für die aufgrund eines Versorgungsausgleichs Rentenanwartschaften übertragen oder begründet sind.

Nachversicherte stehen den Personen gleich, die versicherungspflichtig sind.

(2) Nachversichert werden Personen, die als

1. Beamte oder Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften,
3. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften oder
4. Lehrer oder Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten

versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 179 Abs. 2) nicht gegeben sind. Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat (Nachversicherungszeitraum). Bei einem Ausscheiden durch Tod erfolgt eine Nachversicherung nur, wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente geltend gemacht werden kann.

## DRITTER ABSCHNITT

## Nachversicherung und Versorgungsausgleich

## § 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**ZWEITES KAPITEL****ZWEITES KAPITEL****Leistungen****Leistungen****ERSTER ABSCHNITT****ERSTER ABSCHNITT****Rehabilitation****Rehabilitation****ERSTER UNTERABSCHNITT****ERSTER UNTERABSCHNITT****Voraussetzungen für die Leistungen****Voraussetzungen für die Leistungen****§ 9****§ 9****Aufgabe der Rehabilitation**

unverändert

(1) Die Rentenversicherung erbringt medizinische, berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, um

1. den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und
2. dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wieder einzugliedern.

Die Leistungen zur Rehabilitation haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreicher Rehabilitation nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen sind.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Versicherten sind verpflichtet, an der Rehabilitation aktiv mitzuwirken.

**§ 10****§ 10****Persönliche Voraussetzungen****Persönliche Voraussetzungen**

Für Leistungen zur Rehabilitation haben Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt,

Für Leistungen zur Rehabilitation haben Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt,

1. deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
2. bei denen voraussichtlich durch die Leistungen
  - a) bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet werden kann,
  - b) bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder der Eintritt von Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit abgewendet werden kann,

1. unverändert
2. bei denen voraussichtlich durch die Leistungen
  - a) unverändert
  - b) bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder der Eintritt von Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit abgewendet werden kann.

*wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag für die Rehabilitation eine Erfolgsaussicht besteht.*

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 11

## § 11

**Versicherungsrechtliche Voraussetzungen**

unverändert

(1) Für Leistungen zur Rehabilitation haben Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, die bei Antragstellung

1. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben oder
2. eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen.

(2) Für die medizinischen Leistungen zur Rehabilitation haben Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch erfüllt, die

1. in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten haben,
2. innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen und bis zum Antrag ausgeübt haben oder nach einer solchen Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum Antrag arbeitsunfähig oder arbeitslos gewesen sind oder
3. vermindert erwerbsfähig sind oder bei denen dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist, wenn sie die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

(3) Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen haben auch überlebende Ehegatten erfüllt, die Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben. Sie gelten für die Vorschriften dieses Abschnitts als Versicherte.

## § 12

## § 12

**Ausschluß von Leistungen****Ausschluß von Leistungen**

(1) Leistungen zur Rehabilitation werden nicht für Versicherte erbracht, die

(1) Leistungen zur Rehabilitation werden nicht für Versicherte erbracht, die

1. wegen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des sozialen Entschädigungsrechts gleichartige Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers erhalten können,
2. eine Rente wegen Alters von wenigstens zwei Dritteln der Vollrente beziehen oder beantragt haben,
3. eine Beschäftigung ausüben, aus der ihnen nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet ist,
4. als Bezieher einer Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze versicherungsfrei sind oder
5. sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befinden oder einstweilig nach § 126 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind.

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

5. sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befinden oder einstweilig nach § 126 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind. **Dies gilt nicht für Versicherte im erleichterten Strafvollzug bei berufsfördernden Leistungen.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Medizinische Leistungen zur Rehabilitation werden nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung solcher oder ähnlicher Leistungen zur Rehabilitation erbracht, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind. Dies gilt nicht, wenn vorzeitige Leistungen aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich sind.

(2) unverändert

## ZWEITER UNTERABSCHNITT

## Umfang und Ort der Leistungen

## ZWEITER UNTERABSCHNITT

## Umfang und Ort der Leistungen

## ERSTER TITEL

## Allgemeines

## § 13

## Leistungsumfang

(1) Der Träger der Rentenversicherung bestimmt im Einzelfall unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(1) unverändert

(2) Der Träger der Rentenversicherung erbringt nicht

(2) Der Träger der Rentenversicherung erbringt nicht

1. medizinische Leistungen zur Rehabilitation in der Phase akuter Behandlungsbedürftigkeit einer Krankheit, es sei denn, die Behandlungsbedürftigkeit tritt während der medizinischen Leistungen zur Rehabilitation ein,

1. unverändert

2. medizinische Leistungen zur Rehabilitation anstelle einer sonst erforderlichen Krankenhausbehandlung,

2. unverändert

3. medizinische Leistungen zur Rehabilitation, die dem allgemein anerkannten Stand medizinischer Erkenntnisse nicht entsprechen,

3. medizinische Leistungen zur Rehabilitation, die dem allgemein anerkannten Stand medizinischer Erkenntnisse nicht entsprechen.

4. zahnärztliche Behandlung und Zahnersatz.

**Nummer 4 entfällt**

(3) Der Träger der Rentenversicherung erbringt nach Absatz 2 Nr. 1 im Benehmen mit dem Träger der Krankenversicherung für diesen Krankenbehandlung und Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Der Träger der Rentenversicherung kann von dem Träger der Krankenversicherung Erstattung der hierauf entfallenden Aufwendungen verlangen.

(3) unverändert

(4) Die Träger der Rentenversicherung vereinbaren mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Näheres zur Durchführung von Absatz 2 Nr. 1 und 2.

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 14

## § 14

**Ort der Leistungen**

unverändert

Leistungen zur Rehabilitation werden im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs erbracht. Die Träger der Rentenversicherung können nach gutachterlicher Äußerung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger für bestimmte Erkrankungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Ausnahmen hiervon zulassen, wenn Leistungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs aufgrund gesicherter medizinischer Erkenntnisse für diese Erkrankungen einen besseren Rehabilitationserfolg erwarten lassen. Im Rahmen der Vorbereitung einer gutachterlichen Äußerung können Leistungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs erbracht werden, wenn dies erforderlich ist, um diese Äußerung zu ermöglichen.

## ZWEITER TITEL

**Medizinische und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation**

## ZWEITER TITEL

**Medizinische und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation**

## § 15

## § 15

**Medizinische Leistungen zur Rehabilitation****Medizinische Leistungen zur Rehabilitation**

(1) Die medizinischen Leistungen zur Rehabilitation umfassen insbesondere

(1) unverändert

1. Behandlung durch Ärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung durchgeführt werden, einschließlich der Anleitung der Versicherten, eigene Abwehr- und Heilungskräfte zu entwickeln,
2. Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie und Beschäftigungstherapie,
3. Belastungserprobung und Arbeitstherapie,
4. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie der Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel.

(2) Die medizinischen Leistungen zur Rehabilitation werden einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung stationär unter ärztlicher Leitung und Mitwirkung von besonders geschultem Personal in Einrichtungen der *medizinischen Rehabilitation* erbracht, die der Träger der Rentenversicherung selbst betreibt oder mit denen ein Vertrag besteht. Die Leistungen dieser Einrichtungen müssen nach Art oder Schwere der Erkrankung erforderlich sein. Sie werden nur erbracht, wenn ambulante Leistungen nicht ausreichen.

(2) Die medizinischen Leistungen zur Rehabilitation werden **vor allem** stationär einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung in Einrichtungen erbracht, die unter **ständiger** ärztlicher **Verantwortung** und **unter** Mitwirkung von besonders geschultem Personal **entweder von dem** Träger der Rentenversicherung selbst **betrieben werden** oder mit denen ein Vertrag besteht. **Die Einrichtung braucht nicht unter ständiger ärztlicher Verantwortung zu stehen, wenn die Art der Behandlung dies nicht erfordert.** Die Leistungen der Einrichtungen der **medizinischen Rehabilitation** müssen nach Art oder Schwere der Erkrankung erforderlich sein.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

*(3) Der Träger der Rentenversicherung erbringt ambulante Leistungen nur ausnahmsweise im Rahmen der gemeinsamen Richtlinien für die sonstigen Leistungen im Anschluß an von ihm erbrachte stationäre Leistungen zur Rehabilitation.*

**Absatz 3 entfällt**

## § 16

**Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation**

(1) Die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation umfassen insbesondere

1. Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, einschließlich der Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme,
2. Berufsvorbereitung, einschließlich der wegen einer Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
3. berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung, einschließlich eines zur Inanspruchnahme dieser Leistungen erforderlichen schulischen Abschlusses,
4. Arbeitsförderung und Berufsförderung im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte.

(2) Bei Auswahl der berufsfördernden Leistungen sind Eignung, Neigung und bisherige Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen. Das Verfahren zur Auswahl der Leistungen schließt, soweit erforderlich, eine Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein. Dabei ist § 28 Nr. 1 und 2 anzuwenden. Leistungen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

(3) Die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation werden stationär in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erbracht, wenn dies wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolgs der Rehabilitation erforderlich ist und mit der Einrichtung ein Vertrag über die Ausführung der Leistungen besteht. Sie umfassen die erforderliche Unterkunft und Verpflegung, wenn die Inanspruchnahme der Leistung eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder elterlichen Haushalts erfordert.

## § 17

**Leistungen an Arbeitgeber**

Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 können auch Zuschüsse an Arbeitgeber umfassen, insbesondere für

1. eine dauerhafte berufliche Eingliederung,
2. eine befristete Probebeschäftigung,
3. eine Ausbildung oder Umschulung im Betrieb.

Die Zuschüsse können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

## § 16

**Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation**

(1) Die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation umfassen insbesondere

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. Arbeits- und Berufsförderung im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte.

(2) Bei Auswahl der berufsfördernden Leistungen sind Eignung, Neigung und bisherige Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen. Das Verfahren zur Auswahl der Leistungen schließt, soweit erforderlich, eine Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein. Dabei **gelten Absatz 3 sowie § 28 Nr. 1, 2 und 4 entsprechend**. Leistungen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

(3) unverändert

## § 17

unverändert

## Entwurf

## § 18

**Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte**

Berufsfördernde Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte werden erbracht, wenn sie erforderlich sind

1. im Eingangsverfahren, um die Eignung der Versicherten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen, oder
2. im Arbeitstrainingsbereich, um die Versicherten zu befähigen, ihre Erwerbsfähigkeit zu erhöhen oder wiederzugewinnen, und erwartet werden kann, daß sie danach wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 54 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes erbringen.

## § 19

**Dauer berufsfördernder Leistungen**

(1) Die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation werden für die Zeit erbracht, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das angestrebte Berufsziel zu erreichen. Leistungen für die berufliche Umschulung und Fortbildung sollen in der Regel nur erbracht werden, wenn die Leistung bei ganztägigem Unterricht nicht länger als zwei Jahre dauert, es sei denn, daß die Versicherten nur durch eine länger dauernde Leistung eingegliedert werden können.

(2) Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte werden insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht.

**DRITTER TITEL**  
**Übergangsgeld**

## § 20

**Anspruch**

(1) Anspruch auf Übergangsgeld haben Versicherte, die

1. von einem Träger der Rentenversicherung Leistungen zur Rehabilitation erhalten,
2. arbeitsunfähig sind oder wegen dieser Leistungen eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können und
3. bei stationären medizinischen oder bei stationären sonstigen Leistungen zur Rehabilitation unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der Leistungen
  - a) Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt und im Bemessungszeitraum Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben oder

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 18

**Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte**

Berufsfördernde Leistungen in einer **anerkannten** Werkstatt für Behinderte werden erbracht, wenn sie erforderlich sind

1. im Eingangsverfahren, um die Eignung der Versicherten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. unverändert

## § 19

unverändert

**DRITTER TITEL**  
**Übergangsgeld**

## § 20

**Anspruch**

(1) Anspruch auf Übergangsgeld haben Versicherte, die

1. von einem Träger der Rentenversicherung **berufsfördernde Leistungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder stationär medizinische oder stationär sonstige** Leistungen zur Rehabilitation erhalten,
2. unverändert
3. unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Mutterschaftsgeld bezogen haben und für die von dem der Sozialleistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Anspruch auf Übergangsgeld wie bei berufsfördernden Leistungen haben auch Versicherte für die Zeit, in der sie wegen Teilnahme an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielen.

(2) Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange die Versicherte einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat.

(3) Versicherte, die aus Anlaß von medizinischen Leistungen zur Rehabilitation einen Anspruch auf Übergangsgeld nicht haben, aber die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, auf große Witwenrente oder auf große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit erfüllen, erhalten für die Dauer, für die sonst Übergangsgeld zu zahlen wäre, ein Ersatz-Übergangsgeld. Auf diese Leistung finden die Vorschriften Anwendung, die für das Übergangsgeld gelten oder sich auf dieses beziehen.

Anspruch auf Übergangsgeld wie bei berufsfördernden Leistungen haben auch Versicherte für die Zeit, in der sie wegen Teilnahme an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielen.

(2) unverändert

(3) unverändert

**(4) Versicherte, die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, auf große Witwenrente oder auf große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, nicht jedoch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 für berufsfördernde Leistungen erfüllen, durch die voraussichtlich die Zahlung einer Rente abgewendet werden kann, erhalten, wenn medizinische Leistungen nicht erbracht werden, bis zum Beginn berufsfördernder Leistungen durch einen anderen Leistungsträger statt der Rente ein Ersatz-Übergangsgeld. Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden.**

## § 21

**Berechnungsgrundlage  
bei medizinischen Leistungen**

(1) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen wird für Pflichtversicherte, die Arbeitsentgelt erzielt oder Mutterschaftsgeld bezogen haben, wie das Krankengeld für Arbeitnehmer ermittelt (§ 47 Abs. 1 und 2 Fünftes Buch); hierbei gilt die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung. Dabei wird für Versicherte, die im Bemessungszeitraum eine Bergmannsprämie bezogen haben, die Berechnungsgrundlage um einen Betrag in Höhe der gezahlten Bergmannsprämie erhöht. Für Versicherte, die Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezogen haben, wird das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das zuletzt vor dem Arbeitsausfall erzielt wurde.

## § 21

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Für Versicherte, die im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs nicht einkommensteuerverpflichtig sind, werden für die Feststellung des entgangenen Nettoarbeitsentgelts die Steuern berücksichtigt, die bei einer Steuerpflicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.

(3) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld wird für Versicherte, die Arbeitseinkommen erzielt haben, und für freiwillig Versicherte, die Arbeitsentgelt erzielt haben, aus 80 vom Hundert des Einkommens ermittelt, das den vor Beginn der Leistungen für das letzte Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) gezahlten Beiträgen zugrunde liegt.

## § 22

**Berechnungsgrundlage  
bei berufsfördernden Leistungen**

(1) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld bei berufsfördernden Leistungen wird wie bei medizinischen Leistungen ermittelt, wenn das Ende des Bemessungszeitraums bei Beginn der Leistungen nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

(2) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld wird aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts ermittelt, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der Versicherten gilt, wenn

1. die Berechnung wie bei medizinischen Leistungen zu einem geringeren Betrag führt oder
2. der letzte Tag des Bemessungszeitraums bei Beginn der Leistungen länger als drei Jahre zurückliegt.

Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Leistungen (Bemessungszeitraum) bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für diejenige Beschäftigung, für die Versicherte ohne die Behinderung nach ihren beruflichen Fähigkeiten und nach ihrem Lebensalter in Betracht kämen.

## § 23

**Weitergeltung der Berechnungsgrundlage**

Haben Versicherte unmittelbar vor dem Bezug von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Krankengeld Pflichtbeiträge gezahlt und im Anschluß an diese Leistungen Anspruch auf Übergangsgeld nach § 20, sind für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Versicherungspflichtigen, die Arbeitsentgelt erzielt haben, die Berechnungsgrundlage und der Bemessungszeitraum für die bisher bezogene Sozialleistung bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung weiterhin maßgebend.

## § 22

unverändert

## § 23

unverändert

| Entwurf  | Beschlüsse des 11. Ausschusses  |
|--|---|
| § 24<br>Höhe   | § 24<br>Höhe  |
| (1) Das Übergangsgeld beträgt  | (1) unverändert   |
| 1. für Versicherte,  |   |
| a) die ein Kind (§ 46 Abs. 2) haben,   |   |
| b) die pflegebedürftig sind, wenn ihr Ehegatte, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, sie pflegt und deswegen eine Erwerbstätigkeit nicht ausübt, oder   |   |
| c) deren Ehegatte, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, pflegebedürftig ist,  |   |
| bei medizinischen Leistungen 90 vom Hundert, bei berufsfördernden Leistungen 80 vom Hundert, bei Arbeitslosigkeit im Anschluß an berufsfördernde Leistungen 68 vom Hundert,  |   |
| 2. für die übrigen Versicherten  |   |
| bei medizinischen Leistungen 75 vom Hundert, bei berufsfördernden Leistungen 70 vom Hundert, bei Arbeitslosigkeit im Anschluß an berufsfördernde Leistungen 63 vom Hundert   |   |
| der maßgebenden Berechnungsgrundlage.  |   |
| (2) Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge gezahlt haben, erhalten Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen in Höhe des bei Krankheit zu erbringenden Krankengeldes (§ 158 Arbeitsförderungsgesetz). | (2) unverändert   |
| (3) Versicherte in einer Einrichtung der medizinisch-beruflichen Rehabilitation, in der gleichzeitig medizinische und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation erbracht werden, erhalten Übergangsgeld in Höhe des Betrages, der sich bei Anwendung des für medizinische Leistungen geltenden Vomhundertsatzes ergibt.  | (3) unverändert   |
| (4) Versicherte, die wegen der Bewilligung von Leistungen zur Rehabilitation einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht haben (§ 117), erhalten Übergangsgeld mindestens in Höhe der Rente.   | (4) Versicherte, die wegen der Bewilligung von Leistungen zur Rehabilitation einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht haben (§ 117), erhalten Übergangsgeld mindestens in Höhe der Rente <b>einschließlich der Zusatzleistungen, die sich nach Anwendung der Regelungen über das Zusammenreffen von Renten und von Einkommen ergibt.</b> |
| (5) Das Ersatz-Übergangsgeld wird in Höhe der Rente gezahlt.   | (5) Das Ersatz-Übergangsgeld wird in Höhe der <b>nach Absatz 4 berechneten</b> Rente gezahlt.   |
| (6) <i>Versicherte, die arbeitsunfähig sind und Anspruch auf Krankengeld hätten, wenn Übergangsgeld nicht gezahlt würde, erhalten Übergangsgeld mindestens in Höhe des ansonsten zu zahlenden Krankengeldes. Der Träger der Krankenversicherung erstattet dem Träger der Rentenversicherung den Betrag, um den das Krankengeld höher ist als das Übergangsgeld.</i>  | <b>Absatz 6 entfällt</b>  |

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(7) Versicherte, deren Übergangsgeld nach § 22 Abs. 2 berechnet wird und die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen, erhalten Übergangsgeld in Höhe des Betrages, der sich bei Anwendung des für berufsfördernde Leistungen geltenden Vomhundertsatzes auf den Betrag ergibt, um den das Übergangsgeld die Rente übersteigt.

(7) unverändert

## § 25

**Dauer**

(1) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der medizinischen oder der berufsfördernden Leistungen erbracht.

(2) Ist Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragt, wird das Übergangsgeld von dem Zeitpunkt an erbracht, von dem an die Rente zu zahlen wäre.

(3) Das Übergangsgeld wird für den Zeitraum weiter erbracht, in dem Versicherte

1. berufsfördernde Leistungen allein aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr, aber voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen können, bis zum Ende dieser Leistungen, längstens bis zu sechs Wochen,
2. im Anschluß an medizinische Leistungen während einer ärztlich verordneten Schonungszeit arbeitsfähig sind, bis zu drei Tagen, in begründeten Fällen bis zu sieben Tagen,
3. im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Leistung arbeitslos sind, bis zu sechs Wochen, wenn sie sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben und zur beruflichen Eingliederung zur Verfügung stehen, oder
4. nach Abschluß von medizinischen oder berufsfördernden Leistungen
  - a) arbeitsunfähig sind und einen Anspruch auf Krankengeld nicht mehr haben oder
  - b) in eine zumutbare Beschäftigung nicht vermittelt werden können,

wenn berufsfördernde Leistungen erforderlich sind, die dem Grunde nach einen Anspruch auf Übergangsgeld bewirken, und aus Gründen, die die Versicherten nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar anschließend erbracht werden können.

(4) Wird Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 4 länger als vier Monate nach Abschluß der medizinischen Leistungen erbracht und ist für die berufsfördernden Leistungen ein anderer Träger der Rehabilitation zuständig, erstattet dieser dem Träger der Rentenversicherung den auf den Zeitraum vom Beginn des fünften Monats an entfallenden Betrag.

## § 25

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 26

## § 26

**Anpassung**

unverändert

(1) Das Übergangsgeld wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz erhöht, um den die Renten zuletzt vor dem Anpassungszeitpunkt ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten anzupassen gewesen wären. Für Versicherte, die Ersatz-Übergangsgeld erhalten, gilt als Ende des Bemessungszeitraums der Tag vor dem Beginn der Leistung.

(2) Das Übergangsgeld wird für Versicherte, die vor einer medizinischen Leistung Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, in der gleichen Weise wie das bei Krankheit zu erbringende Krankengeld angepaßt (§ 158 Arbeitsförderungsgesetz).

(3) Das Übergangsgeld darf nach der Anpassung 80 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nicht übersteigen.

## § 27

## § 27

**Anrechnung von Einkommen****Anrechnung von Einkommen**

(1) Auf das Übergangsgeld werden von dem gleichzeitig erzielten Einkommen angerechnet:

(1) Auf das Übergangsgeld werden von dem gleichzeitig erzielten Einkommen angerechnet:

1. Erwerbseinkommen, das bei Arbeitnehmern um die gesetzlichen Abzüge und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und bei sonstigen Versicherten um 20 vom Hundert vermindert ist, *nicht jedoch* Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld,
2. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Verletztenrente in Höhe des sich aus § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches ergebenden Betrags, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt hat,
3. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus demselben Anlaß wie die Leistungen zur Rehabilitation erbracht wird, wenn die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermeidet,
4. Rente wegen Alters, die bei der Berechnung des Übergangsgeldes aus einem Teilarbeitsentgelt nicht berücksichtigt wurde,
5. sonstige Geldleistungen, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit medizinischen oder mit berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation erbringt.

1. Erwerbseinkommen, das bei Arbeitnehmern um die gesetzlichen Abzüge und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und bei sonstigen Versicherten um 20 vom Hundert vermindert ist,
- 1a. Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld, **soweit sie zusammen mit dem Übergangsgeld das vor der Arbeitsunfähigkeit oder vor Beginn der Leistung erzielte, um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt übersteigen,**
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Soweit der Anspruch der Versicherten auf eine Leistung, die nach Absatz 1 Nr. 5 auf das Übergangsgeld anzurechnen ist, nicht erfüllt wird, geht er mit Zahlung des Übergangsgeldes auf den Träger der Rentenversicherung über. §§ 104 und 115 des Zehnten Buches bleiben unberührt.

**Satz 1 Nr. 1, 1 a, 2 und 4 werden auf das nach § 24 Abs. 4 berechnete Übergangsgeld und das Ersatz-Übergangsgeld nicht angewendet.**

(2) unverändert

**VIERTER TITEL**  
**Ergänzende Leistungen**

**§ 28**  
**Art der Leistungen**

Als ergänzende Leistungen zur Rehabilitation können außer dem Übergangsgeld

1. Haushaltshilfe,
2. Reisekosten,
3. ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und
4. Übernahme der Kosten, die mit den berufsfördernden Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte,

erbracht werden.

**§ 29**  
**Haushaltshilfe**

(1) Haushaltshilfe kann erbracht werden, wenn

1. Versicherten wegen *Aufenthalts in einer Einrichtung der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation* die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist,
2. eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und
3. im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe
  - a) das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
  - b) das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

§ 38 Abs. 4 des Fünften Buches ist sinngemäß anzuwenden.

**VIERTER TITEL**  
**Ergänzende Leistungen**

**§ 28**  
unverändert

**§ 29**  
**Haushaltshilfe**

(1) Haushaltshilfe kann erbracht werden, wenn

1. Versicherte wegen **der medizinischen, berufsfördernden oder sonstigen Leistungen außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht sind und ihnen deshalb** die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist,
2. unverändert
3. unverändert

§ 38 Abs. 4 des Fünften Buches ist sinngemäß anzuwenden.

## Entwurf

(2) Anstelle der Haushaltshilfe können im besonders begründeten Einzelfall die Kosten für die Mitnahme oder anderweitige Unterbringung des Kindes bis zur Höhe des Aufwandes für die sonst zu erbringende Haushaltshilfe übernommen werden, wenn sich die Mitnahme des Kindes auf den Rehabilitationserfolg voraussichtlich nicht nachteilig auswirkt und die Unterbringung und Betreuung des Kindes sichergestellt ist.

## § 30

**Reisekosten**

(1) Zu den Reisekosten gehören

1. Fahrkosten und Transportkosten,
2. Verpflegungskosten und Übernachtungskosten,
3. Kosten des Gepäcktransports,
4. Wegestreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung

für die Versicherten und für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson.

*(2) Reisekosten, die im Zusammenhang mit medizinischen Leistungen und mit sonstigen Leistungen zur Rehabilitation notwendig sind, werden nur übernommen, soweit sie je einfache Fahrt 20 Deutsche Mark übersteigen. § 60 Abs. 3 und § 61 des Fünften Buches sind sinngemäß anzuwenden.*

(3) Reisekosten werden im Regelfall für eine Familienheimfahrt im Monat oder anstelle der Familienheimfahrt für die Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort der Versicherten übernommen. Im Zusammenhang mit medizinischen Leistungen werden Reisekosten übernommen, wenn den Versicherten die Leistungen länger als acht Wochen erbracht werden.

## FÜNFTER TITEL

**Sonstige Leistungen**

## § 31

**Sonstige Leistungen**

(1) Als sonstige Leistungen zur Rehabilitation können erbracht werden

1. Leistungen zur Eingliederung von Versicherten in das Erwerbsleben,
2. stationäre medizinische Leistungen zur *Rehabilitation* für Versicherte, die eine besonders gesundheitsgefährdende, ihre Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflussende Beschäftigung ausüben,

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) unverändert

## § 30

**Reisekosten**

(1) unverändert

**Absatz 2 entfällt**

(3) Reisekosten werden im Regelfall für **zwei** Familienheimfahrten im Monat oder anstelle **von** Familienheimfahrten für **zwei** Fahrten eines Angehörigen zum Aufenthaltsort der Versicherten übernommen. Im Zusammenhang mit medizinischen Leistungen werden Reisekosten übernommen, wenn den Versicherten die Leistungen länger als acht Wochen erbracht werden.

## FÜNFTER TITEL

**Sonstige Leistungen**

## § 31

**Sonstige Leistungen**

(1) Als sonstige Leistungen zur Rehabilitation können erbracht werden

1. Leistungen zur Eingliederung von Versicherten in das Erwerbsleben, **insbesondere nachgehende Leistungen zur Sicherung des Rehabilitationserfolges,**
2. stationäre medizinische Leistungen zur **Sicherung der Erwerbsfähigkeit** für Versicherte, die eine besonders gesundheitsgefährdende, ihre Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflussende Beschäftigung ausüben,

## Entwurf

3. Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen für Versicherte, Bezieher einer Rente *wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Erziehungsrente* sowie ihre Angehörigen,
4. stationäre Heilbehandlung für Kinder von Versicherten, wenn hierdurch eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann,
5. Zuwendungen für Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern.

Für Kinderheilbehandlungen findet § 12 Abs. 2 Anwendung.

*(2) Die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 umfassen insbesondere nachgehende Leistungen zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation. Die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 können auch zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten erbracht werden.*

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 setzen voraus, daß die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen *dafür* erfüllt sind. Sie werden nur aufgrund gemeinsamer Richtlinien der Träger der Rentenversicherung erbracht, die im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassen werden.

(4) Die Aufwendungen für nichtstationäre Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie für sonstige Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 dürfen im Bereich der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter sowie im Bereich der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft im Kalenderjahr 7,5 vom Hundert der Haushaltsansätze für die medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation nicht übersteigen.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen für Versicherte, Bezieher einer Rente sowie ihre Angehörigen,
4. stationäre Heilbehandlung für Kinder von Versicherten, **Beziehern einer Rente wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder für Bezieher einer Waisenrente**, wenn hierdurch **vorausichtlich** eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann,
5. unverändert

Für Kinderheilbehandlungen findet § 12 Abs. 2 Anwendung.

**Absatz 2 entfällt**

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 setzen voraus, daß die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, **die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und die Leistungen für Versicherte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, daß die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, daß der Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für medizinische Leistungen erfüllt.** Sie werden nur aufgrund gemeinsamer Richtlinien der Träger der Rentenversicherung erbracht, die im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassen werden.

(4) unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## SECHSTER TITEL

## SECHSTER TITEL

**Zuzahlung bei medizinischen und bei sonstigen Leistungen****Zuzahlung bei medizinischen und bei sonstigen Leistungen**

## § 32

## § 32

**Zuzahlung bei medizinischen und bei sonstigen Leistungen****Zuzahlung bei medizinischen und bei sonstigen Leistungen**

(1) Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und medizinische Leistungen in Anspruch nehmen, zahlen für jeden Kalendertag dieser Leistungen zehn Deutsche Mark zu. Die Zuzahlung ist für längstens 14 Tage zu erbringen, wenn die stationäre Heilbehandlung der Krankenhausbehandlung vergleichbar ist oder sich an diese ergänzend anschließt. Hierbei ist eine innerhalb eines Kalenderjahres an einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung geleistete Zuzahlung anzurechnen. *In Härtefällen ist § 61 des Fünften Buches sinngemäß anzuwenden.*

(1) Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und medizinische Leistungen in Anspruch nehmen, zahlen für jeden Kalendertag dieser Leistungen zehn Deutsche Mark zu. Die Zuzahlung **beträgt fünf Deutsche Mark für jeden Kalendertag und** ist für längstens 14 Tage zu erbringen, wenn die stationäre Heilbehandlung der Krankenhausbehandlung vergleichbar ist oder sich an diese ergänzend anschließt. Hierbei ist eine innerhalb eines Kalenderjahres an einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung geleistete Zuzahlung anzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Versicherte, Bezieher einer Altersrente oder einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die für sich oder ihre Ehegatten sonstige stationäre Leistungen in Anspruch nehmen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Versicherte **oder** Bezieher einer Rente, die **das 18. Lebensjahr vollendet haben und** für sich oder ihre Ehegatten sonstige stationäre Leistungen in Anspruch nehmen.

**(2 a) Bezieht ein Versicherter Übergangsgeld, das nach § 24 Abs. 1 begrenzt ist, hat er für die Zeit des Bezuges von Übergangsgeld eine Zuzahlung nicht zu leisten.**

**(2 b) Der Träger der Rentenversicherung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen von der Zuzahlung nach Absatz 1 oder 2 abgesehen werden kann, wenn sie den Versicherten oder den Rentner unzumutbar belasten würde.**

(3) Die Zuzahlung steht der Annahme einer vollen Übernahme der Rehabilitationsaufwendungen im Sinne arbeitsrechtlicher Vorschriften nicht entgegen.

(3) unverändert

## ZWEITER ABSCHNITT

## ZWEITER ABSCHNITT

## Renten

## Renten

## ERSTER UNTERABSCHNITT

## ERSTER UNTERABSCHNITT

**Rentenarten und Voraussetzungen für einen Rentenanspruch****Rentenarten und Voraussetzungen für einen Rentenanspruch**

## § 33

## § 33

**Rentenarten****Rentenarten**

(1) Renten werden geleistet wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes.

(1) unverändert

(2) Rente wegen Alters wird geleistet als

(2) unverändert

1. Regelaltersrente,

2. Altersrente für langjährig Versicherte,

3. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige,

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit,
5. Altersrente für Frauen,
6. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

(3) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird geleistet als

1. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
2. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
3. Rente für Bergleute.

(4) Rente wegen Todes wird geleistet als

1. Witwenrente oder Witwerrente,
2. Erziehungsrente,
3. Waisenrente.

(3) unverändert

(4) unverändert

**(5) Nach den Vorschriften des Fünften Kapitels werden auch die Knappschaftsausgleichsleistung und Witwenrente und Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten geleistet.**

## § 34

**Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und Hinzuverdienstgrenze**

(1) Versicherte und ihre Hinterbliebenen haben Anspruch auf Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Eine Rente wegen Alters wird vor Vollendung des 65. Lebensjahres nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Monat die in Absatz 3 genannten Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 3 im Laufe eines Jahres seit Rentenbeginn außer Betracht bleibt. Dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich. Mehrere Beschäftigungen und selbständige Tätigkeiten werden zusammengerechnet.

(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Alters als Vollrente ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
2. bei einer Rente wegen Alters als Teilrente von
  - a) einem Drittel der Vollrente das 70fache,
  - b) der Hälfte der Vollrente das 52,5fache,
  - c) zwei Dritteln der Vollrente das 35fache

## § 34

**Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und Hinzuverdienstgrenze**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. unverändert
2. unverändert

## Entwurf

des aktuellen Rentenwerts (§ 67), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 65) des letzten Kalenderjahres vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

des aktuellen Rentenwerts (§ 67), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 65 **Abs. 1 Nr. 1 bis 3**) des letzten Kalenderjahres vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.

## ZWEITER UNTERABSCHNITT

## Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

## ERSTER TITEL

## Renten wegen Alters

## § 35

## Regelaltersrente

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 65. Lebensjahr vollendet und
2. die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben.

## § 36

## Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt

haben.

## § 37

## Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

## ZWEITER UNTERABSCHNITT

## Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

## ERSTER TITEL

## Renten wegen Alters

## § 35

## unverändert

## § 36

## unverändert

## § 37

## unverändert

## Entwurf

## § 38

**Altersrente wegen Arbeitslosigkeit**

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. arbeitslos sind und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
3. in den letzten zehn Jahren acht Jahre Pflichtbeitragszeiten haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten sind, verlängert, und
4. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

## § 39

**Altersrente für Frauen**

Versicherte Frauen haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet,
2. nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeitragszeiten und
3. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

## § 40

**Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute**

Langjährig unter Tage beschäftigte Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

## § 41

**Stufenweise Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen von 60 und 63 Jahren**

(1) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und für Frauen für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1940 geboren sind, wie folgt angehoben:

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 38

**Altersrente wegen Arbeitslosigkeit**

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. unverändert
2. arbeitslos sind und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre **vor Beginn der Rente** insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
3. in den letzten zehn Jahren **vor Beginn der Rente** acht Jahre Pflichtbeitragszeiten haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten sind, verlängert, und
4. unverändert

## § 39

unverändert

## § 40

unverändert

## § 41

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

| Versicherte<br>Geburtsjahr<br>Geburtsmonat | Anhebung<br>um<br>... Monate | auf Alter |       | vorzeitige Inan-<br>spruchnahme<br>möglich ab Alter |       |
|--|------------------------------|-----------|-------|---|-------|
|  |                              | Jahr      | Monat | Jahr  | Monat |
| <b>1941</b>                                |                              |           |       |   |       |
| Januar–April ...                           | 1                            | 60        | 1     | 60  | 0     |
| Mai–August ....                            | 2                            | 60        | 2     | 60  | 0     |
| September–<br>Dezember .....               | 3                            | 60        | 3     | 60  | 0     |
| <b>1942</b>                                |                              |           |       |   |       |
| Januar–April ...                           | 4                            | 60        | 4     | 60  | 0     |
| Mai–August ....                            | 5                            | 60        | 5     | 60  | 0     |
| September–<br>Dezember .....               | 6                            | 60        | 6     | 60  | 0     |
| <b>1943</b>                                |                              |           |       |   |       |
| Januar–April ...                           | 7                            | 60        | 7     | 60  | 0     |
| Mai–August ....                            | 8                            | 60        | 8     | 60  | 0     |
| September–<br>Dezember .....               | 9                            | 60        | 9     | 60  | 0     |
| <b>1944</b>                                |                              |           |       |   |       |
| Januar–April ...                           | 10                           | 60        | 10    | 60  | 0     |
| Mai–August ....                            | 11                           | 60        | 11    | 60  | 0     |
| September–<br>Dezember .....               | 12                           | 61        | 0     | 60  | 0     |
| <b>1945</b>                                |                              |           |       |   |       |
| Januar–Februar .                           | 13                           | 61        | 1     | 60  | 0     |
| März–April .....                           | 14                           | 61        | 2     | 60  | 0     |
| Mai–Juni .....                             | 15                           | 61        | 3     | 60  | 0     |
| Juli–August ....                           | 16                           | 61        | 4     | 60  | 0     |
| September–<br>Oktober .....                | 17                           | 61        | 5     | 60  | 0     |
| November–<br>Dezember .....                | 18                           | 61        | 6     | 60  | 0     |
| <b>1946</b>                                |                              |           |       |   |       |
| Januar–Februar .                           | 19                           | 61        | 7     | 60  | 0     |
| März–April .....                           | 20                           | 61        | 8     | 60  | 0     |
| Mai–Juni .....                             | 21                           | 61        | 9     | 60  | 0     |
| Juli–August ....                           | 22                           | 61        | 10    | 60  | 0     |
| September–<br>Oktober .....                | 23                           | 61        | 11    | 60  | 0     |
| November–<br>Dezember .....                | 24                           | 62        | 0     | 60  | 0     |
| <b>1947</b>                                |                              |           |       |   |       |
| Januar–Februar .                           | 25                           | 62        | 1     | 60  | 0     |
| März–April .....                           | 26                           | 62        | 2     | 60  | 0     |
| Mai–Juni .....                             | 27                           | 62        | 3     | 60  | 0     |
| Juli–August ....                           | 28                           | 62        | 4     | 60  | 0     |
| September–<br>Oktober .....                | 29                           | 62        | 5     | 60  | 0     |
| November–<br>Dezember .....                | 30                           | 62        | 6     | 60  | 0     |
| <b>1948</b>                                |                              |           |       |   |       |
| Januar–Februar .                           | 31                           | 62        | 7     | 60  | 0     |
| März–April .....                           | 32                           | 62        | 8     | 60  | 0     |
| Mai–Juni .....                             | 33                           | 62        | 9     | 60  | 0     |
| Juli–August ....                           | 34                           | 62        | 10    | 60  | 0     |
| September–<br>Oktober .....                | 35                           | 62        | 11    | 60  | 0     |
| November–<br>Dezember .....                | 36                           | 63        | 0     | 60  | 0     |

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

| Versicherte<br>Geburtsjahr<br>Geburtsmonat | Anhebung<br>um<br>... Monate | auf Alter |       | vorzeitige Inan-<br>spruchnahme<br>möglich ab Alter |       |
|--|------------------------------|-----------|-------|---|-------|
|  |                              | Jahr      | Monat | Jahr  | Monat |
| <b>1949</b>                                |                              |           |       |   |       |
| Januar—Februar .                           | 37                           | 63        | 1     | 60  | 1     |
| März—April . . . . .                       | 38                           | 63        | 2     | 60  | 2     |
| Mai—Juni . . . . .                         | 39                           | 63        | 3     | 60  | 3     |
| Juli—August . . . . .                      | 40                           | 63        | 4     | 60  | 4     |
| September—<br>Oktober . . . . .            | 41                           | 63        | 5     | 60  | 5     |
| November—<br>Dezember . . . . .            | 42                           | 63        | 6     | 60  | 6     |
| <b>1950</b>                                |                              |           |       |   |       |
| Januar—Februar .                           | 43                           | 63        | 7     | 60  | 7     |
| März—April . . . . .                       | 44                           | 63        | 8     | 60  | 8     |
| Mai—Juni . . . . .                         | 45                           | 63        | 9     | 60  | 9     |
| Juli—August . . . . .                      | 46                           | 63        | 10    | 60  | 10    |
| September—<br>Oktober . . . . .            | 47                           | 63        | 11    | 60  | 11    |
| November—<br>Dezember . . . . .            | 48                           | 64        | 0     | 61  | 0     |
| <b>1951</b>                                |                              |           |       |   |       |
| Januar—Februar .                           | 49                           | 64        | 1     | 61  | 1     |
| März—April . . . . .                       | 50                           | 64        | 2     | 61  | 2     |
| Mai—Juni . . . . .                         | 51                           | 64        | 3     | 61  | 3     |
| Juli—August . . . . .                      | 52                           | 64        | 4     | 61  | 4     |
| September—<br>Oktober . . . . .            | 53                           | 64        | 5     | 61  | 5     |
| November—<br>Dezember . . . . .            | 54                           | 64        | 6     | 61  | 6     |
| <b>1952</b>                                |                              |           |       |   |       |
| Januar—Februar .                           | 55                           | 64        | 7     | 61  | 7     |
| März—April . . . . .                       | 56                           | 64        | 8     | 61  | 8     |
| Mai—Juni . . . . .                         | 57                           | 64        | 9     | 61  | 9     |
| Juli—August . . . . .                      | 58                           | 64        | 10    | 61  | 10    |
| September—<br>Oktober . . . . .            | 59                           | 64        | 11    | 61  | 11    |
| November—<br>Dezember . . . . .            | 60                           | 65        | 0     | 62  | 0     |
| <b>1953</b>                                |                              |           |       |   |       |
| und später . . . . .                       | 60                           | 65        | 0     | 62  | 0     |

(2) Die Altersgrenze von 63 Jahren wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1937 geboren sind, wie folgt angehoben:

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

| Versicherte<br>Geburtsjahr<br>Geburtsmonat | Anhebung<br>um<br>... Monate | auf Alter |       | vorzeitige Inan-<br>spruchnahme<br>möglich ab Alter |       |
|--|------------------------------|-----------|-------|---|-------|
|  |                              | Jahr      | Monat | Jahr  | Monat |
| <b>1938</b>                                |                              |           |       |   |       |
| Januar–April ...                           | 1                            | 63        | 1     | 63  | 0     |
| Mai–August ....                            | 2                            | 63        | 2     | 63  | 0     |
| September–<br>Dezember .....               | 3                            | 63        | 3     | 63  | 0     |
| <b>1939</b>                                |                              |           |       |   |       |
| Januar–April ...                           | 4                            | 63        | 4     | 63  | 0     |
| Mai–August ....                            | 5                            | 63        | 5     | 63  | 0     |
| September–<br>Dezember .....               | 6                            | 63        | 6     | 63  | 0     |
| <b>1940</b>                                |                              |           |       |   |       |
| Januar–April ...                           | 7                            | 63        | 7     | 63  | 0     |
| Mai–August ....                            | 8                            | 63        | 8     | 63  | 0     |
| September–<br>Dezember .....               | 9                            | 63        | 9     | 63  | 0     |
| <b>1941</b>                                |                              |           |       |   |       |
| Januar–April ...                           | 10                           | 63        | 10    | 63  | 0     |
| Mai–August ....                            | 11                           | 63        | 11    | 63  | 0     |
| September–<br>Dezember .....               | 12                           | 64        | 0     | 63  | 0     |
| <b>1942</b>                                |                              |           |       |   |       |
| Januar–Februar .                           | 13                           | 64        | 1     | 63  | 0     |
| März–April .....                           | 14                           | 64        | 2     | 63  | 0     |
| Mai–Juni .....                             | 15                           | 64        | 3     | 63  | 0     |
| Juli–August ....                           | 16                           | 64        | 4     | 63  | 0     |
| September–<br>Oktober .....                | 17                           | 64        | 5     | 63  | 0     |
| November–<br>Dezember .....                | 18                           | 64        | 6     | 63  | 0     |
| <b>1943</b>                                |                              |           |       |   |       |
| Januar–Februar .                           | 19                           | 64        | 7     | 63  | 0     |
| März–April .....                           | 20                           | 64        | 8     | 63  | 0     |
| Mai–Juni .....                             | 21                           | 64        | 9     | 63  | 0     |
| Juli–August ....                           | 22                           | 64        | 10    | 63  | 0     |
| September–<br>Oktober .....                | 23                           | 64        | 11    | 63  | 0     |
| November–<br>Dezember .....                | 24                           | 65        | 0     | 63  | 0     |
| <b>1944</b>                                |                              |           |       |   |       |
| und später .....                           | 24                           | 65        | 0     | 62  | 0     |

(3) Versicherte können vom 1. Januar 2013 an die Altersrente bis zu drei Jahren vor der nach Absatz 1 und 2 erhöhten Altersgrenze vorzeitig in Anspruch nehmen. Die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme bis zum 31. Dezember 2012 bestimmt sich nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Der Anspruch des Versicherten auf eine Rente wegen Alters ist nicht als ein Grund anzusehen, der die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach dem Kündigungsschutzgesetz bedingen kann. Bei einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen darf bei der sozialen Auswahl der Anspruch eines Arbeitnehmers auf eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres nicht berücksichtigt werden. Eine Vereinbarung, wonach ein Arbeitsverhältnis zu einem Zeitpunkt enden soll, in dem der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Rente wegen Alters hat, ist nur wirksam, wenn die Vereinbarung innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt geschlossen oder von dem Arbeitnehmer bestätigt worden ist.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 42

## § 42

**Vollrente und Teilrente**

unverändert

(1) Versicherte können eine Rente wegen Alters in voller Höhe (Vollrente) oder als Teilrente in Anspruch nehmen.

(2) Die Teilrente beträgt ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der erreichten Vollrente.

(3) Versicherte, die wegen der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Teilrente ihre Arbeitsleistung einschränken wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeiten einer solchen Einschränkung erörtert. Macht der Versicherte hierzu für seinen Arbeitsbereich Vorschläge, hat der Arbeitgeber zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen.

## ZWEITER TITEL

## ZWEITER TITEL

**Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit****Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

## § 43

## § 43

**Rente wegen Berufsunfähigkeit**

unverändert

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn sie

1. berufsunfähig sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben und
3. vor Eintritt der Berufsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

(2) Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind.

(3) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit verlängert sich um

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war, und



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt,

die nicht auch Pflichtbeitragszeiten sind.

(4) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren ist nicht erforderlich, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.

## § 44

**Rente wegen Erwerbsunfähigkeit**

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn sie

1. erwerbsunfähig sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

(2) Erwerbsunfähig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt. Erwerbsunfähig ist nicht, wer eine selbständige Tätigkeit ausübt.

(3) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erwerbsunfähig waren und seitdem ununterbrochen erwerbsunfähig sind, haben Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn sie

1. die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt und
2. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Rentenanspruchs drei Jahre Pflichtbeitragszeiten

haben.

(4) § 43 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

## § 45

**Rente für Bergleute**

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente für Bergleute, wenn sie

1. im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit drei Jahre knappschaftliche Pflichtbeitragszeiten haben und

## § 44

**Rente wegen Erwerbsunfähigkeit**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erwerbsunfähig waren und seitdem ununterbrochen erwerbsunfähig sind, haben Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

(4) unverändert

## § 45

## unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt haben.

(2) Im Bergbau vermindert berufsfähig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung nicht imstande sind,

1. die von ihnen bisher ausgeübte knappschaftliche Beschäftigung und
2. eine andere wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertige knappschaftliche Beschäftigung, die von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeübt wird,

auszuüben. Nicht im Bergbau vermindert berufsfähig sind Versicherte, die eine im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 wirtschaftlich und qualitativ gleichwertige Beschäftigung außerhalb des Bergbaus ausüben.

(3) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch Anspruch auf Rente für Bergleute, wenn sie

1. das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. im Vergleich zu der von ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung nicht mehr ausüben und
3. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

(4) § 43 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

## DRITTER TITEL

## Renten wegen Todes

## § 46

## Witwenrente und Witwerrente

(1) Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des versicherten Ehegatten Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente, wenn der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat.

(2) Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des versicherten Ehegatten, der die allgemeine Wartezeit erfüllt hat, Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente, wenn sie

1. ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen,
2. das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
3. berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind.

Als Kinder werden auch berücksichtigt

1. Stiefkinder und Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Erstes Buch), die in den Haushalt der Witwe oder des Witwers aufgenommen sind,

## DRITTER TITEL

## Renten wegen Todes

## § 46

## Witwenrente und Witwerrente

(1) unverändert

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. Enkel und Geschwister, die in den Haushalt der Witwe oder des Witwers aufgenommen sind oder von diesen überwiegend unterhalten werden.

Der Erziehung steht die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch nach dessen vollendetem 18. Lebensjahr gleich.

(3) Überlebende Ehegatten, die wieder geheiratet haben, haben unter den sonstigen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Anspruch auf kleine oder große Witwenrente oder Witwerrente, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist *und sie im Zeitpunkt der Wiederheirat Anspruch auf eine solche Rente hatten* (Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten).

## § 47

**Erziehungsrente**

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Erziehungsrente, wenn

1. ihre Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ihr geschiedener Ehegatte gestorben ist,
2. sie ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten erziehen (§ 46 Abs. 2),
3. sie nicht wieder geheiratet haben und
4. sie bis zum Tode des geschiedenen Ehegatten die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

(2) Geschiedenen Ehegatten stehen Ehegatten gleich, deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.

## § 48

**Waisenrente**

(1) Kinder haben nach dem Tode eines Elternteils Anspruch auf Halbwaisenrente, wenn

1. sie noch einen Elternteil haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist, und
2. der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat.

(2) Kinder haben nach dem Tode eines Elternteils Anspruch auf Vollwaisenrente, wenn

1. sie einen Elternteil nicht mehr haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig war, und
2. der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat.

(3) Überlebende Ehegatten, die wieder geheiratet haben, haben unter den sonstigen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Anspruch auf kleine oder große Witwenrente oder Witwerrente, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist (Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten).

## § 47

## unverändert

## § 48

**Waisenrente**

(1) unverändert

(2) unverändert

| Entwurf   | Beschlüsse des 11. Ausschusses                                    |
|---|---|
| (3) Als Kinder werden auch berücksichtigt   | (3) unverändert   |
| 1. Stiefkinder und Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Erstes Buch), die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren,  |   |
| 2. Enkel und Geschwister, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren oder von ihm überwiegend unterhalten wurden.   |   |
| (4) Der Anspruch auf Halb- oder Vollwaisenrente besteht längstens   | (4) Der Anspruch auf Halb- oder Vollwaisenrente besteht längstens |
| 1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder   | 1. unverändert  |
| 2. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn die Waise  | 2. bis zur Vollendung des <b>27.</b> Lebensjahres, wenn die Waise |
| a) sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder   | a) unverändert  |
| b) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.   | b) unverändert  |
| (5) In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 2 Buchstabe a erhöht sich die für den Anspruch auf Waisenrente maßgebende Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum. | (5) unverändert   |
| (6) Der Anspruch auf Waisenrente endet nicht dadurch, daß die Waise als Kind angenommen wird.   | (6) unverändert   |

## § 49

**Renten wegen Todes bei Verschollenheit**

Sind Ehegatten, geschiedene Ehegatten oder Elternteile verschollen, gelten sie als verstorben, wenn die Umstände ihren Tod wahrscheinlich machen und seit einem Jahr Nachrichten über ihr Leben nicht eingegangen sind. Der Träger der Rentenversicherung kann von den Berechtigten die Versicherung an Eides Statt verlangen, daß ihnen weitere als die angezeigten Nachrichten über den Verschollenen nicht bekannt sind. Der Träger der Rentenversicherung ist berechtigt, für die Rentenleistung den nach den Umständen mutmaßlichen Todestag festzustellen.

## § 49

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**VIERTER TITEL  
Wartezeiterfüllung****VIERTER TITEL  
Wartezeiterfüllung**

§ 50

§ 50

**Wartezeiten**

unverändert

(1) Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Regelaltersrente,
2. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und
3. Rente wegen Todes.

Die allgemeine Wartezeit gilt als erfüllt für einen Anspruch auf

1. Regelaltersrente, wenn der Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen hat,
2. Hinterbliebenenrente, wenn der verstorbene Versicherte bis zum Tode eine Rente bezogen hat.

(2) Die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und
2. Altersrente für Frauen.

(3) Die Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit an Versicherte, die die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht erfüllt haben.

(4) Die Erfüllung der Wartezeit von 25 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute und
2. Rente für Bergleute vom 50. Lebensjahr an.

(5) Die Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente für langjährig Versicherte und
2. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 51

## § 51

**Anrechenbare Zeiten**

unverändert

(1) Auf die allgemeine Wartezeit und auf die Wartezeiten von 15 und 20 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet.

(2) Auf die Wartezeit von 25 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage angerechnet.

(3) Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten angerechnet, mit Berücksichtigungszeiten jedoch nur, soweit während dieser Zeit eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war.

(4) Auf die Wartezeiten werden auch Kalendermonate mit Ersatzzeiten (Fünftes Kapitel) angerechnet.

## § 52

## § 52

**Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich**

unverändert

Ist zugunsten von Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Entgeltpunkte für übertragene oder begründete Rentenanwartschaften in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten durch die Zahl 0,0625 und in der knappschaftlichen Rentenversicherung durch die Zahl 0,0468 geteilt werden. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind.

## § 53

## § 53

**Vorzeitige Wartezeiterfüllung****Vorzeitige Wartezeiterfüllung**

(1) Die allgemeine Wartezeit ist vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte

(1) Die allgemeine Wartezeit ist vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte

1. wegen eines Arbeitsunfalls,
2. wegen einer Wehrdienstbeschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz als Wehrdienstleistende oder Soldaten auf Zeit,
3. wegen einer Zivildienstbeschädigung nach dem Zivildienstgesetz als Zivildienstleistende oder
4. wegen eines Gewahrsams (§ 1 Häftlingshilfegesetz)

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind. Satz 1 Nr. 1 findet nur Anwendung für Versicherte, die im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls versicherungspflichtig waren oder in den letzten zwei Jahren vor dem Arbeitsunfall mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen haben.

vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind. Satz 1 Nr. 1 findet nur Anwendung für Versicherte, die im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls versicherungspflichtig waren oder in den letzten zwei Jahren vor dem Arbeitsunfall mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen haben. **Die Sätze 1 und 2 finden für die Rente für Bergleute nur Anwendung, wenn der Versicherte vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit zuletzt in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert war.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die allgemeine Wartezeit ist auch vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung erwerbsunfähig geworden oder gestorben sind und in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen haben.

(2) unverändert

**FÜNFTER TITEL**  
**Rentenrechtliche Zeiten**

§ 54

**Begriffsbestimmungen**

(1) Rentenrechtliche Zeiten sind

1. Beitragszeiten,
  - a) als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen,
  - b) als beitragsgeminderte Zeiten,
2. beitragsfreie Zeiten und
3. Berücksichtigungszeiten.

(2) Zeiten mit vollwertigen Beiträgen sind Kalendermonate, die mit Beiträgen belegt und nicht beitragsgeminderte Zeiten sind.

(3) Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch Anrechnungszeiten, einer Zurechnungszeit oder Ersatzzeiten (Fünftes Kapitel) belegt sind.

(4) Beitragsfreie Zeiten sind Kalendermonate, die mit Anrechnungszeiten, mit einer Zurechnungszeit oder mit Ersatzzeiten belegt sind, wenn für sie nicht auch Beiträge gezahlt worden sind.

§ 55

**Beitragszeiten**

Beitragszeiten sind Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten.

§ 56

**Kindererziehungszeiten**

(1) Für Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren gelten Pflichtbeiträge als gezahlt. Für einen Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch) wird eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn

1. die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist,
2. die Erziehung im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht und

**FÜNFTER TITEL**  
**Rentenrechtliche Zeiten**

§ 54

unverändert

§ 55

unverändert

§ 56

**Kindererziehungszeiten**

(1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

(2) Eine Erziehungszeit ist dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, wird die Erziehungszeit einem Elternteil zugeordnet. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, können sie durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil sie zuzuordnen ist. Die Zuordnung kann auf einen Teil der Erziehungszeit beschränkt werden. Die übereinstimmende Erklärung der Eltern ist mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Die Zuordnung kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil ist unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über einen Versorgungsausgleich durchgeführt. Für die Abgabe der Erklärung gilt § 16 des Ersten Buches über die Antragstellung entsprechend. Haben die Eltern eine übereinstimmende Erklärung nicht abgegeben, ist die Erziehungszeit der Mutter zuzuordnen. Haben mehrere Elternteile das Kind erzogen, ist die Erziehungszeit demjenigen zuzuordnen, der das Kind überwiegend erzogen hat, soweit sich aus Satz 3 nicht etwas anderes ergibt.

(3) Eine Erziehung ist im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs erfolgt, wenn der erziehende Elternteil sich mit dem Kind dort gewöhnlich aufgehalten hat. Einer Erziehung im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs steht gleich, wenn der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs gewöhnlich aufgehalten hat und während der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten hat. Dies gilt bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs auch, wenn der Ehegatte des erziehenden Elternteils solche Pflichtbeitragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil er zu den in § 5 Abs. 1 und 4 genannten Personen gehörte oder von der Versicherungspflicht befreit war.

(4) Elternteile sind von der Anrechnung ausgeschlossen, wenn sie

1. während der Erziehungszeit oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs ausgeübt haben, die aufgrund

- a) einer zeitlich begrenzten Entsendung in dieses Gebiet (§ 5 Viertes Buch) oder
- b) einer Regelung des zwischen- oder überstaatlichen Rechts oder einer für Bedienstete internationaler Organisationen getroffenen Regelung (§ 6 Viertes Buch)

den Vorschriften über die Versicherungspflicht nicht unterliegt,

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Elternteile sind von der Anrechnung ausgeschlossen, wenn sie

1. unverändert



## Entwurf

2. während der Erziehungszeit zu den in § 5 Abs. 1 und 4 genannten Personen gehören oder von der Versicherungspflicht befreit waren und nach dieser Zeit nicht nachversichert worden sind oder
3. während der Erziehungszeit Abgeordnete, Minister oder Parlamentarische Staatssekretäre waren und nicht ohne Anspruch auf Versorgung ausgeschieden sind.

(5) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit anzurechnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

## § 57

**Berücksichtigungszeiten**

- (1) Die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr ist bei einem Elternteil eine Berücksichtigungszeit, soweit die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Kindererziehungszeit auch in dieser Zeit vorliegen.
- (2) Die Zeit der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines *Schwerpflegebedürftigen* ist auf Antrag bei der Pflegeperson eine Berücksichtigungszeit, solange diese
  1. wegen der Pflege berechtigt ist, Beiträge zu zahlen (§ 172), und
  2. nicht zu den in § 56 Abs. 4 genannten Personen gehört, die von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen sind.

Wird die Anrechnung einer Berücksichtigungszeit wegen Pflege nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme der Pflgetätigkeit beantragt, beginnt die Anrechnung erst vom Antragsmonat an.

## § 58

**Anrechnungszeiten**

- (1) Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte
  1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben,
  2. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. während der Erziehungszeit zu den in § 5 Abs. 1 und 4 genannten Personen gehören, **eine Teilrente wegen Alters beziehen** oder von der Versicherungspflicht befreit waren und nach dieser Zeit nicht nachversichert worden sind oder
3. unverändert

(5) unverändert

## § 57

**Berücksichtigungszeiten**

- (1) unverändert
- (2) Die Zeit der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines **Pflegebedürftigen** ist auf Antrag bei der Pflegeperson eine Berücksichtigungszeit, solange diese
  1. wegen der Pflege berechtigt ist, Beiträge zu zahlen **oder die Umwandlung von freiwilligen Beiträgen in Pflichtbeiträge zu beantragen** (§ 172), und
  2. unverändert

Wird die Anrechnung einer Berücksichtigungszeit wegen Pflege nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme der Pflgetätigkeit beantragt, beginnt die Anrechnung erst vom Antragsmonat an.

## § 58

**Anrechnungszeiten**

- (1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,
4. nach dem vollendeten 16. Lebensjahr
  - a) eine Schule besucht,
  - b) eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen
 haben, insgesamt jedoch höchstens bis zu sieben Jahren, oder
5. eine Rente bezogen haben, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren, und die vor dem Beginn dieser Rente liegende Zurechnungszeit.

Dem Besuch einer Schule ist die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§§ 40, 40b Arbeitsförderungsgesetz) gleichgestellt. Zeiten, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig waren, sind nicht Anrechnungszeiten.

(2) Anrechnungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 liegen nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst unterbrochen ist. Eine selbständige Tätigkeit ist nur dann unterbrochen, wenn sie ohne die Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann.

(3) Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation liegen bei Versicherten, die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versicherungspflichtig werden konnten, erst nach Ablauf der auf Antrag begründeten Versicherungspflicht vor.

(4) Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld nicht vor, wenn die Bundesanstalt für Arbeit für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt hat.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

**(5) Anrechnungszeiten sind nicht für die Zeit der Leistung einer Rente wegen Alters zu berücksichtigen.**

## § 59

## Zurechnungszeit

Zurechnungszeit ist die Zeit, die

1. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit,

## § 59

## Zurechnungszeit

**(1) Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.**

**(2) Die Zurechnungszeit beginnt**

1. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit,

## Entwurf

2. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, mit Beginn dieser Rente, und
3. bei einer Erziehungsrente mit Beginn dieser Rente

beginnt und mit der Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten endet. Bei einer Witwenrente oder Witwerrente und bei einer Waisenrente beginnt die Zurechnungszeit mit dem Tode des Versicherten und endet in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet hätte.

## § 60

**Zuordnung beitragsfreier Zeiten  
zur knappschaftlichen Rentenversicherung**

(1) Anrechnungszeiten und eine Zurechnungszeit werden der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn vor dieser Zeit der letzte Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.

(2) Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule werden der knappschaftlichen Rentenversicherung auch dann zugeordnet, wenn während oder nach dieser Zeit die Versicherung beginnt und der erste Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.

## § 61

**Ständige Arbeiten unter Tage**

(1) Ständige Arbeiten unter Tage sind solche Arbeiten nach dem 31. Dezember 1967, die nach ihrer Natur ausschließlich unter Tage ausgeübt werden.

(2) Den ständigen Arbeiten unter Tage werden gleichgestellt:

1. Arbeiten, die nach dem Tätigkeitsbereich der Versicherten sowohl unter Tage als auch über Tage ausgeübt werden, wenn sie während eines Kalendermonats in mindestens 18 Schichten überwiegend unter Tage ausgeübt worden sind; Schichten, die in einem Kalendermonat wegen eines auf einen Arbeitstag fallenden Feiertags ausfallen, gelten als überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten,
2. Arbeiten als Mitglieder der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr, mit Ausnahme als Gerätewarte, für die Dauer der Zugehörigkeit,

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, mit Beginn dieser Rente,
3. **bei einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente mit dem Tode des Versicherten und**
4. bei einer Erziehungsrente mit Beginn dieser Rente.

**(3) Die Zurechnungszeit endet mit dem Zeitpunkt, der sich ergibt, wenn die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr in vollem Umfang, die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zu einem Drittel dem nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt hinzugerechnet wird.**

## § 60

unverändert

## § 61

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. Arbeiten als Mitglieder des Betriebsrats, wenn die Versicherten bisher ständige Arbeiten unter Tage oder nach Nummer 1 oder 2 gleichgestellte Arbeiten ausgeübt haben und im Anschluß daran wegen der Betriebsratstätigkeit von diesen Arbeiten freigestellt worden sind.

(3) Als überwiegend unter Tage verfahren gelten auch Schichten, die in einem Kalendermonat wegen

1. krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit,
2. bezahlten Urlaubs oder
3. Inanspruchnahme einer Leistung zur Rehabilitation oder einer Vorsorgekur

ausfallen, wenn in diesem Kalendermonat aufgrund von ständigen Arbeiten unter Tage oder gleichgestellten Arbeiten Beiträge gezahlt worden sind und die Versicherten in den drei voraufgegangenen Kalendermonaten mindestens einen Kalendermonat ständige Arbeiten unter Tage oder gleichgestellte Arbeiten ausgeübt haben.

## § 61 a

**Schadensersatz bei rentenrechtlichen Zeiten**

**Durch die Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten wird ein Anspruch auf Schadensersatz wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht ausgeschlossen oder gemindert.**

DRITTER UNTERABSCHNITT  
Rentenhöhe und Rentenanpassung

**ERSTER TITEL  
Grundsätze**

## § 62

**Grundsätze**

(1) Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen.

(2) Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Versicherung eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens in Höhe des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahres (Anlage 1) ergibt einen vollen Entgeltpunkt.

(3) Für beitragsfreie Zeiten werden Entgeltpunkte angerechnet, deren Höhe von der Höhe der in der übrigen Zeit versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen abhängig ist.

(4) Das Sicherungsziel der jeweiligen Rentenart im Verhältnis zu einer Altersrente wird durch den Rentenartfaktor bestimmt.

DRITTER UNTERABSCHNITT  
Rentenhöhe und Rentenanpassung

**ERSTER TITEL  
Grundsätze**

## § 62

## unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(5) Bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente oder bei Verzicht auf eine Altersrente nach dem 65. Lebensjahr werden Vorteile oder Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer durch einen Zugangsfaktor vermieden.

(6) Der Monatsbetrag einer Rente ergibt sich, indem die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden.

(7) Der aktuelle Rentenwert wird entsprechend der Entwicklung des Durchschnittsentgelts unter Berücksichtigung der Belastungsveränderung bei Arbeitsentgelten und Renten durch Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit jährlich angepaßt.

## ZWEITER TITEL

**Berechnung und Anpassung der Renten**

## § 63

**Rentenformel für Monatsbetrag der Rente**

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn

1. die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte,
2. der Rentenartfaktor und
3. der aktuelle Rentenwert

mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfältigt werden.

## § 64

**Anpassung der Renten**

Zum 1. Juli eines jeden Jahres werden die Renten angepaßt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert durch den neuen aktuellen Rentenwert ersetzt wird.

## § 65

**Persönliche Entgeltpunkte**

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente ergeben sich, indem die Summe aller Entgeltpunkte für

1. Beitragszeiten,
2. beitragsfreie Zeiten,
3. Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten und
4. Zuschläge oder Abschläge aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich

mit dem Zugangsfaktor vervielfältigt und bei Waisenrenten um einen Zuschlag erhöht wird.

(2) Grundlage für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte sind die Entgeltpunkte

## ZWEITER TITEL

**Berechnung und Anpassung der Renten**

## § 63

unverändert

## § 64

unverändert

## § 65

**Persönliche Entgeltpunkte**

(1) unverändert

(2) Grundlage für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte sind die Entgeltpunkte

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- |  |   |
|--|---|
| 1. des Versicherten bei einer Rente wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei einer Erziehungsrente, | 1. unverändert  |
| 2. des verstorbenen Versicherten bei einer Witwenrente, Witwerrente und Halbweisenrente,                             | 2. unverändert  |
| 3. der zwei verstorbenen Versicherten mit den <i>meisten persönlichen Entgeltpunkten</i> bei einer Vollweisenrente.  | 3. der zwei verstorbenen Versicherten mit den <b>höchsten Renten</b> bei einer Vollweisenrente. |

(3) Grundlage für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte einer Teilrente ist die Summe aller Entgeltpunkte, die der ersten Rente wegen Alters zugrunde liegt. Der Monatsbetrag einer Teilrente wird aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der Teilrente an der Vollrente entspricht.

(3) unverändert

## § 66

**Rentenartfaktor**

Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Renten wegen Alters  | 1,0         |
| 2. Renten wegen Berufsunfähigkeit   | 0,6667      |
| 3. Renten wegen Erwerbsunfähigkeit  | 1,0         |
| 4. Erziehungsrenten   | 1,0         |
| 5. kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, anschließend | 1,0<br>0,25 |
| 6. großen Witwenrenten und großen Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, anschließend   | 1,0<br>0,6  |
| 7. Halbweisenrenten   | 0,1         |
| 8. Vollweisenrenten   | 0,2.        |

## § 66

unverändert

## § 67

**Aktueller Rentenwert**

(1) Der aktuelle Rentenwert ist bis zum 30. Juni 1992 der Betrag, der einer Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für den Monat Dezember 1991 entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung

1. der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und
2. der Belastung bei Arbeitsentgelten und Renten vervielfältigt wird.

## § 67

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Der Faktor für die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer wird ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird.

(3) Der Faktor für die Veränderung der Belastung wird ermittelt, indem die Verhältniswerte

1. aus der Nettoquote für das Arbeitsentgelt des vergangenen Kalenderjahres zur Nettoquote für das Arbeitsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres und
2. aus der Rentennettoquote des vorvergangenen Kalenderjahres zur Rentennettoquote des vergangenen Kalenderjahres

miteinander vervielfältigt werden. Die Nettoquote für das Arbeitsentgelt ist der Verhältniswert aus dem Nettoentgelt und dem Bruttoentgelt als Durchschnittswert aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Die Rentennettoquote ist der Verhältniswert aus einer verfügbaren Standardrente und der ihr zugrundeliegenden Bruttostandardrente (Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit 45 Entgeltpunkten). Die verfügbare Standardrente ergibt sich, indem die Bruttostandardrente um den Beitragsanteil zur Krankenversicherung der Rentner und die ohne Berücksichtigung weiterer Einkünfte durchschnittlich auf sie entfallenden Steuern gemindert wird.

(4) Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn eines Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.

## § 68

**Verordnungsermächtigung**

(1) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den zum 1. Juli eines Jahres maßgebenden aktuellen Rentenwert zu bestimmen. Die Bestimmung soll bis zum 31. März des jeweiligen Jahres erfolgen.

(2) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Ende eines jeden Jahres

1. für das vergangene Kalenderjahr das auf volle Deutsche Mark gerundete Durchschnittsentgelt in Anlage 1 entsprechend der Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer,

## § 68

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. für das folgende Kalenderjahr das auf volle Deutsche Mark gerundete vorläufige Durchschnittsentgelt, das sich ergibt, wenn das Durchschnittsentgelt für das vergangene Kalenderjahr um das Doppelte des Vomhundertsatzes erhöht wird, um den das Durchschnittsentgelt des vergangenen Kalenderjahres höher ist als das Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres,

zu bestimmen. Die Bestimmung soll bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgen.

**DRITTER TITEL****Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte****§ 69****Entgeltpunkte für Beitragszeiten**

(1) Für Beitragszeiten werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1) für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und für das davorliegende Kalenderjahr wird als Durchschnittsentgelt der Betrag zugrunde gelegt, der für diese Kalenderjahre vorläufig bestimmt ist.

(2) Kindererziehungszeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0625, mindestens jedoch die nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte.

(3) Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung erhalten für jeden Kalendermonat 0,075, mindestens jedoch die nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte. Als Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung gelten stets die ersten 48 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Auf die ersten 48 Kalendermonate werden die im Fünften Kapitel geregelten Anrechnungszeiten wegen einer Lehre angerechnet.

(4) Ist für eine Rente wegen Alters ein Arbeitsentgelt im voraus bescheinigt worden (§ 189), sind für diese Rente Entgeltpunkte daraus wie aus der Beitragsbemessungsgrundlage zu ermitteln. Weicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt von dem vorausbescheinigten ab, bleibt es für diese Rente außer Betracht.

(5) Für Zeiten, für die Beiträge aufgrund der Vorschriften des Vierten Kapitels über die Nachzahlung gezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt des Jahres geteilt wird, in dem die Beiträge gezahlt worden sind.

**DRITTER TITEL****Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte****§ 69**

unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 70

**Entgeltpunkte für beitragsfreie und  
beitragsgeminderte Zeiten  
(Gesamtleistungsbewertung)**

## § 70

unverändert

(1) Beitragsfreie Zeiten erhalten den Durchschnittswert an Entgeltpunkten, der sich aus der Gesamtleistung an Beiträgen im belegungsfähigen Zeitraum ergibt. Dabei erhalten sie den höheren Durchschnittswert aus der Grundbewertung aus allen Beiträgen oder der Vergleichsbewertung aus ausschließlich vollwertigen Beiträgen.

(2) Für beitragsgeminderte Zeiten ist die Summe der Entgeltpunkte um einen Zuschlag so zu erhöhen, daß mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten als beitragsfreie Zeiten nach der Vergleichsbewertung hätten. Die zusätzlichen Entgeltpunkte werden den Kalendermonaten mit beitragsgeminderten Zeiten zu gleichen Teilen zugeordnet.

(3) Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat an Berücksichtigungszeit 0,0625 Entgeltpunkte zugeordnet, es sei denn, daß er als Beitragszeit bereits einen höheren Wert hat. Berücksichtigungszeiten, in denen eine selbständige Tätigkeit ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war, werden Entgeltpunkte nur zugeordnet, soweit für diese Zeiten Pflichtbeiträge gezahlt sind.

(4) Soweit beitragsfreie Zeiten mit Zeiten zusammentreffen, die bei einer Versorgung aus einem

1. öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
2. Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalls als ruhegehaltfähig anerkannt werden, bleiben sie bei der Gesamtleistungsbewertung unberücksichtigt.

## § 71

**Grundbewertung**

(1) Bei der Grundbewertung werden für jeden Kalendermonat Entgeltpunkte in der Höhe zugrunde gelegt, die sich ergibt, wenn die Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten durch die Anzahl der belegungsfähigen Monate geteilt wird.

(2) Der belegungsfähige Gesamtzeitraum umfaßt die Zeit vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum

1. Kalendermonat vor Beginn der zu berechnenden Rente bei einer Rente wegen Alters, bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, oder bei einer Erziehungsrente,

## § 71

**Grundbewertung**

(1) unverändert

(2) unverändert

## Entwurf

2. Eintritt der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
3. Tod des Versicherten bei einer Hinterbliebenenrente.

Der belegungsfähige Gesamtzeitraum verlängert sich um Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten vor Vollendung des 16. Lebensjahres.

(3) Nicht belegungsfähig sind Kalendermonate mit

1. beitragsfreien Zeiten, die nicht auch Berücksichtigungszeiten sind, und
2. Zeiten, in denen *nach vollendetem 55. Lebensjahr* eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist, die nicht auch Beitragszeiten oder Berücksichtigungszeiten sind.

(4) Bei Renten wegen *verminderter Erwerbsfähigkeit* und Renten wegen Todes mit Zurechnungszeit wird die Anzahl der im Gesamtzeitraum belegungsfähigen Monate um einen Lückenausgleich in vollen Monaten gemindert, wenn die Versicherten innerhalb der letzten *24 Kalendermonate* vor Beginn der Zurechnungszeit eine rentenrechtliche Zeit haben. Der Lückenausgleich ergibt sich, wenn die Anzahl an Kalendermonaten des Gesamtzeitraums um die Anzahl an Kalendermonaten mit Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nicht belegungsfähigen Zeiten gemindert (Lücke) und mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die Anzahl an Kalendermonaten für eine beitragsfreie Zurechnungszeit zur Anzahl an Kalendermonaten aus Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nicht belegungsfähigen Zeiten im Gesamtzeitraum einschließlich der beitragsfreien Zurechnungszeit steht.

## § 72

## Vergleichsbewertung

Bei der Vergleichsbewertung werden für jeden Kalendermonat Entgeltpunkte in der Höhe zugrunde gelegt, die sich ergibt, wenn die Summe der Entgeltpunkte aus der Grundbewertung ohne Entgeltpunkte für

1. beitragsgeminderte Zeiten,
2. Berücksichtigungszeiten, die auch beitragsfreie Zeiten sind, und
3. Beitragszeiten oder Berücksichtigungszeiten, in denen *nach vollendetem 55. Lebensjahr* eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist,

durch die Anzahl der belegungsfähigen Monate geteilt wird. Dabei sind von den belegungsfähigen Monaten aus der Grundbewertung die bei der Vergleichsbewertung außer Betracht gebliebenen Kalendermonate mit Entgeltpunkten abzusetzen.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Nicht belegungsfähig sind Kalendermonate mit

1. unverändert
2. Zeiten, in denen eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist, die nicht auch Beitragszeiten oder Berücksichtigungszeiten sind.

(4) Bei Renten mit Zurechnungszeit wird die Anzahl der im Gesamtzeitraum belegungsfähigen Monate **zusätzlich** um einen Lückenausgleich in vollen Monaten gemindert, bei Renten wegen Todes **jedoch nur**, wenn die Versicherten innerhalb der letzten **zwei Jahre** vor Beginn der Zurechnungszeit eine rentenrechtliche Zeit haben. Der Lückenausgleich ergibt sich, wenn die Anzahl an Kalendermonaten des Gesamtzeitraums um die Anzahl an Kalendermonaten mit Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nicht belegungsfähigen Zeiten gemindert (Lücke) und mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die Anzahl an Kalendermonaten für eine beitragsfreie Zurechnungszeit zur Anzahl an Kalendermonaten aus Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nicht belegungsfähigen Zeiten im Gesamtzeitraum einschließlich der beitragsfreien Zurechnungszeit steht.

## § 72

## Vergleichsbewertung

Bei der Vergleichsbewertung werden für jeden Kalendermonat Entgeltpunkte in der Höhe zugrunde gelegt, die sich ergibt, wenn die Summe der Entgeltpunkte aus der Grundbewertung ohne Entgeltpunkte für

1. unverändert
2. unverändert
3. Beitragszeiten oder Berücksichtigungszeiten, in denen eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist,

durch die Anzahl der belegungsfähigen Monate geteilt wird. Dabei sind von den belegungsfähigen Monaten aus der Grundbewertung die bei der Vergleichsbewertung außer Betracht gebliebenen Kalendermonate mit Entgeltpunkten abzusetzen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 73

**Begrenzte Gesamtleistungsbewertung**

## § 73

## unverändert

Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit auf 80 vom Hundert, wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule auf 75 vom Hundert begrenzt (begrenzte Gesamtleistungsbewertung). Die begrenzte Gesamtleistungsbewertung für Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule darf für einen Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte nicht übersteigen.

## § 74

**Entgeltpunkte für Zeiten nach Rentenbeginn**

(1) Für Zeiten vom Beginn der zu berechnenden Rente an werden Entgeltpunkte nur für eine Zurechnungszeit ermittelt.

(2) Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden für

1. Beitragszeiten und Anrechnungszeiten, die nach Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit liegen,
2. freiwillige Beiträge, die nach Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit gezahlt worden sind,

Entgeltpunkte nicht ermittelt. Dies gilt nicht für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht.

(3) Für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit werden auf Antrag Entgeltpunkte auch für Beitragszeiten und Anrechnungszeiten nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ermittelt, wenn diese Beitragszeiten 20 Jahre umfassen.

## § 75

**Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich**

(1) Ein zugunsten oder zu Lasten von Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich *ergibt* einen Zuschlag oder Abschlag an Entgeltpunkten. *Entgeltpunkte aus Rentenanwartschaften werden ermittelt, indem der Monatsbetrag dieser Anwartschaften durch den aktuellen Rentenwert mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit geteilt wird.*

## § 74

**Entgeltpunkte für Zeiten nach Rentenbeginn**

(1) Für Zeiten nach Beginn der zu berechnenden Rente werden Entgeltpunkte nur für eine Zurechnungszeit ermittelt.

(2) Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden für

1. unverändert
2. freiwillige Beiträge, die nach Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit **und nicht in einem Verfahren, das nach § 193 zur Fristunterbrechung führt**, gezahlt worden sind,

Entgeltpunkte nicht ermittelt. Dies gilt nicht für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht.

(3) unverändert

## § 75

**Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich**

(1) Ein zugunsten oder zu Lasten von Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich **wird durch** einen Zuschlag oder Abschlag an Entgeltpunkten **berücksichtigt**.

## Entwurf

(2) Ist zu Lasten von Nachversicherten vor Durchführung der Nachversicherung durch Entscheidung eines Familiengerichts ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, gilt eine begründete Rentenanwartschaft mit Durchführung der Nachversicherung als übertragen. Der Abschlag an Entgeltpunkten für diese Rentenanwartschaft wird auf der Grundlage des Teils der Beitragsbemessungsgrundlage für die Ehezeit ermittelt, für den Beiträge nicht gezahlt worden sind (§ 178 Abs. 1).

(3) Ein Zuschlag an Entgeltpunkten, die sich aus der Zahlung von Beiträgen zur Begründung einer Rentenanwartschaft oder zur Wiederauffüllung einer geminderten Rentenanwartschaft ergeben, erfolgt nur, wenn die Beiträge bis zu einem Zeitpunkt gezahlt worden sind, bis zu dem Entgeltpunkte für freiwillig gezahlte Beiträge zu ermitteln sind.

(4) Der Zuschlag an Entgeltpunkten entfällt zu gleichen Teilen auf die in der Ehezeit liegenden Kalendermonate, der Abschlag zu gleichen Teilen auf die in der Ehezeit liegenden Kalendermonate mit Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten.

(5) Ist eine Rente um einen Zuschlag oder Abschlag aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich zu verändern, ist von der Summe der bisher der Rente zugrundeliegenden Entgeltpunkte auszugehen.

## § 76

**Zugangsfaktor**

(1) Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn und bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente zu berücksichtigen sind. Entgeltpunkte werden

1. bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. bei den Renten wegen Todes,
3. bei den Renten wegen Alters, die mit Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres oder eines für den Versicherten maßgebenden niedrigeren Rentenalters beginnen,

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften zugunsten von Versicherten führt zu einem Zuschlag an Entgeltpunkten. Der Begründung von Rentenanwartschaften stehen gleich

1. die Wiederauffüllung geminderter Rentenanwartschaften (§ 182 Abs. 1 Nr.1),
2. die Abwendung einer Kürzung der Versorgungsbezüge, wenn später eine Nachversicherung durchgeführt worden ist (§ 178 Abs. 1).

Der Zuschlag an Entgeltpunkten darf zusammen mit den in der Ehezeit bereits vorhandenen Entgeltpunkten den Wert nicht übersteigen, der sich ergibt, wenn die Anzahl der Kalendermonate der Ehezeit durch sechs geteilt wird; eine Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften ist nur bis zu dem entsprechenden Höchstbetrag wirksam.

(2a) Die Übertragung von Rentenanwartschaften zu Lasten von Versicherten führt zu einem Abschlag an Entgeltpunkten.

(2b) Die Entgeltpunkte werden in der Weise ermittelt, daß der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften durch den aktuellen Rentenwert mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit geteilt wird.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

## § 76

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

in vollem Umfang berücksichtigt (Zugangsfaktor 1,0), es sei denn, sie waren bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer vorzeitig in Anspruch genommenen Rente wegen Alters oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten.

(2) Der Zugangsfaktor ist bei Entgeltpunkten, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente wegen Alters waren, für jeden Kalendermonat, für den Versicherte

1. eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch nehmen, um 0,003 niedriger,
2. nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch nehmen, um 0,005 höher

als 1,0.

(3) Für diejenigen Entgeltpunkte, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente wegen Alters waren, bleibt der frühere Zugangsfaktor maßgebend. Er wird jedoch für Entgeltpunkte, für die Versicherte eine Rente

1. nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen haben, um 0,003,
2. nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,005

je Kalendermonat erhöht.

## § 77

**Zuschlag bei Waisenrenten**

(1) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten richtet sich nach der Anzahl an Kalendermonaten mit rentenrechtlichen Zeiten und dem Zugangsfaktor des verstorbenen Versicherten. Dabei wird der Zuschlag für jeden Kalendermonat mit Beitragszeiten in vollem Umfang berücksichtigt. Für jeden Kalendermonat mit sonstigen rentenrechtlichen Zeiten wird der Zuschlag in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Anzahl der Kalendermonate mit Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten zur Anzahl der für die Grundbewertung belegungsfähigen Monate steht.

(2) Bei einer Halbwaisenrente sind der Ermittlung des Zuschlags für jeden Kalendermonat 0,0833 Entgeltpunkte zugrunde zu legen.

(3) Bei einer Vollwaisenrente sind der Ermittlung des Zuschlags für jeden Kalendermonat des verstorbenen Versicherten mit der höchsten *Summe an persönlichen Entgeltpunkten* 0,075 Entgeltpunkte zugrunde zu legen. Auf den Zuschlag werden die persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten mit der zweithöchsten *Summe an persönlichen Entgeltpunkten* angerechnet.

## § 77

**Zuschlag bei Waisenrenten**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Bei einer Vollwaisenrente sind der Ermittlung des Zuschlags für jeden Kalendermonat des verstorbenen Versicherten mit der höchsten **Rente** 0,075 Entgeltpunkte zugrunde zu legen. Auf den Zuschlag werden die persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten mit der zweithöchsten **Rente** angerechnet.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## VIERTER TITEL

## VIERTER TITEL

## Knappschaftliche Besonderheiten

## Knappschaftliche Besonderheiten

## § 78

## § 78

## Grundsatz

unverändert

Für die Berechnung von Renten mit Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung sind die vorangehenden Vorschriften über die Rentenhöhe und die Rentenanpassung anzuwenden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

## § 79

## § 79

## Monatsbetrag der Rente

unverändert

Liegen der Rente persönliche Entgeltpunkte sowohl der knappschaftlichen Rentenversicherung als auch der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde, sind aus den persönlichen Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung und denen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Monatsteilbeträge zu ermitteln, deren Summe den Monatsbetrag der Rente ergibt.

## § 80

## § 80

## Persönliche Entgeltpunkte

unverändert

(1) Zur Summe aller Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung gehören auch Entgeltpunkte aus dem Leistungszuschlag.

(2) Grundlage für die Ermittlung des Monatsbetrags einer Rente für Bergleute sind nur die persönlichen Entgeltpunkte, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen.

## § 81

## § 81

## Rentenartfaktor

## Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei

Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei

|   |                  |                |
|---|------------------|----------------|
| 1. Renten wegen Alters  | 1,3333           | 1. unverändert |
| 2. Renten wegen Berufsunfähigkeit   |                  | 2. unverändert |
| a) solange eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt wird   | 0,8              |                |
| b) in den übrigen Fällen  | 1,2              |                |
| 3. Renten wegen Erwerbsunfähigkeit  | 1,3333           | 3. unverändert |
| 4. Renten für Bergleute   | 0,5333           | 4. unverändert |
| 5. Erziehungsrenten   | 1,3333           | 5. unverändert |
| 6. kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, anschließend | 1,3333<br>0,3333 | 6. unverändert |

| Entwurf   |               | Beschlüsse des 11. Ausschusses  |
|---|---------------|---|
| 7. großen Witwenrenten und großen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, anschließend | 1,3333<br>0,8 | 7. unverändert  |
| 8. Halbwaisenrenten   | 1,3333        | 8. unverändert  |
| 9. Vollwaisenrenten   | 0,2667.       | 9. unverändert  |
|   |               | <b>Der Rentenartfaktor beträgt abweichend von Satz 1 für persönliche Entgeltpunkte aus zusätzlichen Entgeltpunkten für ständige Arbeiten unter Tage bei</b>   |
|   |               | <b>1. Renten wegen Berufsunfähigkeit</b> <span style="float: right;">1,3333</span>  |
|   |               | <b>2. Renten für Bergleute</b> <span style="float: right;">1,3333</span>  |
|   |               | <b>3. kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, anschließend</b> <span style="float: right;">1,3333<br/>0,8.</span> |

## § 82

**Entgeltpunkte für Beitragszeiten**

(1) Kindererziehungszeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0468, mindestens jedoch die ermittelten Entgeltpunkte für Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(2) Für Zeiten, in denen Versicherte eine Bergmannsprämie bezogen haben, wird die Beitragsbemessungsgrundlage, aus der die Entgeltpunkte ermittelt werden, bis zur Beitragsbemessungsgrenze um einen Betrag in Höhe der gezahlten Bergmannsprämie erhöht. Dies gilt nicht für die Berechnung einer Rente für Bergleute.

## § 83

**Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)**

(1) Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat mit Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, der gleichzeitig Kindererziehungszeit ist, 0,0625 Entgeltpunkte zugeordnet, es sei denn, daß er als Beitragszeit bereits einen höheren Wert hat.

(2) Bei Kalendermonaten mit Beitragszeiten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die beitragsgeminderte Zeiten sind, weil sie auch mit Anrechnungszeiten oder einer Zurechnungszeit belegt sind, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind, werden für die Ermittlung des Wertes für beitragsgeminderte Zeiten die Entgeltpunkte für diese Beitragszeiten zuvor mit 0,75 vervielfältigt.

## § 82

**Entgeltpunkte für Beitragszeiten**

(1) unverändert

(2) Für Zeiten **nach dem 31. Dezember 1971**, in denen Versicherte eine Bergmannsprämie bezogen haben, wird die Beitragsbemessungsgrundlage, aus der die Entgeltpunkte ermittelt werden, bis zur Beitragsbemessungsgrenze um einen Betrag in Höhe der gezahlten Bergmannsprämie erhöht. Dies gilt nicht für die Berechnung einer Rente für Bergleute.

## § 83

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Bei Kalendermonaten mit Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die beitragsgeminderte Zeiten sind, weil sie auch mit Anrechnungszeiten oder einer Zurechnungszeit belegt sind, die der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugeordnet sind, werden für die Ermittlung des Wertes für beitragsgeminderte Zeiten die ohne Anwendung des Absatzes 1 ermittelten Entgeltpunkte für diese Beitragszeiten zuvor mit 1,3333 vervielfältigt.

## § 84

**Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage  
(Leistungszuschlag)**

(1) Versicherte erhalten nach sechs Jahren ständiger Arbeiten unter Tage für jedes volle Jahr mit solchen Arbeiten

|                                     |       |
|-------------------------------------|-------|
| vom sechsten bis zum zehnten Jahr   | 0,125 |
| vom elften bis zum zwanzigsten Jahr | 0,25  |
| für jedes weitere Jahr              | 0,375 |

zusätzliche Entgeltpunkte. Dies gilt nicht für Zeiten, in denen eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen worden ist.

(2) Die zusätzlichen Entgeltpunkte werden den Kalendermonaten mit ständigen Arbeiten unter Tage zu gleichen Teilen zugeordnet.

(3) Zur Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte ist bei

1. Renten aus eigener Versicherung der Rentenartfaktor für Renten wegen Alters,
2. Witwenrenten und Witwerrenten der Rentenartfaktor für große Witwenrenten und große Witwerrenten,
3. Halbwaisenrenten der Rentenartfaktor 0,1333 und
4. Vollwaisenrenten der Rentenartfaktor 0,2667

zugrunde zu legen.

## § 85

**Zuschläge oder Abschläge bei  
Versorgungsausgleich**

(1) Bei der Umrechnung von Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte wird der Monatsbetrag der Anwartschaften für den geschiedenen Ehegatten, für den die knappschaftliche Rentenversicherung die Versicherung durchführt, durch das 1,3333fache des aktuellen Rentenwerts geteilt.

(2) Entfallen auf die Ehezeit von Versicherten, zu deren Lasten ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist, Entgeltpunkte sowohl der knappschaftlichen Rentenversicherung als auch der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, werden

## § 84

**Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage  
(Leistungszuschlag)**

(1) unverändert

(2) unverändert

**Absatz 3 entfällt**

## § 85

unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

übertragene Rentenanwartschaften vor der Umrechnung in Entgeltpunkte in Teilbeträge der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechend dem Verhältnis der auf die Ehezeit entfallenden jeweiligen Entgeltpunkte aufgeteilt. Vor Bildung des Verhältnisses werden die Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung mit 1,3333 vervielfältigt.

## § 86

**Zuschlag bei Waisenrenten**

(1) Bei der Ermittlung des Zuschlags bei Waisenrenten mit Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung sind für jeden Kalendermonat mit Beitragszeiten des verstorbenen Versicherten

1. bei einer Halbwaisenrente 0,0625 Entgeltpunkte,
  2. bei einer Vollwaisenrente 0,0563 Entgeltpunkte
- zugrunde zu legen.

(2) *Bei der Anrechnung der persönlichen Entgeltpunkte des Versicherten mit der zweithöchsten Summe an persönlichen Entgeltpunkten auf den Zuschlag für eine Vollwaisenrente sind Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zuvor mit 0,75 zu vervielfältigen.*

## FÜNFTER TITEL

**Ermittlung des Monatsbetrags der Rente in Sonderfällen**

## § 87

**Ermittlung des Monatsbetrags der Rente in Sonderfällen**

(1) Hat ein Versicherter eine Rente wegen Alters bezogen, werden ihm für eine spätere Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Hat ein Versicherter eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine Rente, werden ihm für diese Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Satz 2 gilt bei Renten für Bergleute nur, wenn ihnen eine Rente für Bergleute vorausgegangen ist.

## § 86

**Zuschlag bei Waisenrenten**

(1) unverändert

(2) **Sind persönliche Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten auf den Zuschlag für eine Vollwaisenrente mit Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung anzurechnen, sind sie zuvor mit 0,75 zu vervielfältigen.**

(3) **Sind persönliche Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung auf den Zuschlag für eine Vollwaisenrente mit Entgeltpunkten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten anzurechnen, sind sie zuvor mit 1,3333 zu vervielfältigen.**

## FÜNFTER TITEL

**Ermittlung des Monatsbetrags der Rente in Sonderfällen**

## § 87

**Ermittlung des Monatsbetrags der Rente in Sonderfällen**

(1) unverändert

## Entwurf

(2) Hat der verstorbene Versicherte *bis zum Tode* eine Rente bezogen, werden für eine daraus abzuleitende Hinterbliebenenrente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten zugrunde gelegt. Haben eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise eine Hinterbliebenenrente bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine solche Rente, werden ihr mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

VIERTER UNTERABSCHNITT  
Zusammentreffen von Renten  
und von Einkommen

## § 88

**Mehrere Rentenansprüche**

(1) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige,
4. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit,
5. Altersrente für Frauen,
6. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
7. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
8. Erziehungsrente,
9. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
10. Rente für Bergleute.

(2) Für den Zeitraum, für den Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht, wird eine kleine Witwenrente oder eine kleine Witwerrente nicht geleistet.

(3) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Waisenrenten, wird nur die höchste Waisenrente geleistet. Bei gleich hohen Waisenrenten wird nur die zuerst beantragte Rente geleistet.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Hat der verstorbene Versicherte eine Rente aus eigener Versicherung bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente eine Hinterbliebenenrente, werden ihr mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten zugrunde gelegt. Haben eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise eine Hinterbliebenenrente bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine solche Rente, werden ihr mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

VIERTER UNTERABSCHNITT  
Zusammentreffen von Renten  
und von Einkommen

## § 88

unverändert

## Entwurf

## § 89

**Witwenrente und Witwerrente  
nach dem vorletzten Ehegatten  
und Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe**

(1) Auf eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten werden für denselben Zeitraum bestehende Ansprüche auf Witwenrente oder Witwerrente, auf Versorgung, auf Unterhalt oder auf sonstige Renten nach dem letzten Ehegatten angerechnet; dabei werden die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht berücksichtigt.

(2) Wurde bei der Wiederheirat eine Rentenabfindung geleistet und besteht nach Auflösung oder Nichtigerklärung der erneuten Ehe Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten, wird für jeden Kalendermonat, der auf die Zeit nach Auflösung oder Nichtigerklärung der erneuten Ehe bis zum Ablauf des 24. Kalendermonats nach Ablauf des Monats der Wiederheirat entfällt, von dieser Rente ein Vierundzwanzigstel der Rentenabfindung in angemessenen Teilbeträgen einbehalten. Wird die Rente nach Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, mindert sich die einzu-behaltende Rentenabfindung um den Betrag, der dem Berechtigten bei frühestmöglicher Antragstellung an Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zugestanden hätte.

## § 90

**Aufteilung von Witwenrenten und Witwerrenten  
auf mehrere Berechtigte**

Besteht für denselben Zeitraum aus den Rentenanwartschaften eines Versicherten Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente für mehrere Berechtigte, erhält jeder Berechtigte den Teil der Witwenrente oder Witwerrente, der dem Verhältnis der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten zu der Dauer der Ehen des Versicherten mit allen Berechtigten entspricht. Dies gilt nicht für Witwen oder Witwer, solange der Rentenartfaktor der Witwenrente oder Witwerrente mindestens 1,0 beträgt. Sind mehrere Berechtigte *aufgrund* des Rechts eines anderen Staates vorhanden, erfolgt die Aufteilung nach § 34 des Ersten Buches.

## § 91

**Waisenrente und andere Leistungen an Waisen**

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Waisenrente aus der Rentenanwartschaft eines verstorbenen Elternteils und auf eine Leistung an Waisen, weil ein anderer verstorbener Elternteil oder bei einer Vollwaisenrente der Elternteil mit der zweithöchsten *Summe an Entgeltpunkten* zu den in § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen gehörte,

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 89

unverändert

## § 90

**Aufteilung von Witwenrenten und Witwerrenten  
auf mehrere Berechtigte**

Besteht für denselben Zeitraum aus den Rentenanwartschaften eines Versicherten Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente für mehrere Berechtigte, erhält jeder Berechtigte den Teil der Witwenrente oder Witwerrente, der dem Verhältnis der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten zu der Dauer der Ehen des Versicherten mit allen Berechtigten entspricht. Dies gilt nicht für Witwen oder Witwer, solange der Rentenartfaktor der Witwenrente oder Witwerrente mindestens 1,0 beträgt. **Ergibt sich aus der Anwendung** des Rechts eines anderen Staates, **daß** mehrere Berechtigte vorhanden sind, erfolgt die Aufteilung nach § 34 Abs. 2 des Ersten Buches.

## § 91

**Waisenrente und andere Leistungen an Waisen**

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Waisenrente aus der Rentenanwartschaft eines verstorbenen Elternteils und auf eine Leistung an Waisen, weil ein anderer verstorbener Elternteil oder bei einer Vollwaisenrente der Elternteil mit der zweithöchsten **Rente** zu den in § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen gehörte, wird der Zuschlag zur

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

wird der Zuschlag zur Waisenrente nur insoweit gezahlt, als er diese Leistung übersteigt. Änderungen der Höhe der anrechenbaren Leistung an Waisen aufgrund einer regelmäßigen Anpassung sind erst zum Zeitpunkt der Anpassung der Waisenrente zu berücksichtigen.

Waisenrente nur insoweit gezahlt, als er diese Leistung übersteigt. Änderungen der Höhe der anrechenbaren Leistung an Waisen aufgrund einer regelmäßigen Anpassung sind erst zum Zeitpunkt der Anpassung der Waisenrente zu berücksichtigen.

## § 92

**Rente und Leistungen  
aus der Unfallversicherung**

(1) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch

1. auf eine Rente aus eigener Versicherung und auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung oder
2. auf eine Hinterbliebenenrente und eine entsprechende Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung,

wird die Rente insoweit nicht geleistet, als die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge vor Einkommensanrechnung den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt.

(2) Bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge bleiben unberücksichtigt

1. bei dem Monatsteilbetrag der Rente, der auf persönlichen Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung beruht,
  - a) der auf den Leistungszuschlag für ständige Arbeiten unter Tage entfallende Anteil und
  - b) 15 vom Hundert des verbleibenden Anteils,
2. bei der Verletztenrente aus der Unfallversicherung
  - a) der Betrag, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz geleistet würde, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert zwei Drittel der Mindestgrundrente, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um zehn vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente, und
  - b) je 16,67 vom Hundert des aktuellen Rentenwerts für jeden Prozentpunkt der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn diese mindestens 60 vom Hundert beträgt und die Rente aufgrund einer entschädigungspflichtigen Silikose oder Siliko-Tuberkulose geleistet wird.

(3) Der Grenzbetrag beträgt 70 vom Hundert eines Zwölftels des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Rente aus der Unfallversicherung zugrunde liegt, vervielfältigt mit dem jeweiligen Rentenartfaktor für persönliche Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten; bei einer Rente für Bergleute beträgt der Faktor 0,4. Mindestgrenzbetrag ist der Monatsbetrag der Rente ohne die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1.

## § 92

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Die Absätze 1 bis 3 werden auch angewendet,

1. soweit an die Stelle der Rente aus der Unfallversicherung eine Abfindung oder die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim getreten ist,
2. soweit die Rente aus der Unfallversicherung für die Dauer einer Anstaltspflege gekürzt worden ist,
3. wenn nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes eine Leistung erbracht wird, die einer Rente aus der Unfallversicherung vergleichbar ist,
4. wenn von einem Träger mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs eine Rente wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit geleistet wird, die einer Rente aus der Unfallversicherung nach diesem Gesetzbuch vergleichbar ist.

Die Abfindung tritt für den Zeitraum, für den sie bestimmt ist, an die Stelle der Rente. Im Falle des Satzes 1 Nr. 4 wird als Jahresarbeitsverdienst der 18fache Monatsbetrag der Rente wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit zugrunde gelegt. Wird die Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 100 vom Hundert geleistet, ist von dem Rentenbetrag auszugehen, der sich für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 vom Hundert ergeben würde.

(5) Die Absätze 1 bis 4 werden nicht angewendet, wenn die Rente aus der Unfallversicherung

1. für einen Arbeitsunfall geleistet wird, der sich nach Rentenbeginn oder nach Eintritt der für die Rente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ereignet hat, oder
2. auf eigener Beitragsleistung des Versicherten oder seines Ehegatten beruht.

## § 93

**Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld**

(1) Auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit wird das für denselben Zeitraum erzielte Arbeitsentgelt angerechnet, wenn die Beschäftigung vor Rentenbeginn aufgenommen und solange sie danach nicht ausgeübt worden ist. Das Arbeitsentgelt ist um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und um die gesetzlichen Abzüge zu mindern.

(2) Auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird das für denselben Zeitraum geleistete, um die gesetzlichen Abzüge verminderte Vorruhestandsgeld, das aufgrund einer vor Rentenbeginn begonnenen und danach nicht ausgeübten Beschäftigung geleistet wird, angerechnet.

## § 93

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 94

## § 94

**Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosengeld**

unverändert

Auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird das für denselben Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn das Arbeitslosengeld

1. nur vorläufig bis zur Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder
  2. aufgrund einer Anwartschaftszeit, die insgesamt nach dem Beginn der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder der Rente für Bergleute erfüllt worden ist,
- geleistet wird.

## § 95

## § 95

**Nachversicherte Versorgungsbezieher**

unverändert

Nachversicherten, die ihren Anspruch auf Versorgung ganz und auf Dauer verloren haben, wird die Rente oder die höhere Rente für den Zeitraum nicht geleistet, für den Versorgungsbezüge zu leisten sind.

## § 96

## § 96

**Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes****Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes**

(1) Einkommen (§§ 18a bis 18e Viertes Buch) von Berechtigten, das mit einer

(1) unverändert

1. Witwenrente oder Witwerrente,
2. Erziehungsrente oder
3. Waisenrente an ein über 18 Jahre altes Kind

zusammentrifft, wird hierauf angerechnet. Dies gilt nicht bei Witwenrenten oder Witwerrenten, solange deren Rentenartfaktor mindestens 1,0 beträgt.

(2) Anrechenbar ist das Einkommen, das monatlich

(2) unverändert

1. bei Witwenrenten, Witwerrenten oder Erziehungsrenten das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts,
2. bei Waisenrenten das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts

übersteigt. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen ist. Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40 vom Hundert angerechnet.

(3) Für die Einkommensanrechnung ist bei Anspruch auf mehrere Renten folgende Rangfolge maßgebend:

(3) Für die Einkommensanrechnung ist bei Anspruch auf mehrere Renten folgende Rangfolge maßgebend:

1. Waisenrente,
2. Witwenrente oder Witwerrente,

1. unverändert
2. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten.

Die Einkommensanrechnung auf eine Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung hat Vorrang vor der Einkommensanrechnung auf eine entsprechende Rente wegen Todes. Das auf eine Hinterbliebenenrente *anrechenbare* Einkommen mindert sich um den Betrag, der bereits zu einer Einkommensanrechnung auf eine vorrangige Hinterbliebenenrente geführt hat.

(4) Trifft eine Erziehungsrente mit einer Hinterbliebenenrente zusammen, ist der Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenrente das Einkommen zugrunde zu legen, das sich nach Durchführung der Einkommensanrechnung auf die Erziehungsrente ergibt.

## § 97

**Reihenfolge bei der Anwendung von  
Berechnungsvorschriften**

Für die Berechnung einer Rente, deren Leistung sich aufgrund eines Versorgungsausgleichs, eines Aufenthalts von Berechtigten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs oder aufgrund eines Zusammentreffens mit Renten oder mit sonstigem Einkommen erhöht, mindert oder entfällt, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die entsprechenden Vorschriften in folgender Reihenfolge anzuwenden:

1. Versorgungsausgleich,
2. Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs,
3. Aufteilung von Witwenrenten oder Witwerrenten auf mehrere Berechtigte,
4. Waisenrente und anderen Leistungen an Waisen,
5. Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung,
6. Witwenrente und Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten und Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe,
7. Renten aus eigener Versicherung und sonstiges Einkommen,
8. Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes,
9. mehrere Rentenansprüche.

Einkommen, das bei der Berechnung einer Rente aufgrund einer Regelung über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen bereits berücksichtigt wurde, wird bei der Berechnung dieser Rente aufgrund einer weiteren solchen Regelung nicht nochmals berücksichtigt.

3. unverändert

Die Einkommensanrechnung auf eine Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung hat Vorrang vor der Einkommensanrechnung auf eine entsprechende Rente wegen Todes. Das auf eine Hinterbliebenenrente **anzurechnende** Einkommen mindert sich um den Betrag, der bereits zu einer Einkommensanrechnung auf eine vorrangige Hinterbliebenenrente geführt hat.

- (4) unverändert

## § 97

unverändert

## Entwurf

FÜNFTER UNTERABSCHNITT  
Beginn, Änderung und Ende von Renten

## § 98

**Beginn**

(1) Eine Rente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) *Ist an Versicherte eine Rente im Sterbemonat nicht zu leisten, wird eine Hinterbliebenenrente vom Todestag an geleistet, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats beantragt wird.*

(3) *Eine Rente wird von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird, wenn die Rente später als bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.*

## § 99

**Änderung und Ende**

(1) Ändern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für die Höhe einer Rente nach ihrem Beginn, wird die Rente in neuer Höhe von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Änderung wirksam ist.

(2) Eine höhere Rente als eine bisher bezogene Teilrente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen hierfür erfüllt sind, wenn sie bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bei späterer Antragstellung von dem Kalendermonat an, in dem sie beantragt wird.

(3) Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente weg, endet die Rentenzahlung mit dem Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn der Wegfall wirksam ist. Entfällt ein Anspruch auf Rente, weil sich die Erwerbsfähigkeit der Berechtigten nach einer Leistung zur Rehabilitation gebessert hat, endet die Rentenzahlung erst mit Beginn des vierten Kalendermonats nach der Besserung der Erwerbsfähigkeit. Die Rentenzahlung nach Satz 2 endet mit Beginn eines dem vierten Kalendermonat vorangehenden Monats, wenn zu dessen Beginn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig ist.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

FÜNFTER UNTERABSCHNITT  
Beginn, Änderung und Ende von Renten

## § 98

**Beginn**

(1) Eine Rente **aus eigener Versicherung** wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. **Bei späterer Antragstellung wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.**

(2) Eine Hinterbliebenenrente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. **Sie wird bereits vom Todestag an geleistet, wenn an den Versicherten eine Rente im Sterbemonat nicht zu leisten ist. Eine Hinterbliebenenrente wird nicht für mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, geleistet.**

**Absatz 3 entfällt**

## § 99

## unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 100

## § 100

**Beginn und Änderung in Sonderfällen**

unverändert

(1) Befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet.

(2) Befristete große Witwenrenten oder befristete große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit werden nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet.

(3) Wird nach Beginn der Rente eine Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zu Lasten des Versicherten wirksam, wird die Rente oder eine unmittelbar anschließende gleich hohe oder niedrigere Rente erst zu dem Zeitpunkt um einen Abschlag verändert, zu dem bei einer Rente aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten ein Zuschlag berücksichtigt wird. Bei einer unmittelbar anschließenden höheren Rente wird der Abschlag schon vor diesem Zeitpunkt vorgenommen, soweit dies nicht zu einer Unterschreitung der vorangegangenen Rente führt. Entsprechendes gilt, wenn sich aufgrund einer Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich der Zuschlag des Ausgleichsberechtigten mindert.

## § 101

## § 101

**Befristung und Tod**

unverändert

(1) Sind Renten befristet, enden sie mit Ablauf der Frist. Dies schließt eine vorherige Änderung oder ein Ende der Rente aus anderen Gründen nicht aus. Renten dürfen nur auf das Ende eines Kalendermonats befristet werden.

(2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden auf Zeit geleistet, wenn

1. begründete Aussicht besteht, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein kann, oder
2. der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist,

es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Rentenbeginn das 60. Lebensjahr. Dies gilt entsprechend für große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn. Sie kann wiederholt werden, darf jedoch bei sich anschließenden Befristungen nach Satz 1 Nr. 1 die Gesamtdauer von sechs Jahren nicht übersteigen.

(3) Große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Kindererziehung und Erziehungsrenten werden auf das Ende des Kalendermonats befristet, in dem die Kindererziehung voraussichtlich endet. Die Befristung kann wiederholt werden.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Waisenrenten werden auf das Ende des Kalendermonats befristet, in dem voraussichtlich der Anspruch auf die Waisenrente entfällt. Die Befristung kann wiederholt werden.

(5) Renten werden bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem die Berechtigten gestorben sind.

## SECHSTER UNTERABSCHNITT

## Ausschluß und Minderung von Renten

## § 102

**Absichtliche Minderung der Erwerbsfähigkeit**

Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige oder große Witwenrente oder große Witwerrente besteht nicht für Personen, die die für die Rentenleistung erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich herbeigeführt haben.

## § 103

**Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Straftat**

(1) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrenten für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige oder große Witwenrenten oder große Witwerrenten können ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Berechtigten sich die für die Rentenleistung erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung bei einer Handlung zugezogen haben, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. Dies gilt auch, wenn aus einem in der Person der Berechtigten liegenden Grunde ein strafgerichtliches Urteil nicht ergeht. Zuwiderhandlungen gegen Bergverordnungen oder bergbehördliche Anordnungen gelten nicht als Vergehen im Sinne des Satzes 1.

(2) Soweit die Rente versagt wird, kann sie an unterhaltsberechtigten Ehegatten und Kindern geleistet werden. Die Vorschriften der §§ 48 und 49 des Ersten Buches über die Auszahlung der Rente an Dritte werden entsprechend angewendet.

## § 104

**Tötung eines Angehörigen**

Anspruch auf Rente wegen Todes besteht nicht für die Personen, die den Tod vorsätzlich herbeigeführt haben.

## SECHSTER UNTERABSCHNITT

## Ausschluß und Minderung von Renten

## § 102

unverändert

## § 103

unverändert

## § 104

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## DRITTER ABSCHNITT

## DRITTER ABSCHNITT

## Zusatzleistungen

## Zusatzleistungen

## § 105

## § 105

**Zuschuß zur Krankenversicherung**

unverändert

(1) Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt, versichert sind, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung. Dies gilt nicht, wenn sie gleichzeitig in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

(2) Der monatliche Zuschuß wird in Höhe des Beitrags geleistet, den der Träger der Rentenversicherung als Krankenversicherungsbeitrag für Rentenbezieher zu tragen hat, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Er wird auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt. Beziehen Rentner mehrere Renten, wird ein begrenzter Zuschuß von den Rentenversicherungsträgern anteilig nach dem Verhältnis der Höhen der Renten geleistet. Er kann auch in einer Summe zu einer dieser Renten geleistet werden.

## § 106

## § 106

**Rentenabfindung bei Wiederheirat  
von Witwen und Witwern**

unverändert

(1) Witwenrenten oder Witwerrenten werden bei der ersten Wiederheirat der Berechtigten mit dem 24fachen Monatsbetrag abgefunden. Für die Ermittlung anderer Witwenrenten oder Witwerrenten aus derselben Rentenanswartschaft wird bis zum Ablauf des 24. Kalendermonats nach Ablauf des Kalendermonats der Wiederheirat unterstellt, daß ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht.

(2) Monatsbetrag ist der Durchschnitt der für die letzten zwölf Kalendermonate geleisteten Witwenrente oder Witwerrente. Bei Wiederheirat vor Ablauf des 15. Kalendermonats nach dem Tode des Versicherten ist Monatsbetrag der Durchschnittsbetrag der Witwenrente oder Witwerrente, die nach Ablauf des dritten auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonats zu leisten war. Bei Wiederheirat vor Ablauf dieses Kalendermonats ist Monatsbetrag der Betrag der Witwenrente oder Witwerrente, der für den vierten auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonat zu leisten wäre.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 107

## § 107

**Beginn, Änderung und Ende  
von Zusatzleistungen**

unverändert

Für laufende Zusatzleistungen sind die Vorschriften über Beginn, Änderung und Ende von Renten entsprechend anzuwenden.

## VIERTER ABSCHNITT

## VIERTER ABSCHNITT

## Auskunft

**Rentenauskunft**

## § 108

## § 108

*Versicherungskonto und Versicherungsverlauf***entfällt hier**

(1) Der Träger der Rentenversicherung vergibt für jeden Versicherten eine Versicherungsnummer.

siehe §§ 147 a, 147 c

(2) Für den Versicherten wird ein Versicherungskonto geführt, das durch die Versicherungsnummer gekennzeichnet ist. Die Träger der Rentenversicherung haben darauf hinzuwirken, daß alle Daten, die für die Durchführung der Versicherung sowie die Feststellung und Erbringung von Leistungen erheblich sind, im Versicherungskonto so gespeichert werden, daß sie jederzeit abgerufen und auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden können (Klärung des Versicherungskontos).

(3) Versicherte erhalten regelmäßig eine Mitteilung über die in ihrem Versicherungskonto gespeicherten Daten (Versicherungsverlauf).

(4) Versicherte sind verpflichtet, bei der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, insbesondere den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und Beweise beizubringen.

(5) Hat der Versicherungsträger das Versicherungskonto geklärt oder haben die Versicherten innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Versendung des Versicherungsverlaufs dessen Inhalt nicht widersprochen, stellt der Versicherungsträger die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid fest. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 109

## § 109

**Rentenauskunft****Rentenauskunft**

(1) Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Auskunft über die Höhe der Anwartschaft, die ihnen ohne weitere rentenrechtliche Zeiten als Regelaltersrente zusteht. Die Auskunft kann auch jüngeren Versicherten erteilt werden.

(1) Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten **von Amts wegen** Auskunft über die Höhe der Anwartschaft, die ihnen ohne weitere rentenrechtliche Zeiten als Regelaltersrente zusteht **würde. Diese Auskunft kann von Amts wegen oder auf Antrag** auch jüngeren Versicherten erteilt werden.

(2) Auf Antrag *können* Versicherte auch Auskunft über die Höhe der Anwartschaft auf Rente erhalten, die ihnen bei verminderter Erwerbsfähigkeit oder ihren Familienangehörigen im Falle ihres Todes zustehen würde.

(2) Auf Antrag erhalten Versicherte, **die das 55. Lebensjahr vollendet haben**, auch Auskunft über die Höhe der Anwartschaft auf Rente, die ihnen bei verminderter Erwerbsfähigkeit oder im Falle ihres Todes ihren Familienangehörigen zustehen würde. **Diese Auskunft kann auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben.**

(3) Die Rentenauskunft nach Absatz 1 Satz 1 wird nur im Zusammenhang mit einem Feststellungsbescheid über die im Versicherungskonto enthaltenen Daten erteilt. Rentenauskünfte sind nicht rechtsverbindlich.

(3) Auf Antrag erhalten Versicherte Auskunft über die Höhe ihrer auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaft. Diese Auskunft erhält auf Antrag auch der Ehegatte oder der geschiedene Ehegatte eines Versicherten, wenn der Träger der Rentenversicherung diese Auskunft nach § 74 Nr. 2 Buchstabe b des Zehnten Buches erteilen darf, weil der Versicherte seine Auskunftspflicht gegenüber dem Ehegatten nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Die nach Satz 2 erteilte Auskunft wird auch dem Versicherten mitgeteilt.

(4) Rentenauskünfte sind schriftlich zu erteilen. Sie sind nicht rechtsverbindlich.

## § 110

## § 110

**Verordnungsermächtigung****entfällt hier**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

siehe § 147f

1. Personen, an die eine Versicherungsnummer zu vergeben ist,
  2. den Zeitpunkt der Vergabe,
  3. die Zusammensetzung der Versicherungsnummer,
  4. die für die Vergabe zuständigen Versicherungsträger,
  5. das Nähere über Form und Inhalt sowie Verfahren der Versendung von Versicherungsverläufen,
  6. andere Personengruppen, die Rentenauskunft erhalten,
  7. Inhalt und Form der Rentenauskunft,
  8. die Art und den Umfang des Datenaustausches zwischen den Trägern der Rentenversicherung,
  9. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, und die Art und den Umfang ihrer Vernichtung
- zu bestimmen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## FÜNFTER ABSCHNITT

Leistungen an Berechtigte außerhalb  
des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs

## FÜNFTER ABSCHNITT

Leistungen an Berechtigte außerhalb  
des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs

## § 111

## Grundsatz

## § 111

## Grundsatz

(1) Berechtigte, die sich nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs aufhalten, erhalten für diese Zeit Leistungen wie Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben.

(1) unverändert

(2) Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben, erhalten diese Leistungen, soweit nicht die folgenden Vorschriften über Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs etwas anderes bestimmen. Sie erhalten die Leistungen nicht, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) haben; auf Antrag kann ihnen eine Rentenauskunft erteilt werden.

(2) unverändert

**(3) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nur anzuwenden, soweit nicht nach über- und zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist.**

## § 112

Rehabilitationsleistungen  
und Krankenversicherungszuschuß

## § 112

## unverändert

(1) Berechtigte erhalten die Leistungen zur Rehabilitation nur, wenn für sie für den Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt ist, Pflichtbeiträge gezahlt oder nur deshalb nicht gezahlt worden sind, weil sie im Anschluß an eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit arbeitsunfähig waren.

(2) Berechtigte erhalten keinen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

## § 113

## Renten bei verminderter Erwerbsfähigkeit

## § 113

## unverändert

Berechtigte erhalten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Rente nur, wenn der Anspruch unab-

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

hängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht. Für eine wegen Berufsunfähigkeit zu leistende Rente und eine Rente für Bergleute ist zusätzlich erforderlich, daß die Berechtigten auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs gehabt haben, einen Anspruch hatten.

## § 114

**Höhe der Rente**

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten werden ermittelt aus

1. Entgeltpunkten für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
2. dem Leistungszuschlag für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
3. Zuschlägen an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und
4. Abschlägen an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich, soweit sie auf Bundesgebiets-Beitragszeiten entfallen.

Bundesgebiets-Beitragszeiten sind Beitragszeiten, für die Beiträge nach Bundesrecht nach dem 8. Mai 1945 gezahlt worden sind, und die diesen im Fünften Kapitel gleichgestellten Beitragszeiten.

(2) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten von Berechtigten wird allein aus Bundesgebiets-Beitragszeiten ermittelt.

(3) Die persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten, die nicht Deutsche sind, werden zu 70 vom Hundert berücksichtigt.

## § 115

**Besonderheiten für berechtigte Deutsche**

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte von berechtigten Deutschen werden zusätzlich ermittelt aus

1. Entgeltpunkten für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, begrenzt auf die Höhe der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
2. dem Leistungszuschlag für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, begrenzt auf die Höhe des Leistungszuschlags für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
3. Entgeltpunkten für beitragsfreie Zeiten und
4. dem Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten.

## § 114

## unverändert

## § 115

**Besonderheiten für berechtigte Deutsche**

(1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Die Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten und der Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten werden dabei nur in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten und die nach Satz 1 Nr. 1 ermittelten Entgeltpunkte zu allen Entgeltpunkten für Beitragszeiten einschließlich Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz stehen. Abschläge an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich, die auf Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz entfallen, sind in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem die nach Satz 1 Nr. 1 begrenzten Entgeltpunkte für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu allen Entgeltpunkten für diese Zeiten stehen. Abschläge, die auf beitragsfreie Zeiten entfallen, sind in dem nach Satz 2 ermittelten Verhältnis zu berücksichtigen.

(2) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten von berechtigten Deutschen wird zusätzlich aus

1. Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz in dem sich nach Absatz 1 Satz 3 ergebenden Verhältnis,
2. beitragsfreien Zeiten in dem sich nach Absatz 1 Satz 2 ergebenden Verhältnis und
3. Berücksichtigungszeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs

ermittelt.

(3) Die Wertbegrenzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten nicht, wenn die berechtigten Deutschen auf die Rente noch für die Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs Anspruch hatten. Dies gilt für die deutschen Hinterbliebenen von Versicherten auch, wenn diese bis zu ihrem Tode eine Rente ohne diese Wertbegrenzungen bezogen haben.

(2) unverändert

(3) Die Wertbegrenzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten nicht, wenn die berechtigten Deutschen auf die Rente noch für die Zeit **ihres mindestens drei Jahre dauernden** gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs Anspruch hatten. Dies gilt für die deutschen Hinterbliebenen von Versicherten auch, wenn diese bis zu ihrem Tode eine Rente ohne diese Wertbegrenzungen bezogen haben.

## SECHSTER ABSCHNITT

## Durchführung

## ERSTER UNTERABSCHNITT

## Beginn und Abschluß des Verfahrens

## § 116

## Beginn

(1) Das Verfahren beginnt mit dem Antrag, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn eine Rente wegen der Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse in niedrigerer als der bisherigen Höhe zu leisten ist.

(2) Anträge von Witwen oder Witwern auf Zahlung eines Vorschusses auf der Grundlage der für den Sterbemonat an den verstorbenen Ehegatten geleisteten Rente gelten als Anträge auf Leistung einer Witwenrente oder Witwerrente.

## SECHSTER ABSCHNITT

## Durchführung

## ERSTER UNTERABSCHNITT

## Beginn und Abschluß des Verfahrens

## § 116

## Beginn

(1) unverändert

(2) unverändert



## Entwurf

(3) Haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen, ist anschließend eine Regelaltersrente zu leisten, wenn sie nicht etwas anderes bestimmen. Haben Witwen oder Witwer bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres eine kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente bezogen, ist anschließend eine große Witwenrente oder große Witwerrente zu leisten.

(4) Leistungen zur Rehabilitation können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die Versicherten zustimmen. Die Zustimmung gilt als Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation.

(5) *Versicherungsverläufe und* Rentenauskünfte werden auch von Amts wegen erteilt.

## § 117

**Besonderheiten bei Rehabilitation**

(1) Ist ein Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit gestellt worden, wird vor Entscheidung über den Rentenantrag geprüft, ob Leistungen zur Rehabilitation voraussichtlich erfolgreich sind. Werden Leistungen zur Rehabilitation bewilligt, besteht während dieser Leistungen neben einem Anspruch auf Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld kein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, es sei denn, daß die Rente bereits vor Beginn der Leistungen bewilligt war. Satz 2 wird auch angewendet, wenn Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld für einen sonstigen Zeitraum zu zahlen ist.

(2) Der Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation gilt als Antrag auf Rente, wenn Versicherte erwerbsunfähig, berufsunfähig oder im Bergbau vermindert berufsfähig sind und

1. eine erfolgreiche Rehabilitation nicht zu erwarten ist oder
2. Leistungen zur Rehabilitation nicht erfolgreich gewesen sind, weil sie die Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder im Bergbau verminderte Berufsfähigkeit nicht verhindert haben.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Rentenauskünfte werden auch von Amts wegen erteilt.

**(6) Die Träger der Rentenversicherung sollen die Berechtigten in geeigneten Fällen darauf hinweisen, daß sie eine Leistung erhalten können, wenn sie diese beantragen. In gemeinsamen Richtlinien der Träger der Rentenversicherung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen solche Hinweise erfolgen sollen.**

## § 117

unverändert

Entwurf

§ 118

**Abschluß**

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 118

unverändert

Die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistung bedarf der Schriftform.

ZWEITER UNTERABSCHNITT  
Auszahlung und Anpassung

§ 119

**Auszahlung im voraus**

(1) Laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes werden monatlich im voraus ausgezahlt.

(2) Laufende Geldleistungen, die bei Auszahlungen

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs den aktuellen Rentenwert,

2. außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs das Dreifache des aktuellen Rentenwerts

nicht übersteigen, können für bis zu *sechs* Monate im voraus ausgezahlt werden.

(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu *Unrecht* auf ein Konto bei einem Postgiroamt oder einem anderen Geldinstitut im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs überwiesen wurden, *sind auf Anforderung* der überweisenden Stelle oder des Trägers der Rentenversicherung von dem Geldinstitut zurückzuüberweisen, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der *Anforderung* nicht bereits anderweitig verfügt wurde. *Die überweisende Stelle und der Träger der Rentenversicherung gelten insoweit als berechtigt, über das Konto zu verfügen.* Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

ZWEITER UNTERABSCHNITT  
Auszahlung und Anpassung

§ 119

**Auszahlung im voraus**

(1) unverändert

(2) Laufende Geldleistungen, die bei Auszahlungen

1. unverändert

2. unverändert

nicht übersteigen, können für bis zu **zwölf** Monate im voraus ausgezahlt werden.

(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten auf ein Konto bei einem Postgiroamt oder einem anderen Geldinstitut im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs überwiesen wurden, **gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordern. Ein Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht**, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der **Rückforderung** bereits anderweitig verfügt wurde, **es sei denn, daß die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann.** Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 120

## § 120

**Wahrnehmung von Aufgaben  
durch die Deutsche Bundespost****Wahrnehmung von Aufgaben  
durch die Deutsche Bundespost**

(1) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zahlen die laufenden Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes durch die Deutsche Bundespost aus. Im übrigen können die Träger der Rentenversicherung Geldleistungen durch die Deutsche Bundespost auszahlen lassen.

(1) unverändert

(2) Soweit die Deutsche Bundespost laufende Geldleistungen für die Träger der Rentenversicherung auszahlt, führt sie auch Arbeiten zur Anpassung der Leistungen durch. Die Anpassungsmittelungen ergehen im Namen des Trägers der Rentenversicherung.

(2) unverändert

(3) Die Auszahlung und die Durchführung der Anpassung von Geldleistungen durch die Deutsche Bundespost umfassen auch die Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Träger der Rentenversicherung, insbesondere die Erstellung statistischen Materials und dessen Übermittlung an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger.

(3) unverändert

(4) Die Träger der Rentenversicherung werden von ihrer Verantwortung gegenüber dem Leistungsberechtigten nicht entbunden. Der Leistungsberechtigte soll jedoch Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die für die Auszahlung oder die Durchführung der Anpassung der von der Deutschen Bundespost gezahlten Geldleistungen erheblich sind, unmittelbar der Deutschen Bundespost mitteilen.

(4) unverändert

(5) Zur Auszahlung der Geldleistungen erhält die Deutsche Bundespost von den Trägern der Rentenversicherung monatlich rechtzeitig angemessene Vorschüsse. Das Bundesversicherungsamt setzt für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter die Vorschüsse fest, wobei die Zahlungen aus dem Finanzausgleich zu berücksichtigen sind.

(5) unverändert

(6) Die Deutsche Bundespost erhält für ihre Tätigkeit von den Trägern der Rentenversicherung eine angemessene Vergütung und auf die Vergütung monatlich rechtzeitig angemessene Vorschüsse. Das Bundesversicherungsamt setzt die Vorschüsse fest.

(6) Die Deutsche Bundespost erhält für ihre Tätigkeit von den Trägern der Rentenversicherung eine angemessene Vergütung und auf die Vergütung monatlich rechtzeitig angemessene Vorschüsse. Das Bundesversicherungsamt setzt für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter die Vorschüsse fest.

(7) Für die von der Deutschen Bundespost wahrzunehmenden Aufgaben der Träger der Rentenversicherung ist das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST zuständig.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 121

## § 121

**Verordnungsermächtigung****Verordnungsermächtigung**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das *Post- und Fernmeldewesen* und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für **Post und Telekommunikation** und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Inhalt der von der Deutschen Bundespost wahrzunehmenden Aufgaben der Träger der Rentenversicherung nach § 120 Abs. 1 bis 3 näher zu bestimmen und die Rechte und Pflichten der Beteiligten festzulegen,
2. die Höhe und Fälligkeit der Vorschüsse, die die Deutsche Bundespost von den Trägern der Rentenversicherung nach § 120 Abs. 5 erhält, näher zu bestimmen,
3. die Höhe und Fälligkeit der Vergütung und der Vorschüsse, die die Deutsche Bundespost von den Trägern der Rentenversicherung nach § 120 Abs. 6 erhält, näher zu bestimmen.

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

## DRITTER UNTERABSCHNITT

## DRITTER UNTERABSCHNITT

## Berechnungsgrundsätze

## Berechnungsgrundsätze

## § 122

## § 122

**Allgemeine Berechnungsgrundsätze**

unverändert

(1) Berechnungen werden auf vier Dezimalstellen durchgeführt, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei einer auf Dezimalstellen vorzunehmenden Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.

(3) Bei einer Berechnung, die auf volle Werte vorzunehmen ist, wird der Wert vor der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in den ersten vier Dezimalstellen eine der Zahlen 1 bis 9 ergeben würde.

(4) Bei einer Berechnung werden vor einer Division zunächst die anderen Rechengänge durchgeführt.

## § 123

## § 123

**Berechnung von Zeiten**

unverändert

(1) Ein Kalendermonat, der nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist, zählt als voller Monat.

(2) Ein Zeitraum, der in Jahren bestimmt ist, umfaßt für jedes zu berücksichtigende Jahr zwölf Monate. Ist für den Beginn oder das Ende eines Zeitraums ein bestimmtes Ereignis maßgebend, wird auch der Kalendermonat, in den das Ereignis fällt, berücksichtigt.

(3) Sind Zeiten bis zu einer Höchstdauer zu berücksichtigen, werden die am weitesten zurückliegenden Kalendermonate zunächst berücksichtigt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 124

## § 124

**Berechnung von Geldbeträgen**

unverändert

(1) Berechnungen von Geldbeträgen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt.

(2) Bei der Ermittlung von Geldbeträgen, für die ausdrücklich ein voller Betrag in Deutsche Mark vorgegeben oder bestimmt ist, wird der Betrag nur dann um 1 erhöht, wenn sich in der ersten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.

(3) Der auf einen Teilzeitraum entfallende Betrag ergibt sich, wenn der Gesamtbetrag mit dem Teilzeitraum vervielfältigt und durch den Gesamtzeitraum geteilt wird. Dabei werden das Kalenderjahr mit 360 Tagen, der Kalendermonat außer bei der anteiligen Ermittlung einer Monatsrente mit 30 Tagen und die Kalenderwoche mit sieben Tagen gerechnet.

## § 125

## § 125

**Berechnung von Durchschnittswerten und Rententeilen**

unverändert

(1) Durchschnittswerte werden aus der Summe der Einzelwerte und der für ihre Ermittlung zugrunde gelegten Summe der jeweiligen Zeiteinheiten ermittelt, soweit nicht eine andere Summe von Zeiteinheiten ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Die Rente oder Rentenanwartschaft, die auf einen Zeitabschnitt entfällt, ergibt sich, wenn nach der Ermittlung der Entgeltpunkte für alle rentenrechtlichen Zeiten die Rente oder Rentenanwartschaft aus den Entgeltpunkten berechnet wird, die auf diesen Zeitabschnitt entfallen.

**DRITTES KAPITEL****Organisation****DRITTES KAPITEL****Organisation und Datenschutz****ERSTER ABSCHNITT****Organisation****ERSTER ABSCHNITT****Allgemeine Zuständigkeitsaufteilung****ERSTER UNTERABSCHNITT****Allgemeine Zuständigkeitsaufteilung**

## § 126

## § 126

**Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger**

unverändert

Für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung sind

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter die Landesversicherungsanstalten, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt und die Seekasse,
2. in der Rentenversicherung der Angestellten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und
3. in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Bundesknappschaft

zuständig.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 127

## § 127

**Zuständigkeit für Versicherte und Hinterbliebene**

unverändert

(1) Für Personen, die aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versichert sind, ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, der jeweils für die Versicherung dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zuständig ist. Die Zuständigkeit eines Trägers bleibt erhalten, solange nicht ein anderer Träger aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ausschließlich zuständig wird. Ist ein Träger zu Beginn eines Leistungsverfahrens zuständig, bleibt seine Zuständigkeit für dieses Verfahren auch erhalten, wenn ein anderer Träger ausschließlich zuständig wird.

(2) Für Personen, die als Hinterbliebene eines verstorbenen Versicherten Ansprüche gegen die Rentenversicherung geltend machen, ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, an den zuletzt Beiträge für den verstorbenen Versicherten gezahlt worden sind. Der so zuständige Träger bleibt auch zuständig, wenn nach dem Tode eines weiteren Versicherten ein anderer Träger zuständig wäre. Bei gleichzeitigem Tode mehrerer Versicherter ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, an den der letzte Beitrag gezahlt worden ist. Sind zuletzt an mehrere Träger der Rentenversicherung Beiträge gezahlt worden, ist die Reihenfolge bei Mehrfachversicherten (§ 143) maßgebend.

(3) Für alle übrigen Personen ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder auf Antrag der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zuständig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit in diesem Kapitel oder in den Vorschriften über die Kontoführung etwas anderes bestimmt ist.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Rentenversicherung der Arbeiter

## § 128

**Versicherungsträger**

Träger der Rentenversicherung der Arbeiter sind

1. die Landesversicherungsanstalten,
2. die Bundesbahn-Versicherungsanstalt und
3. die Seekasse.

## ZWEITER UNTERABSCHNITT

## Rentenversicherung der Arbeiter

## § 128

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 129

## § 129

**Beschäftigte**

unverändert

Für Beschäftigte sind

1. die Landesversicherungsanstalten, wenn die Versicherten als Arbeiter beschäftigt sind und nicht die Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Seekasse oder Bundesknappschaft zuständig ist,
2. die Bundesbahn-Versicherungsanstalt, wenn die Versicherten als Arbeiter bei der Deutschen Bundesbahn oder einer anderen Stelle beschäftigt sind, die in § 3 der Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt aufgeführt ist, oder
3. die Seekasse, wenn die Versicherten als Arbeiter in der Seefahrt (Seeschifffahrt und Seefischerei) beschäftigt sind,

zuständig. Dies gilt auch, wenn die Versicherten zur Ausbildung für den Beruf eines Arbeiters beschäftigt werden.

## § 130

## § 130

**Selbständig Tätige**

unverändert

(1) Für selbständig Tätige, die als Hausgewerbetreibende oder Handwerker versicherungspflichtig sind, sind die Landesversicherungsanstalten zuständig.

(2) Für selbständig Tätige, die als Küstenschiffer oder Küstenfischer versicherungspflichtig sind, ist die Seekasse zuständig.

## § 131

## § 131

**Örtliche Zuständigkeit  
der Landesversicherungsanstalten**

unverändert

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten richtet sich, soweit nicht nach über- und zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist, nach folgender Reihenfolge:

1. Wohnsitz,
2. gewöhnlicher Aufenthalt,
3. Beschäftigungsort,
4. Tätigkeitsort

der Versicherten oder der Hinterbliebenen im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs. Bei Leistungsansprüchen ist für die örtliche Zuständigkeit der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Bei Halbwaisenrenten ist die für den überlebenden Ehegatten, bei Waisenrenten, bei denen ein überlebender Ehegatte nicht vorhanden ist, die für die jüngste Waise bestimmte Landesversicherungsanstalt zuständig. Wären bei Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen mehrere Landesversicherungsanstalten zuständig, ist die Landesversicherungsanstalt zuständig, bei der zuerst ein Antrag gestellt worden ist.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Liegt der nach Absatz 1 maßgebende Ort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs, ist die Landesversicherungsanstalt zuständig, die zuletzt nach Absatz 1 zuständig war.

(3) Ist nach den Absätzen 1 und 2 die Zuständigkeit eines Versicherungsträgers nicht gegeben, ist die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz zuständig.

## § 132

**Sonderzuständigkeit der Seekasse für Leistungen**

Die Seekasse ist für Leistungen zuständig, wenn die Versicherten fünf Jahre Beitragszeiten bei diesem Versicherungsträger haben und nicht die Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder die Bundesknappschaft zuständig ist.

## DRITTER ABSCHNITT

## Rentenversicherung der Angestellten

## § 133

**Versicherungsträger**

Träger der Rentenversicherung der Angestellten ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit Sitz in Berlin.

## § 134

**Beschäftigte**

(1) Für Beschäftigte ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig, wenn die Versicherten als Angestellte oder zur Ausbildung für den Beruf eines Angestellten beschäftigt werden und nicht die Bundesknappschaft zuständig ist.

(2) Angestellte sind insbesondere

1. Angestellte in leitender Stellung,
2. technische Angestellte in Betrieb, Büro und Verwaltung, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung,
3. Büroangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigen, Aufräumen oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, einschließlich Werkstattsschreibern,
4. Handlungsgehilfen und andere Angestellte für kaufmännische Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, Gehilfen und Praktikanten in Apotheken,
5. Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den künstlerischen Wert ihrer Leistungen,
6. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Krankenpflege und Wohlfahrtspflege,

## § 132

unverändert

## DRITTER UNTERABSCHNITT

## Rentenversicherung der Angestellten

## § 133

unverändert

## § 134

unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

7. Schiffsführer, Offiziere des Decksdienstes und Maschinendienstes, Schiffsärzte, Funkoffiziere, Zahlmeister, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seeschiffen,
8. Bordpersonal der Zivilluftfahrt.

## § 135

**Selbständig Tätige**

Für selbständig Tätige, die als

1. Lehrer oder Erzieher,
2. Pflegepersonen,
3. Hebammen oder Entbindungspfleger,
4. Seelotsen,
5. Künstler oder Publizisten

versicherungspflichtig sind, ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig.

## § 136

**Sonderzuständigkeit der Seekasse**

(1) Für in der Seefahrt beschäftigte Angestellte und für Seelotsen führt die Seekasse die Versicherung für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch.

(2) Die Seekasse ist für Leistungen zuständig, wenn ein Beitrag aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt worden ist und nicht die Bundesknappschaft zuständig ist.

**VIERTER ABSCHNITT****Knappschaftliche Rentenversicherung**

## § 137

**Versicherungsträger**

Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Bundesknappschaft mit Sitz in Bochum.

## § 138

**Beschäftigte**

Für Beschäftigte ist die Bundesknappschaft zuständig, wenn die Versicherten

1. in einem knappschaftlichen Betrieb oder bei der Bundesknappschaft beschäftigt sind,
2. ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichten oder

## § 135

unverändert

## § 136

unverändert

**VIERTER UNTERABSCHNITT****Knappschaftliche Rentenversicherung**

## § 137

unverändert

## § 138

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. bei Arbeitnehmerorganisationen oder Arbeitgeberorganisationen, die berufsständische Interessen des Bergbaus wahrnehmen, oder bei den Bergämtern, Oberbergämtern oder bergmännischen Prüfstellen, Forschungsstellen oder Rettungsstellen beschäftigt sind und für sie vor Aufnahme dieser Beschäftigung für fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

## § 139

**Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten**

(1) Knappschaftliche Betriebe sind Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden, Betriebe der Industrie der Steine und Erden jedoch nur dann, wenn sie überwiegend unterirdisch betrieben werden.

(2) Als knappschaftliche Betriebe gelten auch Versuchsgruben des Bergbaus.

(3) Knappschaftliche Betriebe sind auch Betriebsanstalten oder Gewerbeanlagen, die als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebs mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen.

(4) Knappschaftliche Arbeiten sind die räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängenden, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführten Arbeiten. Art und Umfang dieser Arbeiten bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

## § 140

**Nachversicherung**

Für die Nachversicherung ist die Bundesknappschaft nur zuständig, soweit diese für die Zeit einer Beschäftigung bei der Bundesknappschaft durchgeführt wird. Sie ist auch zuständig für die Nachversicherung einer Beschäftigung bei einem Bergamt, Oberbergamt oder einer bergmännischen Prüfstelle, wenn vor Aufgabe dieser Beschäftigung für fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

## § 139

unverändert

## § 140

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 141

## § 141

**Sonderzuständigkeit für Leistungen**

unverändert

Die Bundesknappschaft ist für Leistungen zuständig, wenn die Versicherten die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt haben.

## § 142

## § 142

**Besonderheit bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen**

unverändert

(1) Die Bundesknappschaft führt die Versicherung für Personen, die wegen

1. einer selbständigen Tätigkeit,
2. einer Kindererziehung,
3. eines Wehrdienstes oder Zivildienstes,
4. eines Bezugs von Sozialleistungen oder von Vorruhestandsgeld,
5. einer Versicherungspflicht auf Antrag,
6. einer freiwilligen Versicherung oder
7. einer Übertragung von Rentenanwartschaften aufgrund eines Versorgungsausgleichs

bei ihr versichert sind, so durch, als ob sie insoweit in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten versichert wären. Dies gilt auch für Leistungen aufgrund dieser Versicherung.

(2) Absatz 1 ist für Personen nicht anzuwenden, die im letzten Jahr vor Beginn der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Zeiten zuletzt wegen einer Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren.

**FÜNFTER ABSCHNITT****Zuständigkeit für Mehrfachversicherte****FÜNFTER UNTERABSCHNITT****Zuständigkeit für Mehrfachversicherte**

## § 143

## § 143

**Zuständigkeit für Mehrfachversicherte**

unverändert

Bestimmt sich die Zuständigkeit eines Trägers der Rentenversicherung danach, an welchen Versicherungsträger der letzte Beitrag gezahlt worden ist, und sind zuletzt Beiträge an mehrere Versicherungsträger gezahlt worden, ergibt sich die Zuständigkeit nach folgender Reihenfolge:

1. Bundesknappschaft,
2. Bundesbahn-Versicherungsanstalt,
3. Seekasse,
4. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
5. Landesversicherungsanstalt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## SECHSTER ABSCHNITT

## SECHSTER UNTERABSCHNITT

*Bedienstete* der Versicherungsträger**Beschäftigte** der Versicherungsträger

## § 144

## § 144

**Bundesunmittelbare Versicherungsträger**

unverändert

(1) Die bundesunmittelbaren Landesversicherungsanstalten, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesknappschaft besitzen Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Geschäftsführer, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Geschäftsführungen werden auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten zu Beamten ernannt. Die übrigen Beamten ernannt auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Dieser kann seine Befugnisse auf den Vorstand übertragen. Soweit die Ernennungsbefugnis auf den Vorstand übertragen wird, bestimmt die Satzung, durch wen die Ernennungsurkunde zu vollziehen ist.

(3) Oberste Dienstbehörde ist für die Geschäftsführer, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Geschäftsführungen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, für die übrigen Beamten der Vorstand. Dieser kann seine Befugnisse auf den Geschäftsführer oder auf die Geschäftsführung übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt.

## § 145

## § 145

**Bundesbahn-Versicherungsanstalt und Seekasse****Bundesbahn-Versicherungsanstalt und Seekasse**

(1) Die *Bediensteten* der Bundesbahn-Versicherungsanstalt mit Ausnahme der Beschäftigten in Rehabilitationseinrichtungen sind *Bedienstete* der Deutschen Bundesbahn. Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt trägt die Verwaltungskosten. Das Nähere bestimmt die Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt.

(1) Die **Beschäftigten** der Bundesbahn-Versicherungsanstalt mit Ausnahme der Beschäftigten in Rehabilitationseinrichtungen sind **Beschäftigte** der Deutschen Bundesbahn. Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt trägt die Verwaltungskosten. Das Nähere bestimmt die Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt.

(2) Die *Dienstverhältnisse* der *Bediensteten* der Seekasse richten sich nach den für die *Bediensteten* der See-Berufsgenossenschaft maßgebenden Vorschriften.

(2) Die **Beschäftigungsverhältnisse** der **Beschäftigten** der Seekasse richten sich nach den für die **Beschäftigten** der See-Berufsgenossenschaft maßgebenden Vorschriften.

## § 146

## § 146

**Landesunmittelbare Versicherungsträger****Landesunmittelbare Versicherungsträger**

Soweit *landesgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen*, besitzen die landesunmittelbaren Träger der Rentenversicherung Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(1) Die landesunmittelbaren Träger der Rentenversicherung besitzen **im Rahmen des Absatzes 2** Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die **Beamten der landesunmittelbaren Träger der Rentenversicherung sind Beamte des Landes, soweit nicht eine landesgesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt.**

(3) Die landesunmittelbaren Träger der Rentenversicherung tragen die Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

## SIEBTER ABSCHNITT

## Datenstelle

## § 147

## Datenstelle

*Die Träger der Rentenversicherung unterhalten eine Datenstelle. Die Datenstelle führt eine maschinell verarbeitungsfähige Datei, in der alle Personen, denen von einem Träger der Rentenversicherung eine Versicherungsnummer vergeben worden ist, so erfaßt sind, daß bei Angabe der für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten die Versicherungsnummer und der kontoführende Träger der Rentenversicherung ermittelt werden können. Die Datenstelle hat im übrigen die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.*

## SIEBTER UNTERABSCHNITT

## Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

## § 147

## Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

(1) Die Träger der Rentenversicherung können Aufgaben, die sie aufgrund eines Gesetzes gegenüber dem einzelnen Versicherten zu erfüllen haben, gemeinsam dem von ihnen gebildeten Verband Deutscher Rentenversicherungsträger nur dann übertragen, wenn diese Aufgaben von den einzelnen Trägern nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand selbst erfüllt werden können. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind vor einer Übertragung nach Satz 1 frühzeitig zu unterrichten.

(2) Die von den Trägern der Rentenversicherung unterhaltene Datenstelle wird vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger verwaltet. Die Träger der Rentenversicherung können die Datenstelle als Vermittlungsstelle einschalten. Sie können durch die Datenstelle auch die Ausstellung von Versicherungsnachweisheften und Sozialversicherungsausweisen veranlassen.

(3) Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger darf eine Datei mit personenbezogenen Daten, die einer Versicherungsnummer zugeordnet sind, nur bei der Datenstelle und nur dann führen, wenn die Einrichtung dieser Datei gesetzlich bestimmt ist.

(4) Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Datenstelle unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, soweit ihnen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Aufgaben zugewiesen oder dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger von den Trägern der Rentenversicherung Aufgaben gemeinsam übertragen worden sind. Für die Aufsicht gelten die §§ 87 bis 89 des Vierten Buches entsprechend. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann die Aufsicht ganz oder teilweise dem Bundesversicherungsamt übertragen.

(5) Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Datenstelle gelten als öffentliche Stellen des Bundes im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Datenschutz

## § 147 a

## Versicherungsnummer

(1) Der Träger der Rentenversicherung kann für Personen eine Versicherungsnummer vergeben,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

wenn dies zur personenbezogenen Zuordnung der Daten für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch erforderlich oder dies durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt ist. Für die nach diesem Buche versicherten Personen hat er eine Versicherungsnummer zu vergeben.

(2) Die Versicherungsnummer einer Person setzt sich zusammen aus

1. der Bereichsnummer des die Versicherungsnummer vergebenden Trägers der Rentenversicherung,
2. dem Geburtsdatum,
3. dem Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens,
4. der Seriennummer, die auch eine Aussage über das Geschlecht einer Person enthalten darf, und
5. der Prüfziffer.

Weitere personenbezogene Merkmale darf die Versicherungsnummer nicht enthalten.

(3) Jede Person, an die eine Versicherungsnummer vergeben wird, ist unverzüglich über ihre Versicherungsnummer zu unterrichten.

#### § 147b

##### Datenverarbeitung beim Rentenversicherungsträger

(1) Der Träger der Rentenversicherung darf personenbezogene Daten in Dateien nur verarbeiten oder aus Dateien nur nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist. Aufgaben nach diesem Buche sind

1. die Feststellung eines Versicherungsverhältnisses einschließlich einer Versicherungsfreiheit oder Versicherungsbefreiung,
2. der Nachweis von rentenrechtlichen Zeiten,
3. die Festsetzung und Durchführung von Leistungen zur Rehabilitation,
4. die Festsetzung, Zahlung, Anpassung, Überwachung, Einstellung oder Abrechnung von Renten und anderen Geldleistungen,
5. die Erteilung von Auskünften sowie die Führung und Klärung der Versicherungskonten,
6. der Nachweis von Beiträgen und deren Erstattung.

(2) Der Träger der Rentenversicherung darf Daten, aus denen die Art einer Erkrankung erkennbar ist, zusammen mit anderen Daten in einer gemeinsamen Datei nur speichern, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, daß die Daten über eine Erkrankung nur den Personen zugänglich sind, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus Dateien der Träger der Rentenversicherung durch Abruf ermöglicht, ist nur zwischen den Trägern der Rentenversicherung sowie mit der gesetzlichen Krankenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit und der Deutschen Bundespost, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, zulässig; dabei dürfen auch Vermittlungsstellen eingeschaltet werden. Sie ist mit Leistungsträgern außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs zulässig, soweit diese Daten zur Feststellung von Leistungen nach über- und zwischenstaatlichem Recht erforderlich sind und nicht Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange der davon betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

(4) Die Träger der Rentenversicherung dürfen der Datenstelle oder dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger personenbezogene Daten nur zur Verfügung stellen, soweit dies zur Führung einer Datei bei der Datenstelle oder zur Erfüllung einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgabe erforderlich ist. Die Einschränkungen des Satzes 1 gelten nicht, wenn die personenbezogenen Daten in einer anonymisierten Form zur Verfügung gestellt werden.

#### § 147 c

#### Versicherungskonto

(1) Der Träger der Rentenversicherung führt für jeden Versicherten ein Versicherungskonto, das nach der Versicherungsnummer geordnet ist. In dem Versicherungskonto sind die Daten, die für die Durchführung der Versicherung sowie die Feststellung und Erbringung von Leistungen einschließlich der Rentenauskunft erforderlich sind, zu speichern.

(2) Der Träger der Rentenversicherung hat darauf hinzuwirken, daß die im Versicherungskonto gespeicherten Daten vollständig und geklärt sind. Die Daten sollen so gespeichert werden, daß sie jederzeit abgerufen und auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden können.

(3) Der Träger der Rentenversicherung unterrichtet die Versicherten regelmäßig über die in ihrem Versicherungskonto gespeicherten personenbezogenen Daten, die für die Feststellung der Höhe einer Rentenanwartschaft erheblich sind (Versicherungsverlauf).

(4) Versicherte sind verpflichtet, bei der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, insbesondere den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und sonstigen Beweismittel beizubringen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(5) Hat der Versicherungsträger das Versicherungskonto geklärt oder hat der Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Versendung des Versicherungsverlaufs seinem Inhalt nicht widersprochen, stellt der Versicherungsträger die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid fest. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden.

#### § 147 d

##### Dateien bei der Datenstelle

(1) Bei der Datenstelle darf eine Stammsatzdatei geführt werden, soweit dies erforderlich ist, um

1. sicherzustellen, daß eine Person nur eine Versicherungsnummer erhält und eine vergebene Versicherungsnummer nicht noch einmal für eine andere Person verwendet wird,
2. für eine Person die vergebene Versicherungsnummer festzustellen,
3. zu erkennen, welcher Träger der Rentenversicherung für die Führung eines Versicherungskontos zuständig ist oder war,
4. Daten, die aufgrund eines Gesetzes oder nach über- und zwischenstaatlichem Recht entgegenzunehmen sind, an die zuständigen Stellen weiterleiten zu können,
5. zu erkennen, bei welchen Trägern der Rentenversicherung oder welchen Leistungsträgern außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs weitere Daten zu einer Person gespeichert sind,
6. Mütter über die Versicherungspflicht während der Kindererziehung zu unterrichten, wenn bei Geburtsmeldungen eine Versicherungsnummer der Mutter nicht eindeutig zugeordnet werden kann.

Weitere personenbezogene Daten dürfen in der Stammsatzdatei der Datenstelle nur gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung einer dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesenen oder übertragenen Aufgabe erforderlich und dafür die Verwendung personenbezogener Daten in einer anonymisierten Form nicht ausreichend ist.

(2) Die Stammsatzdatei darf außer den personenbezogenen Daten über das Verhältnis einer Person zur Rentenversicherung nur folgende Daten enthalten:

1. Versicherungsnummer,
2. Familienname und Vornamen einschließlich des Geburtsnamens,
3. Geburtsort einschließlich des Geburtslandes,



Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. Staatsangehörigkeit,
5. Tod,
6. Anschrift, jedoch nur in verschlüsselter Form, so daß diese nicht mehr vollständig wiederhergestellt werden kann.

(3) Bei der Datenstelle darf zu den gesetzlich bestimmten Dateien jeweils eine weitere Datei geführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Ausführung des Datenschutzes, insbesondere zur Feststellung der Benutzer der Dateien, zu gewährleisten.

(4) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für eine Datei der Datenstelle ist nur gegenüber den in § 147 b Abs. 3 genannten Stellen zulässig. Die dort enthaltenen besonderen Voraussetzungen für die Deutsche Bundespost und für Leistungsträger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs müssen auch bei Satz 1 erfüllt sein. Von der Einrichtung eines Abrufverfahrens ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zu unterrichten.

#### § 147 e

##### Auskünfte der Deutschen Bundespost

(1) Die Deutsche Bundespost darf den für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträgern und den diesen Gleichgestellten (§ 35 Erstes Buch sowie § 69 Abs. 2 Zehntes Buch) von den personenbezogenen Daten, die ihr im Zusammenhang mit der Zahlung, Anpassung, Überwachung, Einstellung oder Abrechnung von Renten oder anderen Geldleistungen nach diesem Buche bekanntgeworden sind und die sie nach den Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches offenbaren darf, nur folgende Daten mitteilen:

1. Familienname und Vornamen einschließlich des Geburtsnamens,
2. Geburtsdatum,
3. Versicherungsnummer,
4. Daten über den Familienstand,
5. Daten über den Tod,
6. Daten über das Versicherungsverhältnis,
7. Daten über die Art und Höhe der Geldleistung einschließlich der diese Leistung unmittelbar bestimmenden Daten,
8. Daten über Beginn, Änderung und Ende der Geldleistung einschließlich der dies unmittelbar bestimmenden Daten,
9. Daten über die Zahlung einer Geldleistung,
10. Daten über Mitteilungsempfänger oder nicht nur vorübergehend Bevollmächtigte sowie über weitere Forderungsberechtigte.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die Deutsche Bundespost darf dem Träger der Rentenversicherung von den personenbezogenen Daten, die ihr im Zusammenhang mit der Zahlung, Anpassung, Überwachung, Einstellung oder Abrechnung von Sozialleistungen anderer Sozialleistungsträger sowie von anderen Geldleistungen der den Sozialleistungsträgern Gleichgestellten bekanntgeworden sind, nur die Daten des Absatzes 1 offenbaren.

(3) Der Träger der Rentenversicherung darf der Deutschen Bundespost die für die Anpassung von Renten oder anderen Geldleistungen erforderlichen personenbezogenen Daten auch dann zur Verfügung stellen, wenn diese die Anpassung der Renten oder anderen Geldleistungen der Rentenversicherung nicht selbst durchführt, diese Daten aber für Auskünfte nach Absatz 1 oder 2 von anderen Sozialleistungsträgern oder diesen Gleichgestellten benötigt werden.

#### § 147f

#### Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Personen, an die eine Versicherungsnummer zu vergeben ist,
2. den Zeitpunkt der Vergabe einer Versicherungsnummer,
3. das Nähere über die Zusammensetzung der Versicherungsnummer sowie über ihre Änderung,
4. die für die Vergabe einer Versicherungsnummer zuständigen Versicherungsträger,
5. das Nähere über Voraussetzungen, Form und Inhalt sowie Verfahren der Versendung von Versicherungsverläufen,
6. die Art und den Umfang des Datenaustausches zwischen den Trägern der Rentenversicherung sowie mit der Deutschen Bundespost sowie die Führung des Versicherungskontos und die Art der Daten, die darin gespeichert werden dürfen,
7. Fristen, mit deren Ablauf personenbezogene Daten spätestens zu löschen sind,
8. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, sowie die Art, den Umfang und den Zeitpunkt ihrer Vernichtung zu bestimmen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**VIERTES KAPITEL****VIERTES KAPITEL****Finanzierung****Finanzierung****ERSTER ABSCHNITT****ERSTER ABSCHNITT**Finanzierungsgrundsatz  
und RentenversicherungsberichtFinanzierungsgrundsatz  
und Rentenversicherungsbericht**ERSTER UNTERABSCHNITT****ERSTER UNTERABSCHNITT****Umlageverfahren****Umlageverfahren**

§ 148

§ 148

**Umlageverfahren**

unverändert

(1) In der Rentenversicherung werden die Ausgaben eines Kalenderjahres durch die Einnahmen des gleichen Kalenderjahres und, soweit erforderlich, durch Entnahmen aus der Schwankungsreserve gedeckt.

(2) Einnahmen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sind insbesondere die Beiträge und der Bundeszuschuß, Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung sind insbesondere die Beiträge und die Mittel des Bundes zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben.

**ZWEITER UNTERABSCHNITT****ZWEITER UNTERABSCHNITT**

Rentenversicherungsbericht und Sozialbeirat

Rentenversicherungsbericht und Sozialbeirat

§ 149

§ 149

**Rentenversicherungsbericht****Rentenversicherungsbericht**

(1) Die Bundesregierung erstellt jährlich einen Rentenversicherungsbericht. Der Bericht enthält auf der Grundlage der letzten Ermittlungen der Zahl der Versicherten und Rentner sowie der Einnahmen, der Ausgaben und der Schwankungsreserve insbesondere Modellrechnungen zur Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren. Daneben enthält der Rentenversicherungsbericht eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung. Die Entwicklung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist getrennt darzustellen.

(1) unverändert

(2) Vom Jahre 1997 an stellt der Bericht auch dar, wie sich die im Jahre 2001 beginnende Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt.

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Der Rentenversicherungsbericht ist bis zum 31. Juli eines jeden Jahres den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.

## § 150

**Aufgabe des Sozialbeirats**

(1) Der Sozialbeirat hat insbesondere die Aufgabe, in einem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung Stellung zu nehmen.

(2) Das Gutachten des Sozialbeirats ist zusammen mit dem Rentenversicherungsbericht bis zum 31. Juli eines jeden Jahres den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.

## § 151

**Zusammensetzung des Sozialbeirats**

(1) Der Sozialbeirat besteht aus

1. vier Vertretern der Versicherten,
2. vier Vertretern der Arbeitgeber,
3. einem Vertreter der Deutschen Bundesbank und
4. drei Vertretern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Seine Geschäfte führt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Die Bundesregierung beruft die Mitglieder des Sozialbeirats für die Dauer von vier Jahren. Es werden

1. vom Vorstand des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger für den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger je ein Vertreter,
2. vom Vorstand des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger für die Rentenversicherung der Arbeiter je ein Vertreter,
3. vom Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Rentenversicherung der Angestellten je ein Vertreter und
4. vom Vorstand der Bundesknappschaft für die knappschaftliche Rentenversicherung je ein Vertreter

der Versicherten und der Arbeitgeber vorgeschlagen.

**(2a) Der Rentenversicherungsbericht ist erstmals im Jahre 1997, danach einmal in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages, um einen Bericht zu ergänzen, der insbesondere**

- 1. die Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung,**
  - 2. die Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme und**
  - 3. das Zusammentreffen von Leistungen der Alterssicherungssysteme**
- darstellt.**

(3) unverändert

## § 150

unverändert

## § 151

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Die vorgeschlagenen Personen müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Organ der Selbstverwaltung (§ 51 Viertes Buch) erfüllen. Vor der Berufung der Vertreter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist die Westdeutsche Rektorenkonferenz anzuhören.

ZWEITER ABSCHNITT  
Beiträge und Verfahren

ERSTER UNTERABSCHNITT  
Beiträge

ERSTER TITEL  
Allgemeines

§ 152

**Grundsatz**

Die Beiträge werden nach einem Vomhundertsatz (Beitragssatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben, die nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird.

§ 153

**Beitragssätze**

(1) Der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist so festzusetzen, daß die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit dem Bundeszuschuß und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres zu decken und sicherzustellen, daß die Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten *im vergangenen Kalenderjahr entspricht*; der Beitragssatz ist auf eine Dezimalstelle aufzurunden. Ausgaben zu eigenen Lasten sind alle Ausgaben nach Abzug des Bundeszuschusses, der Erstattungen und der empfangenen Ausgleichszahlungen.

(2) Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ändert; der Beitragssatz ist nur für das jeweilige Kalenderjahr auf eine Dezimalstelle aufzurunden.

ZWEITER ABSCHNITT  
Beiträge und Verfahren

ERSTER UNTERABSCHNITT  
Beiträge

ERSTER TITEL  
Allgemeines

§ 152

unverändert

§ 153

**Beitragssätze**

(1) Der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist so festzusetzen, daß die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit dem Bundeszuschuß und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres zu decken und sicherzustellen, daß die **liquiden Mittel** der Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten **entsprechen**; der Beitragssatz ist auf eine Dezimalstelle aufzurunden. Ausgaben zu eigenen Lasten sind alle Ausgaben nach Abzug des Bundeszuschusses, der Erstattungen und der empfangenen Ausgleichszahlungen.

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 154

## § 154

**Beitragsbemessungsgrenzen**

unverändert

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung ändern sich zum 1. Januar eines jeden Jahres in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht. Die veränderten Beträge werden nur für das Kalenderjahr, für das die Beitragsbemessungsgrenze bestimmt wird, auf das nächsthöhere Vielfache von 1 200 aufgerundet.

## § 155

## § 155

**Verordnungsermächtigung****Verordnungsermächtigung**

(1) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beitragsätze in der Rentenversicherung festzusetzen, die jeweils vom 1. Januar an gelten. Die Festsetzung soll bis zum 30. September des vorausgehenden Jahres erfolgen.

Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **für die Zeit vom 1. Januar des folgenden Jahres an**

1. die Beitragssätze in der Rentenversicherung,
2. **in Ergänzung der Anlage 2 die Beitragsbemessungsgrenzen**

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beitragsbemessungsgrenzen für das folgende Kalenderjahr zu bestimmen und Anlage 2 zu ergänzen. Die Festsetzung soll bis zum 31. Dezember erfolgen.

festzusetzen. Die Festsetzung soll bis zum 30. September erfolgen.

## ZWEITER TITEL

## ZWEITER TITEL

**Beitragsbemessungsgrundlagen****Beitragsbemessungsgrundlagen**

## § 156

## § 156

**Grundsatz**

unverändert

(1) Beitragsbemessungsgrundlage für Versicherungspflichtige sind die beitragspflichtigen Einnahmen.

(2) Beitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte ist jeder Betrag zwischen der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (§ 162) und der Beitragsbemessungsgrenze.

## § 157

## § 157

**Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter**

unverändert

Beitragspflichtige Einnahmen sind

1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung, jedoch bei Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, mindestens eins vom Hundert der Bezugsgröße,
2. bei Behinderten das Arbeitsentgelt, mindestens 80 vom Hundert der Bezugsgröße,

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. bei Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, der festgesetzte Wert für freie Kost und Wohnung,
4. bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften die Geld- und Sachbezüge, die sie persönlich erhalten, jedoch bei Mitgliedern, denen nach Beendigung ihrer Ausbildung eine Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung nicht gewährleistet oder für die die Gewährleistung nicht gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), mindestens 40 vom Hundert der Bezugsgröße.

## § 158

**Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter**

(1) Für unständig Beschäftigte ist als beitragspflichtige Einnahmen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt bis zur Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist. Bestanden innerhalb eines Kalendermonats mehrere unständige Beschäftigungen und übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze, sind bei der Berechnung der Beiträge die einzelnen Arbeitsentgelte anteilmäßig nur zu berücksichtigen, soweit der Gesamtbetrag die monatliche Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Soweit Versicherte oder Arbeitgeber dies beantragen, verteilt die zuständige Einzugsstelle die Beiträge nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten aus unständigen Beschäftigungen.

(2) Für beschäftigte Seeleute gilt als beitragspflichtige Einnahmen das amtlich festgesetzte monatliche Durchschnittsentgelt (§ 842 Reichsversicherungsordnung) der einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung und Schiffsgattungen. Die beitragspflichtigen Einnahmen erhöhen sich für Seeleute, die auf Seeschiffen beköstigt werden, um den amtlich festgesetzten Durchschnittssatz für Beköstigung. Ist für Seeleute ein monatliches Durchschnittsentgelt amtlich nicht festgesetzt, bestimmt die Satzung der See-Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle die beitragspflichtigen Einnahmen. Die Regelung für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt findet keine Anwendung.

(3) Bei Arbeitnehmern, die ehrenamtlich tätig sind und deren Arbeitsentgelt infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit gemindert wird, gilt auch der Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt (Unterschiedsbetrag), wenn der Arbeitnehmer dies beim Arbeitgeber beantragt. Satz 1 gilt nur für ehrenamtliche

## § 158

**Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Bei Arbeitnehmern, die ehrenamtlich tätig sind und deren Arbeitsentgelt infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit gemindert wird, gilt auch der Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt (Unterschiedsbetrag), wenn der Arbeitnehmer dies beim Arbeitgeber beantragt. Satz 1 gilt nur für ehrenamtliche

## Entwurf

Tätigkeiten für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, Parteien, Gewerkschaften *oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege*. Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden.

(4) Bei Versicherten, die eine versicherungspflichtige ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen und für das vergangene Kalenderjahr freiwillige Beiträge gezahlt haben, gilt jeder Betrag zwischen dem Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt (Unterschiedsbetrag), wenn die Versicherten dies beim Arbeitgeber beantragen. Satz 1 gilt nur für versicherungspflichtige ehrenamtliche Tätigkeiten für Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden.

## § 159

**Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen**

(1) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt Beschäftigter ist dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es gezahlt wird, soweit die Absätze 2 und 4 nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Beendigung oder bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt wird, ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen, auch wenn dieser nicht mit Arbeitsentgelt belegt ist.

(3) Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für Beschäftigte zu berücksichtigen, soweit das bisher gezahlte beitragspflichtige Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht. Die anteilige Beitragsbemessungsgrenze ist der Teil der Beitragsbemessungsgrenze, der der Dauer aller Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr bis zum Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraums entspricht, dem einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zuzuordnen ist; auszunehmen sind Zeiten, die nicht mit Beiträgen aus laufendem (nicht einmalig gezahltem) Arbeitsentgelt belegt sind.

(4) In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des vergangenen Kalen-

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Tätigkeiten für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, Parteien, Gewerkschaften **sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die wegen des ausschließlichen und unmittelbaren Dienstes für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind**. Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden.

(4) unverändert

## § 159

unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

derjahres zuzuordnen, wenn es vom Arbeitgeber dieses Entgeltabrechnungszeitraums gezahlt wird und zusammen mit dem sonstigen für das laufende Kalenderjahr festgestellten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nach Absatz 3 Satz 2 übersteigt. Satz 1 gilt nicht für nach dem 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Absatz 2 einem in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März liegenden Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen ist.

(5) Ist der Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, ist bei der Anwendung des Absatzes 4 die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch) maßgebend.

## § 160

**Beitragspflichtige Einnahmen selbständig Tätiger**

(1) Beitragspflichtige Einnahmen sind

1. bei selbständig Tätigen ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße, bei Nachweis eines niedrigeren oder höheren Arbeitseinkommens jedoch dieses Arbeitseinkommen,
2. bei Seelotsen das amtlich festgesetzte Durchschnittsentgelt und der Durchschnittssatz für Beköstigung für einen Kapitän auf großer Fahrt,
3. bei Künstlern und Publizisten das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen (§ 12 Künstlersozialversicherungsgesetz), mindestens jedoch ein Siebtel der Bezugsgröße, wobei Arbeitseinkommen auch die Vergütung für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen sind,
4. bei Hausgewerbetreibenden das Arbeitseinkommen,
5. bei Küstenschiffern und Küstenfischern das Durchschnittseinkommen, das für diese Personen in der Unfallversicherung amtlich festgesetzt ist,
6. bei Bezirksschornsteinfegermeistern ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße, bei Nachweis eines höheren Arbeitseinkommens jedoch dieses Arbeitseinkommen.

Beitragspflichtige Einnahmen sind bei selbständig Tätigen abweichend von Satz 1 Nr. 1 bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen in Höhe von 50 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die Versicherten dies beim Träger der Rentenversicherung beantragen.

(2) Für Hausgewerbetreibende, die ehrenamtlich tätig sind, gelten die Regelungen für Arbeitnehmer, die ehrenamtlich tätig sind, entsprechend.

## § 160

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 161

## § 161

**Beitragspflichtige Einnahmen  
sonstiger Versicherter****Beitragspflichtige Einnahmen  
sonstiger Versicherter**

Beitragspflichtige Einnahmen sind

Beitragspflichtige Einnahmen sind

1. bei Personen, die als Wehr- oder Zivildienstleistende versichert sind, 80 vom Hundert der Bezugsgröße,
  2. bei Personen, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen, 80 vom Hundert des der Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind,
  3. bei Beziehern von Vorruhestandsgeld das Vorruhestandsgeld,
  4. bei Entwicklungshelfern oder bei außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigten Deutschen der Betrag, der sich ergibt, wenn die Beitragsbemessungsgrenze mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die Summe der Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen für die letzten drei vor Aufnahme der nach § 4 Abs. 1 versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit voll mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate zur Summe der Beträge der Beitragsbemessungsgrenzen für diesen Zeitraum steht; der Verhältniswert beträgt mindestens 0,6667,
  5. bei Personen, die für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens.
1. bei Personen, die als Wehr- oder Zivildienstleistende versichert sind, 80 vom Hundert der Bezugsgröße, **jedoch bei Personen, die eine Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, das Arbeitsentgelt, das dieser Leistung vor Abzug von Steuern und Beitragsanteilen zugrunde liegt,**
  2. bei Personen, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen, 80 vom Hundert des der Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind, **und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Leistung das dem Krankengeld zugrundeliegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist,**
  3. unverändert
  4. bei Entwicklungshelfern oder bei außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigten Deutschen **das Arbeitsentgelt oder, wenn dies günstiger ist,** der Betrag, der sich ergibt, wenn die Beitragsbemessungsgrenze mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die Summe der Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen für die letzten drei vor Aufnahme der nach § 4 Abs. 1 versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit voll mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate zur Summe der Beträge der Beitragsbemessungsgrenzen für diesen Zeitraum steht; der Verhältniswert beträgt mindestens 0,6667,
  5. unverändert

## § 162

## § 162

**Freiwillig Versicherte**

unverändert

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte ist ein Siebtel der Bezugsgröße.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## DRITTER TITEL

## Verteilung der Beitragslast

## DRITTER TITEL

## Verteilung der Beitragslast

## § 163

## Beitragstragung bei Beschäftigten

## § 163

## Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) Die Beiträge werden getragen

1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte, jedoch von den Arbeitgebern, wenn die Versicherten ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten oder wenn das monatliche Arbeitsentgelt 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,
2. bei Behinderten von den Trägern der Einrichtung, wenn ein Arbeitsentgelt nicht bezogen wird oder das monatliche Arbeitsentgelt 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, sowie für den Betrag zwischen dem monatlichen Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im übrigen von den Versicherten und den Trägern der Einrichtung je zur Hälfte,
3. bei Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, von den Trägern der Einrichtung,
4. bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften von den Genossenschaften oder Gemeinschaften, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, sowie für den Betrag zwischen dem monatlichen Arbeitsentgelt und 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im übrigen von den Genossenschaften oder Gemeinschaften je zur Hälfte,
5. bei Arbeitnehmern, die ehrenamtlich tätig sind, für den Unterschiedsbetrag von ihnen selbst.

(2) Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannte Grenze von 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße überschritten, tragen der Versicherte und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte.

(3) Personen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, tragen die Beiträge in Höhe des Vomhundertsatzes, den sie zu tragen hätten, wenn sie in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten versichert wären; im übrigen

(1) Die Beiträge werden getragen

1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte, jedoch von den Arbeitgebern, wenn die Versicherten ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten oder wenn das monatliche Arbeitsentgelt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,
2. unverändert
3. unverändert
4. bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften von den Genossenschaften oder Gemeinschaften, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im übrigen von den Mitgliedern und den Genossenschaften oder Gemeinschaften je zur Hälfte,
5. unverändert

(2) Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Grenze oder die in Absatz 1 Nr. 2 genannte Grenze von 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße überschritten, tragen die Versicherten und die Arbeitgeber die Beiträge von dem diese Grenzen übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; im übrigen tragen die Arbeitgeber den Beitrag allein.

(3) Personen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, tragen die Beiträge in Höhe des Vomhundertsatzes, den sie zu tragen hätten, wenn sie in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten versichert wären; im übrigen

## Entwurf

tragen die Arbeitgeber die Beiträge. *Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 ist für die knappschaftliche Rentenversicherung eine Grenze von 24 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße maßgebend.*

## § 164

**Beitragstragung bei selbständig Tätigen**

Die Beiträge werden getragen

1. bei selbständig Tätigen von ihnen selbst,
2. bei Künstlern und Publizisten von der Künstlersozialkasse,
3. bei Hausgewerbetreibenden von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte, jedoch von den Arbeitgebern, wenn das monatliche Arbeitseinkommen *20 vom Hundert* der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,
4. bei Hausgewerbetreibenden, die ehrenamtlich tätig sind, für den Unterschiedsbetrag von ihnen selbst.

## § 165

**Beitragstragung bei sonstigen Versicherten**

(1) Die Beiträge werden getragen

1. bei Wehr- oder Zivildienstleistenden vom Bund,
2. bei Personen, die
  - a) Krankengeld oder Verletztengeld beziehen, von den Beziehern der Leistung und den Leistungsträgern je zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung entfallen und diese Leistungen nicht in Höhe der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu zahlen sind, im übrigen *der* Leistungsträger; die Beiträge werden auch dann von den Leistungsträgern getragen, wenn das der Leistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt *20 vom Hundert* der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,
  - b) Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, von den Leistungsträgern,
3. bei Bezug von Vorruhestandsgeld von den Beziehern und den zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten je zur Hälfte,
4. bei Entwicklungshelfern oder bei außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigten Deutschen von den antragstellenden Stellen,

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

tragen die Arbeitgeber die Beiträge. **Für die knappschaftliche Rentenversicherung ist an Stelle des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrages von 610 Deutsche Mark ein Betrag von 750 Deutsche Mark maßgebend.**

## § 164

**Beitragstragung bei selbständig Tätigen**

Die Beiträge werden getragen

1. unverändert
2. unverändert
3. bei Hausgewerbetreibenden von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte, jedoch von den Arbeitgebern, wenn das monatliche Arbeitseinkommen **ein Siebtel** der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt; **solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,**
4. unverändert

## § 165

**Beitragstragung bei sonstigen Versicherten**

(1) Die Beiträge werden getragen

1. unverändert
2. bei Personen, die
  - a) Krankengeld oder Verletztengeld beziehen, von den Beziehern der Leistung und den Leistungsträgern je zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung entfallen und diese Leistungen nicht in Höhe der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu zahlen sind, im übrigen **vom** Leistungsträger; die Beiträge werden auch dann von den Leistungsträgern getragen, wenn das der Leistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt **ein Siebtel** der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt; **solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,**
  - b) unverändert
3. unverändert
4. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. bei Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation ohne Anspruch auf Krankengeld von den Versicherten selbst.

(2) Bezieher von Krankengeld oder Verletztengeld, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, tragen die Beiträge in Höhe des Vomhundertsatzes, den sie zu tragen hätten, wenn sie in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten versichert wären; im übrigen tragen die Beiträge die Leistungsträger. *Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a* ist für die knappschaftliche Rentenversicherung *eine Grenze von 24 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße* maßgebend. Satz 1 gilt entsprechend für Bezieher von Vorruhestandsgeld, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind.

## § 166

**Freiwillig Versicherte**

Freiwillig Versicherte tragen ihre Beiträge selbst.

## § 167

**Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit**

Für Beschäftigte, die

1. als Bezieher einer Vollrente wegen Alters,
2. als Versorgungsbezieher,
3. wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder
4. wegen einer Beitragserstattung

versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären; in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist statt der Hälfte des Beitrags der auf Arbeitgeber entfallende Beitragsanteil zu zahlen. Für den Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts und die Bußgeldvorschriften des § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 7 und Abs. 4 des Vierten Buches entsprechend.

**VIERTER TITEL****Zahlung der Beiträge**

## § 168

**Grundsatz**

Die Beiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, von denjenigen, die sie zu tragen haben (Beitragsschuldner), unmittelbar an die Träger der Rentenversicherung zu zahlen.

5. unverändert

(2) Bezieher von Krankengeld oder Verletztengeld, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, tragen die Beiträge in Höhe des Vomhundertsatzes, den sie zu tragen hätten, wenn sie in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten versichert wären; im übrigen tragen die Beiträge die Leistungsträger. Für die knappschaftliche Rentenversicherung ist **an Stelle des in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Betrages von 610 Deutsche Mark ein Betrag von 750 Deutsche Mark** maßgebend. Satz 1 gilt entsprechend für Bezieher von Vorruhestandsgeld, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind.

## § 166

unverändert

## § 167

**Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit**

Für Beschäftigte, die

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären; in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist statt der Hälfte des Beitrags der auf Arbeitgeber entfallende Beitragsanteil zu zahlen. Für den Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts und die Bußgeldvorschriften des § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, **8** und Abs. 4 des Vierten Buches entsprechend.

**VIERTER TITEL****Zahlung der Beiträge**

## § 168

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 169

## § 169

**Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt**

unverändert

(1) Für die Zahlung der Beiträge von Versicherungspflichtigen aus Arbeitsentgelt und von Hausgewerbetreibenden gelten die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§§ 28 d bis 28 n und 28 r Viertes Buch).

(2) Für die Beitragszahlung

1. aus dem Durchschnittsentgelt von Seelotsen,
2. aus Vorruhestandsgeld,
3. aus dem für Entwicklungshelfer und für außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigte Deutsche maßgebenden Betrag

gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Beitragszahlung nach Absatz 2 gelten als Arbeitgeber

1. die Lotsenbrüderschaften,
2. die zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten,
3. die antragstellenden Stellen.

## § 170

## § 170

**Beitragszahlung bei Künstlern und Publizisten**

unverändert

(1) Die Künstlersozialkasse zahlt für nachgewiesene Anrechnungszeiten von Künstlern und Publizisten keine Beiträge.

(2) Die Künstlersozialkasse ist zur Zahlung eines Beitrages für Künstler und Publizisten nur insoweit verpflichtet, als diese ihren Beitragsanteil zur Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz an die Künstlersozialkasse gezahlt haben.

## § 171

## § 171

**Beitragszahlung und Abrechnung bei Bezug von Sozialleistungen**

unverändert

(1) Soweit Personen, die Krankengeld oder Verletzungsgeld beziehen, an den Beiträgen zur Rentenversicherung beteiligt sind, zahlen die Leistungsträger die Beiträge an die Träger der Rentenversicherung. Für den Beitragsabzug gilt § 28 g Satz 1 des Vierten Buches entsprechend.

(2) Das Nähere über Zahlung und Abrechnung der Beiträge für Bezieher von Sozialleistungen können die Leistungsträger und die Träger der Rentenversicherung durch Vereinbarung regeln.

(3) Ist ein Träger der Rentenversicherung Träger der Rehabilitation, gelten die Beiträge als gezahlt.

## Entwurf

## § 172

**Beitragszahlung von Pflegepersonen**

(1) Freiwillige Beiträge von *Personen, die einen Schwerpflegebedürftigen (§ 53 Abs. 1 Fünftes Buch) im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs nicht erwerbsmäßig häuslich pflegen und dafür regelmäßig wöchentlich mindestens zehn Stunden aufwenden, gelten auf Antrag als Pflichtbeiträge.*

(2) Versicherte, die *einen Schwerpflegebedürftigen im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs nicht erwerbsmäßig häuslich pflegen, dafür regelmäßig wöchentlich mindestens zehn Stunden aufwenden und aus diesem Grund eine in ihrem zeitlichen Umfang eingeschränkte Beschäftigung ausüben, können auf Antrag für jeden Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Doppelten dieses Arbeitsentgelts, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, Pflichtbeiträge zahlen. Versicherte, die nachweisen, daß sie ohne ihre Pflege Tätigkeit ein Arbeitsentgelt erzielt hätten, das das Doppelte des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts übersteigt, können auf Antrag unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze Pflichtbeiträge bis zu diesem Betrag zahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn bei Bezug von Sozialleistungen Beiträge gezahlt werden.*

(3) Eine Unterbrechung der Pflege Tätigkeit wegen eines Erholungsurlaubs, wegen einer Krankheit oder wegen einer anderweitigen Verhinderung von längstens einem Kalendermonat im Kalenderjahr steht der Anwendung der Absätze 1 oder 2 nicht entgegen.

(4) Wird der Antrag nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme der Pflege Tätigkeit gestellt, sind die Absätze 1 und 2 nur für Zeiten der Pflege Tätigkeit vom Antragsmonat an anzuwenden. Die Versicherten haben *das Vorliegen der Schwerpflegebedürftigkeit* durch eine Bescheinigung des Medizinischen Dienstes (§ 275 Fünftes Buch) und den Umfang der Pflege Tätigkeit durch die Bescheinigung einer von den Landesregierungen zu bestimmenden Stelle jährlich nachzuweisen.

## § 173

**Verordnungsermächtigung**

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung, dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. eine pauschale Berechnung der Beiträge für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende,

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 172

**Beitragszahlung von Pflegepersonen**

(1) Freiwillige Beiträge von **Pflegepersonen für Zeiten der nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs gelten auf Antrag als Pflichtbeiträge, wenn**

1. **der Pflegebedürftige nicht nur vorübergehend so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, und**
2. **für die Pflege regelmäßig wöchentlich mindestens zehn Stunden aufgewendet werden.**

(2) Versicherte, die **wegen der Pflege** eine in ihrem zeitlichen Umfang eingeschränkte Beschäftigung ausüben, können auf Antrag für jeden Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Doppelten dieses Arbeitsentgelts, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, Pflichtbeiträge zahlen, **wenn im übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.** Versicherte, die nachweisen, daß sie ohne ihre Pflege Tätigkeit ein Arbeitsentgelt erzielt hätten, das das Doppelte des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts übersteigt, können auf Antrag unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze Pflichtbeiträge bis zu diesem Betrag zahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn bei Bezug von Sozialleistungen Beiträge gezahlt werden.

(3) unverändert

(4) Wird der Antrag nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme der Pflege Tätigkeit gestellt, sind die Absätze 1 und 2 nur für Zeiten der Pflege Tätigkeit vom Antragsmonat an anzuwenden. Die Versicherten haben **den Umfang der Pflegebedürftigkeit** durch eine Bescheinigung des Medizinischen Dienstes (§ 275 Fünftes Buch) und den Umfang der Pflege Tätigkeit durch die Bescheinigung einer von den Landesregierungen zu bestimmenden Stelle jährlich nachzuweisen. **Hat ein Sozialleistungsträger wegen der in Absatz 1 Nr. 1 bestimmten Pflegebedürftigkeit Leistungen zu erbringen, kann auch dieser Sozialleistungsträger die nach Satz 2 erforderlichen Bescheinigungen ausstellen.**

## § 173

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. die Verteilung des Gesamtbetrags auf die Träger der Rentenversicherung und

3. die Zahlungsweise sowie das Verfahren

zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Berechnungs- und Zahlungsweise sowie das Verfahren für die Zahlung der Beiträge außerhalb der Vorschriften über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und für die Zahlungsweise von Pflichtbeiträgen und von freiwilligen Beiträgen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs zu bestimmen.

**FÜNFTER TITEL****Erstattungen****§ 174****Erstattung von Aufwendungen**

(1) Für Behinderte nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a erstattet der Bund den Trägern der Einrichtung die Beiträge, die auf den Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten monatlichen Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße entfallen, wenn das tatsächlich erzielte monatliche Arbeitsentgelt 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt. Im übrigen erstatten die Kostenträger den Trägern der Einrichtung die von diesen getragenen Beiträge für Behinderte.

(2) Bei Entwicklungshelfern und bei außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigten Deutschen sind unbeschadet der Regelung über die Beitragstragung Vereinbarungen zulässig, wonach Versicherte den antragstellenden Stellen die Beiträge ganz oder teilweise zu erstatten haben. Besteht eine Pflicht zur Antragstellung nach § 11 des Entwicklungshelfer-Gesetzes, so ist eine Vereinbarung zulässig, soweit die Entwicklungshelfer von einer Stelle im Sinne des § 5 Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes Zuwendungen erhalten, die zur Abdeckung von Risiken bestimmt sind, die von der Rentenversicherung abgesichert werden.

**§ 175****Verordnungsermächtigung**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung von Beiträgen für Behinderte und die Zahlung von Vorschüssen zu regeln.

**FÜNFTER TITEL****Erstattungen****§ 174****unverändert****§ 175****unverändert**



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

SECHSTER TITEL  
NachversicherungSECHSTER TITEL  
Nachversicherung

## § 176

## Berechnung und Tragung der Beiträge

## § 176

## Berechnung und Tragung der Beiträge

(1) Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach den Vorschriften, die im Zeitpunkt *des Eintritts der Voraussetzungen für die Nachversicherung* für versicherungspflichtige Beschäftigte gelten.

(1) Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach den Vorschriften, die im Zeitpunkt **der Zahlung der Beiträge** für versicherungspflichtige Beschäftigte gelten.

(2) Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen aus der Beschäftigung im Nachversicherungszeitraum bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Ist die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft auf eine weitere Beschäftigung erstreckt worden, werden für diesen Zeitraum auch die beitragspflichtigen Einnahmen aus der weiteren Beschäftigung, bei Entwicklungshelfern oder bei außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigten Deutschen der sich aus § 161 Nr. 4 ergebende Betrag bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt.

(2) unverändert

(3) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert der jeweiligen Bezugsgröße, für Ausbildungszeiten die Hälfte dieses Betrages und für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung der Teil dieses Betrages, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) unverändert

(4) Die Beitragsbemessungsgrundlage und die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage werden für die Berechnung der Beiträge um den Vomhundertsatz erhöht, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Beiträge gezahlt werden, das Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, für das die Beiträge gezahlt werden, übersteigt.

(4) unverändert

(5) Die Beiträge werden von den Arbeitgebern, Genossenschaften oder Gemeinschaften getragen. Ist die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft auf eine weitere Beschäftigung erstreckt worden, werden die Beiträge für diesen Zeitraum von den Arbeitgebern, Genossenschaften oder Gemeinschaften getragen, die die Gewährleistung erstreckt haben; Erstattungsvereinbarungen sind zulässig.

(5) unverändert

## § 177

## Zusammentreffen mit vorhandenen Beiträgen

## § 177

## Zusammentreffen mit vorhandenen Beiträgen

(1) Sind für den Nachversicherungszeitraum bereits Pflichtbeiträge gezahlt worden, haben die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften die Beiträge für die Nachversicherung nur insoweit zu zahlen, als dadurch die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten wird.

(1) unverändert

## Entwurf

(2) Sind für den Nachversicherungszeitraum bereits freiwillige Beiträge gezahlt worden, werden sie erstattet. Freiwillige Beiträge, die von den Arbeitgebern, Genossenschaften oder Gemeinschaften getragen wurden, gelten als bereits gezahlte Beiträge für die Nachversicherung und werden von dem Gesamtbetrag der Beiträge abgesetzt; ihr Wert erhöht sich um den Vomhundertsatz, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die *Voraussetzungen* für die Nachversicherung *eingetreten sind*, das Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, für das die freiwilligen Beiträge gezahlt wurden, übersteigt.

## § 178

**Beitragszahlung bei Versorgungsausgleich**

(1) *Ist zu Lasten von Nachzuversichernden ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, werden die Beiträge, die auf die Ehezeit entfallen, um den Anteil gekürzt, der dem Verhältnis der begründeten Rentenanwartschaft zu der auszugleichenden Versorgungsanwartschaft entspricht. Dies gilt nicht, soweit Nachzuversichernde die Kürzung der Versorgung durch Zahlung eines Kapitalbetrags an die Arbeitgeber abgewandt haben.*

(2) *Bei Nachversicherung von Beamten auf Widerruf oder Soldaten auf Zeit werden zusätzlich Beiträge entsprechend dem Wert der begründeten Rentenanwartschaft gezahlt (§ 182 Abs. 2). Dies gilt nicht, soweit hierfür bereits Beiträge zur Abwendung der Erstattungspflicht gezahlt worden sind (§ 220 Abs. 2).*

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Sind für den Nachversicherungszeitraum bereits freiwillige Beiträge gezahlt worden, werden sie erstattet. Freiwillige Beiträge, die von den Arbeitgebern, Genossenschaften oder Gemeinschaften getragen wurden, gelten als bereits gezahlte Beiträge für die Nachversicherung und werden von dem Gesamtbetrag der Beiträge abgesetzt; ihr Wert erhöht sich um den Vomhundertsatz, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die **Beiträge** für die Nachversicherung **gezahlt werden**, das Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, für das die freiwilligen Beiträge gezahlt wurden, übersteigt.

## § 178

**Erhöhung und Minderung der Beiträge bei Versorgungsausgleich**

(1) Die Beiträge erhöhen sich für Nachzuversichernde, zu deren Lasten ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist, wenn diese eine Kürzung ihrer Versorgungsbezüge durch die Zahlung eines Kapitalbetrags an den Arbeitgeber oder Träger der Versorgungslast ganz oder teilweise abgewandt haben. Erhöhungsbetrag ist der Betrag, der im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge für die Nachversicherung erforderlich ist, um Rentenanwartschaften in der gleichen Höhe zu begründen, in der die Minderung der Versorgungsanwartschaften abgewandt wurde.

(2) Die Beiträge mindern sich für Nachzuversichernde, zu deren Lasten ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist, wenn der Träger der Versorgungslast

1. bereits Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung aus der Versicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten erstattet hat (§ 220 Abs. 1),
2. zur Ablösung der Erstattungspflicht für die Begründung von Rentenanwartschaften zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten Beiträge gezahlt hat (§ 220 Abs. 2).

**Minderungsbetrag ist**

1. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 ein Betrag von zwei Dritteln der erstatteten Aufwendungen,
2. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Betrag der gezahlten Beiträge, erhöht um den Vomhundertsatz, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Beiträge für die Nachversicherung gezahlt werden, das Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Beiträge zur Ablösung der Erstattungspflicht gezahlt wurden, übersteigt.

## Entwurf

## § 179

**Fälligkeit der Beiträge und Aufschub**

(1) Die Beiträge werden gezahlt, wenn die Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind, insbesondere Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind.

(2) Die Beitragszahlung wird aufgeschoben, *so lange Grund zur Annahme besteht, daß*

1. die Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist, wieder aufgenommen wird,
2. innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden oder innerhalb eines Jahres nach dem Wegfall von Übergangsgebührrnissen eine andere Beschäftigung aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird,
3. eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist.

(3) Über den Aufschub der Beitragszahlung entscheiden die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften.

(4) Wird die Beitragszahlung aufgeschoben, erteilen die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften den ausgeschiedenen Beschäftigten und dem Träger der Rentenversicherung eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (Aufschubbescheinigung). Die ausgeschiedenen Beschäftigten und der Träger der Rentenversicherung können verlangen, daß sich die Aufschubbescheinigung auch auf die beitragspflichtigen Einnahmen erstreckt, die einer Nachversicherung in den einzelnen Kalenderjahren zugrunde zu legen wären.

## § 180

**Zahlung der Beiträge  
und Wirkung der Beitragszahlung**

(1) Die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften zahlen die Beiträge unmittelbar an den Träger der Rentenversicherung.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 179

**Fälligkeit der Beiträge und Aufschub**

(1) unverändert

(2) Die Beitragszahlung wird aufgeschoben, **wenn**

1. die Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist, **voraussichtlich** wieder aufgenommen wird,
2. eine andere Beschäftigung **sofort oder voraussichtlich** innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden oder innerhalb eines Jahres nach dem Wegfall von Übergangsgebührrnissen aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird,

3. unverändert

**Der Aufschub der Beitragszahlung erstreckt sich in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf die Zeit der wiederaufgenommenen oder anderen Beschäftigung und endet mit einem Eintritt der Nachversicherungsvoraussetzungen für diese Beschäftigungen.**

(3) unverändert

(4) unverändert

## § 180

**Zahlung der Beiträge  
und Wirkung der Beitragszahlung**

(1) Die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften zahlen die Beiträge unmittelbar an den Träger der Rentenversicherung. **Sie haben dem Trä-**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die gezahlten Beiträge gelten als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge.

(3) Die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften erteilen den Nachversicherten oder den Hinterbliebenen und dem Träger der Rentenversicherung eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die der Nachversicherung in den einzelnen Kalenderjahren zugrunde gelegten beitragspflichtigen Einnahmen (Nachversicherungsbescheinigung).

(4) Der Träger der Rentenversicherung teilt den Nachversicherten die aufgrund der Nachversicherung in ihrem Versicherungskonto gespeicherten Daten mit.

## § 181

**Zahlung an eine berufsständische  
Versorgungseinrichtung**

(1) Nachzuversichernde können beantragen, daß die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zahlen, wenn sie

1. im Nachversicherungszeitraum ohne die Versicherungsfreiheit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt hätten oder
2. innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied dieser Einrichtung werden.

(2) Nach dem Tode von Nachzuversichernden steht das Antragsrecht nacheinander zu

1. überlebenden Ehegatten,
2. den Waisen gemeinsam,
3. früheren Ehegatten.

(3) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung gestellt werden.

**ger der Rentenversicherung mit der Beitragszahlung mitzutellen, ob und in welcher Höhe ein Versorgungsausgleich zu Lasten der Nachversicherten durchgeführt und eine Kürzung der Versorgungsbezüge durch die Zahlung eines Kapitalbetrags abgewandt wurde.**

(2) Die gezahlten Beiträge gelten als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge. **Rentenanwartschaften, die das Familiengericht im Versorgungsausgleich vor der Durchführung der Nachversicherung zu Lasten von Nachversicherten begründet hat, gelten mit der Zahlung der Beiträge als übertragen.**

(3) unverändert

(4) unverändert

## § 181

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## SIEBTER TITEL

## SIEBTER TITEL

## Versorgungsausgleich

## Versorgungsausgleich

## § 182

## § 182

## Zahlung von Beiträgen

## Zahlung von Beiträgen

(1) Rentenanwartschaften, die um einen Abschlag an Entgeltpunkten gemindert sind, können ganz oder teilweise durch Zahlung von Beiträgen wieder aufgefüllt werden.

**(1) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können Beiträge gezahlt werden, um**

1. Rentenanwartschaften, die um einen Abschlag an Entgeltpunkten gemindert worden sind, ganz oder teilweise wieder **aufzufüllen**,
2. **aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts oder aufgrund einer vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung Rentenanwartschaften zu begründen**,
3. **die Erstattungspflicht für die Begründung von Rentenanwartschaften zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten abzulösen (§ 220 Abs. 2).**

**(1 a) Für die Zahlung der Beiträge werden die Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Entgeltpunkte werden in der Weise ermittelt, daß der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften durch den aktuellen Rentenwert mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit geteilt wird.**

(2) Sind Beiträge für bereits begründete Rentenanwartschaften zu zahlen (§§ 178 Abs. 2, 220 Abs. 2) oder werden Rentenanwartschaften durch Zahlung von Beiträgen wieder aufgefüllt oder begründet, ist für je einen Entgeltpunkt der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der im Zeitpunkt der Beitragszahlung geltende Beitragssatz auf das für das Kalenderjahr der Beitragszahlung bestimmte vorläufige Durchschnittsentgelt angewendet wird.

(2) Für je einen Entgeltpunkt ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der im Zeitpunkt der Beitragszahlung geltende Beitragssatz auf das für das Kalenderjahr der Beitragszahlung bestimmte vorläufige Durchschnittsentgelt angewendet wird.

(3) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Beitragszahlung zur Wiederauffüllung oder Begründung von Rentenanwartschaften nicht mehr zulässig.

(3) unverändert

(4) Die Beiträge gelten als im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit gezahlt, wenn sie von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt

(4) unverändert

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben, bis zum Ende des dritten Kalendermonats,

2. außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben, bis zum Ende des sechsten Kalendermonats

nach Zugang der Mitteilung über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts gezahlt werden.

## Entwurf

§ 183

**Verordnungsermächtigung**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt in der Rechtsverordnung über die Bestimmung des Durchschnittsentgelts zusätzlich Faktoren für die Umrechnung von

1. Entgeltpunkten in Beiträge und umgekehrt,
2. Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte

bekannt. Dabei kann er von den Rundungsvorschriften der Berechnungsgrundsätze abweichen, um genauere Ergebnisse zu erzielen.

## ACHTER TITEL

**Berechnungsgrundsätze**

§ 184

**Berechnungsgrundsätze**

Die Berechnungsgrundsätze des Zweiten Kapitels (§§ 122 bis 125) gelten entsprechend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## ZWEITER UNTERABSCHNITT

## Verfahren

## ERSTER TITEL

**Meldungen**

§ 185

**Meldepflichten bei Beschäftigten und Hausgewerbetreibenden**

Versicherungspflichtig Beschäftigte und Hausgewerbetreibende sind nach den Vorschriften über die Meldepflichten der Arbeitgeber nach dem Dritten Abschnitt des Vierten Buches zu melden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 186

**Meldepflichten bei sonstigen versicherungspflichtigen Personen**

Eine Meldung nach § 28a Abs. 1 bis 3 des Vierten Buches haben zu erstatten

1. für Seelotsen die Lotsenbrüderschaften,
2. für Personen, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind, die Leistungsträger,
3. für Personen, die Vorruhestandsgeld beziehen, die zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten,

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 183

unverändert

## ACHTER TITEL

**Berechnungsgrundsätze**

§ 184

unverändert

## ZWEITER UNTERABSCHNITT

## Verfahren

## ERSTER TITEL

**Meldungen**

§ 185

unverändert

§ 186

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. für Entwicklungshelfer oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigte Deutsche die antragstellenden Stellen.

§ 28 a Abs. 5 sowie die §§ 28 b und 28 c des Vierten Buches gelten entsprechend.

## § 187

**Meldepflichten bei Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst**

(1) Bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen hat der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Beginn und Ende des Wehrdienstes zu melden.

(2) Bei Einberufung zu einem Zivildienst von länger als drei Tagen hat das Bundesamt für den Zivildienst Beginn und Ende des Zivildienstes zu melden.

(3) § 28 a Abs. 5 und § 28 c des Vierten Buches gelten entsprechend.

## § 187

unverändert

## § 188

**Meldung von sonstigen rechtserheblichen Zeiten**

Anrechnungszeiten sowie Zeiten, die für die Anerkennung von Anrechnungszeiten erheblich sein können, sind für Versicherte durch die zuständige Krankenkasse oder durch die Bundesanstalt für Arbeit zu melden.

## § 188

unverändert

## § 189

**Vorausbescheinigung über Arbeitsentgelt**

(1) Arbeitgeber haben auf Verlangen von Versicherten das voraussichtliche Arbeitsentgelt für die Zeit bis zum Ende der Beschäftigung bis zu drei Monaten im voraus zu bescheinigen, wenn von den Versicherten für die Zeit danach eine Rente wegen Alters beantragt wird. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Arbeitsentgelts sind voraussehbare beitragspflichtige Einmalzahlungen zu berücksichtigen. Das vorauszubescheinigende Arbeitsentgelt ist nach dem in den letzten sechs Monaten erzielten Arbeitsentgelt zu berechnen, wenn für den vorauszubescheinigenden Zeitraum die Höhe des Arbeitsentgelts nicht vorhersehbar ist. Die Meldepflicht nach § 28 a des Vierten Buches bleibt unberührt.

(2) Die Beitragsberechnung erfolgt unbeschadet des Absatzes 1 nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt.

## § 189

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 190

## § 190

**Verordnungsermächtigung**

unverändert

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt für Meldungen nach § 188 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen

1. die zu meldenden Anrechnungszeiten und die zu meldenden Zeiten, die für die Anrechnung von Anrechnungszeiten erheblich sein können,
2. die Voraussetzungen und die Art und Weise der Meldungen sowie
3. das Nähere über die Bearbeitung, Sicherung und Weiterleitung der in den Meldungen enthaltenen Angaben.

**ZWEITER TITEL****ZWEITER TITEL****Auskunfts- und Mitteilungspflichten****Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

## § 191

## § 191

**Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

unverändert

(1) Versicherte oder Personen, für die eine Versicherung durchgeführt werden soll, haben, soweit sie nicht bereits nach § 280 des Vierten Buches auskunftspflichtig sind, dem Träger der Rentenversicherung

1. über alle Tatsachen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der den Trägern der Rentenversicherung übertragenen Aufgaben erforderlich sind, auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erheblich sind und nicht durch Dritte gemeldet werden, unverzüglich mitzuteilen.

Sie haben dem Träger der Rentenversicherung auf dessen Verlangen unverzüglich die Unterlagen vorzulegen, aus denen die Tatsachen oder die Änderungen in den Verhältnissen hervorgehen.

(2) Die zuständigen Meldebehörden haben zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung der Datenstelle der Rentenversicherungsträger den Monat und das Jahr der Entbindung, den Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), den Vornamen, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die letzte Anschrift der Mutter mitzuteilen.

(3) Die Handwerkskammern haben den Landesversicherungsanstalten Anmeldungen, Änderungen und Löschungen in der Handwerksrolle mitzuteilen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der Mitteilungen der Handwerkskammern zu bestimmen.



Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**DRITTER TITEL****Wirksamkeit der Beitragszahlung****DRITTER TITEL****Wirksamkeit der Beitragszahlung****§ 192****Wirksamkeit von Beiträgen****§ 192**

unverändert

(1) Pflichtbeiträge sind wirksam, wenn sie gezahlt werden, solange der Anspruch auf ihre Zahlung noch nicht verjährt ist.

(2) Freiwillige Beiträge sind wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden.

(3) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente, ist auf Antrag der Versicherten die Zahlung von Beiträgen auch nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen zuzulassen, wenn die Versicherten an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert waren. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt werden. Die Beitragszahlung hat binnen einer vom Träger der Rentenversicherung zu bestimmenden angemessenen Frist zu erfolgen.

(4) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 des Zehnten Buches ist ausgeschlossen.

**§ 193****Unterbrechung von Fristen****§ 193**

unverändert

Die Frist des § 192 Abs. 2 wird durch

1. ein Beitragsverfahren oder
2. ein Verfahren über einen Rentenanspruch

unterbrochen. Diese Tatsachen unterbrechen auch die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Beiträgen (§ 25 Abs. 1 Viertes Buch) und des Anspruchs auf Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen (§ 27 Abs. 2 Viertes Buch).

**§ 194****Vermutung der Beitragszahlung****§ 194**

unverändert

Bei Beschäftigungszeiten, die den Trägern der Rentenversicherung ordnungsgemäß gemeldet worden sind, wird vermutet, daß während dieser Zeiten ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem gemeldeten Arbeitsentgelt bestanden hat und der Beitrag dafür wirksam gezahlt worden ist. Die Versicherten können von den Trägern der Rentenversicherung die Feststellung verlangen, daß während einer ordnungsgemäß gemeldeten Beschäftigungszeit ein gültiges Versicherungsverhältnis bestanden hat.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 195

## § 195

**Änderung der Beitragsberechnungsgrundlagen**

unverändert

Bei der Zahlung von freiwilligen Beiträgen für einen zurückliegenden Zeitraum sind

1. die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage und der Beitragssatz, die zum Zeitpunkt der Zahlung gelten, und
2. die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das die Beiträge gezahlt werden,

maßgebend.

## § 196

## § 196

**Beiträge an nicht zuständige Träger der Rentenversicherung**

unverändert

(1) Beiträge, die an einen nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt worden sind, gelten als an den zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt. Eine Überweisung an den zuständigen Träger der Rentenversicherung findet nur in den Fällen des Absatzes 2 statt.

(2) Sind Beiträge an die Bundesknappschaft als nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt, sind sie dem zuständigen Träger der Rentenversicherung zu überweisen. Beiträge sind vom nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung an die Bundesknappschaft zu überweisen, soweit sie für die Durchführung der Versicherung zuständig ist.

(3) Unterschiedsbeträge zwischen den Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung und den Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten sind vom Arbeitgeber nachzuzahlen oder ihm zu erstatten.

## § 197

## § 197

**Irrtümliche Pflichtbeitragszahlung**

unverändert

Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht gezahlt und deshalb beanstandet worden sind, aber nicht zurückgefordert werden, gelten als freiwillige Beiträge. Werden die Beiträge zurückgefordert, dürfen für diese Zeiträume innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung unanfechtbar geworden ist, freiwillige Beiträge gezahlt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der Zeit bestand, in der die Beiträge als gezahlt gelten oder für die Beiträge gezahlt werden sollen. Fordern Arbeitgeber die von ihnen getragenen Beitragsanteile zurück, sind die Versicherten berechtigt, den an die Arbeitgeber zu erstattenden Betrag zu zahlen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 198

## § 198

**Glaubhaftmachung der Beitragszahlung**

unverändert

(1) Machen Versicherte glaubhaft, daß sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt haben und für diese Beschäftigung entsprechende Beiträge gezahlt worden sind, ist die Beschäftigungszeit als Beitragszeit anzuerkennen.

(2) Machen Versicherte glaubhaft, daß der auf sie entfallende Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt abgezogen worden ist, so gilt der Beitrag als gezahlt.

## VIERTER TITEL

## VIERTER TITEL

**Nachzahlung****Nachzahlung**

## § 199

## § 199

**Nachzahlung von Beiträgen bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation****Nachzahlung von Beiträgen bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation**

(1) Deutsche, die aus den Diensten einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation ausscheiden, können auf Antrag für Zeiten dieses Dienstes freiwillige Beiträge nachzahlen, wenn

(1) unverändert

1. der Dienst auf Veranlassung oder im Interesse der Bundesrepublik Deutschland geleistet wurde und
2. ihnen für diese Zeiten eine lebenslange Versorgung oder Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung durch die Organisation oder eine andere öffentlich-rechtliche juristische Person nicht gewährleistet ist.

Wird die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für Zeiten beantragt, die bereits mit freiwilligen Beiträgen belegt sind, sind die bereits gezahlten Beiträge zu erstatten.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus den Diensten der Organisation gestellt werden. Ist die Nachzahlung innerhalb dieser Frist ausgeschlossen, weil eine lebenslange Versorgung oder Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung durch eine andere öffentlich-rechtliche juristische Person gewährleistet ist, kann der Antrag im Fall einer Nachversicherung wegen Ausscheidens aus einer versicherungsfreien Beschäftigung innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden gestellt werden; diese Antragsfrist läuft frühestens am 31. Dezember 1992 ab. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente innerhalb der Antragsfrist steht der Nachzahlung nicht entgegen. Die Beiträge sind spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachzahlungsbescheides nachzuzahlen.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus den Diensten der Organisation gestellt werden. Ist die Nachzahlung innerhalb dieser Frist ausgeschlossen, weil eine lebenslange Versorgung oder Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung durch eine andere öffentlich-rechtliche juristische Person gewährleistet ist, kann der Antrag im Fall einer Nachversicherung wegen Ausscheidens aus einer versicherungsfreien Beschäftigung innerhalb von sechs Monaten nach **Durchführung der Nachversicherung** gestellt werden; diese Antragsfrist läuft frühestens am 31. Dezember 1992 ab. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente innerhalb der Antragsfrist steht der Nachzahlung nicht entgegen. Die Beiträge sind spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachzahlungsbescheides nachzuzahlen.

## Entwurf

## § 200

**Nachzahlung bei *unschuldig erlittenen* Strafverfolgungsmaßnahmen**

(1) Versicherte, für die ein Anspruch auf Entschädigung für Zeiten *unschuldig erlittener Untersuchungs- oder Strafhaft oder anderer* Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen rechtskräftig festgestellt ist, können auf Antrag freiwillige Beiträge für diese Zeiten nachzahlen. Wird für Zeiten der Strafverfolgungsmaßnahme, die bereits mit Beiträgen belegt sind, eine Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen beantragt, sind die bereits gezahlten Beiträge denjenigen zu erstatten, die sie getragen haben. Wurde durch die entschädigungspflichtige Strafverfolgungsmaßnahme eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen, gelten die nachgezahlten Beiträge als Pflichtbeiträge. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente steht der Nachzahlung nicht entgegen.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalendermonats des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung gestellt werden. Die Beiträge sind innerhalb einer von dem Träger der Rentenversicherung zu bestimmenden angemessenen Frist zu zahlen.

## § 201

**Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute**

(1) Geistliche, Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Angehörige vergleichbarer karitativer Gemeinschaften und sonstige Bedienstete der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, die eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) aufgeben *und* eine gleichartige Beschäftigung oder Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs nicht wieder aufgenommen haben, können auf Antrag für die Zeiten der Versicherungsfreiheit, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1924 zurück, freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Zeiten der Versicherungsfreiheit bei einer Versorgung aus einem

1. öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
2. Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalls als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 200

**Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen**

(1) Versicherte, für die ein Anspruch auf Entschädigung für Zeiten **von** Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen rechtskräftig festgestellt ist, können auf Antrag freiwillige Beiträge für diese Zeiten nachzahlen. Wird für Zeiten der Strafverfolgungsmaßnahme, die bereits mit Beiträgen belegt sind, eine Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen beantragt, sind die bereits gezahlten Beiträge denjenigen zu erstatten, die sie getragen haben. Wurde durch die entschädigungspflichtige Strafverfolgungsmaßnahme eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen, gelten die nachgezahlten Beiträge als Pflichtbeiträge. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente steht der Nachzahlung nicht entgegen.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalendermonats des Eintritts der Rechtskraft der **die Entschädigungspflicht der Staatskasse feststellenden** Entscheidung gestellt werden. Die Beiträge sind innerhalb einer von dem Träger der Rentenversicherung zu bestimmenden angemessenen Frist zu zahlen.

## § 201

**Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute**

(1) Geistliche, Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Angehörige vergleichbarer karitativer Gemeinschaften und sonstige Bedienstete der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, die eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3

1. im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) **aufgegeben haben oder**
2. **vor ihrer Vertreibung ausgeübt haben und als Vertriebene anerkannt sind**

*und* eine gleichartige Beschäftigung oder Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs nicht wieder aufgenommen haben, können auf Antrag für die Zeiten der Versicherungsfreiheit, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1924 zurück, freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

(2) unverändert

## Entwurf

(3) Die Nachzahlung ist nur zulässig, wenn die allgemeine Wartezeit erfüllt ist oder wenn nach Wohnsitznahme im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs für mindestens 24 Kalendermonate Pflichtbeiträge gezahlt sind.

## § 202

**Nachzahlung für Ausbildungszeiten**

(1) Für Zeiten eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, können Versicherte auf Antrag freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

(2) Der Antrag kann nur bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres gestellt werden. Bis zum 31. Dezember 2004 kann der Antrag auch nach Vollendung des 40. Lebensjahres gestellt werden. Die Träger der Rentenversicherung können Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren zulassen.

(3) Sind die Zeiten eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs, für die Beiträge nachgezahlt worden sind, doch als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen, sind diese Beiträge zu erstatten.

## § 203

**Nachzahlung für  
landwirtschaftliche Unternehmer  
und mitarbeitende Familienangehörige**

(1) Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, die

1. ihre landwirtschaftlichen Unternehmen nach § 2 Abs. 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abgegeben haben, wobei in § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte die Abgabe an die Stelle des 65. Lebensjahres tritt,
2. seit der Abgabe ihrer landwirtschaftlichen Unternehmen mindestens 24 Kalendermonate eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt haben,
3. nicht die Berechtigung zur Weiterentrichtung von Beiträgen nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte erlangt haben und
4. zur Zeit der Antragstellung versicherungspflichtig sind,

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) unverändert

## § 202

**Nachzahlung für Ausbildungszeiten**

(1) unverändert

(2) Der Antrag kann nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden. Bis zum 31. Dezember 2004 kann der Antrag auch nach Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden. **Personen, die aus einer Beschäftigung ausscheiden, in der sie versicherungsfrei waren und für die sie nachversichert werden, sowie Personen, die aus einer Beschäftigung ausscheiden, in der sie von der Versicherungspflicht befreit waren, können den Antrag auch innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Nachversicherung oder nach Wegfall der Befreiung stellen.** Die Träger der Rentenversicherung können Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren zulassen.

(3) unverändert

## § 203

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

können auf Antrag für Zeiten nach dem 30. September 1957, in denen sie das 16. Lebensjahr vollendet hatten und nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer waren, freiwillige Beiträge nachzahlen, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Für Zeiten nach dem 31. Dezember 1955 bis zum 30. September 1957 können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur ehemalige, nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte für Zeiten, in denen sie das 16. Lebensjahr vollendet hatten und landwirtschaftliche Unternehmer waren, freiwillige Beiträge nachzahlen.

(2) Absatz 1 gilt mit Ausnahme des Satzes 1 Nr. 1 auch für landwirtschaftliche Unternehmer, die nach § 14 Abs. 2 Buchstabe a oder b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte befreit worden sind.

(3) Versicherte, die seit mindestens 24 Kalendermonaten eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt haben und zur Zeit der Antragstellung versicherungspflichtig sind, können auf Antrag für Zeiten nach dem 31. Dezember 1955, in denen sie mitarbeitende Familienangehörige im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte waren, freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

(4) Der Nachweis zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 ist durch eine Bescheinigung der zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse zu führen.

## § 204

**Beitragsberechnung bei Nachzahlung**

Für die Berechnung der Beiträge sind

1. die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage,
2. die Beitragsbemessungsgrenze und
3. der Beitragssatz

maßgebend, die zum Zeitpunkt der Nachzahlung gelten.

## § 204

**Berechtigung und Beitragsberechnung zur Nachzahlung**

(1) Zur Nachzahlung berechtigt sind Personen, die

1. versicherungspflichtig oder
2. zur freiwilligen Versicherung berechtigt

sind, sofern sich aus den einzelnen Vorschriften über die Nachzahlung nicht etwas anderes ergibt. Nachzahlungen sind nur für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an zulässig.

(2) Für die Berechnung der Beiträge sind

1. die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage,
2. die Beitragsbemessungsgrenze und
3. der Beitragssatz

maßgebend, die zum Zeitpunkt der Nachzahlung gelten.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## FÜNFTER TITEL

**Beitragserrstattung und Beitragsüberwachung**

## FÜNFTER TITEL

**Beitragserrstattung und Beitragsüberwachung**

## § 205

**Beitragserrstattung**

## § 205

## unverändert

(1) Beiträge werden auf Antrag erstattet

1. Versicherten, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben,
2. Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben,
3. Witwen, Witwern oder Waisen, wenn ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, Halbweisen aber nur, wenn eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist. Mehreren Waisen steht der Erstattungsbetrag zu gleichen Teilen zu.

(2) Beiträge werden nur erstattet, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht sechs Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist. Die Verjährungsfrist des § 45 des Ersten Buches gilt nicht.

(3) Beiträge werden in der Höhe erstattet, in der die Versicherten sie getragen haben. War mit den Versicherten ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, wird der von den Arbeitgebern getragene Beitragsanteil der Arbeitnehmer erstattet. Beiträge aufgrund einer selbständigen Tätigkeit oder freiwillige Beiträge werden zur Hälfte erstattet. Beiträge der Höherversicherung werden in voller Höhe erstattet. Erstattet werden nur Beiträge, die im Bundesgebiet für Zeiten nach dem 20. Juni 1948, im Land Berlin für Zeiten nach dem 24. Juni 1948 und im Saarland für Zeiten nach dem 19. November 1947 gezahlt worden sind.

(4) Ist zugunsten oder zu Lasten der Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird der zu erstattende Betrag um die Hälfte des Betrages erhöht oder gemindert, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts als Beitrag für den Zuschlag oder den im Zeitpunkt der Beitragserrstattung noch bestehenden Abschlag zu zahlen gewesen wäre.

(5) Versicherten, die eine Sach- oder Geldleistung aus der Versicherung in Anspruch genommen haben, werden nur die später gezahlten Beiträge erstattet.

(6) Der Antrag auf Erstattung kann nicht auf einzelne Beitragszeiten oder Teile der Beiträge beschränkt werden. Mit der Erstattung wird das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 206

## § 206

**Sonderregelung bei der Zuständigkeit  
zu Unrecht gezahlter Beiträge**

unverändert

Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge (§ 26 Abs. 2 und 3 Viertes Buch) erfolgt abweichend von den Regelungen des Dritten Kapitels durch

1. die zuständige Einzugsstelle, wenn der Erstattungsanspruch noch nicht verjährt ist und die Beiträge vom Träger der Rentenversicherung noch nicht beanstandet worden sind,
2. den Leistungsträger, wenn die Beitragszahlung auf Versicherungspflicht wegen des Bezugs einer Sozialleistung beruht,

wenn die Träger der Rentenversicherung dies mit den Einzugsstellen oder den Leistungsträgern vereinbart haben. Maßgebend für die Berechnung des Erstattungsbetrages ist die dem Beitrag zugrundeliegende bescheinigte Beitragsbemessungsgrundlage. Der zuständige Träger der Rentenversicherung ist über die Erstattung zu benachrichtigen.

## § 207

## § 207

**Beitragsüberwachung**

unverändert

Die Träger der Rentenversicherung überwachen die rechtzeitige und vollständige Zahlung der Pflichtbeiträge, soweit sie unmittelbar an sie zu zahlen sind.

## DRITTER ABSCHNITT

## DRITTER ABSCHNITT

**Beteiligung des Bundes, Finanzbeziehungen  
und Erstattungen****Beteiligung des Bundes, Finanzbeziehungen  
und Erstattungen**

## ERSTER UNTERABSCHNITT

## ERSTER UNTERABSCHNITT

**Beteiligung des Bundes****Beteiligung des Bundes**

## § 208

## § 208

**Bundeszuschuß**

unverändert

(1) Der Bund leistet zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Zuschüsse.

(2) Der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter (Bundeszuschuß) und der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten (Bundeszuschuß) ändern sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltsumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht. Bei Veränderungen des Beitragssatzes ändert sich der Bundeszuschuß zusätzlich in dem Verhältnis, in dem der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des Vorjahres steht.



## Entwurf

§ 209

**Liquiditätssicherung**

(1) Reichen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten die liquiden Mittel der Schwankungsreserve nicht aus, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, leistet der Bund den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten eine Liquiditätshilfe in Höhe der fehlenden Mittel (Bundesgarantie).

(2) Die vom Bund als Liquiditätshilfe zur Verfügung gestellten Mittel sind zurückzuzahlen, sobald und soweit sie im laufenden Kalenderjahr zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht mehr benötigt werden, spätestens bis zum 31. Dezember des auf die Vergabe folgenden Jahres; Zinsen sind nicht zu zahlen.

§ 210

**Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

In der knappschaftlichen Rentenversicherung trägt der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben eines Kalenderjahres; er stellt hiermit zugleich deren dauernde Leistungsfähigkeit sicher.

## ZWEITER UNTERABSCHNITT

## Schwankungsreserve und Finanzausgleich

§ 211

**Schwankungsreserve**

Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten halten eine Schwankungsreserve (Betriebsmittel und Rücklage), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zur Schwankungsreserve.

§ 212

**Anlage der Schwankungsreserve**

Die Schwankungsreserve ist liquide anzulegen. Als liquide gelten alle Vermögensanlagen mit einer Laufzeit, Kündigungsfrist oder Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten, Vermögensanlagen mit einer Kündigungsfrist jedoch nur dann, wenn neben einer angemessenen Verzinsung ein Rückfluß mindestens in Höhe des angelegten Betrages gewährleistet ist. Soweit ein Rückfluß mindestens in Höhe des angelegten Betrages nicht gewährleistet ist, gelten Vermögensanlagen mit einer Kündigungsfrist bis zu zwölf Monaten auch dann als liquide, wenn der Unterschiedsbetrag durch eine entsprechend höhere Verzinsung mindestens ausgeglichen wird.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 209

unverändert

§ 210

unverändert

## ZWEITER UNTERABSCHNITT

## Schwankungsreserve und Finanzausgleich

§ 211

unverändert

§ 212

unverändert

## Entwurf

## § 213

**Finanzausgleich zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten**

(1) Unterschreitet die Schwankungsreserve der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt am Ende eines Jahres die durchschnittlichen Aufwendungen für einen halben Kalendermonat zu eigenen Lasten *im voraufgegangenen Kalenderjahr*, zahlt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den fehlenden Betrag, soweit ihre Schwankungsreserve eine entsprechend berechnete halbe Monatsausgabe übersteigt (Finanzausgleich). Auf den Finanzausgleich werden monatlich Vorschüsse gezahlt.

(2) Absatz 1 gilt für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter entsprechend, wenn die Schwankungsreserve der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den in Absatz 1 genannten Grenzwert unterschreitet.

(3) *Erreichen* die Mittel der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten *zusammen nicht mindestens die Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen für einen halben Kalendermonat zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, sind die liquiden Mittel auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten so zu verteilen, daß eine zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen ausreichende Ausstattung erreicht wird.* Eine Ausgleichsverpflichtung besteht nicht, soweit durch den Ausgleich die Erfüllung der eigenen Zahlungsverpflichtungen des ausgleichspflichtigen Trägers der Rentenversicherung gefährdet würde.

(4) Die jährliche Abrechnung führt das Bundesversicherungsamt entsprechend § 222 Abs. 1 durch.

## § 214

**Finanzverbund in der Rentenversicherung der Arbeiter**

(1) Die Ausgaben für Renten und Beitragserstattungen sowie die von der Rentenversicherung zu tragenden Beiträge und Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung werden von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam getragen.

(2) Der Bundeszuschuß an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wird nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen verteilt.

(3) Innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter wird ein Finanzausgleich so durchgeführt, daß die Schwankungsreserve jedes Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter am Jahresende im Verhältnis zu den Aufwendungen zu eigenen Lasten *im vorangehenden Kalenderjahr* gleich ist.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 213

**Finanzausgleich zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten**

(1) Unterschreitet die Schwankungsreserve der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt am Ende eines Jahres die durchschnittlichen Aufwendungen für einen halben Kalendermonat zu eigenen Lasten, zahlt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den fehlenden Betrag, soweit ihre Schwankungsreserve eine entsprechend berechnete halbe Monatsausgabe übersteigt (Finanzausgleich). Auf den Finanzausgleich werden monatlich Vorschüsse gezahlt.

(2) unverändert

(3) **Reichen** die liquiden Mittel der Schwankungsreserve der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten **nicht aus, um die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, stellen die Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten sich die erforderlichen liquiden Mittel gegenseitig zur Verfügung.** Eine Ausgleichsverpflichtung besteht nicht, soweit durch den Ausgleich die Erfüllung der eigenen Zahlungsverpflichtungen des ausgleichspflichtigen Trägers der Rentenversicherung gefährdet würde.

(4) unverändert

## § 214

**Finanzverbund in der Rentenversicherung der Arbeiter**

(1) Die Ausgaben für Renten, Beitragserstattungen, die von der Rentenversicherung zu tragenden Beiträge zur Krankenversicherung und **die sonstigen Geldleistungen, die nicht Leistungen zur Rehabilitation sind,** werden von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam getragen.

(2) unverändert

(3) Innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter wird ein Finanzausgleich so durchgeführt, daß die Schwankungsreserve jedes Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter am Jahresende im Verhältnis zu den Aufwendungen zu eigenen Lasten gleich ist.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 215

## § 215

**Aufwendungen für Rehabilitation, Verwaltung  
und Verfahren**

unverändert

(1) Die jährlichen Ausgaben im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter, sowie in den Bereichen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für Leistungen zur Rehabilitation sollen sich nicht stärker als die voraussichtliche Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Verhältnis zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltsumme im Vorjahr verändern. Veränderungen der Zahl der Versicherten und strukturelle Veränderungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter stimmen die auf sie entfallenden Anteile an dem Gesamtbetrag für Leistungen zur Rehabilitation im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger ab. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß die Leistungen zur Rehabilitation dem Umfang und den Kosten nach einheitlich erbracht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Verwaltungs- und Verfahrenskosten mit der Maßgabe entsprechend, daß auch die Veränderungen der Zahl der Rentner und der Rentenzugänge sowie der Verwaltungsaufgaben zu berücksichtigen sind.

## § 216

## § 216

**Ausgaben für Bauvorhaben**

unverändert

Für die Errichtung, die Erweiterung und den Umbau von Gebäuden der Eigenbetriebe der Träger der Rentenversicherung dürfen Mittel nur aufgewendet werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Träger zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Träger stellen gemeinsam im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sicher, daß die Notwendigkeit von Bauvorhaben nach einheitlichen Grundsätzen beurteilt wird.

## § 217

## § 217

**Ermächtigung**

unverändert

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates den Umfang des Verwaltungsvermögens abzugrenzen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## DRITTER UNTERABSCHNITT

## DRITTER UNTERABSCHNITT

## Erstattungen

## Erstattungen

## § 218

## § 218

**Wanderversicherungsausgleich**

unverändert

(1) Soweit im Leistungsverfahren die Bundesknappschaft zuständig ist, erstattet ihr der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, der zuletzt einen Beitrag erhalten hat, den von ihm zu tragenden Anteil der Leistungen. Zu tragen ist der Anteil der Leistungen, der auf Zeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entfällt.

(2) Soweit im Leistungsfall ein Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten zuständig ist, erstattet ihm die Bundesknappschaft den von ihr zu tragenden Anteil der Leistungen. Zu tragen ist der Anteil der Leistungen, der auf Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung entfällt.

(3) Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation werden im gleichen Verhältnis wie Rentenleistungen erstattet. Dabei werden nur rentenrechtliche Zeiten bis zum Ablauf des Kalenderjahres vor der Antragstellung berücksichtigt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den von der Rentenversicherung zu tragenden Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung und den Zuschuß zur Krankenversicherung.

(5) Bei der Anwendung der Anrechnungsvorschriften bestimmt sich der auf den jeweiligen Träger der Rentenversicherung entfallende Teil des Anrechnungsbetrages nach dem Verhältnis der Höhe dieser Leistungsanteile.

## § 219

## § 219

**Erstattungen durch Arbeitgeber****Erstattungen durch Arbeitgeber**

(1) Die Arbeitgeber, deren Verpflichtung zur Erstattung von Leistungen nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes durch Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit festgestellt worden ist, erstatten den Trägern der Rentenversicherung mindestens jährlich die Aufwendungen für eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit längstens für die Dauer von 48 Kalendermonaten, es sei denn, die Versicherten erfüllen auch die Voraussetzungen für eine andere Rente oder eine Knappschaftsausgleichsleistung. Erstattungspflichtig sind auch die Arbeitgeber, deren Verpflichtung zur Erstattung gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit deshalb nicht durch Bescheid festgestellt ist, weil die Versicherten für die Zeit der Arbeitslosigkeit nach

(1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Vollendung des 59. Lebensjahres weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatten, wenn die Versicherten innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 720 Tage bei diesen Arbeitgebern versicherungspflichtig beschäftigt waren. Der Anspruch auf Erstattung nach dieser Vorschrift geht den Ansprüchen auf Erstattung nach anderen Vorschriften vor. Der Erstattungszeitraum mindert sich um die Zeiträume einer Erstattung nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes, wobei die Erstattung für je 26 Tage eines Leistungsbezuges bei der Bundesanstalt für Arbeit als ein Erstattungsmonat und ein angefangener Erstattungsmonat als voll erstattet gelten.

(2) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 56. Lebensjahres der Versicherten beendet worden ist oder die Arbeitgeber nachweisen, daß

(2) unverändert

1. a) bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist, die Versicherten innerhalb der letzten 18 Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als 15 Jahre,
- b) bei den übrigen Versicherten, die Versicherten innerhalb der letzten zwölf Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre

zu ihnen in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben,

2. sie in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rentenbezuges maßgebend ist, oder
3. einer der in § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 9 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 oder in § 128 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Tatbestände vorliegt, die den Nichteintritt der Erstattungspflicht begründen.

Die Bundesanstalt für Arbeit ist verpflichtet, auf Verlangen des zuständigen Trägers der Rentenversicherung eine gutachtliche Stellungnahme darüber abzugeben, ob die Arbeitgeber die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 nachgewiesen haben; § 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Das Nähere zur Durchführung des Satzes 2 wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit geregelt.

(3) Weisen die Arbeitgeber nach, daß sie

(3) unverändert

1. nicht mehr als 20 Arbeitnehmer,
2. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
3. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 beschäftigt haben, so mindert sich die Erstattungsforderung im Falle der Nummer 1 um drei Viertel, im Falle der Nummer 2 um die Hälfte und im Falle der Nummer 3 um ein Viertel.

(4) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn die Arbeitgeber nachweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Erstattungspflicht vorliegen oder danach eintreten, wobei im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall der Erstattungspflicht geltend gemacht wird; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt. Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 mindert sich nachträglich auf die in Absatz 3 genannten Anteile, wenn die Arbeitgeber nachweisen, daß in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das die Minderung der Erstattungspflicht geltend gemacht wird, die Zahl der Arbeitnehmer die in Absatz 3 genannten Grenzen nicht überstiegen hat.

(5) Soweit eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit zu erstatten ist, schließt dies den von der Rentenversicherung zu tragenden Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung oder den Zuschuß zur Krankenversicherung ein.

(6) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem die Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben.

(7) Die Versicherten sind auf Verlangen des Trägers der Rentenversicherung verpflichtet, Auskünfte zu erteilen oder sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu unterziehen, soweit das Entstehen oder der Wegfall des Erstattungsanspruchs von dieser Mitwirkung abhängt. Voraussetzung für das Verlangen des Trägers der Rentenversicherung ist, daß die Arbeitgeber Umstände in der Person des Versicherten darlegen, die für den Erstattungsanspruch von Bedeutung sind. Die §§ 65 und 65 a des Ersten Buches gelten entsprechend.

(8) Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Erstattungsanspruch nach dieser Vorschrift geltend gemacht worden ist, nach § 44 des Zehnten Buches zurückzunehmen, so hat dies mit Wirkung für die Vergangenheit zu geschehen.

(4) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn die Arbeitgeber nachweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 **oder des § 128 Abs. 1 Satz 4** des Arbeitsförderungsgesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Erstattungspflicht vorliegen oder danach eintreten, wobei im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall der Erstattungspflicht geltend gemacht wird; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt. Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 mindert sich nachträglich auf die in Absatz 3 genannten Anteile, wenn die Arbeitgeber nachweisen, daß in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das die Minderung der Erstattungspflicht geltend gemacht wird, die Zahl der Arbeitnehmer die in Absatz 3 genannten Grenzen nicht überstiegen hat.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

## § 220

**Erstattung durch den Träger der Versorgungslast**

(1) Die Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung aufgrund von Rentenanwartschaften, die

## § 220

**Erstattung durch den Träger der Versorgungslast**

(1) Die Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung aufgrund von Rentenanwartschaften, die

## Entwurf

durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden sind, werden von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet. *Dies gilt auch in den Fällen der Nachversicherung, soweit nicht eine Beitragszahlung vorgesehen ist.*

(2) Wird durch Entscheidung des Familiengerichts eine Rentenanwartschaft begründet, deren Monatsbetrag eins vom Hundert der bei Ende der Ehezeit geltenden monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, hat der Träger der Versorgungslast Beiträge zu zahlen. Absatz 1 ist nicht anzuwenden.

## § 221

**Verordnungsermächtigung**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung von Aufwendungen durch den Träger der Versorgungslast zu bestimmen.

## VIERTER UNTERABSCHNITT

## Abrechnung der Aufwendungen

## § 222

**Abrechnung der Aufwendungen**

(1) Das Bundesversicherungsamt verteilt die Beträge nach den §§ 214 und 218 auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und führt die Abrechnung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung untereinander und mit der Deutschen Bundespost sowie dem Bund durch.

(2) Die Deutsche Bundespost teilt dem Bundesversicherungsamt zum Ablauf eines Kalenderjahres die Beträge mit, die auf Anweisung der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das abgelaufene Kalenderjahr gezahlt worden sind.

(3) Die Träger der Rentenversicherung zahlen die zu erstattenden Beträge innerhalb von zwei Wochen nach dem Empfang der Zahlungsaufforderung.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden sind, werden von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet. **Ist der Ehegatte, zu dessen Lasten der Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, später nachversichert worden, sind nur die Aufwendungen zu erstatten, die bis zum Ende des Kalenderjahres entstanden sind, das der Zahlung der Beiträge für die Nachversicherung vorausging.**

(2) unverändert

## § 221

unverändert

## VIERTER UNTERABSCHNITT

## Abrechnung der Aufwendungen

## § 222

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**FÜNFTE KAPITEL**  
**Sonderregelungen**

**FÜNFTE KAPITEL**  
**Sonderregelungen**

ERSTER ABSCHNITT  
Ergänzungen für Sonderfälle

ERSTER ABSCHNITT  
Ergänzungen für Sonderfälle

ERSTER UNTERABSCHNITT  
Grundsatz

ERSTER UNTERABSCHNITT  
Grundsatz

§ 223

§ 223

**Grundsatz**

unverändert

Die Vorschriften dieses Abschnitts ergänzen die Vorschriften der vorangehenden Kapitel für Sachverhalte, die von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften der vorangehenden Kapitel an nicht mehr eintreten können.

ZWEITER UNTERABSCHNITT  
Versicherter Personenkreis

ZWEITER UNTERABSCHNITT  
Versicherter Personenkreis

§ 224

§ 224

**Versicherungspflicht**

unverändert

(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 als

1. Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft,
2. selbständig tätige Lehrer, Erzieher oder Pflegepersonen im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen Angestellten, aber mindestens einen Arbeiter beschäftigt haben und

versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig. Sie werden jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom 1. Januar 1992 an, wenn sie bis zum 31. März 1992 beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Tätigkeit beschränkt.

(2) Handwerker, die am 31. Dezember 1991 nicht versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Tätigkeit nicht versicherungspflichtig.

(3) Für Personen, die am 31. Dezember 1991 nicht nur vorübergehend selbständig tätig und in dieser Tätigkeit bis dahin nicht berechtigt waren, die Versicherungspflicht zu beantragen, beginnt die Antragsfrist nach § 4 Abs. 2 am 1. Januar 1992.

§ 225

§ 225

**Versicherungsfreiheit**

unverändert

(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 als

1. Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf,
2. Handwerker oder



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## 3. Mitglieder der Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen

versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei. Handwerker, die am 31. Dezember 1991 aufgrund eines Lebensversicherungsvertrags versicherungsfrei waren, und Personen, die am 31. Dezember 1991 als Versorgungsbezieher versicherungsfrei waren, bleiben in jeder Beschäftigung und jeder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei.

(2) Personen, die am 31. Dezember 1991 als versicherungspflichtige

1. Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände oder
2. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften,

nicht versicherungsfrei und nicht von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Sie werden jedoch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 von der Versicherungspflicht befreit. Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem für Beschäftigte beim Bund und bei Arbeitgebern, die der Aufsicht des Bundes unterstehen, der zuständige Bundesminister, im übrigen die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften ihren Sitz haben, das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat. Die Befreiung wirkt vom 1. Januar 1992 an, wenn sie bis zum 31. März 1992 beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt.

(3) Personen, die am 31. Dezember 1991 als Beschäftigte oder selbständig Tätige nicht versicherungsfrei und nicht von der Versicherungspflicht befreit waren, werden in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3 versicherungsfrei. Sie werden jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom 1. Januar 1992 an, wenn sie bis zum 31. März 1992 beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Sie bezieht sich auf jede Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit.

## § 226

**Befreiung von der Versicherungspflicht**

Personen, die am 31. Dezember 1991 von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in derselben Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. Personen, die am 31. Dezember 1991 als

1. Angestellte im Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze,
2. Handwerker oder

## § 226

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## 3. Empfänger von Versorgungsbezügen

von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in jeder Beschäftigung oder Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit.

## § 227

**Freiwillige Versicherung**

(1) Personen, die nicht versicherungspflichtig sind und vor dem 1. Januar 1992 vom Recht der Selbstversicherung, der Weiterversicherung oder der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht haben, können sich weiterhin freiwillig versichern. Dies gilt für Personen, die

1. von dem Recht der Selbstversicherung oder Weiterversicherung Gebrauch gemacht haben, auch dann, wenn sie nicht Deutsche sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben,
2. von dem Recht der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht haben, nur dann, wenn sie dieses Recht nicht bereits vor dem 1. Januar 1992 nach den jeweils geltenden, dem § 7 Abs. 2 sinngemäß entsprechenden Vorschriften verloren haben.

(2) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig.

## § 228

**Nachversicherung**

(1) Personen, die vor dem 1. Januar 1992 aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, in der sie nach *den* jeweils geltenden, dem § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 225 Abs. 1 Nr. 1 und 3 oder § 226 Satz 1 sinngemäß entsprechenden *Vorschriften* nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden weiterhin nach den bisherigen Vorschriften nachversichert, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind. Dies gilt für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung vor dem 1. Januar 1992 verloren haben, entsprechend.

(2) Personen, die nach dem 31. Dezember 1991 aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, in der sie nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 225 Abs. 1 Nr. 1 und 3 oder § 226 Satz 1 versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften auch für Zeiträume vorher nachversichert, in denen sie nach *den* jeweils geltenden, diesen Vorschriften sinngemäß entsprechenden *Vorschriften oder mangels einer dem § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechenden Vorschrift* nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren. Dies gilt für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung nach dem 31. Dezember 1991 verloren haben, entsprechend.

## § 227

## unverändert

## § 228

**Nachversicherung**

(1) Personen, die vor dem 1. Januar 1992 aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, in der sie nach **dem** jeweils geltenden, dem § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 225 Abs. 1 Nr. 1 und 3 oder § 226 Satz 1 sinngemäß entsprechenden **Recht** nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden weiterhin nach den bisherigen Vorschriften nachversichert, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind. Dies gilt für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung vor dem 1. Januar 1992 verloren haben, entsprechend.

(2) Personen, die nach dem 31. Dezember 1991 aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, in der sie nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 225 Abs. 1 Nr. 1 und 3 oder § 226 Satz 1 versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften auch für Zeiträume vorher nachversichert, in denen sie nach **dem** jeweils geltenden, diesen Vorschriften sinngemäß entsprechenden **Recht** nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren. Dies gilt für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung nach dem 31. Dezember 1991 verloren haben, entsprechend.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Die Nachversicherung erstreckt sich auch auf Zeiträume, in denen die nachzuversichernden Personen mangels einer dem § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechenden Vorschrift nicht versicherungspflichtig waren.

(3) Die Nachversicherung erstreckt sich auch auf Zeiträume, in denen die nachzuversichernden Personen mangels einer dem § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechenden Vorschrift **oder in den Fällen des Absatzes 2 wegen Überschreitens der jeweiligen Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei** waren.

## § 229

**Höherversicherung**

Personen, die vor dem 1. Januar 1992 von dem Recht der Höherversicherung Gebrauch gemacht haben, können weiterhin neben Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen Beiträge zur Höherversicherung zahlen. Dies gilt für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind, auch ohne eine solche Vorversicherung.

## § 229

unverändert

## DRITTER UNTERABSCHNITT

## Rehabilitation

## § 230

**Rehabilitation**

Auf das Übergangsgeld wird der zu einer Rente geleistete Kinderzuschuß angerechnet. Bei der Anrechnung des Kinderzuschusses und bei der Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage bleibt ein Betrag in Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz außer Ansatz.

## DRITTER UNTERABSCHNITT

## Rehabilitation

## § 230

unverändert

VIERTER UNTERABSCHNITT  
Anspruchsvoraussetzungen  
für einzelne Renten

## § 231

**Hinzuverdienstgrenze**

(1) Für Versicherte, für die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres bestand und die

1. vor dem 2. Dezember 1928 geboren sind oder
2. vor dem 2. Dezember 1929 geboren sind und als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind,

VIERTER UNTERABSCHNITT  
Anspruchsvoraussetzungen  
für einzelne Renten

## § 231

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

beträgt die Hinzuverdienstgrenze statt eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße 1 000 Deutsche Mark, wenn die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist.

(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres, wird die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten, wenn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, die innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, tritt an die Stelle der Hinzuverdienstgrenze die Voraussetzung, daß eine Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb nicht ausgeübt wird.

(4) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die spätestens am 1. Januar 1984 begonnen hat, tritt an die Stelle des Siebtels der monatlichen Bezugsgröße mindestens der Betrag von 625 Deutsche Mark monatlich.

## § 232

**Altersrente wegen Arbeitslosigkeit**

(1) Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit besteht auch für Versicherte, die während der Arbeitslosigkeit von 52 Wochen in der Zeit bis zum 31. Dezember 1996 nur deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht bereit waren, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.

(2) Der Zeitraum von zehn Jahren, in dem acht Jahre Pflichtbeitragszeiten sein müssen, verlängert sich auch um

1. Arbeitslosigkeitszeiten nach Absatz 1, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 1990 begonnen hat und die Versicherten vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet haben,

2. Ersatzzeiten,

soweit diese Zeiten nicht auch Pflichtbeitragszeiten sind.

## § 232

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 233

## § 233

**Altersrente für langjährig  
unter Tage beschäftigte Bergleute**

unverändert

(1) Auf die Wartezeit für eine Rente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute werden auch Anrechnungszeiten wegen Bezugs von Anpassungsgeld nach Vollendung des 50. Lebensjahres angerechnet, wenn zuletzt vor Beginn dieser Leistung eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt worden ist.

(2) Die Wartezeit für die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ist auch erfüllt, wenn die Versicherten

1. 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten haben oder
2. 25 Jahre mit knappschaftlichen Beitragszeiten allein oder zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten haben und
  - a) 15 Jahre mit Hauerarbeiten (Anlage 9) beschäftigt waren oder
  - b) die erforderlichen 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage allein oder zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten erfüllen, wenn darauf
    - aa) für je zwei volle Kalendermonate mit Hauerarbeiten je drei Kalendermonate und
    - bb) für je drei volle Kalendermonate, in denen die Versicherten vor dem 1. Januar 1968 unter Tage mit anderen als Hauerarbeiten beschäftigt waren, je zwei Kalendermonate oder
    - cc) die vor dem 1. Januar 1968 verrichteten Arbeiten unter Tage bei Versicherten, die vor dem 1. Januar 1968 Hauerarbeiten verrichtet haben und diese wegen im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit aufgeben mußten,

angerechnet werden.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 234

## § 234

**Knappschaftsausgleichsleistung****Knappschaftsausgleichsleistung**

(1) Versicherte haben Anspruch auf Knappschaftsausgleichsleistung, wenn sie

(1) unverändert

1. nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden, nach dem 31. Dezember 1971 ihre bisherige Beschäftigung unter Tage infolge im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit wechseln mußten und die Wartezeit von 25 Jahren mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage erfüllt haben,

2. aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder nach Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn sie bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und die Wartezeit von 25 Jahren

a) mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung unter Tage erfüllt haben oder

b) mit Beitragszeiten erfüllt haben, eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt haben und diese Beschäftigung wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung aufgeben mußten, oder

3. nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Beitragszeiten erfüllt haben und

a) vor dem 1. Januar 1972 15 Jahre mit Hauerarbeiten (Anlage 9) beschäftigt waren, wobei der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnete Ersatzzeiten infolge einer Einschränkung oder Entziehung der Freiheit oder infolge Verfolgungsmaßnahmen angerechnet werden oder

b) vor dem 1. Januar 1972 Hauerarbeiten infolge im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit aufgeben mußten und 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage oder mit Arbeiten unter Tage vor dem 1. Januar 1968 beschäftigt waren oder

c) mindestens fünf Jahre mit Hauerarbeiten beschäftigt waren und insgesamt 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage oder mit Hauerarbeiten beschäftigt waren, wobei auf diese 25 Jahre für je zwei volle Kalendermonate mit Hauerarbeiten je drei Kalendermonate angerechnet werden.

(2) Auf die Wartezeit nach Absatz 1 werden angerechnet

(2) Auf die Wartezeit nach Absatz 1 werden angerechnet

1. Zeiten, in denen Versicherte vor dem 1. Januar 1968 unter Tage beschäftigt waren,

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. Anrechnungszeiten wegen Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus auf die Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, auf die Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a jedoch nur, wenn zuletzt eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt worden ist,
3. Ersatzzeiten, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind, auf die Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe a.

(3) Für die Feststellung und Zahlung der Knappschaftsausgleichsleistung werden die Vorschriften für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit Ausnahme von § 84 angewendet. Grundlage für die Ermittlung des Monatsbetrags der Knappschaftsausgleichsleistung sind nur die persönlichen Entgeltpunkte, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen. An die Stelle des Zeitpunkts von § 98 Abs. 1 tritt der Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die knappschaftliche Beschäftigung endete. Neben der Knappschaftsausgleichsleistung wird eine Rente aus eigener Versicherung nicht geleistet.

## § 235

**Rente wegen Berufsunfähigkeit**

(1) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, in dem Versicherte für einen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben müssen, verlängert sich auch um Ersatzzeiten und Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992.

(2) Pflichtbeitragszeiten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit sind für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mit

1. Beitragszeiten
2. beitragsfreien Zeiten,
3. Zeiten, die nur deshalb nicht beitragsfreie Zeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag, eine beitragsfreie Zeit oder eine Zeit nach Nummer 4 oder 5 liegt,
4. Berücksichtigungszeiten, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war, oder
5. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

2. Anrechnungszeiten wegen Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus auf die Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, auf die Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a jedoch nur, wenn zuletzt eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt worden ist,
3. unverändert

(3) Für die Feststellung und Zahlung der Knappschaftsausgleichsleistung werden die Vorschriften für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit Ausnahme von §§ 59 und 84 angewendet. Grundlage für die Ermittlung des Monatsbetrags der Knappschaftsausgleichsleistung sind nur die persönlichen Entgeltpunkte, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen. An die Stelle des Zeitpunkts von § 98 Abs. 1 tritt der Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die knappschaftliche Beschäftigung endete. Neben der Knappschaftsausgleichsleistung wird eine Rente aus eigener Versicherung nicht geleistet.

## § 235

## unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(Anwartschaftserhaltungszeiten) belegt ist oder wenn die Berufsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.

## § 236

**Rente wegen Erwerbsunfähigkeit**

(1) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in dem Versicherte für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben müssen, verlängert sich auch um Ersatzzeiten und Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992.

(2) Pflichtbeitragszeiten vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit sind für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist oder wenn die Erwerbsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.

(3) Eine als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Rente, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht festgestellt und aufgrund des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ohne Neuberechnung nach diesen Gesetzen umgestellt ist (Umstellungsrente), gilt bis zum vollendeten 65. Lebensjahr als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

## § 237

**Rente für Bergleute**

(1) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit, in dem Versicherte für einen Anspruch auf Rente wegen im Bergbau vermindeter Berufsfähigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben müssen, verlängert sich auch um Ersatzzeiten und Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992.

(2) Pflichtbeitragszeiten vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit sind für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist oder wenn die im Bergbau verminderte Berufsfähigkeit vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.

## § 236

unverändert

## § 237

unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Die Wartezeit für die Rente für Bergleute wegen Vollendung des 50. Lebensjahres ist auch erfüllt, wenn die Versicherten

1. 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten haben oder
2. 25 Jahre mit knappschaftlichen Beitragszeiten allein oder zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten haben und
  - a) 15 Jahre mit Hauerarbeiten (Anlage 9) beschäftigt waren oder
  - b) die erforderlichen 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage allein oder zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten erfüllen, wenn darauf
    - aa) für je zwei volle Kalendermonate mit Hauerarbeiten je drei Kalendermonate und
    - bb) für je drei volle Kalendermonate, in denen Versicherte vor dem 1. Januar 1968 unter Tage mit anderen als Hauerarbeiten beschäftigt waren, je zwei Kalendermonate oder
    - cc) die vor dem 1. Januar 1968 verrichteten Arbeiten unter Tage bei Versicherten, die vor dem 1. Januar 1968 Hauerarbeiten verrichtet haben und diese wegen im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit aufgeben mußten,

angerechnet werden.

## § 238

**Witwenrente und Witwerrente  
an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten**

(1) Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente besteht auch für geschiedene Ehegatten,

1. deren Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden ist,
2. die nicht wieder geheiratet haben und
3. die im letzten Jahr vor dem Tode des geschiedenen Ehegatten (Versicherter) Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tode einen Anspruch hierauf hatten,

wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und nach dem 30. April 1942 gestorben ist.

(2) Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht auch für geschiedene Ehegatten,

1. deren Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden ist,
2. die nicht wieder geheiratet haben und

## § 238

**Witwenrente und Witwerrente  
an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten**

(1) unverändert

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. die im letzten Jahr vor dem Tode des Versicherten Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tode einen Anspruch hierauf hatten und

4. die entweder

- a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (§ 46 Abs. 2),
- b) das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
- c) berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind,

wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und nach dem 30. April 1942 gestorben ist.

(3) Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht auch ohne Vorliegen der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Unterhaltsvoraussetzungen für geschiedene Ehegatten, die

1. einen Unterhaltsanspruch nach Absatz 2 Nr. 3 wegen eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens aus eigener Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit oder entsprechender Ersatzleistungen oder wegen des Gesamteinkommens des Versicherten nicht hatten und

2. im Zeitpunkt der Scheidung entweder

- a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erzogen haben (§ 46 Abs. 2) oder
- b) das 45. Lebensjahr vollendet hatten und

3. entweder

- a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (§ 46 Abs. 2),
- b) berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind oder
- c) das 60. Lebensjahr vollendet haben,

wenn auch vor Anwendung der Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für eine Witwe oder einen Witwer des Versicherten aus dessen Rentenanwartschaften nicht besteht.

(4) Anspruch auf kleine oder große Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten besteht unter den sonstigen Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 auch für geschiedene Ehegatten, die wieder geheiratet haben, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist und sie im Zeitpunkt der Wiederheirat Anspruch auf eine solche Rente hatten.

(5) Geschiedenen Ehegatten stehen Ehegatten gleich, deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.

(3) unverändert

(4) Anspruch auf kleine oder große Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten besteht unter den sonstigen Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 auch für geschiedene Ehegatten, die wieder geheiratet haben, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.

(5) unverändert

## Entwurf

§ 239

**Anrechenbare Zeiten**

Sind auf die Wartezeit von 35 Jahren eine pauschale Anrechnungszeit und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anzurechnen, die vor dem Ende der Gesamtzeit für die Ermittlung der pauschalen Anrechnungszeit liegen, darf die Anzahl an Monaten mit solchen Zeiten nicht die Gesamtlücke für die Ermittlung der pauschalen Anrechnungszeit überschreiten.

§ 240

**Vorzeitige Wartezeiterfüllung**

(1) Die Vorschrift über die vorzeitige Wartezeiterfüllung findet nur Anwendung, wenn Versicherte nach dem 31. Dezember 1991 vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind.

(2) Sind Versicherte vor dem 1. Januar 1992 vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben, ist die allgemeine Wartezeit auch vorzeitig erfüllt, wenn sie

1. nach dem 30. April 1942 wegen eines Arbeitsunfalls,
2. nach dem 31. Dezember 1956 wegen einer Wehrdienstbeschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz als Wehrdienstleistender oder als Soldat auf Zeit oder wegen einer Zivildienstbeschädigung nach dem Zivildienstgesetz als Zivildienstleistender,
3. während eines aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleisteten militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2 und 3 Bundesversorgungsgesetz),
4. nach dem 31. Dezember 1956 wegen eines Dienstes nach Nummer 3 oder während oder wegen einer anschließenden Kriegsgefangenschaft,
5. wegen unmittelbarer Kriegseinwirkung (§ 5 Bundesversorgungsgesetz),
6. nach dem 29. Januar 1933 wegen Verfolgungsmaßnahmen als Verfolgter des Nationalsozialismus (§§ 1 und 2 Bundesentschädigungsgesetz),
7. nach dem 31. Dezember 1956 während oder wegen eines Gewahrsams (§ 1 Häftlingshilfegesetz),
8. nach dem 31. Dezember 1956 während oder wegen Internierung oder Verschleppung (§ 1 Abs. 3 Heimkehrergesetz) oder
9. nach dem 30. Juni 1944 wegen Vertreibung oder Flucht als Vertriebener (§§ 1 bis 5 Bundesvertriebenengesetz),

vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 239

unverändert

§ 240

**Vorzeitige Wartezeiterfüllung**

(1) Die Vorschrift über die vorzeitige Wartezeiterfüllung findet nur Anwendung, wenn Versicherte nach dem 31. Dezember 1972 vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind.

(2) unverändert

## Entwurf

(3) Sind Versicherte vor dem 1. Januar 1992 und nach dem 31. Dezember 1972 erwerbsunfähig geworden oder gestorben, ist die allgemeine Wartezeit auch vorzeitig erfüllt, wenn sie

1. wegen eines Unfalls und vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung erwerbsunfähig geworden oder gestorben sind und
2. in den zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes mindestens sechs Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten haben.

## § 241

**Beitragsgeminderte Zeiten**

Zeiten, für die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 Beiträge gezahlt worden sind, sind beitragsgeminderte Zeiten.

## § 242

**Beitragszeiten**

(1) Beitragszeiten sind auch Zeiten, für die in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1991 für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die der Versicherte ganz oder teilweise getragen hat. Die Zeiten sind Pflichtbeitragszeiten, wenn ein Leistungsträger die Beiträge mitgetragen hat.

(2) Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung sind auch Zeiten, für die die Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 oder ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 31. Dezember 1983 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge gezahlt hat.

(3) Beitragszeiten sind auch Zeiten, für die nach den Reichsversicherungsgesetzen Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Zeiten vor dem 1. Januar 1924 sind jedoch nur Beitragszeiten, wenn

1. in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 30. November 1948 mindestens ein Beitrag für diese Zeit gezahlt worden ist,
2. nach dem 30. November 1948 bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende einer Ersatzzeit mindestens ein Beitrag gezahlt worden ist oder
3. mindestens die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) unverändert

## § 241

unverändert

## § 242

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 243

## § 243

**Berliner und saarländische Beitragszeiten**

unverändert

(1) Zeiten, für die Beiträge zur

1. einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. Januar 1949,
2. einheitlichen Sozial- oder Rentenversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (West) in der Zeit vom 1. Februar 1949 bis zum 31. März 1952 oder
3. Rentenversicherung der Landesversicherungsanstalt Berlin vom 1. April 1952 bis zum 31. August 1952

gezahlt worden sind (Berliner Beitragszeiten), stehen Beitragszeiten nach Bundesrecht gleich.

(2) Berliner Beitragszeiten werden der Rentenversicherung der Arbeiter zugeordnet, wenn für die versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wäre sie im Bundesgebiet ausgeübt worden, Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter zu zahlen gewesen wären. Dies gilt entsprechend, wenn die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nach den im Bundesgebiet geltenden Vorschriften nicht zu versichern gewesen wäre. Im übrigen werden Berliner Beitragszeiten der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet. Soweit bisher anders verfahren worden ist, verbleibt es dabei.

(3) Zeiten, für die Beiträge nach den im Saarland geltenden Vorschriften für die Zeit vom 24. Mai 1949 bis zum 31. Dezember 1956 gezahlt worden sind, stehen Beitragszeiten nach Bundesrecht gleich. Die davor liegenden Zeiten stehen den Beitragszeiten nach den Reichsversicherungsgesetzen gleich.

## § 244

## § 244

**Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung****Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung**

(1) Die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind endet zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt.

(1) unverändert

(2) Bei der Anrechnung einer Kindererziehungszeit steht der Erziehung im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs die Erziehung im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder in Berlin vor dem 1. Februar 1949 gleich. Dies gilt nicht, wenn Beitragszeiten während desselben Zeitraums aufgrund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat nicht in die Versicherungslast der Bundesrepublik Deutschland fallen würden.

(2) unverändert

(3) Der Ausschluß eines versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Elternteils von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit gilt nicht, wenn er statt einer Nachversicherung eine Abfindung erhalten oder auf die Befreiung von der Versicherungspflicht verzichtet hat.

(3) unverändert

## Entwurf

(4) Ein Elternteil ist von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen, wenn er vor dem 1. Januar 1921 geboren ist.

(5) Für die Feststellung der Tatsachen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten vor dem 1. Januar 1986 erheblich sind, genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind.

(6) Haben die Eltern vor dem 1. Januar 1986 ihr Kind in dessen erstem Lebensjahr gemeinsam erzogen, können sie bis zum 31. Dezember 1993 übereinstimmend erklären, daß der Vater das Kind überwiegend erzogen hat; die Kindererziehungszeit wird dann insgesamt dem Vater zugeordnet. Die Erklärung ist nicht zulässig, wenn für die Mutter unter Berücksichtigung dieser Zeit eine Leistung bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über einen Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist. Für die Abgabe der Erklärung gilt § 16 des Ersten Buches über die Antragstellung entsprechend. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. Ist die Mutter vor dem 1. Januar 1986 gestorben, wird die Kindererziehungszeit insgesamt dem Vater zugeordnet. Ist die Mutter in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1993 gestorben, kann der Vater die Erklärung allein abgeben.

(7) Haben die Eltern vor dem 1. Januar 1992 ihr Kind für einen Zeitraum, für den eine Kindererziehungszeit nicht anzurechnen ist, gemeinsam erzogen, können sie bis zum 31. Dezember 1993 durch übereinstimmende Erklärung bestimmen, daß die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung dem Vater zuzuordnen ist; die Zuordnung kann auf einen Teil der Berücksichtigungszeit beschränkt werden. Absatz 6 Satz 2 bis 5 ist anzuwenden. Ist ein Elternteil vor dem 31. Dezember 1993 gestorben, kann der überlebende Elternteil die Erklärung allein abgeben.

## § 245

## Ersatzzeiten

(1) Ersatzzeiten sind Zeiten, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und Versicherte nach vollendetem 14. Lebensjahr vor dem 1. Januar 1992

1. militärischen oder militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet haben oder aufgrund dieses Dienstes kriegsgefangen gewesen sind oder deutschen Minenräumdienst nach dem 8. Mai 1945 geleistet haben oder im Anschluß an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind,
2. interniert oder verschleppt oder im Anschluß an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie als Deutsche wegen ihrer Volks- oder Staatsan-

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Haben die Eltern vor dem 1. Januar 1986 ihr Kind in dessen erstem Lebensjahr gemeinsam erzogen, können sie bis zum 31. Dezember 1993 übereinstimmend erklären, daß der Vater das Kind überwiegend erzogen hat; die Kindererziehungszeit wird dann insgesamt dem Vater zugeordnet. Die Erklärung ist nicht zulässig, wenn für die Mutter unter Berücksichtigung dieser Zeit eine Leistung bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über einen Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist. Für die Abgabe der Erklärung gilt § 16 des Ersten Buches über die Antragstellung entsprechend. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. Ist die Mutter vor dem 1. Januar 1986 gestorben, wird die Kindererziehungszeit insgesamt dem Vater zugeordnet. Ist ein Elternteil in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1993 gestorben, kann der überlebende Elternteil die Erklärung bis zum 31. März 1994 allein abgeben.

(7) Haben die Eltern vor dem 1. Januar 1992 ihr Kind für einen Zeitraum, für den eine Kindererziehungszeit nicht anzurechnen ist, gemeinsam erzogen, können sie bis zum 31. Dezember 1993 durch übereinstimmende Erklärung bestimmen, daß die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung dem Vater zuzuordnen ist; die Zuordnung kann auf einen Teil der Berücksichtigungszeit beschränkt werden. Absatz 6 Satz 2 bis 5 ist anzuwenden. Ist ein Elternteil vor dem 1. Januar 1994 gestorben, kann der überlebende Elternteil die Erklärung bis zum 31. März 1994 allein abgeben.

## § 245

## Ersatzzeiten

(1) Ersatzzeiten sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und Versicherte nach vollendetem 14. Lebensjahr

1. unverändert

2. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

gehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegsereignissen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs ständigen Aufenthalt genommen haben, wobei in die Frist von zwei Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet werden,

- |   |                 |
|---|-----------------|
| <p>3. während oder nach dem Ende eines Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen bis zum 30. Juni 1945 an der Rückkehr aus Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Gesetze, soweit es sich nicht um das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) handelt, verhindert gewesen oder dort festgehalten worden sind,</p>  | 3. unverändert  |
| <p>4. in ihrer Freiheit eingeschränkt gewesen oder ihnen die Freiheit entzogen worden ist (§§ 43 und 47 Bundesentschädigungsgesetz) oder im Anschluß an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind oder infolge Verfolgungsmaßnahmen</p> <p>a) arbeitslos gewesen sind, auch wenn sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestanden haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1946, oder</p> <p>b) bis zum 30. Juni 1945 ihren Aufenthalt in Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze nach dem Stand vom 30. Juni 1945 genommen oder einen solchen beibehalten haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1949,</p> <p>wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes gehören (Verfolgungszeit),</p> | 4. unverändert  |
| <p>5. in Gewahrsam genommen worden sind oder im Anschluß daran wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören, oder</p>   | 5. unverändert  |
| <p>6. vertrieben, umgesiedelt oder ausgesiedelt worden oder auf der Flucht oder im Anschluß an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, mindestens aber die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1946, wenn sie zum Personenkreis der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes gehören.</p> <p>(2) Ersatzzeiten sind nicht Zeiten,</p>   | 6. unverändert  |
| <p>1. für die eine Nachversicherung durchgeführt oder nur wegen eines fehlenden Antrags nicht durchgeführt worden ist,</p>  | (2) unverändert |

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. in denen von der Vollendung des 65. Lebensjahres an außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetz-  
buchs eine Rente wegen Alters oder anstelle einer  
solchen eine andere Leistung bezogen worden  
ist.

## § 246

**Ersatzzeiten bei Handwerkern**

(1) Ersatzzeiten werden bei versicherungspflichtigen Handwerkern, die in diesen Zeiten in die Handwerksrolle eingetragen waren, berücksichtigt, wenn für diese Zeiten Beiträge nicht gezahlt worden sind.

(2) Zeiten, in denen in die Handwerksrolle eingetragene versicherungspflichtige Handwerker im Anschluß an eine Ersatzzeit arbeitsunfähig krank gewesen sind, sind nur dann Ersatzzeiten, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades, für Zeiten vor dem 1. Mai 1985 mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades, Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

(3) Eine auf eine Ersatzzeit folgende Zeit der unverschuldeten Arbeitslosigkeit ist bei Handwerkern nur dann eine Ersatzzeit, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren.

## § 247

**Anrechnungszeiten**

(1) Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, in denen Versicherte

1. Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
2. nach dem 31. Dezember 1991 eine Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben,
3. nach dem vollendeten 16. Lebensjahr als Lehrling nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei waren und die Lehrzeit abgeschlossen haben, längstens bis zum 28. Februar 1957,
4. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen haben, in der eine Zurechnungszeit nicht enthalten war,
5. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Invalidenrente, ein Ruhegeld oder eine Knappschaftsvollrente bezogen haben, wenn diese Leistung vor dem 1. Januar 1957 weggefallen ist,
6. Schlechtwettergeld bezogen haben, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist, längstens bis zum 31. Dezember 1978.

## § 246

unverändert

## § 247

**Anrechnungszeiten**

(1) unverändert



## Entwurf

(2) Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, für die ein Leistungsträger in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1997 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt hat.

(3) Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen zur Rehabilitation liegen in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1997 bei Versicherten, die

1. nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren oder
2. in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert waren,

nur vor, wenn für diese Zeiten, längstens jedoch für 18 Kalendermonate, Beiträge nach mindestens 70 vom Hundert, für die Zeit vom 1. Januar 1995 an 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens gezahlt worden sind.

(4) Anrechnungszeit ist auch die Zeit, in denen Versicherte nach dem vollendeten 16. Lebensjahr vor dem 1. Januar 1992 eine Schule besucht oder eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen haben, jedoch die Zeit des Schulbesuchs oder Fachschulbesuchs höchstens bis zu vier Jahren und die Zeit des Hochschulbesuchs höchstens bis zu fünf Jahren, soweit die Höchstdauer für Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule von sieben Jahren überschritten ist. Die nach Satz 1 ermittelte Zeit wird bei Beginn der Rente

|          |                      |
|----------|----------------------|
| im Jahre |                      |
| 1992     | voll,                |
| 1993     | zu elf Zwölfteln,    |
| 1994     | zu zehn Zwölfteln,   |
| 1995     | zu neun Zwölfteln,   |
| 1996     | zu acht Zwölfteln,   |
| 1997     | zu sieben Zwölfteln, |
| 1998     | zu sechs Zwölfteln,  |
| 1999     | zu fünf Zwölfteln,   |
| 2000     | zu vier Zwölfteln,   |
| 2001     | zu drei Zwölfteln,   |
| 2002     | zu zwei Zwölfteln,   |
| 2003     | zu einem Zwölftel    |

in vollen Monaten berücksichtigt, wobei die am weitesten zurückliegenden Kalendermonate vorrangig berücksichtigt werden.

(5) Zeiten einer Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 1992 sind nur dann Anrechnungszeiten, wenn und solange eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, bei Handwerkern außerdem nur, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, für die

1. die Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 1. Januar 1983,

2. ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 1. Januar 1984

bis zum 31. Dezember 1997 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt hat.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(6) Bei selbständig Tätigen, die auf Antrag versicherungspflichtig waren, und bei Handwerkern sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen sie

(6) unverändert

1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben,
2. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,

nur dann Anrechnungszeiten, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren. Anrechnungszeiten nach dem 30. April 1985 liegen auch vor, wenn die Versicherten mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

(7) Zeiten, in denen Versicherte

(7) unverändert

1. vor dem 1. Januar 1984 arbeitsunfähig geworden sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben,
2. vor dem 1. Januar 1979 Schlechtwettergeld bezogen haben,
3. wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und
  - a) vor dem 1. Juli 1978 eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen haben oder
  - b) vor dem 1. Januar 1992 eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,

werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens einen Kalendermonat andauern. Folgen mehrere Zeiten unmittelbar aufeinander, werden sie zusammenge-rechnet.

## § 248

**Pauschale Anrechnungszeit**

(1) Anrechnungszeit für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 ist mindestens die volle Anzahl an Monaten, die sich ergibt, wenn

## § 248

unverändert

1. der Zeitraum vom Kalendermonat, für den der erste Pflichtbeitrag gezahlt ist, spätestens vom Kalendermonat der Vollendung des 16. Lebensjahres des Versicherten, bis zum Kalendermonat, für den der letzte Pflichtbeitrag vor dem 1. Januar 1957 gezahlt worden ist, ermittelt wird (Gesamtzeit),

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. die Gesamtzeit um die auf sie entfallenden mit Beiträgen und Ersatzzeiten belegten Kalendermonate zur Ermittlung der verbleibenden Zeit gemindert wird (Gesamtlücke) und
3. die Gesamtlücke, höchstens jedoch ein nach unten gerundetes volles Viertel der auf die Gesamtzeit entfallenden Beitragszeiten und Ersatzzeiten, mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die Summe der auf die Gesamtzeit entfallenden mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten belegten Kalendermonate zu der Gesamtzeit steht.

Dabei werden Zeiten, für die eine Nachversicherung nur wegen eines fehlenden Antrags nicht durchgeführt worden ist, wie Beitragszeiten berücksichtigt.

(2) Der Anteil der pauschalen Anrechnungszeit, der auf einen Zeitabschnitt entfällt, ist die volle Anzahl an Monaten, die sich ergibt, wenn die pauschale Anrechnungszeit mit der für ihre Ermittlung maßgebenden verbleibenden Zeit in diesem Zeitabschnitt (Teillücke) vervielfältigt und durch die Gesamtlücke geteilt wird.

## § 249

**Zuordnung beitragsfreier Zeiten  
zur knappschaftlichen Rentenversicherung**

(1) Ersatzzeiten werden der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn vor dieser Zeit der letzte Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.

(2) Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten wegen einer Lehre werden der knappschaftlichen Rentenversicherung auch dann zugeordnet, wenn nach dieser Zeit die Versicherung beginnt und der erste Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.

(3) Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld und von Knappschaftsausgleichsleistung sind Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(4) Die pauschale Anrechnungszeit wird der knappschaftlichen Rentenversicherung in dem Verhältnis zugeordnet, in dem die knappschaftlichen Beitragszeiten und die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten bis zur letzten Pflichtbeitragszeit vor dem 1. Januar 1957 zu allen diesen Beitragszeiten und Ersatzzeiten stehen.

## § 249

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## FÜNFTER UNTERABSCHNITT

## FÜNFTER UNTERABSCHNITT

## Rentenhöhe

## Rentenhöhe

## § 250

## § 250

**Rentenartfaktor für Witwenrenten und  
Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977  
geschiedene Ehegatten**

unverändert

Witwenrenten und Witwerrenten aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten werden von Beginn an mit dem Rentenartfaktor ermittelt, der für Witwenrenten und Witwerrenten maßgebend ist, die vom Beginn des vierten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats an geleistet werden.

## § 251

## § 251

**Entgeltpunkte für Beitragszeiten**

**Entgeltpunkte für Beitragszeiten**

(1) Für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung vor dem 1. Januar 1992, die über die ersten 48 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinausgehen, werden auf Antrag für jeden Kalendermonat 0,075 Entgeltpunkte, mindestens jedoch die nach § 69 Abs. 1 ermittelten Entgeltpunkte, zugrunde gelegt.

(1) unverändert

(2) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1992, für die für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die Versicherte ganz oder teilweise getragen haben, ist Beitragsbemessungsgrundlage der Betrag, der sich ergibt, wenn das 100fache des gezahlten Beitrags durch den für die jeweilige Zeit maßgebenden Beitragssatz geteilt wird.

(2) unverändert

(3) Für Zeiten vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991, für die Pflichtbeiträge gezahlt worden sind für Personen, die aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, werden für jedes volle Kalenderjahr 0,75 Entgeltpunkte, für die Zeit vom 1. Mai 1961 bis zum 31. Dezember 1981 1,0 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für Zeiten vor dem 1. Mai 1961 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß auf Antrag 0,75 Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden.

(3) Für Zeiten vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991, für die Pflichtbeiträge gezahlt worden sind für Personen, die aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, werden für jedes volle Kalenderjahr 0,75 Entgeltpunkte, für die Zeit vom 1. Mai 1961 bis zum 31. Dezember 1981 1,0 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. **Satz 1 ist für Zeiten vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991 nicht anzuwenden, wenn die Pflichtbeiträge bei einer Verdienstaufschüttung aus dem Arbeitsentgelt berechnet worden sind.** Für Zeiten vor dem 1. Mai 1961 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß auf Antrag 0,75 Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden.

(4) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1992, für die Pflichtbeiträge für Behinderte in geschützten Einrichtungen gezahlt worden sind, werden auf Antrag für jedes volle Kalenderjahr mindestens 0,75 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt.

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(5) Für Zeiten, für die Beiträge nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen gezahlt worden sind, werden die Entgeltpunkte der Anlage 3 zugrunde gelegt, wenn die Beiträge nach dem vor dem 1. März 1957 geltenden Recht gezahlt worden sind. Sind die Beiträge nach dem in der Zeit vom 1. März 1957 bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht gezahlt worden, werden für jeden Kalendermonat Entgeltpunkte aus der in Anlage 4 angegebenen Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt.

(5) unverändert

(6) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1957, für die Beiträge aufgrund von Vorschriften außerhalb des Vierten Kapitels nachgezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt des Jahres 1957 in Höhe von 5 043 Deutsche Mark geteilt wird. Für Zeiten, für die eine Nachzahlung bei Heiratsabfindung früherer Beamtinnen, für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte oder bei Nachversicherung erfolgt ist (§§ 275 bis 277), werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt des Jahres geteilt wird, in dem die Beiträge gezahlt worden sind.

(6) unverändert

(7) Für Beiträge, die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 gezahlt worden sind, werden für jeden Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(7) unverändert

## § 252

**Entgeltpunkte für Berliner Beitragszeiten**

(1) Für Berliner Beitragszeiten werden Entgeltpunkte ermittelt, indem als Beitragsbemessungsgrundlage

1. für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. März 1946 das Fünffache der gezahlten Beiträge,
2. für die Zeit vom 1. April 1946 bis zum 31. Dezember 1950 das Fünffache der gezahlten Beiträge, höchstens jedoch 7 200 Reichsmark oder Deutsche Mark für ein Kalenderjahr

durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird.

(2) Für Zeiten, für die freiwillige Beiträge oder Beiträge nach Beitragsklassen gezahlt worden sind, werden die Entgeltpunkte der Anlage 5 zugrunde gelegt.

## § 252

unverändert

## § 253

**Entgeltpunkte für saarländische Beitragszeiten**

(1) Für Zeiten vom 20. November 1947 bis zum 5. Juli 1959, für die Beiträge in Franken gezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem das mit den Werten der Anlage 6 vervielfältigte Arbeits-

## § 253

**Entgeltpunkte für saarländische Beitragszeiten**

(1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

entgelt (Beitragsbemessungsgrundlage) durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird.

(2) Für die für Zeiten vom 31. Dezember 1923 bis zum 3. März 1935 zur Rentenversicherung der Arbeiter und für Zeiten vom 1. Januar 1924 bis zum 28. Februar 1935 zur Rentenversicherung der Angestellten nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen in Franken gezahlten und nach der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-4, veröffentlichten bereinigten Fassung umgestellten Beiträge werden die Entgeltpunkte der danach maßgebenden Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklasse der Anlage 3 zugrunde gelegt. Für Zeiten, für die Beiträge vom 20. November 1947 bis zum 31. August 1957 zur Rentenversicherung der Arbeiter und vom 1. Dezember 1947 bis zum 31. August 1957 zur Rentenversicherung der Angestellten nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen in Franken oder vom 1. Januar 1954 bis zum 31. März 1963 zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen gezahlt worden sind, werden die Entgeltpunkte der Anlage 7 zugrunde gelegt.

(3) Wird nachgewiesen, daß das Arbeitsentgelt in Franken in der Zeit vom 20. November 1947 bis zum 31. August 1957 höher war als der Betrag, nach dem Beiträge gezahlt worden sind, wird als Beitragsbemessungsgrundlage das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

(4) Wird glaubhaft gemacht, daß das Arbeitsentgelt in Franken in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 31. August 1957 in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. August 1957 in der Rentenversicherung der Arbeiter höher war als der Betrag, nach dem Beiträge gezahlt worden sind, wird als Beitragsbemessungsgrundlage das um zehn vom Hundert erhöhte nachgewiesene Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

(2) Für die für Zeiten vom 31. Dezember 1923 bis zum 3. März 1935 zur Rentenversicherung der Arbeiter und für Zeiten vom 1. Januar 1924 bis zum 28. Februar 1935 zur Rentenversicherung der Angestellten nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen in Franken gezahlten und nach der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-4, veröffentlichten bereinigten Fassung umgestellten Beiträge werden die Entgeltpunkte der danach maßgebenden Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklasse der Anlage 3 zugrunde gelegt. **Für die für Zeiten vor dem 1. März 1935 zur knappschaftlichen Pensionsversicherung gezahlten Einheitsbeiträge werden die aufgrund des § 26 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes ergangenen satzungsrechtlichen Bestimmungen angewendet und Entgeltpunkte der danach maßgebenden Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklasse der Anlage 3 zugrunde gelegt.** Für Zeiten, für die Beiträge vom 20. November 1947 bis zum 31. August 1957 zur Rentenversicherung der Arbeiter und vom 1. Dezember 1947 bis zum 31. August 1957 zur Rentenversicherung der Angestellten nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen in Franken oder vom 1. Januar 1954 bis zum 31. März 1963 zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen gezahlt worden sind, werden die Entgeltpunkte der Anlage 7 zugrunde gelegt.

(3) unverändert

(4) unverändert

## § 254

**Entgeltpunkte für Beitragszeiten mit Sachbezug**

Wird glaubhaft gemacht, daß Versicherte vor dem 1. Januar 1957 während mindestens fünf Jahren, für die Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherten Beschäftigung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gezahlt worden sind, neben Bar-

## § 254

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

bezügen in wesentlichem Umfang Sachbezüge erhalten haben, werden für jeden Kalendermonat solcher Zeiten mindestens Entgeltpunkte aufgrund der Beitragsbemessungsgrundlage oder der Lohn-, Gehalts- oder Beitragsklassen der Anlage 8 zugrunde gelegt. Dies gilt nicht für Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden.

## § 255

**Beitragsbemessungsgrenzen**

Für Zeiten, für die Beiträge aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in den dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten gezahlt worden sind, werden mindestens die im übrigen Deutschen Reich geltenden Beitragsbemessungsgrenzen angewendet. Für saarländische Beitragszeiten werden die im Bundesgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen angewendet.

## § 256

**Beitragszeiten ohne Entgeltpunkte**

Entgeltpunkte werden nicht ermittelt für

1. *freiwillige Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 1957, soweit sie*

a) *mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zusammentreffen oder*

b) *mit höheren oder gleich hohen freiwilligen Beiträgen zusammentreffen, wobei dies bei gleich hohen Beiträgen nur für einen dieser Beiträge gilt,*

2. Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter für Zeiten vor dem 1. Januar 1957, soweit für dieselbe Zeit und Beschäftigung auch Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Angestellten oder zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind,

3. Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur Rentenversicherung der Angestellten für Zeiten vor dem 1. Januar 1943, soweit für dieselbe Zeit und Beschäftigung auch Pflichtbeiträge zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Angestellten gezahlt worden sind.

## § 257

**Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt**

(1) Sind der Ermittlung der Summe aller Entgeltpunkte 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten zugrunde zu legen und ergibt sich aus den Kalendermo-

## § 255

unverändert

## § 256

**Beitragszeiten ohne Entgeltpunkte**

Entgeltpunkte werden nicht ermittelt für

**Nummer 1 entfällt**

2. unverändert

3. unverändert

## § 257

**Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt**

(1) Sind **mindestens** 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten **vorhanden** und ergibt sich aus den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen ein Durch-

## Entwurf

naten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen ein Durchschnittswert von weniger als 0,0625 Entgeltpunkten, wird die Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten erhöht. Die zusätzlichen Entgeltpunkte sind so zu bemessen, daß sich für die Kalendermonate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen vor dem 1. Januar 1992 ein Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts, höchstens aber in Höhe von 0,0625 Entgeltpunkten ergibt.

(2) Die zusätzlichen Entgeltpunkte werden den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen vor dem 1. Januar 1992 zu gleichen Teilen zugeordnet.

## § 258

**Gesamtleistungsbewertung  
für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten**

(1) Bei der Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten werden

1. *Kalendermonaten an Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung vor dem 1. Januar 1992, für die auch Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, Entgeltpunkte nicht zugeordnet, wenn Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt ermittelt worden sind,*
2. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, die in der Gesamtlücke für die Ermittlung der pauschalen Anrechnungszeit liegen, höchstens mit der Anzahl an Monaten berücksichtigt, die zusammen mit der Anzahl an Monaten mit pauschaler Anrechnungszeit die Anzahl an Monaten der Gesamtlücke ergibt.

(2) Die Anzahl der nicht belegungsfähigen Monate vor dem 1. Januar 1992 wird um eine Pauschalzeit in vollen Monaten erhöht, die bei Beginn der Rente

|          |                   |
|----------|-------------------|
| im Jahre |                   |
| 1992     | 36 vom Hundert,   |
| 1993     | 33 vom Hundert,   |
| 1994     | 30 vom Hundert,   |
| 1995     | 27 vom Hundert,   |
| 1996     | 24 vom Hundert,   |
| 1997     | 21 vom Hundert,   |
| 1998     | 18 vom Hundert,   |
| 1999     | 15 vom Hundert,   |
| 2000     | 12 vom Hundert,   |
| 2001     | 9 vom Hundert,    |
| 2002     | 6 vom Hundert und |
| 2003     | 3 vom Hundert     |

der Beitragszeiten beträgt, höchstens jedoch um die Anzahl an Monaten, die im Gesamtzeitraum vor dem 1. Januar 1992 nicht mit rentenrechtlichen Zeiten und Zeiten belegt ist, in denen nach vollendetem 55. Lebensjahr eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

schnittswert von weniger als 0,0625 Entgeltpunkten, wird die Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten erhöht. Die zusätzlichen Entgeltpunkte sind so zu bemessen, daß sich für die Kalendermonate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen vor dem 1. Januar 1992 ein Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts, höchstens aber in Höhe von 0,0625 Entgeltpunkten ergibt.

(2) unverändert

**(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten Pflichtbeiträge für Zeiten, in denen eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist, nicht als vollwertige Pflichtbeiträge.**

## § 258

**Gesamtleistungsbewertung  
für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten**

(1) Bei der Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten werden Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, die in der Gesamtlücke für die Ermittlung der pauschalen Anrechnungszeit liegen, höchstens mit der Anzahl an Monaten berücksichtigt, die zusammen mit der Anzahl an Monaten mit pauschaler Anrechnungszeit die Anzahl an Monaten der Gesamtlücke ergibt.

(2) unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Monat an pauschaler Anrechnungszeit auf 80 vom Hundert begrenzt (begrenzte Gesamtleistungsbewertung).

**Absatz 3 entfällt**

(4) Bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung treten an die Stelle

(4) unverändert

| bei Beginn<br>der Rente<br>im Jahre | der Werte         |                   |                         |
|-------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------------|
|                                     | 80 vom<br>Hundert | 75 vom<br>Hundert | 0,0625<br>Entgeltpunkte |
|                                     | die Werte         |                   |                         |
| 1992                                | 100               | 99                | 0,0825                  |
| 1993                                | 100               | 97                | 0,0808                  |
| 1994                                | 100               | 95                | 0,0792                  |
| 1995                                | 95                | 93                | 0,0775                  |
| 1996                                | 90                | 91                | 0,0758                  |
| 1997                                | 85                | 89                | 0,0742                  |
| 1998                                |                   | 87                | 0,0725                  |
| 1999                                |                   | 85                | 0,0708                  |
| 2000                                |                   | 83                | 0,0692                  |
| 2001                                |                   | 81                | 0,0675                  |
| 2002                                |                   | 79                | 0,0658                  |
| 2003                                |                   | 77                | 0,0642                  |

(5) Die Summe der Entgeltpunkte für Anrechnungszeiten, die vor dem 1. Januar 1957 liegen, muß mindestens den Wert erreichen, der sich für eine pauschale Anrechnungszeit ergeben würde. Die zusätzlichen Entgeltpunkte entfallen zu gleichen Teilen auf die Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule vor dem 1. Januar 1957.

(5) Die Summe der Entgeltpunkte für Anrechnungszeiten, die vor dem 1. Januar 1957 liegen, muß mindestens den Wert erreichen, der sich für eine pauschale Anrechnungszeit ergeben würde. Die zusätzlichen Entgeltpunkte entfallen zu gleichen Teilen auf die **begrenzt zu bewertenden** Anrechnungszeiten vor dem 1. Januar 1957.

## § 259

**Zuschläge oder Abschläge  
bei Versorgungsausgleich**

Sind für Rentenanwartschaften Werteinheiten ermittelt worden, ergeben je 100 Werteinheiten einen Entgeltpunkt. Werteinheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung sind zuvor mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1991 zu vervielfältigen und durch die allgemeine Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für dasselbe Jahr zu teilen.

## § 259

unverändert

## § 260

**Knappschaftliche Besonderheiten**

(1) Für Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung, die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 gezahlt worden sind, werden für jeden Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

## § 260

**Knappschaftliche Besonderheiten**

(1) unverändert

## Entwurf

(2) Für Zeiten, in denen Versicherte eine Bergmannsprämie vor dem 1. Januar 1992 bezogen haben, wird die der Ermittlung von Entgeltpunkten zugrunde zu legende Beitragsbemessungsgrundlage für jedes volle Kalenderjahr des Bezugs der Bergmannsprämie um das 200fache der Bergmannsprämie und für jeden Kalendermonat um ein Zwölftel dieses Jahresbetrags erhöht.

(3) Für die Ermittlung der zusätzlichen Entgeltpunkte des Leistungszuschlags für ständige Arbeiten unter Tage werden auch Zeiten berücksichtigt, in denen Versicherte vor dem 1. Januar 1968 unter Tage beschäftigt waren, wobei für je drei volle Kalendermonate mit anderen als Hauerarbeiten je zwei Kalendermonate angerechnet werden.

SECHSTER UNTERABSCHNITT  
Rente und Leistungen aus der  
Unfallversicherung

## § 261

**Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung**

Bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge bleibt bei der Rente aus der Unfallversicherung auch die Kinderzulage unberücksichtigt.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) unverändert

**(3) Bei Kalendermonaten mit Beitragszeiten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die beitragsgeminderte Zeiten sind, weil sie auch mit Ersatzzeiten belegt sind, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind, werden für die Ermittlung des Wertes für beitragsgeminderte Zeiten die Entgeltpunkte für diese Beitragszeiten zuvor mit 0,75 vervielfältigt.**

**(4) Bei Kalendermonaten mit Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die beitragsgeminderte Zeiten sind, weil sie auch mit Ersatzzeiten belegt sind, die der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugeordnet sind, werden für die Ermittlung des Wertes für beitragsgeminderte Zeiten die ohne Anwendung des § 83 Abs. 1 ermittelten Entgeltpunkte für diese Beitragszeiten zuvor mit 1,3333 vervielfältigt.**

(5) Für die Ermittlung der zusätzlichen Entgeltpunkte des Leistungszuschlags für ständige Arbeiten unter Tage werden auch Zeiten berücksichtigt, in denen Versicherte vor dem 1. Januar 1968 unter Tage beschäftigt waren, wobei für je drei volle Kalendermonate mit anderen als Hauerarbeiten je zwei Kalendermonate angerechnet werden.

## § 260 a

**Erhöhung des Grenzbetrags**

**Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, ist Grenzbetrag für diese und eine sich unmittelbar anschließende Rente mindestens der sich nach §§ 302, 303 ergebende, um die Beträge nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstabe a geminderte Betrag.**

SECHSTER UNTERABSCHNITT  
Rente und Leistungen aus der  
Unfallversicherung

## § 261

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

## SIEBTER UNTERABSCHNITT

**Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten**

## § 261 a

**Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten**

**Witwenrenten und Witwerrenten aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten werden vom Ablauf des Kalendermonats an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.**

## SIEBTER UNTERABSCHNITT

## Zusatzleistungen

## § 262

**Steigerungsbeträge**

Für Beiträge der Höherversicherung *und für freiwillige Beiträge vor dem 1. Januar 1957, für die Entgeltpunkte nicht ermittelt werden*, werden zusätzlich zum Monatsbetrag einer Rente Steigerungsbeträge geleistet. Diese betragen bei einer Rente aus eigener Versicherung bei Zahlung des Beitrags im Alter

|                        |                     |
|------------------------|---------------------|
| bis zu 30 Jahren       | 1,6667 vom Hundert, |
| von 31 bis 35 Jahren   | 1,5 vom Hundert,    |
| von 36 bis 40 Jahren   | 1,3333 vom Hundert, |
| von 41 bis 45 Jahren   | 1,1667 vom Hundert, |
| von 46 bis 50 Jahren   | 1,0 vom Hundert,    |
| von 51 bis 55 Jahren   | 0,9167 vom Hundert, |
| von 56 und mehr Jahren | 0,8333 vom Hundert  |

des Nennwerts des Beitrags, bei einer Hinterbliebenenrente vervielfältigt mit dem für die Rente maßgebenden Rentenartfaktor der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Das Alter des Versicherten bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung, bei Beiträgen für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 dem Kalenderjahr der Entwertung der Beitragsmarke, und dem Geburtsjahr des Versicherten. Für Beiträge, die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 gezahlt worden sind, werden Steigerungsbeträge nicht geleistet.

## ACHTER UNTERABSCHNITT

## Zusatzleistungen

## § 262

**Steigerungsbeträge**

(1) Für Beiträge der Höherversicherung werden zusätzlich zum Monatsbetrag einer Rente Steigerungsbeträge geleistet. Diese betragen bei einer Rente aus eigener Versicherung bei Zahlung des Beitrags im Alter

|                        |                     |
|------------------------|---------------------|
| bis zu 30 Jahren       | 1,6667 vom Hundert, |
| von 31 bis 35 Jahren   | 1,5 vom Hundert,    |
| von 36 bis 40 Jahren   | 1,3333 vom Hundert, |
| von 41 bis 45 Jahren   | 1,1667 vom Hundert, |
| von 46 bis 50 Jahren   | 1,0 vom Hundert,    |
| von 51 bis 55 Jahren   | 0,9167 vom Hundert, |
| von 56 und mehr Jahren | 0,8333 vom Hundert  |

des Nennwerts des Beitrags, bei einer Hinterbliebenenrente vervielfältigt mit dem für die Rente maßgebenden Rentenartfaktor der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Das Alter des Versicherten bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung, bei Beiträgen für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 dem Kalenderjahr der Entwertung der Beitragsmarke, und dem Geburtsjahr des Versicherten. Für Beiträge, die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 gezahlt worden sind, werden Steigerungsbeträge nicht geleistet.

(2) Werden auf eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe angerechnet, werden hierauf auch die zu einer Witwenrente oder Witwerrente nach dem letzten Ehegatten geleisteten Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung angerechnet. Werden zu einer Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung gezahlt, werden hierauf auch Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe angerechnet, soweit sie noch nicht auf die Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten angerechnet worden sind.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 263

**Kinderzuschuß**

(1) Berechtigten, die vor dem 1. Januar 1992 für ein Kind Anspruch auf einen Kinderzuschuß hatten, wird zu einer Rente aus eigener Versicherung der Kinderzuschuß für dieses Kind in der zuletzt gezahlten Höhe geleistet. Dies gilt nicht, solange dem über 18 Jahre alten Kind

1. eine Ausbildungsvergütung von wenigstens 750 Deutsche Mark monatlich zusteht oder
2. mit Rücksicht auf die Ausbildung
  - a) Unterhaltsgeld von wenigstens 580 Deutsche Mark monatlich oder
  - b) Übergangsgeld von wenigstens 600 Deutsche Mark monatlich

zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.

*Familienbezogene Erhöhungsbeträge* und einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz.

(2) Der Kinderzuschuß fällt weg, wenn

1. das Kind in seiner Person die Anspruchsvoraussetzungen für eine Waisenrente nicht mehr erfüllt,
2. für das Kind eine Kinderzulage aus der Unfallversicherung geleistet wird,
3. für das Kind Anspruch auf Waisenrente entsteht,
4. Berechtigte wegen der Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft versicherungsfrei werden und ihr Arbeitsentgelt Beträge mit Rücksicht auf das Kind enthält oder sie eine Versorgung mit entsprechenden Beträgen erhalten oder
5. Berechtigte Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung werden und Leistungen hieraus erhalten, in denen Beträge mit Rücksicht auf das Kind enthalten sind.

## § 263

**Kinderzuschuß**

**(3) Werden Witwenrenten oder Witwerrenten auf mehrere Berechtigte aufgeteilt, werden im gleichen Verhältnis auch hierzu gezahlte Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung aufgeteilt.**

**(4) Werden Witwenrenten oder Witwerrenten bei Wiederheirat des Berechtigten abgefunden, werden auch die hierzu gezahlten Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung abgefunden.**

(1) Berechtigten, die vor dem 1. Januar 1992 für ein Kind Anspruch auf einen Kinderzuschuß hatten, wird zu einer Rente aus eigener Versicherung der Kinderzuschuß für dieses Kind in der zuletzt gezahlten Höhe geleistet. Dies gilt nicht, solange dem über 18 Jahre alten Kind

1. unverändert
2. mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von wenigstens 610 Deutsche Mark monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.

Außer Ansatz bleiben **Ehegatten- und Kinderzuschläge** und einmalige Zuwendungen sowie **vermögenswirksame Leistungen, die dem Auszubildenden über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen.**

(2) unverändert

**(3) Bei mehreren Berechtigten wird der Kinderzuschuß für ein Kind nur dem geleistet, der das Kind überwiegend unterhält.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## ACHTER UNTERABSCHNITT

## Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs

## NEUNTER UNTERABSCHNITT

## Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs

## § 264

**Höhe der Rente**

## § 264

unverändert

Bundesgebiets-Beitragszeiten sind auch Zeiten, für die nach den vor dem 9. Mai 1945 geltenden Reichsversicherungsgesetzen oder dem in Berlin geltenden Recht

1. Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs oder vor dem 1. Juli 1945 in Berlin oder
2. freiwillige Beiträge für die Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs oder außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder vor dem 1. Juli 1945 in Berlin

gezahlt worden sind. Kindererziehungszeiten sind Bundesgebiets-Beitragszeiten, wenn die Erziehung des Kindes im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs oder vor dem 1. Februar 1949 in Berlin erfolgt ist.

## § 265

**Besonderheiten für berechtigte Deutsche**

## § 265

unverändert

Zu den Entgeltpunkten von berechtigten Deutschen, die auf die Höhe der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten begrenzt zu berücksichtigen sind, gehören auch solche für Beitragszeiten, für die

1. Beiträge für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder die Erziehung eines Kindes im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs oder
2. freiwillige Beiträge für die Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs

gezahlt worden sind (Reichsgebiets-Beitragszeiten). Bei der Ermittlung von Entgeltpunkten aus einem Leistungszuschlag, aus einem Abschlag aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und für den Zuschlag bei einer Waisenrente sind Reichsgebiets-Beitragszeiten wie Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu berücksichtigen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## NEUNTER UNTERABSCHNITT

## ZEHNTER UNTERABSCHNITT

## Organisation

## Organisation

## § 266

## § 266

**Zuständigkeit der Bundesknappschaft**

unverändert

(1) Für Beschäftigte ist die Bundesknappschaft auch zuständig, wenn die Versicherten

1. aufgrund der Beschäftigung in einem nichtknappschaftlichen Betrieb bereits vor dem 1. Januar 1992 bei der Bundesknappschaft versichert waren,
2. in einem nichtknappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind, der am 31. Dezember 1991 knappschaftlich versichert war.

Werden Beschäftigte in einem Betrieb oder Betriebsteil, für dessen Beschäftigte die Bundesknappschaft bereits vor dem 1. Januar 1992 zuständig war, infolge einer Verschmelzung, Umwandlung oder einer sonstigen Maßnahme innerhalb von 18 Kalendermonaten nach dieser Maßnahme in einem anderen Betrieb oder Betriebsteil des Unternehmens tätig, bleibt die Bundesknappschaft für die Dauer dieser Beschäftigung zuständig.

(2) Für Versicherte, die

1. bis zum 31. Dezember 1955 von dem Recht der Selbstversicherung oder
2. bis zum 31. Dezember 1967 von dem Recht der Weiterversicherung

in der knappschaftlichen Rentenversicherung Gebrauch gemacht haben, ist die Bundesknappschaft für die freiwillige Versicherung zuständig.

## § 267

## § 267

**Besonderheiten bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen**

unverändert

Die Bundesknappschaft führt die freiwillige Versicherung für Personen, die bis zum 31. Dezember 1967 vom Recht der Selbstversicherung oder der Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung Gebrauch gemacht haben, nach den besonderen Vorschriften der knappschaftlichen Rentenversicherung durch.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## ZEHNTER UNTERABSCHNITT

## ELFTER UNTERABSCHNITT

## Finanzierung

## Finanzierung

## ERSTER TITEL

## ERSTER TITEL

## Sozialbeirat

## Sozialbeirat

## § 268

## § 268

## Sozialbeirat

## unverändert

Die Mitgliedschaft der Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung im Sozialbeirat endet mit Ablauf des 31. Dezember 1991.

## ZWEITER TITEL

## ZWEITER TITEL

## Beiträge

## Beiträge

## § 269

## § 269

**Beitragspflichtige Einnahmen  
sonstiger Versicherter**

## unverändert

(1) Bei Versicherungspflicht wegen des Bezugs einer Sozialleistung sind in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1994 beitragspflichtige Einnahmen die gezahlten Sozialleistungen.

(2) Bei Versicherungspflicht für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation ohne Anspruch auf Krankengeld sind in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1994 70 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens als beitragspflichtige Einnahmen zugrunde zu legen.

## § 269 a

## Beitragsrecht bei Nachversicherung

Die Durchführung der Nachversicherung von Personen, die vor dem 1. Januar 1992 aus einer nachversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und bis zum 31. Dezember 1991 nicht nachversichert worden sind, richtet sich nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften, soweit nicht nach Vorschriften außerhalb dieses Buches anstelle einer Zahlung von Beiträgen für die Nachversicherung eine Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung vorgesehen ist. Eine erteilte Aufschubbescheinigung bleibt wirksam, es sei denn, daß nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht mehr gegeben sind. Die Beiträge für die Nachversicherung sind in den Fällen des Satzes 1 nicht nach § 176 Abs. 4 zu erhöhen, wenn die Zahlung bis zum 31. März 1992 erfolgt.

## § 270

## § 270

**Mindestbeitragsbemessungsgrundlage  
für die Nachversicherung**

**Mindestbeitragsbemessungsgrundlage  
für die Nachversicherung**

(1) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist für Zeiten

(1) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist für Zeiten

## Entwurf

1. bis zum 31. Dezember 1956 ein monatliches Arbeitsentgelt von 150 Deutsche Mark,
2. vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1991 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 20 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

(2) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Ausbildungszeiten ist

1. bis zum 31. Dezember 1967 ein monatliches Arbeitsentgelt von 150 Deutsche Mark,
2. vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1991 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von zehn vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

(3) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung ist der Teil des sich aus Absatz 1 ergebenden Betrages, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

## § 271

#### Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bei Hebammen

*Mindestbeitragsbemessungsgrundlage* bei selbstständig tätigen Hebammen mit Niederlassungserlaubnis ist 40 vom Hundert der Bezugsgröße.

## § 272

#### Beiträge zur Höherversicherung

(1) Für die Beiträge zur Höherversicherung gelten die Regelungen für freiwillige Beiträge entsprechend.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. unverändert
2. vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1976 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 20 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

(2) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Ausbildungszeiten ist

1. unverändert
2. vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1976 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von zehn vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

(3) unverändert

## § 271

#### Beitragspflichtige Einnahmen bei Hebammen und Handwerkern

(1) **Beitragspflichtige Einnahmen** bei selbstständig tätigen Hebammen mit Niederlassungserlaubnis sind **mindestens 40** vom Hundert der Bezugsgröße.

(2) **Beitragspflichtige Einnahmen** bei selbstständig tätigen Handwerkern, die in ihrem Gewerbebetrieb mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades keine wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtigen Personen beschäftigen (Alleinhandwerker) und die im Jahre 1991 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Pflichtbeiträge für weniger als zwölf Monate zu zahlen, sind für Zeiten, die sich ununterbrochen anschließen, mindestens 50 vom Hundert der Bezugsgröße. Für Alleinhandwerker, die im Jahre 1991 für jeden Monat Beiträge von einem niedrigeren Arbeitseinkommen als dem Durchschnittsentgelt gezahlt haben, sind beitragspflichtige Einnahmen für Zeiten, die sich ununterbrochen anschließen und in denen die im letzten Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Jahreseinkünfte aus Gewerbebetrieb vor Abzug der Sonderausgaben und Freibeträge weniger als 50 vom Hundert der Bezugsgröße betragen, mindestens 40 vom Hundert der Bezugsgröße. Abweichend von Satz 2 sind beitragspflichtige Einnahmen für Alleinhandwerker, die auch die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen, mindestens 20 vom Hundert der Bezugsgröße. Die Regelungen in den Sätzen 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn dies bis zum 30. Juni 1992 beantragt wird.

## § 272

unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Beiträge sind zur Höherversicherung gezahlt, wenn sie als solche bezeichnet sind.

## § 273

**Nachversicherung**

Sind für den Nachversicherungszeitraum bereits freiwillige Beiträge vor dem 1. Januar 1992 gezahlt worden, werden diese Beiträge nicht erstattet. Sie gelten als Beiträge zur Höherversicherung.

## DRITTER TITEL

**Verfahren**

## § 274

**Nachzahlung bei Heiratserstattung**

(1) Frauen, denen anlässlich der Eheschließung Beiträge erstattet worden sind, können auf Antrag für Zeiten, für die Beiträge erstattet worden sind, bis zum 1. Januar 1924 zurück freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern die Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Nachzahlung nicht zulässig.

(2) Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden. Für die Berechnung der Beiträge gilt die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das die Beiträge gezahlt werden, für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 jedoch die Beitragsbemessungsgrenze dieses Jahres.

## § 275

**Nachzahlung bei Heiratsabfindung früherer Beamtinnen**

(1) Frauen, die aus einem Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen unter Gewährung einer Abfindung ausgeschieden sind und nicht erneut ein solches Dienstverhältnis begründet haben, können auf Antrag für die vor dem Ausscheiden liegende Zeit, für die sie an Stelle der Abfindung nachzuversichern gewesen wären, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1924 zurück, freiwillige Beiträge nachzahlen. Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Nachzahlung nicht zulässig.

(2) Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden.

## § 273

unverändert

## DRITTER TITEL

**Verfahren**

## § 274

**Nachzahlung bei Heiratserstattung**

(1) Frauen, denen anlässlich der Eheschließung Beiträge erstattet worden sind, können auf Antrag für Zeiten, für die Beiträge erstattet worden sind, bis zum 1. Januar 1924 zurück freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern die Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters, **nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Bezug einer Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze, die zur Versicherungsfreiheit führt**, ist eine Nachzahlung nicht zulässig.

(2) unverändert

## § 275

**Nachzahlung bei Heiratsabfindung früherer Beamtinnen**

(1) Frauen, die aus einem Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen unter Gewährung einer Abfindung ausgeschieden sind und nicht erneut ein solches Dienstverhältnis begründet haben, können auf Antrag für die vor dem Ausscheiden liegende Zeit, für die sie an Stelle der Abfindung nachzuversichern gewesen wären, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1924 zurück, freiwillige Beiträge nachzahlen, **sofern die Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind**. Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters, **nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Bezug einer Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze, die zur Versicherungsfreiheit führt**, ist eine Nachzahlung nicht zulässig.

(2) unverändert

## Entwurf

## § 276

**Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte**

Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes und des § 1 des Bundesevakuiertengesetzes, die

1. vor der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung selbständig tätig waren und
2. binnen drei Jahren nach der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung oder nach Beendigung einer Ersatzzeit wegen Vertreibung, Umsiedlung, Aussiedlung oder Flucht einen Pflichtbeitrag gezahlt haben,

können auf Antrag freiwillige Beiträge für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, längstens aber bis zum 1. Januar 1924 zurück, nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

## § 277

**Nachzahlung bei Nachversicherung**

Personen, die nachversichert worden sind und die aufgrund der Nachversicherung die allgemeine Wartezeit vor dem 1. Januar 1984 erfüllen, können für Zeiten nach dem 31. Dezember 1983 auf Antrag freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Der Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Nachversicherung gestellt werden. Die Antragsfrist läuft frühestens am 31. Dezember 1992 ab. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente innerhalb der Antragsfrist steht der Nachzahlung nicht entgegen. Die Beiträge sind spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachzahlungsbescheides nachzuzahlen.

## § 278

**Versicherungskarten**

(1) Werden nach dem 31. Dezember 1991 Versicherungskarten, die nicht aufgerechnet sind, den Trägern der Rentenversicherung vorgelegt, haben die Träger der Rentenversicherung entsprechend den Regelungen des *Zweiten Kapitels* über die Klärung des Versicherungskontos zu verfahren.

(2) Wenn auf einer vor dem 1. Januar 1992 rechtzeitig umgetauschten Versicherungskarte

1. Beschäftigungszeiten, die nicht länger als ein Jahr vor dem Ausstellungstag der Karte liegen, ordnungsgemäß bescheinigt oder
2. Beitragsmarken von Pflichtversicherten oder freiwillig Versicherten ordnungsgemäß verwendet sind,

so wird vermutet, daß während der in Nummer 1 genannten Zeiten ein die Versicherungspflicht begründendes Beschäftigungsverhältnis mit dem angegebenen Arbeitsentgelt bestanden hat und die dafür zu zahlenden Beiträge rechtzeitig gezahlt worden sind und während der mit Beitragsmarken belegten Zeiten ein gültiges Versicherungsverhältnis vorgelegen hat.

(3) Nach Ablauf von zehn Jahren nach Aufrechnung der Versicherungskarte können von den Trägern der Rentenversicherung

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 276

**Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte**

Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes und des § 1 des Bundesevakuiertengesetzes, die

1. unverändert
2. unverändert

können auf Antrag freiwillige Beiträge für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, längstens aber bis zum 1. Januar 1924 zurück, nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. **Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Nachzahlung nicht zulässig.**

## § 277

unverändert

## § 278

**Versicherungskarten**

(1) Werden nach dem 31. Dezember 1991 Versicherungskarten, die nicht aufgerechnet sind, den Trägern der Rentenversicherung vorgelegt, haben die Träger der Rentenversicherung entsprechend den Regelungen über die Klärung des Versicherungskontos zu verfahren.

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. die Richtigkeit der Eintragung der Beschäftigungszeiten, der Arbeitsentgelte und der Beiträge und
2. die Rechtsgültigkeit der Verwendung der in der Aufrechnung der Versicherungskarte bescheinigten Beitragsmarken

nicht mehr angefochten werden. Dies gilt nicht, wenn Versicherte oder ihre Vertreter oder zur Fürsorge für sie Verpflichtete die Eintragung in die Entgeltsbescheinigung oder die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt haben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die knappschaftliche Rentenversicherung entsprechend.

(4) Verlorene, unbrauchbare oder zerstörte Versicherungskarten werden durch die Träger der Rentenversicherung vorbehaltlich der Regelungen in der Versicherungsunterlagen-Verordnung ersetzt. Nachgewiesene Beiträge und Arbeitsentgelte werden beglaubigt übertragen. Das Nähere über das Verfahren regelt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.

(5) Machen Versicherte für Zeiten vor dem 1. Januar 1973 glaubhaft, daß sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt haben, die vor dem Ausstellungstag der Versicherungskarte liegt oder nicht auf der Karte bescheinigt ist, und für diese Beschäftigung entsprechende Beiträge gezahlt worden sind, ist die Beschäftigungszeit als Beitragszeit anzuerkennen.

(6) § 198 Abs. 2 gilt für Zeiten vor dem 1. Januar 1973 mit der Maßgabe, daß es einer Eintragung in die Versicherungskarte nicht bedarf.

(7) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Nachweis der Seefahrtzeiten und Durchschnittsheuern der Seeleute.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

## VIERTER TITEL

## Berechnungsgrundlagen

## § 279

**Berechnungsgrundlagen für Beitragssatz,  
Beitragsbemessungsgrenze und Bundeszuschuß**

(1) Der am 31. Dezember 1991 geltende Beitragssatz gilt abweichend von der Regelung über die Festsetzung der Beitragssätze nach dem Vierten Kapitel so lange, bis erstmals ein höherer Beitragssatz erforderlich ist.

(2) Bei der erstmaligen Festsetzung des Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem Vierten Kapitel ist von dem zuletzt geltenden Beitragssatz auszugehen.

(3) Bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 1992 ist von den nicht gerundeten Beträgen in Deutscher Mark auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 1991 errechnet wurden.

## VIERTER TITEL

## Berechnungsgrundlagen

## § 279

**Berechnungsgrundlagen für Beitragssatz,  
Beitragsbemessungsgrenze und Bundeszuschuß**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

(4) Bei der Berechnung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Angestellten für das Jahr 1992 ist von den im Haushaltsplan des Bundes für 1991 festgesetzten Bundeszuschüssen zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten auszugehen. Diese Beträge sind um die im Haushaltsplan des Bundes für 1991 festgesetzten Leistungen des Bundes für Aufwendungen aus der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung und für Kindererziehungszeiten der Jahrgänge vor 1921 zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu erhöhen. Die Erhöhungsbeträge sind in dem Verhältnis auf die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten zu verteilen, in dem die jeweiligen Zuschüsse ohne die Erhöhungsbeträge stehen.

## § 280

**Verordnungsermächtigung**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember 1991 die Anlage 2 um die gemäß § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 130 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes bestimmten Beitragsbemessungsgrenzen für die Kalenderjahre 1990, 1991 und 1992 zu ergänzen.

## FÜNFTER TITEL

**Erstattungen**

## § 281

**Wanderversicherungsausgleich**

(1) Hat der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten eine Gesamtleistung mit einem knappschaftlichen Leistungsanteil festgestellt, so erstattet die knappschaftliche Rentenversicherung den auf sie entfallenden Leistungsanteil ohne Kinderzuschuß an den feststellenden Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Bei der Berechnung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Angestellten für das Jahr 1992 ist von den im Haushaltsplan des Bundes für 1991 festgesetzten Bundeszuschüssen zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten auszugehen. Diese Beträge sind um die Aufwendungen zu erhöhen, die den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Jahre 1991 aus der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung und aus der Erbringung von Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 entstehen. Weichen die tatsächlichen Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Jahre 1991 von den für die Berechnung des Bundeszuschusses für das Jahr 1992 zugrunde gelegten Beträgen ab, erfolgt die Festsetzung des Bundeszuschusses für das Jahr 1993 so, als wenn die tatsächlichen Aufwendungen im Jahre 1991 für die Festsetzung des Bundeszuschusses für das Jahr 1992 bereits richtig zugrunde gelegt worden wären. Ein Unterschiedsbetrag für das Jahr 1992 wird im Jahre 1993 ausgeglichen. Alle Beträge sind in dem Verhältnis auf die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten zu verteilen, in dem die jeweiligen Zuschüsse ohne die jeweiligen Beträge zueinander stehen.

## § 280

## unverändert

## FÜNFTER TITEL

**Erstattungen**

## § 281

## unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Hat die Bundesknappschaft eine Gesamtleistung mit einem Leistungsanteil der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten festgestellt, erstattet ihr der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, der zuletzt einen Beitrag erhalten hat, den von ihm zu tragenden Leistungsanteil und den Kinderzuschuß.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den von der Rentenversicherung zu tragenden Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung und den Zuschuß zur Krankenversicherung.

(4) Bei der Anwendung der Anrechnungsvorschriften gilt § 218 Abs. 5 entsprechend.

## § 281 a

**Erstattung durch den Träger der Versorgungslast**

Die Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung aufgrund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts vor dem 1. Januar 1992 begründet worden sind, werden von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet, wenn der Ehegatte, zu dessen Lasten der Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist, vor dem 1. Januar 1992 nachversichert wurde. Dies gilt nicht, wenn der Träger der Versorgungslast

1. Beiträge zur Ablösung der Erstattungspflicht gezahlt hat,
2. ungekürzte Beiträge für die Nachversicherung gezahlt hat, weil die Begründung von Rentenanwartschaften durch eine Übertragung von Rentenanwartschaften ersetzt worden ist.

## § 282

**Erstattung für Kinderzuschüsse**

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen, die von ihnen für Kinderzuschüsse zu Renten zu tragen sind, in Höhe des Kindergeldes nach § 10 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes.

## § 282

unverändert

## § 283

**Verordnungsermächtigung**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung von Kinderzuschüssen zu bestimmen; dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden. Die Abrechnung mit den Trägern der Rentenversicherung erfolgt durch das Bundesversicherungsamt; für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gilt § 214 Abs. 2 entsprechend.

## § 283

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## SECHSTER TITEL

## SECHSTER TITEL

## Vermögensanlagen der Bundesknappschaft

## Vermögensanlagen der Bundesknappschaft

## § 284

## § 284

## Vermögensanlagen der Bundesknappschaft

unverändert

Das am 1. Januar 1992 vorhandene Rücklagenvermögen ist nicht vor Ablauf von Festlegungsfristen aufzulösen. Rückflüsse aus Vermögensanlagen sind Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung.

## ELFTER UNTERABSCHNITT

## ZWÖLFTER UNTERABSCHNITT

## Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921

## Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921

## § 285

## § 285

## Anspruchsvoraussetzungen

## Anspruchsvoraussetzungen

(1) Eine Mutter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren ist, erhält für jedes Kind, das sie im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs oder im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren hat, eine Leistung für Kindererziehung. Dies gilt für

(1) Eine Mutter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren ist, erhält für jedes Kind, das sie im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs lebend geboren hat, eine Leistung für Kindererziehung. **Der Geburt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs steht die Geburt im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder in Berlin vor dem 1. Februar 1949 gleich. Satz 1 und 2 gilt für**

1. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907 vom 1. Oktober 1987 an,
2. Mütter der Geburtsjahrgänge 1907 bis 1911 vom 1. Oktober 1988 an,
3. Mütter der Geburtsjahrgänge 1912 bis 1916 vom 1. Oktober 1989 an und
4. Mütter der Geburtsjahrgänge 1917 bis 1920 vom 1. Oktober 1990 an.

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(2) Einer Geburt in den in Absatz 1 genannten Gebieten steht die Geburt außerhalb dieser Gebiete gleich, wenn die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt

(2) unverändert

1. in diesen Gebieten hatte oder
2. zwar außerhalb dieser Gebiete hatte, aber im Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder unmittelbar vorher entweder sie selbst oder ihr Ehemann, mit dem sie sich zusammen dort aufgehalten hat, wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil sie selbst oder ihr Ehemann versicherungsfrei oder von der Versicherung befreit war.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn Beitragszeiten zum Zeitpunkt der Geburt aufgrund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat nicht in die Versicherungslast der Bundesrepublik Deutschland fallen würden.

(3) Absatz 1 **Satz 2** gilt nicht, wenn Beitragszeiten zum Zeitpunkt der Geburt aufgrund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat nicht in die Versicherungslast der Bundesrepublik Deutschland fallen würden.

(4) Einer Geburt in den in Absatz 1 genannten Gebieten steht bei einer Mutter, die

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. zu den in § 1 des Fremdrentengesetzes genannten Personen gehört,
  2. ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus einem der von § 17 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b des Fremdrentengesetzes erfaßten Gebiete vor dem 1. September 1939 in eines der in Absatz 1 genannten Gebiete verlegt hat oder
  3. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) hatte,
- die Geburt in den jeweiligen Herkunftsgebieten gleich.

(5) Eine Mutter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs hat, erhält eine Leistung für Kindererziehung nur, wenn sie zu den in den §§ 18 und 19 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung genannten Personen gehört.

(5) unverändert

## § 286

**Höhe der Leistung**

Die monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung beträgt 75 vom Hundert des jeweils für die Berechnung von Renten maßgebenden aktuellen Rentenwerts. Die Leistung wird auf zehn Deutsche Pfennig nach oben gerundet.

## § 286

unverändert

## § 287

**Beginn und Ende**

(1) Eine Leistung für Kindererziehung wird von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Leistung wird monatlich im voraus gezahlt.

(3) Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für die Leistung weg, endet sie mit dem Kalendermonat, zu dessen Beginn der Wegfall wirksam ist.

(4) Die Leistung wird bis zum Ende des Kalendermonats gezahlt, in dem die Berechtigte gestorben ist.

## § 287

unverändert

## § 288

**Zuständigkeit**

(1) Zuständig für die Leistung für Kindererziehung ist der Versicherungsträger, der der Mutter eine Versichertenrente zahlt. Bezieht eine Mutter nur Hinterbliebenenrente, ist der Versicherungsträger zuständig, der die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des zuletzt verstorbenen Versicherten zahlt. In den übrigen Fällen ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig. Wird für Dezember

## § 288

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

1991 eine Leistung für Kindererziehung gezahlt, bleibt der zahlende Versicherungsträger zuständig.

(2) Die Leistung für Kindererziehung wird als Zuschlag zur Rente gezahlt, wenn die Mutter eine Rente bezieht, es sei denn, daß die Rente in vollem Umfang übertragen, verpfändet oder gepfändet ist. Bezieht die Mutter mehrere Renten, wird die Leistung für Kindererziehung als Zuschlag zu der Rente gezahlt, für die die Zuständigkeit nach Absatz 1 maßgebend ist.

(3) In den Fällen des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, die Leistung für Kindererziehung an die Mutter weiterzuleiten.

## § 289

**Durchführung**

(1) Die Mutter hat das Jahr ihrer Geburt, ihren Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), ihren Vornamen sowie den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes nachzuweisen. Für die übrigen anspruchsbegründenden Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht werden.

(2) Den Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes hat die Mutter durch Vorlage einer Personenstandsurkunde oder einer sonstigen öffentlichen Urkunde zu führen. Eine Glaubhaftmachung dieser Tatsachen genügt, wenn die Mutter

1. erklärt, daß sie eine solche Urkunde nicht hat und auch in der Familie nicht beschaffen kann,
2. glaubhaft macht, daß die Anforderung einer Geburtsurkunde bei der für die Führung des Geburtseintrags zuständigen deutschen Stelle erfolglos geblieben ist, wobei die Anforderung auch als erfolglos anzusehen ist, wenn die zuständige Stelle mitteilt, daß für die Erteilung einer Geburtsurkunde der Geburtseintrag erneuert werden müßte, und
3. eine von dem für ihren Wohnort zuständigen Standesbeamten auszustellende Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, daß er ein die Geburt ihres Kindes ausweisendes Familienbuch nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ein urkundlicher Nachweis über die Geburt ihres Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt.

Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden.

## § 290

**Anrechnungsfreiheit**

Die Leistung für Kindererziehung bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften der Anspruch auf diese Leistungen oder deren Höhe von anderem Ein-

## § 289

## unverändert

## § 290

## unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

kommen abhängig ist. Bei Bezug einer Leistung für Kindererziehung findet § 15b des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die ein Anspruch nicht besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil die Leistung für Kindererziehung bezogen wird.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts

## ERSTER UNTERABSCHNITT

## Grundsatz

## § 291

## Grundsatz

(1) Vorschriften dieses Gesetzbuchs sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat.

(2) Aufgehobene Vorschriften dieses Gesetzbuchs und durch dieses Gesetzbuch ersetzte Vorschriften sind auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn nach dem maßgebenden Zeitpunkt eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen ist und dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln sind. § 87 über die weitere Leistung der Rente *in der bisherigen Höhe* ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Anspruch auf eine Leistung, der am 31. Dezember 1991 bestand, entfällt nicht allein deshalb, weil die Vorschriften, auf denen er beruht, durch Vorschriften dieses Gesetzbuchs ersetzt worden sind. Verwenden die ersetzenden Vorschriften für den gleichen Sachverhalt oder Anspruch andere Begriffe als die aufgehobenen Vorschriften, treten insoweit diese Begriffe an die Stelle der aufgehobenen Begriffe.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

## ZWEITER UNTERABSCHNITT

## Leistungen zur Rehabilitation

## § 292

## Leistungen zur Rehabilitation

(1) Für Leistungen zur Rehabilitation sind bis zum Ende der Leistungen die Vorschriften weiter anzu-

## ZWEITER ABSCHNITT

## Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts

## ERSTER UNTERABSCHNITT

## Grundsatz

## § 291

## Grundsatz

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn nach dem maßgebenden Zeitpunkt eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen ist und dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln sind. § 87 über die weitere Leistung der Rente **aus den bisherigen persönlichen Entgeltpunkten** ist entsprechend anzuwenden.

(4) unverändert

(5) unverändert

## ZWEITER UNTERABSCHNITT

## Leistungen zur Rehabilitation

## § 292

## unverändert

## Entwurf

wenden, die im Zeitpunkt der Antragstellung oder, wenn den Leistungen ein Antrag nicht vorausging, der Inanspruchnahme galten.

(2) Die Träger der Rentenversicherung können die am 31. Dezember 1991 bestehenden Fachkliniken zur Behandlung von Erkrankungen der Atmungsorgane, die nicht überwiegend der Behandlung von Tuberkulose dienen, zur Krankenhausbehandlung weiter betreiben.

## DRITTER UNTERABSCHNITT

## Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

## § 293

**Anspruch auf Regelaltersrente  
in Sonderfällen**

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf eine Erziehungsrente und ist der Versicherte vor dem 2. Januar 1927 geboren, wird die Rente vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente geleistet.

## § 294

**Witwerrente**

Ist eine Versicherte vor dem 1. Januar 1986 gestorben oder haben die Ehegatten bis zum 31. Dezember 1988 eine wirksame Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts abgegeben, besteht Anspruch auf eine Witwerrente unter den sonstigen Voraussetzungen des geltenden Rechts nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tode überwiegend bestritten hat. Satz 1 findet auch auf vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten Anwendung, wenn die Verstorbene den Unterhalt des geschiedenen Ehemannes im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tode überwiegend bestritten hat.

## § 295

**Waisenrente**

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Waisenrente für eine Person über deren 25. Lebensjahr hinaus, weil sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, besteht der Anspruch weiter, solange dieser Zustand andauert.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## DRITTER UNTERABSCHNITT

## Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

## § 293

**Anspruch auf Regelaltersrente  
in Sonderfällen**

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf eine Erziehungsrente und ist der Versicherte vor dem 2. Dezember 1926 geboren, wird die Rente vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente geleistet. **Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Regelaltersrente und ist der Versicherte vor dem 2. Dezember 1926 geboren, kann diese Rente weiterhin nur in voller Höhe in Anspruch genommen werden.**

## § 294

## unverändert

## § 295

## unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 296

## § 296

**Wartezeit**

unverändert

War die Wartezeit für eine Rente erfüllt und bestand Anspruch auf diese Rente vor dem Zeitpunkt, von dem an geänderte Vorschriften über die Wartezeit in Kraft sind, gilt die Wartezeit auch dann als erfüllt, wenn dies nach der Rechtsänderung nicht mehr der Fall ist.

## VIERTER UNTERABSCHNITT

## VIERTER UNTERABSCHNITT

## Rentenhöhe

## Rentenhöhe

## § 297

## § 297

**Grundsatz****Grundsatz**

(1) Bestand Anspruch auf Leistung einer Rente vor dem Zeitpunkt einer Änderung rentenrechtlicher Vorschriften, werden aus Anlaß der Rechtsänderung die einer Rente zugrunde gelegten persönlichen Entgeltpunkte nicht neu bestimmt, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(1) unverändert

**(1 a) Wurde die Leistung einer Rente unterbrochen, so ist, wenn die Unterbrechung weniger als 24 Kalendermonate andauert hat, die Summe der Entgeltpunkte für diese Rente nur neu zu bestimmen, wenn für die Zeit der Unterbrechung Entgeltpunkte für Beitragszeiten zu ermitteln sind.**

(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, die wegen der Ansprüche weiterer Hinterbliebener auf die Höhe der Versichertenrente gekürzt war, ist die Kürzung aufzuheben, wenn der Anspruch eines Hinterbliebenen wegfällt.

(2) unverändert

## § 298

## § 298

**Umwertung in persönliche Entgeltpunkte**

unverändert

(1) Besteht am 1. Januar 1992 Anspruch auf eine Rente, werden dafür persönliche Entgeltpunkte ermittelt (Umwertung), indem der Monatsbetrag der zu leistenden anpassungsfähigen Rente einschließlich des Erhöhungsbetrags in einer Halbwaisenrente durch den aktuellen Rentenwert und den für die Rente zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rentenartfaktor geteilt wird. Beruht der Monatsbetrag der Rente sowohl auf Zeiten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten als auch der knappschaftlichen Rentenversicherung, erfolgt die Umwertung für die jeweiligen Rententeile getrennt. Über die Umwertung ist spätestens in der Mitteilung über die Rentenanpassung zum 1. Juli 1992 zu informieren. Ein besonderer Bescheid ist nicht erforderlich.

(2) Bei der Umwertung ist der Rentenbetrag zugrunde zu legen, der sich vor Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die nur anteilige Leistung der Rente ergibt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Die Absätze 1 und 2 sind für die Ermittlung von persönlichen Entgeltpunkten aus einer vor dem 1. Januar 1992 geleisteten Rente entsprechend anzuwenden.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind die Erziehungsrenten, auf die am 31. Dezember 1991 ein Anspruch bestand, für die Zeit vom 1. Januar 1992 an neu zu berechnen. Dabei sind mindestens die persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen, die sich bei einer Umwertung des bisherigen Rentenbetrags ergeben würden.

(5) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente geleistet werden, sind auf Antrag neu zu berechnen, wenn nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit Beitragszeiten zurückgelegt sind.

## § 299

**Umstellungsrenten**

(1) Der Rentenartfaktor beträgt für Umstellungsrenten, die als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gelten, 0,8667.

(2) Umstellungsrenten als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit werden auf Antrag nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften neu berechnet, wenn für Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres für zwölf Kalendermonate Beiträge gezahlt worden sind und sie erwerbsunfähig sind. Diese neu berechneten Renten werden nur geleistet, wenn sie um zwei Dreizehntel höher sind als die Umstellungsrenten.

(3) Entgeltpunkte für am 1. Januar 1992 laufende Umstellungsrenten werden zu gleichen Teilen lückenlos auf die Zeit vom Kalendermonat der Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Kalendermonat vor der Vollendung des 55. Lebensjahres der Versicherten verteilt.

## § 300

**Aktueller Rentenwert für 1992**

Bei der Bestimmung des vom 1. Juli 1992 an geltenden aktuellen Rentenwerts sind als Daten des vorvergangenen Kalenderjahres

1. für die Ermittlung des Faktors der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer das bei der Bestimmung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1991 verwendete durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt für das Jahr 1990 und
2. die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 1992 vorliegenden Daten über die Nettoquote für Arbeitsentgelt und die Rentennettoquote für das Jahr 1990

zugrunde zu legen.

## § 299

unverändert

## § 300

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 301

## § 301

**Verordnungsermächtigung**

unverändert

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember 1991

1. die Anlage 1 um die gemäß § 1255 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte für die Kalenderjahre 1988 und 1989 zu ergänzen,
2. das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 1991 zu bestimmen, indem das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1990 um den Vomhundertsatz erhöht wird, um den das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1990 höher ist als das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1989.

## FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Zusammentreffen von Renten  
und von Einkommen

## FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Zusammentreffen von Renten  
und von Einkommen

## § 302

## § 302

**Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung****Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung**

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die für die Leistung der Rente zu berücksichtigen war, wird die Rente insoweit nicht geleistet, als die Summe dieser Renten den Grenzbetrag übersteigt.

(1) unverändert

(2) Bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Renten bleiben unberücksichtigt

(2) unverändert

## 1. bei der Rente

- a) der Betrag, der den Grenzbetrag übersteigt,
- b) der auf den Leistungszuschlag für ständige Arbeiten unter Tage entfallende Anteil,
- c) der auf den Erhöhungsbetrag in Waisenrenten entfallende Anteil,

2. bei der Verletztenrente aus der Unfallversicherung je 16,67 vom Hundert des aktuellen Rentenwerts für jeden Prozentpunkt der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn diese mindestens 60 vom Hundert beträgt und die Rente aufgrund einer entschädigungspflichtigen Silikose oder Siliko-Tuberkulose geleistet wird.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die für die Leistung der Rente nicht zu berücksichtigen war, verbleibt es für die Leistung dieser Rente dabei.

(3) unverändert

(4) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente mit Zeiten sowohl der Rentenversicherung

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

der Arbeiter oder der Angestellten als auch der knappschaftlichen Rentenversicherung und ruhte wegen einer Rente aus der Unfallversicherung die Rente mit den Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung vorrangig, verbleibt es für die Leistung dieser Rente dabei.

(5) Der Grenzbetrag beträgt

1. bei Renten, für die die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist,

a) bei Renten aus eigener Versicherung  
80 vom Hundert,

b) bei Witwenrenten oder Witwerrenten  
48 vom Hundert,

2. bei Renten, für die die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist,

a) bei Renten aus eigener Versicherung  
95 vom Hundert,

b) bei Witwenrenten oder Witwerrenten  
57 vom Hundert

eines Zwölftels des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Rente aus der Unfallversicherung zugrunde liegt, mindestens jedoch des Betrages, der sich ergibt, wenn der im Dezember 1991 zugrundeliegende persönliche Vomhundertsatz mit zwei Dritteln des aktuellen Rentenwerts vervielfältigt wird (Mindestgrenzbetrag). Beruht die Rente ausschließlich auf Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, ist der persönliche Vomhundertsatz mit 1,0106 zu vervielfältigen. Beruht sie auch auf Zeiten der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, ist ein durchschnittlicher persönlicher Vomhundertsatz zu ermitteln, indem der Vomhundertsatz nach Satz 2 und der persönliche Vomhundertsatz der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit der ihrer Ermittlung zugrundeliegenden jeweiligen Anzahl an Monaten vervielfältigt und die Summe beider Ergebnisse durch die Summe aller Monate geteilt wird. Liegt der Rente ein persönlicher Vomhundertsatz nicht zugrunde, ist Mindestgrenzbetrag das 50fache des aktuellen Rentenwerts. Für die ersten drei Monate nach Beginn der Witwenrente oder Witwerrente wird der Grenzbetrag mit dem für eine Rente aus eigener Versicherung geltenden Vomhundertsatz ermittelt.

(6) Der Grenzbetrag beträgt bei Halbwaisenrenten das 13,33fache, bei Vollwaisenrenten das 20fache des aktuellen Rentenwerts.

(5) unverändert

(6) unverändert

**(7) Für die von einem Träger mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs geleistete Rente wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist ein Jahresarbeitsverdienst nicht festzustellen. Bei einer an eine Witwe oder einen Witwer geleisteten Rente gilt ihr um zwei Drittel erhöhter Betrag als Vollrente.**

## Entwurf

## § 303

**Mindestgrenzbetrag  
bei Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1979**

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1979 beruht, und ruhte diese wegen einer Rente aus der Unfallversicherung, beträgt der Mindestgrenzbetrag

1. bei einer Rente aus eigener Versicherung  
85 vom Hundert,
2. bei einer Witwenrente oder Witwerrente  
51 vom Hundert

des Betrages, der sich ergibt, wenn der im Dezember 1991 zugrundeliegende persönliche Vomhundertsatz mit zwei Dritteln des aktuellen Rentenwerts vervielfältigt wird.

(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, für die die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist und die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1979 beruht, und ruhte diese Rente wegen einer Rente aus der Unfallversicherung, die auf einem Unfall oder Tod vor dem 1. Januar 1979 beruht, beträgt der Mindestgrenzbetrag

1. bei einer Rente aus eigener Versicherung  
100 vom Hundert,
2. bei einer Witwenrente oder Witwerrente  
60 vom Hundert

des Betrages, der sich ergibt, wenn der im Dezember 1991 zugrundeliegende persönliche Vomhundertsatz mit zwei Dritteln des aktuellen Rentenwerts vervielfältigt wird.

(3) § 302 Abs. 5 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

## § 304

**Rente für Bergleute und Arbeitslosengeld**

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Rente für Bergleute und auf Arbeitslosengeld, das nicht zu berücksichtigen war, verbleibt es für die Leistung der Rente dabei.

## § 305

**Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes**

(1) Ist der Versicherte vor dem 1. Januar 1986 gestorben oder haben die Ehegatten bis zum 31. Dezem-

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 303

**Mindestgrenzbetrag  
bei Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1979**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) § 302 Abs. 5 Satz 2 und 3, **Abs. 7** ist anzuwenden.

## § 304

**Rente wegen Berufsunfähigkeit oder für Bergleute und Arbeitslosengeld**

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder auf Rente für Bergleute und auf Arbeitslosengeld, das nicht zu berücksichtigen war, verbleibt es für die Leistung der Rente dabei.

## § 305

**Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes**

(1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

ber 1988 eine wirksame Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts abgegeben, werden auf eine Witwenrente oder Witwerrente die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht angewendet.

(2) Ist der Versicherte vor dem 1. Januar 1986 gestorben und ist eine erneute Ehe der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt worden, werden auf eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht angewendet. Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente oder auf eine solche Rente aus der Unfallversicherung, werden diese Ansprüche in der Höhe berücksichtigt, die sich nach Anwendung der Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ergibt.

(3) Ist der Versicherte in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 gestorben und wurde die Ehe vor dem 1. Januar 1986 geschlossen, werden auf eine Witwenrente bis zum Ablauf von zwölf Kalendermonaten nach dem Tode des Versicherten die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht angewendet. Anschließend werden sie mit der Maßgabe angewendet, daß für jeweils zwölf Kalendermonate das nach Abzug der Minderungsbeträge verbleibende Einkommen zunächst in Höhe von zehn vom Hundert, dann in Höhe von 20 vom Hundert, dann in Höhe von 30 vom Hundert und erst nach Ablauf des 48. auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonats in Höhe von 40 vom Hundert angerechnet wird.

(4) Auf Antrag gilt Absatz 3 entsprechend bei Witwerrenten, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie oder, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist, den Unterhalt des geschiedenen Ehemannes im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tode überwiegend bestritten hat.

(5) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Waisenrente für Waisen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, findet eine Einkommensanrechnung nur dann statt, wenn den Waisen

1. eine *Ausbildungsvergütung* von wenigstens 1 000 Deutsche Mark *zusteht oder*
2. mit Rücksicht auf die Ausbildung
  - a) Unterhaltsgeld von wenigstens 730 Deutsche Mark monatlich *oder*
  - b) Übergangsgeld von wenigstens 800 Deutsche Mark monatlich

*zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil sie über anrechnungsfähiges Einkommen verfügen.*

*Familienbezogene Erhöhungsbeträge* und einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Waisenrente für Waisen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, findet eine Einkommensanrechnung nur dann statt, wenn den Waisen **aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe** von wenigstens 1 000 Deutsche Mark **zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge** und einmalige Zuwendungen **sowie vermögenswirksame Leistungen, die den Waisen über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, bleiben außer Ansatz, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn den Waisen** mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld **oder** Übergangsgeld von wenigstens 800 Deutsche Mark monatlich **zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil sie über anrechnungsfähiges Einkommen verfügen.**



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## SECHSTER UNTERABSCHNITT

## SECHSTER UNTERABSCHNITT

## Zusatzleistungen

## Zusatzleistungen

## § 306

## § 306

**Zuschuß zur Krankenversicherung**

unverändert

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung und war der Berechtigte bereits zu diesem Zeitpunkt nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem der deutschen Aufsicht unterliegenden Krankenversicherungsunternehmen versichert, wird dieser Zuschuß in der bisherigen Höhe zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weitergeleistet.

(2) Besteht am 1. Januar 1992 Anspruch auf einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, der nicht nur nach Anwendung der Vorschriften eines Rentenanpassungsgesetzes für Dezember 1991 höher als der Beitragsanteil war, den der Träger der Rentenversicherung als Krankenversicherungsbeitrag für pflichtversicherte Rentenbezieher zu tragen hat, wird der Zuschuß zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten mindestens in der bisherigen Höhe, höchstens in Höhe der Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung, weitergeleistet.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 nach einem Rentenanpassungsgesetz Anspruch auf einen Auffüllbetrag, der als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung gilt, wird dieser in der bisherigen Höhe weitergeleistet. Rentenerhöhungen, die sich aufgrund von Rentenanpassungen nach dem 31. Dezember 1991 ergeben, werden hierauf angerechnet.

## § 307

## § 307

**Unterbringung von Rentenberechtigten****Unterbringung von Rentenberechtigten**

(1) Sind zur Unterbringung eines Rentenberechtigten in einem Altersheim, einem Kinderheim oder einer ähnlichen Einrichtung *im Dezember 1991* Mittel aufgewendet worden, können Mittel *hierfür* weiterhin aufgewendet werden.

Sind zur Unterbringung eines Rentenberechtigten in einem Altersheim, einem Kinderheim oder einer ähnlichen Einrichtung **vor dem 1. Januar 1992** Mittel aufgewendet worden, können **für ihn in dieser Höhe** weiterhin Mittel aufgewendet werden.

(2) Die Rente des mit Mitteln der Rentenversicherung untergebrachten Rentenberechtigten wird *höchstens in Höhe des im Dezember 1991 nach Berücksichtigung der Unterbringungskosten geleisteten Betrags* weitergeleistet.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## SIEBTER UNTERABSCHNITT

Leistungen an Berechtigte außerhalb  
des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs

## SIEBTER UNTERABSCHNITT

Leistungen an Berechtigte außerhalb  
des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs

## § 308

**Grundsatz**

## § 308

unverändert

(1) Bestand Anspruch auf Leistung einer Rente vor dem Zeitpunkt, von dem an geänderte Vorschriften über Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs gelten, wird die Rente allein aus Anlaß der Rechtsänderung nicht neu berechnet.

(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, bei der der Anspruch oder die Höhe von der Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängig war, und wurde hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage berücksichtigt oder hätte sie berücksichtigt werden können, gilt dies auch weiterhin.

## § 309

**Ermessensleistungen an besondere  
Personengruppen**

## § 309

unverändert

(1) Versicherte, die nicht Deutsche sind und sich gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs aufhalten, können die Rente wie Deutsche bei einem entsprechenden Aufenthalt erhalten, wenn sie

1. zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen in diese Gebiete nicht zurückkehren konnten,
2. Vertriebene (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Bundesvertriebenengesetz) aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten sind und als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs anerkannt sind oder
3. früher deutsche Staatsangehörige waren und als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder ähnlichen gemeinnützigen Tätigkeiten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigt waren und bis zum 31. Dezember 1984 Anspruch auf eine Rente entstanden ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Leistung von Renten an Hinterbliebene der in Absatz 1 genannten Versicherten, die selbst weder Deutsche sind noch zu den Berechtigten nach Absatz 1 gehören. Sie erhalten 70 vom Hundert der Rente an Hinterbliebene.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente als Ermessensleistung und könnte diese Leistung nach Absatz 1 oder 2 nicht mehr erbracht werden, gelten Versicherte und ihre Hinterbliebenen insoweit als Berechtigte.

(4) Versicherte mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) können zur Rente eines dortigen Trägers der Sozialversicherung eine Zusatzrente aus

1. Pflichtbeiträgen aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit,

2. freiwilligen Beiträgen, die sie während einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Land Berlin gezahlt haben, in der sie nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze entweder versicherungsfrei waren oder der Versicherungspflicht nicht unterlagen, und

3. hierzu gezahlten Höherversicherungsbeiträgen erhalten, wenn diese Beiträge in der Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. Dezember 1961 für mindestens zwölf Kalendermonate, in denen die Versicherten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) hatten, an die Versicherungsanstalt Berlin (West), die Landesversicherungsanstalt Berlin oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gezahlt worden sind und, soweit sie nach Entgelten berechnet worden sind, hierauf die Vorschriften über den Lohnausgleich nach der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 86) in Verbindung mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen Anwendung gefunden haben. Den Hinterbliebenen der in Satz 1 genannten Versicherten kann eine entsprechende Zusatzrente gezahlt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Benehmen mit dem Senator für Gesundheit und Soziales in Berlin Richtlinien für die Zahlung der Zusatzrenten und das dabei zu beachtende Verfahren erlassen.

(5) Die Leistungen nach dieser Vorschrift gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.

## § 310

**Zusatzleistungen**

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, wird dieser Zuschuß in der bisherigen Höhe zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weitergeleistet.

(2) Berechtigte erhalten für ein Kind einen Kinderzuschuß zu einer Rente nur, wenn sie bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs hierauf am 31. Dezember 1991 einen Anspruch hatten.

## § 310

**Zusatzleistungen**

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 **bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs** Anspruch auf einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, wird dieser Zuschuß in der bisherigen Höhe zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weitergeleistet.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**SECHSTES KAPITEL  
Bußgeldvorschriften****SECHSTES KAPITEL  
Bußgeldvorschriften**

§ 311

§ 311

**Bußgeldvorschriften**

unverändert

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 191 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder mitteilt oder
2. entgegen § 191 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Anlage 1

## Durchschnittsentgelt in DM/RM

| Jahr | Durchschnittsentgelt | Jahr | Durchschnittsentgelt |
|------|----------------------|------|----------------------|
| 1891 | 700                  | 1940 | 2 156                |
| 92   | 700                  | 41   | 2 297                |
| 93   | 709                  | 42   | 2 310                |
| 94   | 714                  | 43   | 2 324                |
| 95   | 714                  | 44   | 2 292                |
| 96   | 728                  | 45   | 1 778                |
| 97   | 741                  | 46   | 1 778                |
| 98   | 755                  | 47   | 1 833                |
| 99   | 773                  | 48   | 2 219                |
|      |                      | 49   | 2 838                |
| 1900 | 796                  |      |                      |
| 01   | 814                  | 1950 | 3 161                |
| 02   | 841                  | 51   | 3 579                |
| 03   | 855                  | 52   | 3 852                |
| 04   | 887                  | 53   | 4 061                |
| 05   | 910                  | 54   | 4 234                |
| 06   | 946                  | 55   | 4 548                |
| 07   | 987                  | 56   | 4 844                |
| 08   | 1 019                | 57   | 5 043                |
| 09   | 1 046                | 58   | 5 330                |
|      |                      | 59   | 5 602                |
| 1910 | 1 078                |      |                      |
| 11   | 1 119                | 1960 | 6 101                |
| 12   | 1 164                | 61   | 6 723                |
| 13   | 1 182                | 62   | 7 328                |
| 14   | 1 219                | 63   | 7 775                |
| 15   | 1 178                | 64   | 8 467                |
| 16   | 1 233                | 65   | 9 229                |
| 17   | 1 446                | 66   | 9 893                |
| 18   | 1 706                | 67   | 10 219               |
| 19   | 2 010                | 68   | 10 842               |
|      |                      | 69   | 11 839               |
| 1920 | 3 729                |      |                      |
| 21   | 9 974                | 1970 | 13 343               |
| 24   | 1 233                | 71   | 14 931               |
| 25   | 1 469                | 72   | 16 335               |
| 26   | 1 642                | 73   | 18 295               |
| 27   | 1 742                | 74   | 20 381               |
| 28   | 1 983                | 75   | 21 808               |
| 29   | 2 110                | 76   | 23 335               |
|      |                      | 77   | 24 945               |
| 1930 | 2 074                | 78   | 26 242               |
| 31   | 1 924                | 79   | 27 685               |
| 32   | 1 651                |      |                      |
| 33   | 1 583                | 1980 | 29 485               |
| 34   | 1 605                | 81   | 30 900               |
| 35   | 1 692                | 82   | 32 198               |
| 36   | 1 783                | 83   | 33 293               |
| 37   | 1 856                | 84   | 34 292               |
| 38   | 1 947                | 85   | 35 286               |
| 39   | 2 092                | 86   | 36 627               |
|      |                      | 87   | 37 726               |

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Anlage 2

## Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen in DM/RM

| Zeitraum                  | Rentenversicherung der |              | Knappschaftliche<br>Renten-<br>versicherung |
|---------------------------|------------------------|--------------|---|
|                           | Arbeiter               | Angestellten |   |
| 1. 1. 1924 – 31. 12. 1924 | 1 056                  | 4 080        |   |
| 1. 1. 1925 – 30. 4. 1925  | 1 380                  | 4 080        |   |
| 1. 5. 1925 – 31. 12. 1925 | 1 380                  | 6 000        |   |
| 1. 1. 1926 – 31. 12. 1926 | 1 908                  | 6 000        |   |
| 1. 1. 1927 – 31. 12. 1927 | 2 016                  | 6 000        |   |
| 1. 1. 1928 – 31. 8. 1928  | 2 748                  | 6 000        |   |
| 1. 9. 1928 – 31. 12. 1928 | 2 748                  | 8 400        |   |
| 1. 1. 1929 – 31. 12. 1929 | 2 928                  | 8 400        |   |
| 1. 1. 1930 – 31. 12. 1930 | 2 880                  | 8 400        |   |
| 1. 1. 1931 – 31. 12. 1931 | 2 676                  | 8 400        |   |
| 1. 1. 1932 – 31. 12. 1932 | 2 292                  | 8 400        |   |
| 1. 1. 1933 – 31. 12. 1933 | 2 196                  | 8 400        |   |
| 1. 1. 1934 – 31. 12. 1934 | 2 004                  | 7 200        |   |
| 1. 1. 1935 – 31. 12. 1935 | 2 112                  | 7 200        |   |
| 1. 1. 1936 – 31. 12. 1936 | 2 220                  | 7 200        |   |
| 1. 1. 1937 – 31. 12. 1937 | 2 316                  | 7 200        |   |
| 1. 1. 1938 – 31. 12. 1938 | 2 700                  | 7 200        |   |
| 1. 1. 1939 – 31. 12. 1939 | 3 000                  | 7 200        |   |
| 1. 1. 1940 – 31. 12. 1940 | 3 096                  | 7 200        |   |
| 1. 1. 1941 – 31. 12. 1941 | 3 300                  | 7 200        |   |
| 1. 1. 1942 – 30. 6. 1942  | 3 312                  | 7 200        |   |
| 1. 7. 1942 – 31. 12. 1942 | 3 600                  | 7 200        |   |
| 1. 1. 1943 – 28. 2. 1947  | 3 600                  | 7 200        | 4 800                                       |
| 1. 3. 1947 – 31. 5. 1949  | 3 600                  | 7 200        | 7 200                                       |
| 1. 6. 1949 – 31. 8. 1952  |                        | 7 200        | 8 400                                       |
| 1. 9. 1952 – 31. 12. 1958 |                        | 9 000        | 12 000                                      |
| 1. 1. 1959 – 31. 12. 1959 |                        | 9 600        | 12 000                                      |
| 1. 1. 1960 – 31. 12. 1960 |                        | 10 200       | 12 000                                      |
| 1. 1. 1961 – 31. 12. 1961 |                        | 10 800       | 13 200                                      |
| 1. 1. 1962 – 31. 12. 1962 |                        | 11 400       | 13 200                                      |
| 1. 1. 1963 – 31. 12. 1963 |                        | 12 000       | 14 400                                      |
| 1. 1. 1964 – 31. 12. 1964 |                        | 13 200       | 16 800                                      |
| 1. 1. 1965 – 31. 12. 1965 |                        | 14 400       | 18 000                                      |
| 1. 1. 1966 – 31. 12. 1966 |                        | 15 600       | 19 200                                      |
| 1. 1. 1967 – 31. 12. 1967 |                        | 16 800       | 20 400                                      |
| 1. 1. 1968 – 31. 12. 1968 |                        | 19 200       | 22 800                                      |
| 1. 1. 1969 – 31. 12. 1969 |                        | 20 400       | 24 000                                      |
| 1. 1. 1970 – 31. 12. 1970 |                        | 21 600       | 25 200                                      |
| 1. 1. 1971 – 31. 12. 1971 |                        | 22 800       | 27 600                                      |
| 1. 1. 1972 – 31. 12. 1972 |                        | 25 200       | 30 000                                      |
| 1. 1. 1973 – 31. 12. 1973 |                        | 27 600       | 33 600                                      |
| 1. 1. 1974 – 31. 12. 1974 |                        | 30 000       | 37 200                                      |
| 1. 1. 1975 – 31. 12. 1975 |                        | 33 600       | 40 800                                      |
| 1. 1. 1976 – 31. 12. 1976 |                        | 37 200       | 45 600                                      |
| 1. 1. 1977 – 31. 12. 1977 |                        | 40 800       | 50 400                                      |
| 1. 1. 1978 – 31. 12. 1978 |                        | 44 400       | 55 200                                      |
| 1. 1. 1979 – 31. 12. 1979 |                        | 48 000       | 57 600                                      |
| 1. 1. 1980 – 31. 12. 1980 |                        | 50 400       | 61 200                                      |
| 1. 1. 1981 – 31. 12. 1981 |                        | 52 800       | 64 800                                      |
| 1. 1. 1982 – 31. 12. 1982 |                        | 56 400       | 69 600                                      |
| 1. 1. 1983 – 31. 12. 1983 |                        | 60 000       | 73 200                                      |
| 1. 1. 1984 – 31. 12. 1984 |                        | 62 400       | 76 800                                      |
| 1. 1. 1985 – 31. 12. 1985 |                        | 64 800       | 80 400                                      |
| 1. 1. 1986 – 31. 12. 1986 |                        | 67 200       | 82 800                                      |
| 1. 1. 1987 – 31. 12. 1987 |                        | 68 400       | 85 200                                      |
| 1. 1. 1988 – 31. 12. 1988 |                        | 72 000       | 87 600                                      |
| 1. 1. 1989 – 31. 12. 1989 |                        | 73 200       | 90 000                                      |

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Anlage 3

## Entgeltpunkte für Beiträge nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen

## 1. Rentenversicherung der Arbeiter

| Zeitraum                 | Lohn- oder Beitragsklassen (Wochenbeiträge) |           |            |           |          |           |        |        |        |        |        |        |
|--------------------------|---|-----------|------------|-----------|----------|-----------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
|                          | I<br>(1)                                    | II<br>(2) | III<br>(3) | IV<br>(4) | V<br>(5) | VI<br>(6) | VII    | VIII   | IX     | X      | XI     | XII    |
| 1. 1. 1891—31. 12. 1899  | 0,0071                                      | 0,0118    | 0,0178     | 0,0305    |          |           |        |        |        |        |        |        |
| 1. 1. 1900—31. 12. 1906  | 0,0061                                      | 0,0099    | 0,0152     | 0,0220    | 0,0306   |           |        |        |        |        |        |        |
| 1. 1. 1907—30. 9. 1921   | 0,0044                                      | 0,0070    | 0,0108     | 0,0155    | 0,0263   |           |        |        |        |        |        |        |
| 1. 1. 1924—31. 12. 1933  | 0,0029                                      | 0,0055    | 0,0089     | 0,0122    | 0,0164   | 0,0223    | 0,0267 |        |        |        |        |        |
| 1. 1. 1934—27. 6. 1942   | 0,0026                                      | 0,0045    | 0,0076     | 0,0108    | 0,0138   | 0,0169    | 0,0200 | 0,0240 | 0,0276 | 0,0292 |        |        |
| 28. 6. 1942—29. 5. 1949  | 0,0024                                      | 0,0043    | 0,0071     | 0,0100    | 0,0128   | 0,0157    | 0,0185 | 0,0214 | 0,0244 | 0,0271 |        |        |
| 30. 5. 1949—31. 12. 1954 | 0,0014                                      | 0,0024    | 0,0041     | 0,0057    | 0,0082   | 0,0114    | 0,0163 | 0,0228 | 0,0294 | 0,0359 | 0,0424 | 0,0534 |
| 1. 1. 1955—31. 12. 1955  | 0,0011                                      | 0,0020    | 0,0033     | 0,0046    | 0,0066   | 0,0092    | 0,0132 | 0,0185 | 0,0237 | 0,0290 | 0,0343 |        |
| 1. 1. 1956—31. 12. 1956  | 0,0010                                      | 0,0019    | 0,0031     | 0,0043    | 0,0062   | 0,0087    | 0,0124 | 0,0173 | 0,0223 | 0,0273 | 0,0322 |        |
| 1. 1. 1957—28. 2. 1957   | 0,0010                                      | 0,0018    | 0,0030     | 0,0042    | 0,0059   | 0,0083    | 0,0119 | 0,0167 | 0,0214 | 0,0262 | 0,0309 |        |

## 2. Rentenversicherung der Angestellten

| Zeitraum                | Gehalts- oder Beitragsklassen (Monatsbeiträge) |           |            |           |          |           |            |             |           |          |        |        |
|-------------------------|--|-----------|------------|-----------|----------|-----------|------------|-------------|-----------|----------|--------|--------|
|                         | I<br>(A)                                       | II<br>(B) | III<br>(C) | IV<br>(D) | V<br>(E) | VI<br>(F) | VII<br>(G) | VIII<br>(H) | IX<br>(J) | X<br>(K) | XI     | XII    |
| 1. 1. 1913—31. 7. 1921  | 0,0254   | 0,0443    | 0,0632     | 0,0824    | 0,1085   | 0,1400    | 0,1714     | 0,2159      | 0,2824    |          |        |        |
| 1. 1. 1924—31. 12. 1933 | 0,0151   | 0,0421    | 0,0835     | 0,1380    | 0,1975   | 0,2441    | 0,2996     | 0,3575      | 0,3982    | 0,4513   |        |        |
| 1. 1. 1934—30. 6. 1942  | 0,0136   | 0,0389    | 0,0761     | 0,1265    | 0,1776   | 0,2291    | 0,2816     | 0,3332      | 0,3844    | 0,4357   |        |        |
| 1. 7. 1942—31. 5. 1949  | 0,0119   | 0,0360    | 0,0716     | 0,1188    | 0,1663   | 0,2143    | 0,2617     | 0,3087      | 0,3562    | 0,4037   |        |        |
| 1. 6. 1949—31. 12. 1954 | 0,0034   | 0,0102    | 0,0170     | 0,0238    | 0,0340   | 0,0476    | 0,0679     | 0,0951      | 0,1223    | 0,1509   | 0,1809 | 0,2223 |
| 1. 1. 1955—31. 12. 1955 | 0,0027   | 0,0082    | 0,0137     | 0,0192    | 0,0275   | 0,0385    | 0,0550     | 0,0770      | 0,0989    | 0,1237   | 0,1512 |        |
| 1. 1. 1956—31. 12. 1956 | 0,0026   | 0,0077    | 0,0129     | 0,0181    | 0,0258   | 0,0361    | 0,0516     | 0,0723      | 0,0929    | 0,1161   | 0,1419 |        |
| 1. 1. 1957—28. 2. 1957  | 0,0025   | 0,0074    | 0,0124     | 0,0174    | 0,0248   | 0,0347    | 0,0496     | 0,0694      | 0,0892    | 0,1115   | 0,1363 |        |

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

noch Anlage 3 (Entgeltpunkte für Beiträge nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen)

3. Knappschaftliche Rentenversicherung  
Arbeiter

| Zeitraum                | Beitragsklasse |        |        |        |        |        |        |        |        |        |
|-------------------------|----------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
|                         | I              | II     | III    | IV     | V      | VI     | VII    | VIII   | IX     | X      |
| bis 30. 9. 1921         | 0,0446         | 0,0595 | 0,0743 | 0,0892 | 0,1040 | 0,1189 | 0,1338 |        |        |        |
| 1. 1. 1924–30. 6. 1926  | 0,0446         | 0,0595 | 0,0743 | 0,0892 | 0,1040 | 0,1189 | 0,1338 |        |        |        |
| 1. 7. 1926–31. 12. 1938 | 0,0405         | 0,0541 | 0,0676 | 0,0811 | 0,0946 | 0,1081 | 0,1216 | 0,1387 | 0,1533 | 0,1705 |
| 1. 1. 1939–31. 12. 1942 | 0,0279         | 0,0391 | 0,0503 | 0,0615 | 0,0726 | 0,0838 | 0,0950 | 0,1062 | 0,1173 |        |

## Angestellte

| Zeitraum                | Gehaltsklasse |        |        |        |        |        |        |        |        |        |
|-------------------------|---------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
|                         | A             | B      | C      | D      | E      | F      | G      | H      | J      | K      |
| bis 31. 7. 1921         | 0,0223        | 0,0446 | 0,0892 | 0,1486 | 0,2081 | 0,2378 | 0,2378 | 0,2378 |        |        |
| 1. 1. 1924–30. 6. 1926  | 0,0223        | 0,0446 | 0,0892 | 0,1486 | 0,2081 | 0,2378 | 0,2378 | 0,2378 |        |        |
| 1. 7. 1926–31. 12. 1938 | 0,0203        | 0,0405 | 0,0811 | 0,1351 | 0,1892 | 0,2162 | 0,2162 | 0,2175 | 0,2173 | 0,2173 |
| 1. 1. 1939–31. 12. 1942 | 0,0168        | 0,0335 | 0,0671 | 0,1118 | 0,1565 | 0,1788 | 0,1788 |        |        |        |

|                       |        |        |        |        |        |        |        |        |  |  |
|-----------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--|--|
| Doppelversicherung *) |        |        |        |        |        |        |        |        |  |  |
| 1. 1. 1924–30.6. 1926 | 0,0297 | 0,0595 | 0,1189 | 0,1982 | 0,2774 | 0,3171 | 0,3171 | 0,3171 |  |  |

\*) Diese Werte sind nur anzusetzen, wenn neben Beiträgen zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt sind.



## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Anlage 4

## Beitragsbemessungsgrundlage für Beitragsklassen

| Bezeichnung der Beitragsklasse |   |       | Beitrags-<br>bemessungsgrundlage<br>DM |
|--------------------------------|---|-------|--|
| I                              |   |       | 12,50                                  |
| II                             |   |       | 50                                     |
| III                            | A | 100   | 100                                    |
| IV                             |   |       | 150                                    |
| V                              | B | 200   | 200                                    |
| VI                             |   |       | 250                                    |
| VII                            | C | 300   | 300                                    |
| VIII                           |   |       | 350                                    |
| IX                             | D | 400   | 400                                    |
| X                              |   |       | 450                                    |
| XI                             | E | 500   | 500                                    |
| XII                            |   |       | 550                                    |
| XIII                           | F | 600   | 600                                    |
| XIV                            |   |       | 650                                    |
| XV                             | G | 700   | 700                                    |
| XVI                            | H |       | 750                                    |
| XVII                           | J | 800   | 800                                    |
| XVIII                          | K |       | 850                                    |
| XIX                            | L | 900   | 900                                    |
| XX                             | M |       | 950                                    |
| XXI                            | N | 1 000 | 1 000                                  |
| XXII                           | O |       | 1 050                                  |
| XXIII                          | P | 1 100 | 1 100                                  |
| XXIV                           | Q |       | 1 150                                  |
| XXV                            | R | 1 200 | 1 200                                  |
| XXVI                           | S |       | 1 250                                  |
| XXVII                          | T | 1 300 | 1 300                                  |
| XXVIII                         | U |       | 1 350                                  |
| XXIX                           | V | 1 400 | 1 400                                  |
|                                |   | 1 500 | 1 500                                  |
|                                |   | 1 600 | 1 600                                  |
|                                |   | 1 700 | 1 700                                  |
|                                |   | 1 800 | 1 800                                  |
|                                |   | 1 900 | 1 900                                  |
|                                |   | 2 000 | 2 000                                  |
|                                |   | 2 100 | 2 100                                  |
|                                |   | 2 200 | 2 200                                  |
|                                |   | 2 300 | 2 300                                  |
|                                |   | 2 400 | 2 400                                  |
|                                |   | 2 500 | 2 500                                  |
|                                |   | 2 600 | 2 600                                  |
|                                |   | 2 800 | 2 800                                  |
|                                |   | 3 100 | 3 100                                  |

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Anlage 5

## Entgeltpunkte für Berliner Beiträge

## 1. Freiwillige Beiträge zur Versicherungsanstalt Berlin

| Zeitraum                | Beitragswert zur Rentenversicherung<br>(Gesamtbeitragswert zur Kranken- und Rentenversicherung) |               |
|-------------------------|---|---------------|
|                         | 6 (12) RM/DM  | 12 (20) RM/DM |
| 1. 7. 1945—31. 5. 1949  | 0,0360  | 0,1188        |
| 1. 6. 1949—31. 12. 1950 | 0,0170  | 0,0340        |

## 2. Beiträge nach Beitragsklassen

| Zeitraum                | I/II           | III    | IV     | V      | VI     | VII    | VIII   | IX     | X      | XI     | XII    |
|-------------------------|----------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1. 6. 1949—31. 12. 1954 | Monatsbeiträge |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |
|                         | 0,0102         | 0,0170 | 0,0238 | 0,0340 | 0,0476 | 0,0679 | 0,0951 | 0,1223 | 0,1509 | 0,1809 | 0,2223 |
| 1. 6. 1949—31. 12. 1954 | Wochenbeiträge |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |
|                         | 0,0024         | 0,0041 | 0,0057 | 0,0082 | 0,0114 | 0,0163 | 0,0228 | 0,0294 | 0,0359 | 0,0424 | 0,0534 |

## Anlage 6

Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen  
von Franken in Deutsche Mark

| Jahr | Umrechnungswert |
|------|-----------------|
| 1947 | 0,0143          |
| 1948 | 0,0143          |
| 1949 | 0,0147          |
| 1950 | 0,0148          |
| 1951 | 0,0127          |
| 1952 | 0,0113          |
| 1953 | 0,0112          |
| 1954 | 0,0113          |
| 1955 | 0,0113          |
| 1956 | 0,0108          |
| 1957 | 0,0103          |
| 1958 | 0,0093          |
| 1959 | 0,0091          |

## Anlage 7

## Entgeltpunkte für saarländische Beiträge

## 1. Rentenversicherung der Arbeiter

Beitragsklassen/Beitragswert in Franken  
(Wochenbeiträge)

| Zeitraum                 | Lohn- oder Beitragsklassen |        |        |        |        |        |        |        |
|--------------------------|----------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
|                          | I                          | II     | III    | IV     | V      | VI     | VII    | VIII   |
| 20. 11. 1947—30. 4. 1948 | 0,0027                     | 0,0054 | 0,0080 | 0,0107 | 0,0134 | 0,0161 | 0,0188 | 0,0215 |
| 1. 5. 1948—31. 12. 1950  | 0,0021                     | 0,0041 | 0,0062 | 0,0082 | 0,0103 | 0,0123 | 0,0144 | 0,0164 |
| 1. 1. 1951—31. 8. 1951   | 0,0014                     | 0,0028 | 0,0042 | 0,0056 | 0,0070 | 0,0083 | 0,0097 | 0,0111 |
| 1. 9. 1951—31. 12. 1951  | 0,0015                     | 0,0030 | 0,0045 | 0,0067 | 0,0097 | 0,0126 | 0,0156 | 0,0186 |

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

noch Anlage 7

(Monatsbeiträge)

| Zeitraum                | Lohn- oder Beitragsklassen |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |
|-------------------------|----------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
|                         | 1                          | 2      | 3      | 4      | 5      | 6      | 7      | 8      | 9      | 10     | 11     | 12     |
| 1. 1. 1952—31. 12. 1955 | 0,0098                     | 0,0197 | 0,0394 | 0,0591 | 0,0788 | 0,0984 | 0,1181 | 0,1575 | 0,1969 | 0,2363 |        |        |
| 1. 1. 1956—31. 12. 1956 | 0,0078                     | 0,0155 | 0,0310 | 0,0465 | 0,0620 | 0,0776 | 0,0931 | 0,1008 | 0,1241 | 0,1551 | 0,1861 | 0,2482 |
| 1. 1. 1957—31. 8. 1957  | 0,0071                     | 0,0142 | 0,0284 | 0,0426 | 0,0568 | 0,0710 | 0,0852 | 0,0924 | 0,1137 | 0,1421 | 0,1705 | 0,2273 |

| Lohn- oder Beitragsklassen |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |
|----------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| IX                         | X      | XI     | XII    | XIII   | XIV    | XV     | XVI    | XVII   | XVIII  | XIX    | XX     |
| 0,0241                     | 0,0268 |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |
| 0,0185                     | 0,0205 | 0,0226 | 0,0247 | 0,0267 | 0,0288 | 0,0308 |        |        |        |        |        |
| 0,0125                     | 0,0139 | 0,0153 | 0,0167 | 0,0181 | 0,0195 | 0,0208 | 0,0223 | 0,0236 | 0,0250 | 0,0355 | 0,0436 |
| 0,0215                     | 0,0245 | 0,0275 | 0,0304 | 0,0371 | 0,0436 | 0,0516 |        |        |        |        |        |

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

noch Anlage 7

2. Rentenversicherung der Angestellten  
Beitragsklassen/Beitragswert in Franken  
(Monatsbeiträge)

| Zeitraum                | Gehalts- ode |          |          |          |          |          |          |          |
|-------------------------|--------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
|                         | A<br>(1)     | B<br>(2) | C<br>(3) | D<br>(4) | E<br>(5) | F<br>(6) | G<br>(7) | H<br>(8) |
| 1. 12. 1947—30. 4. 1948 | 0,0112       | 0,0224   | 0,0336   | 0,0449   | 0,0561   | 0,0673   | 0,0785   | 0,0897   |
| 1. 5. 1948—31. 12. 1950 | 0,0088       | 0,0176   | 0,0264   | 0,0352   | 0,0440   | 0,0528   | 0,0617   | 0,0705   |
| 1. 1. 1951—31. 8. 1951  | 0,0060       | 0,0119   | 0,0179   | 0,0238   | 0,0298   | 0,0358   | 0,0417   | 0,0477   |
| 1. 9. 1951—31. 12. 1951 | 0,0064       | 0,0128   | 0,0193   | 0,0289   | 0,0418   | 0,0547   | 0,0676   | 0,0805   |
| 1. 1. 1952—31. 12. 1955 | 0,0098       | 0,0197   | 0,0394   | 0,0591   | 0,0788   | 0,0984   | 0,1181   | 0,1575   |
| 1. 1. 1956—31. 12. 1956 | 0,0078       | 0,0155   | 0,0310   | 0,0465   | 0,0620   | 0,0776   | 0,0931   | 0,1008   |
| 1. 1. 1957—31. 8. 1957  | 0,0071       | 0,0142   | 0,0284   | 0,0426   | 0,0568   | 0,0710   | 0,0852   | 0,0924   |

noch Anlage 7

## 3. Landwirteversorgung

| Zeitraum                | Lohn- oder Beitragsklassen |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |
|-------------------------|----------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
|                         | 2                          | 3      | 4      | 5      | 6      | 7      | 8      | 9      | 10     | 11     | 12     |
| 1. 1. 1954—31. 12. 1955 | 0,0197                     | 0,0394 | 0,0591 | 0,0788 | 0,0984 | 0,1181 | 0,1575 | 0,1969 | 0,2363 |        |        |
| 1. 1. 1956—31. 12. 1956 | 0,0155                     | 0,0310 | 0,0465 | 0,0620 | 0,0776 | 0,0931 | 0,1008 | 0,1241 | 0,1551 | 0,1861 | 0,2482 |
| 1. 1. 1957—31. 8. 1957  | 0,0142                     | 0,0284 | 0,0426 | 0,0568 | 0,0710 | 0,0852 | 0,0924 | 0,1137 | 0,1421 | 0,1705 | 0,2273 |
| 1. 9. 1957—31. 12. 1957 | 0,0142                     | 0,0284 | 0,0426 | 0,0568 | 0,0710 | 0,0852 | 0,0924 | 0,1137 | 0,1421 | 0,1705 | 0,2273 |
| 1. 1. 1958—31. 12. 1958 | 0,0121                     | 0,0243 | 0,0364 | 0,0486 | 0,0607 | 0,0728 | 0,0789 | 0,0971 | 0,1214 | 0,1457 | 0,1942 |
| 1. 1. 1959—31. 12. 1959 | 0,0113                     | 0,0226 | 0,0339 | 0,0452 | 0,0565 | 0,0678 | 0,0735 | 0,0904 | 0,1130 | 0,1356 | 0,1808 |
| 1. 1. 1960—31. 12. 1960 | 0,0097                     | 0,0194 | 0,0291 | 0,0388 | 0,0485 | 0,0582 | 0,0630 | 0,0776 | 0,0970 | 0,1164 | 0,1552 |
| 1. 1. 1961—31. 12. 1961 | 0,0088                     | 0,0176 | 0,0264 | 0,0352 | 0,0440 | 0,0528 | 0,0572 | 0,0704 | 0,0880 | 0,1056 | 0,1408 |
| 1. 1. 1962—31. 12. 1962 | 0,0081                     | 0,0162 | 0,0242 | 0,0323 | 0,0404 | 0,0485 | 0,0525 | 0,0646 | 0,0808 | 0,0969 | 0,1292 |
| 1. 1. 1963—31. 3. 1963  | 0,0076                     | 0,0152 | 0,0228 | 0,0304 | 0,0381 | 0,0457 | 0,0495 | 0,0609 | 0,0761 | 0,0913 | 0,1218 |

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

noch Anlage 7

| Beitragsklassen |           |           |           |        |        |        |        |        |        |        |        |
|-----------------|-----------|-----------|-----------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| J<br>(9)        | K<br>(10) | L<br>(11) | M<br>(12) | N      | O      | P      | Q      | R      | S      | T      | U      |
| 0,1009          | 0,1122    | 0,1335    | 0,1669    | 0,2003 |        |        |        |        |        |        |        |
| 0,0793          | 0,0881    | 0,0969    | 0,1057    | 0,1145 | 0,1233 | 0,1321 | 0,1573 | 0,1835 | 0,2097 |        |        |
| 0,0537          | 0,0596    | 0,0656    | 0,0715    | 0,0775 | 0,0835 | 0,0894 | 0,0954 | 0,1013 | 0,1129 | 0,1290 | 0,1452 |
| 0,0934          | 0,1063    | 0,1193    | 0,1322    | 0,1613 | 0,1936 | 0,2258 |        |        |        |        |        |
| 0,1969          | 0,2363    |           |           |        |        |        |        |        |        |        |        |
| 0,1241          | 0,1551    | 0,1861    | 0,2482    |        |        |        |        |        |        |        |        |
| 0,1137          | 0,1421    | 0,1705    | 0,2273    |        |        |        |        |        |        |        |        |

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Anlage 8

**Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen und Beitragsbemessungsgrundlagen in RM/DM für Sachbezugszeiten, in denen der Versicherte nicht Lehrling oder Anlernling war**

| Zeitraum                   | Rentenversicherung der Arbeiter |       |       |                   |       | Rentenversicherung der Angestellten |          |
|----------------------------|---------------------------------|-------|-------|-------------------|-------|-------------------------------------|----------|
|                            | Arbeiter *)                     |       |       | Arbeiterinnen **) |       | Angestellte                         |          |
|                            | in der Gruppe                   |       |       |                   |       |                                     |          |
|                            | 1                               | 2     | 3     | 1                 | 2     | männlich                            | weiblich |
| 1. 1. 1891—31. 12. 1899    | IV                              | III   | III   | III               | II    | D                                   | B        |
| 1. 1. 1900—31. 12. 1906    | IV                              | IV    | III   | III               | III   | D                                   | C        |
| 1. 1. 1907—31. 7. 1921     | V                               | V     | IV    | III               | III   | E                                   | C        |
| 1. 8. 1921—30. 9. 1921     | V                               | V     | IV    | III               | III   | —                                   | —        |
| 1. 1. 1924—31. 12. 1925    | V                               | V     | IV    | IV                | III   | C                                   | B        |
| 1. 1. 1926—31. 12. 1927    | VI                              | V     | V     | IV                | IV    | C                                   | C        |
| 1. 1. 1928—31. 12. 1933    | VII                             | VI    | V     | IV                | IV    | C                                   | C        |
| 1. 1. 1934—31. 12. 1938    | VI                              | V     | V     | IV                | IV    | C                                   | C        |
| 1. 1. 1939—28./30. 6. 1942 | VII                             | VI    | V     | V                 | IV    | D                                   | C        |
| 1942                       | 2 124                           | 1 824 | 1 500 | 1 428             | 1 176 | 2 604                               | 1 776    |
| 1943                       | 2 160                           | 1 860 | 1 536 | 1 440             | 1 188 | 2 628                               | 1 788    |
| 1944                       | 2 160                           | 1 860 | 1 548 | 1 452             | 1 200 | 2 604                               | 1 764    |
| 1945                       | 1 872                           | 1 608 | 1 368 | 1 272             | 1 068 | 2 028                               | 1 368    |
| 1946                       | 1 992                           | 1 716 | 1 452 | 1 308             | 1 116 | 2 016                               | 1 332    |
| 1947                       | 2 088                           | 1 788 | 1 536 | 1 344             | 1 152 | 2 088                               | 1 380    |
| 1948                       | 2 424                           | 2 076 | 1 776 | 1 584             | 1 344 | 2 544                               | 1 668    |
| 1949                       | 2 916                           | 2 508 | 2 124 | 1 896             | 1 620 | 3 264                               | 2 136    |
| 1950                       | 2 976                           | 2 556 | 2 124 | 1 992             | 1 668 | 3 612                               | 2 604    |
| 1951                       | 3 396                           | 2 916 | 2 412 | 2 280             | 1 908 | 4 092                               | 2 940    |
| 1952                       | 3 672                           | 3 156 | 2 592 | 2 460             | 2 052 | 4 380                               | 3 156    |
| 1953                       | 3 828                           | 3 300 | 2 688 | 2 568             | 2 100 | 4 584                               | 3 324    |
| 1954                       | 3 972                           | 3 420 | 2 772 | 2 664             | 2 148 | 4 740                               | 3 456    |
| 1955                       | 4 308                           | 3 708 | 2 976 | 2 844             | 2 328 | 4 848                               | 3 528    |
| 1956                       | 4 596                           | 3 948 | 3 144 | 3 048             | 2 484 | 5 124                               | 3 744    |

## Angestellte

|                         | männlich | weiblich |
|-------------------------|----------|----------|
| 1. 1. 1891—31. 12. 1899 | IV       | II       |
| 1. 1. 1900—31. 12. 1906 | IV       | III      |
| 1. 1. 1907—31. 12. 1912 | V        | III      |

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

noch Anlage 8

**\*) Arbeiter in der Rentenversicherung der Arbeiter***Gruppe 1*

Arbeiter, die aufgrund ihrer Fachausbildung ihre Arbeiten unter eigener Verantwortung selbständig ausführen.

Hierzu gehören u. a.:

- Landwirtschaftsmeister
- Melkermeister und Alleinmelker
- Meister der Tierzucht, des Brennerei- und Molkereifaches, der Gärtner-, Kellerei- und Weinbauberufe
- Handwerksmeister
- Haumeister

*Gruppe 2*

Arbeiter, die aufgrund einer abgeschlossenen Lehre oder mehr als sechsjähriger Berufserfahrung alle anfallenden Arbeiten beherrschen und ohne Anleitung verrichten, die motorgetriebene landwirtschaftliche Maschinen bedienen, pflegen oder reparieren, sowie Aufsichtskräfte und Arbeiter, die mit Sozialarbeiten beschäftigt werden.

Hierzu gehören u. a.:

- landwirtschaftlicher Gehilfe
- Gehilfe und Spezialarbeiter der Tierzucht, des Brennerei- und Molkereifaches, der Gärtner-, Kellerei- und Weinbauberufe
- Vorarbeiter einschließlich „Baumeister“
- Treckerfahrer (früher Gespannführer)
- Kraftfahrer
- Landarbeiter mit Facharbeiterbrief oder mehr als sechsjähriger Berufserfahrung
- Waldarbeiter, Waldarbeitergehilfe und angelernter Waldarbeiter mit mehr als sechsjähriger Berufserfahrung

*Gruppe 3*

Arbeiter, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Arbeiten beschäftigt sind, sowie alle sonstigen Arbeiter, die nicht nach der Leistungsgruppe 1 oder 2 einzustufen sind.

Hierzu gehören u. a.:

- Landarbeiter mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung
- Hilfsarbeiter
- angelernter Waldarbeiter mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung
- ungelernter Waldarbeiter

**\*\*) Arbeiterinnen in der Rentenversicherung der Arbeiter***Gruppe 1*

Arbeiterinnen, die aufgrund einer abgeschlossenen Lehre oder mehr als sechsjähriger Berufserfahrung alle anfallenden Arbeiten beherrschen und ohne Anleitung verrichten, die motorgetriebene landwirtschaftliche Maschinen bedienen, pflegen oder reparieren, sowie Aufsichtskräfte und Arbeiterinnen, die mit Spezialarbeiten beschäftigt werden.

Hierzu gehören u. a.:

- Gehilfin
- Wirtschafterin
- Vorarbeiterin
- Spezialarbeiterin
- Landarbeiterin mit Facharbeiterbrief oder mehr als sechsjähriger Berufserfahrung
- Hausgehilfin (auch außerhalb der Landwirtschaft) mit mehr als sechsjähriger Berufserfahrung
- angelernte Waldarbeiterin mit mehr als sechsjähriger Berufserfahrung

*Gruppe 2*

Arbeiterinnen, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Arbeiten beschäftigt sind, sowie alle sonstigen Arbeiterinnen, die nicht nach der Leistungsgruppe 1 einzustufen sind.

Hierzu gehören u. a.:

- Landarbeiterin mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung
- Hausgehilfin (auch außerhalb der Landwirtschaft) mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung
- Hilfsarbeiterin
- angelernte Waldarbeiterin mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung
- ungelernte Waldarbeiterin

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Anlage 9

## Folgende Arbeiten vor dem 1. Januar 1969 sind

## I. Hauerarbeiten:

## 1. Bezeichnung des Versicherten und erforderliche Beschäftigungsmerkmale

| Übliche Bezeichnung:  | Erforderliche Merkmale der Beschäftigung  |
|---|---|
| Abdämmer  | Bohr- und Schießarbeiten im Steinkohlenbergbau Saar   |
| Abteilungssteiger   | Nummer 8  |
| Anlernhauer   |   |
| Anschläger unter Tage   | Auffahren beladener Förderwagen ohne mechanische Hilfe in knappschaftlichen Betrieben der Industrie der Steine und Erden und Nummer 1 |
| Aufsichtshauer  | Nummern 1, 3 und 4  |
| Ausbildungshauer  | überwiegender Einsatz unter Tage  |
| Ausbildungssteiger  | überwiegende Beschäftigung unter Tage in der Berufsausbildung   |
| Bandmeister   | im Streb- oder Streckenvortrieb   |
| Bandverleger  | Nummern 1 und 3   |
| Bediener von Gewinnungs-, Streckenvortriebs- oder Lademaschinen | Nummern 1, 3 und 4; 1 und 3   |
| Berauber  | im Kali- oder Steinsalzbergbau und Nummer 4   |
| Betriebsführer unter Tage                                       | Nummer 8  |
| Blaser  | Nummern 1 und 3   |
| Blindschacht-reparaturhauer                                     | ständige Reparaturarbeiten in Blind- oder Schrägschächten und Nummern 2 und 4   |
| Bohrer  | Nummern 1, 3 und 4 oder 1 und 3   |
| Bohrmeister   | Nummer 5 (einschließlich Streckenvortrieb) oder 6 oder 7  |
| Drittelführer   | Nummern 1, 3 und 4  |
| Elektrohauer  | Nummern 1, 5 oder 6 oder beim Streckenvortrieb  |
| Elektrosteiger  | Nummer 8  |
| Fahrer von Gewinnungs-, Streckenvortriebs- oder Lademaschinen   | Nummern 1, 3 und 4; 1 und 3   |
| Fahrhauer   | Nummern 1, 3 und 4; 8   |
| Fahrsteiger   | Nummer 8  |
| Firstankernagler  | im Erz-, Kali- oder Steinsalzbergbau  |

|   |  |
|---|--|
| Firstankerrauber                          | im Erz-, Kali- oder Steinsalzbergbau   |
| Gedingeschlepper                          | Nummern 1 und 3  |
| Grubensteiger                             | Nummer 8   |
| Hauer                                     | Nummern 1, 3 und 4   |
| Kastler                                   | Raub- oder Umsetzarbeiten in unter starkem Druck stehenden abzuwerfenden Strecken in Abbauen oder in Blindschächten und Nummer 2                     |
| Knappe                                    | Nummern 1 und 3  |
| Kohlenstoßtränker                         | Nummern 1, 3 und 4   |
| Lehrhauer                                 | Nummern 1 und 3  |
| Maschinenhauer                            | Nummern 1, 5 oder 6 oder beim Streckenvortrieb   |
| Maschinensteiger                          | Nummer 8   |
| Maurer                                    | in knappschaftlichen Betrieben der Industrie der Steine und Erden und Nummer 1   |
| Meister im Elektro- oder Maschinenbetrieb | im Steinkohlenbergbau Saar, Nummer 5 oder 6 oder beim Streckenvortrieb   |
| Meisterhauer                              | überwiegender Einsatz unter Tage   |
| Neubergmann                               | Nummern 1 und 3  |
| Oberhauer                                 |  |
| Obersteiger unter Tage                    | Nummer 8   |
| Partieman                                 |  |
| Pfeilerrücker                             | Nummern 1 und 3  |
| Rauber                                    | Nummern 1, 3 und 4; 1 und 3; 2 und Raub- oder Umsetzarbeiten in unter starkem Druck stehenden abzuwerfenden Strecken, in Abbauen oder Blindschächten |
| Reviersteiger                             | Nummer 8   |
| Rohrleger                                 | Nummern 1 und 3  |
| Rutschenverleger                          | Nummern 1 und 3  |
| Rollochmaurer                             | im Erzbergbau oder in knappschaftlichen Betrieben der Industrie der Steine und Erden und Nummer 1  |
| Rutschenmeister                           |  |
| Schachthauer                              | ständige Reparaturarbeiten im Schacht und Nummer 4   |
| Schachtsteiger                            | Nummer 8   |
| Schießmeister                             |  |
| Schießsteiger                             | überwiegende Beaufsichtigung der durchzuführenden Schießarbeiten   |



## Beschlüsse des 11. Ausschusses

noch Anlage 9

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Schrappferfahrer         | im Kali- oder Steinsalzbergbau und Nummer 1   |
| Stapelreparaturhauer     | ständige Reparaturarbeiten in Blind- oder Schrägschächten und Nummern 2 und 4   |
| Stempelwart              |   |
| Stückenschießer          | im Kali- oder Steinsalzbergbau und Nummer 4   |
| Umsetzer                 | Nummern 1 und 3   |
| Vermessungssteiger       | überwiegend unter Tage  |
| Versetzer                | Nummern 1 und 3   |
| Wettermann               | im Pech- oder Steinkohlenbergbau  |
| Wettersteiger            | im Pech- oder Steinkohlenbergbau  |
| <b>ohne Bezeichnung:</b> | ständige Reparaturarbeiten im Schacht;<br>ständige Reparaturarbeiten in Blind- oder Schrägschächten und Nummer 2;<br>Zimmer-, Reparatur- oder sonstige Instandsetzungsarbeiten im Abbau, beim Streckenvortrieb oder in der Aus- und Vorrichtung und Nummer 2;<br>Aufwältigungs- und Gewaltigungsarbeiten und Nummer 2;<br>Erweitern von Strecken und Nummer 2;<br>Nachreißarbeiten und Nummer 2 |

Es ist unschädlich, wenn der Versicherte unter einer anderen Bezeichnung als der üblichen beschäftigt war, sofern seine Beschäftigung den erforderlichen Merkmalen entspricht.

## 2. Beschreibung der in Nummern bezeichneten Beschäftigungsmerkmale

1. Beschäftigung im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn (fester Lohn, der infolge besonders gelagerter Verhältnisse an Stelle eines regelrechten Gedinges gezahlt wurde und im Rahmen des möglichen Gedingeverdienstes lag),
2. Beschäftigung gegen einen Lohn, der mindestens dem höchsten tariflichen Schichtlohn entsprach,

3. Beschäftigung im Abbau (bei der Gewinnung, beim Ausbau, bei Raubarbeiten, beim Umbau der Fördermittel oder beim Gewinnen und Einbringen des Versatzes; auch bei planmäßiger Versatzgewinnung in besonderen Bergmühlen unter Tage außerhalb des Abbaues) oder beim Streckenvortrieb oder auch in der Aus- und Vorrichtung,
4. Beschäftigung als Besitzer eines Hauerscheins oder, soweit für die einzelne Bergbauart der Besitz eines Hauerscheins für die Ausübung von Hauerarbeiten nicht eingeführt war, als durch den Betrieb im Einvernehmen mit der Bergbehörde einem Hauer Gleichgestellter,
5. Beschäftigung im Abbau,
6. Beschäftigung in der Aus- und Vorrichtung,
7. Beschäftigung bei der Entgasung,
8. tägliche Beaufsichtigung von Personen, die Arbeiten unter den in Nummern 1 bis 7 genannten Bedingungen ausführten, und zwar während des überwiegenden Teils der Schicht.

## Folgende Arbeiten vor dem 1. Januar 1969 sind

### II. Gleichgestellte Arbeiten:

Hauerarbeiten sind auch Zeiten, in denen ein Versicherter

1. vor Ablegen seiner Hauerprüfung als Knappe unter Tage beschäftigt war, wenn er nach der Hauerprüfung eine der unter I. bezeichneten Beschäftigungen ausübte,
2. der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr — nicht nur als Gerätewart — angehörte,
3. Mitglied des Betriebsrates war, bisher eine der unter I. oder Nummer 1 genannten Beschäftigungen ausübte und wegen der Betriebsratstätigkeit hiervon freigestellt wurde,
4. bis zu drei Monaten im Kalenderjahr eine sonstige Beschäftigung ausübte, wenn er aus betrieblichen Gründen aus einer unter I. oder Nummer 1 genannten Beschäftigung herausgenommen wurde.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Artikel 2

## Artikel 2

**Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (860-1)****Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (860-1)**

Das Sozialgesetzbuch SGB — Allgemeiner Teil vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel... des Gesetzes vom... (BGBl. I S...), wird wie folgt geändert:

Das Sozialgesetzbuch SGB — Allgemeiner Teil vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel... des Gesetzes vom... (BGBl. I S...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 23 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) In Buchstabe b werden die Worte „Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Alters sowie Bergmannsrente“ durch die Worte „Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

b) In Buchstabe c werden die Worte „an Hinterbliebene“ durch die Worte „wegen Todes“ ersetzt.

c) Buchstabe f wird gestrichen und der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe f.

1a. In Artikel I § 29 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Worte „Berufsfindung, Arbeitserprobung und“ gestrichen.

2. In Artikel I § 34 Abs. 2 werden die Worte „verwitweter Ehegatten auf Hinterbliebenenrente“ durch die Worte „Ehegatten auf Witwenrente oder Witwerrente“ ersetzt.

2. unverändert

2a. In Artikel I § 35 Abs. 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

**„Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfaßt auch die Verpflichtung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen einschließlich Dienstanweisungen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß dem Sozialgeheimnis unterliegende personenbezogene Daten nur Befugten zugänglich sind. Personenbezogene Daten der Beschäftigten und deren Angehörigen sollen, wenn diese Daten Leistungs- und Versicherungsdaten sind, solchen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, nicht zugänglich sein oder diesen Personen von Zugriffsberechtigten offenbart werden.“**

3. In Artikel II § 1 werden die Worte „5. das Angestelltenversicherungsgesetz, 6. das Reichsknappschaftsgesetz, 7. das Handwerkerversicherungsgesetz,“ gestrichen.

3. In Artikel II § 1 werden die Worte „5. das Angestelltenversicherungsgesetz, 6. das Reichsknappschaftsgesetz, 7. das Handwerkerversicherungsgesetz,“ und die Worte „10. das Selbstverwaltungsgesetz,“ gestrichen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Artikel 3

## Artikel 3

**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch  
(860-4-1)****Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch  
(860-4-1)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

a) unverändert

„(1 a) Deutsche im Sinne der Vorschriften über die Sozialversicherung sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes.“

b) In Absatz 2 werden in Nummer 3 nach dem Wort „Landwirte“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummern 4 bis 7 gestrichen.

**Buchstabe b entfällt**

c) In Absatz 3 werden die Worte „Seeleuten, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind,“ durch die Worte „deutschen Seeleuten“ ersetzt.

c) unverändert

2. In § 18 werden die Worte „durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ohne Auszubildende“ durch die Worte „Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

2. unverändert

3. In der Überschrift des Vierten Titels des Ersten Abschnitts wird das Wort „Hinterbliebenenrenten“ durch die Worte „Renten wegen Todes“ ersetzt.

3. unverändert

4. § 18a wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) In Absatz 1 werden die Worte „einer Witwenrente oder Witwerrente oder einer Hinterbliebenenrente an frühere Ehegatten“ durch die Worte „Renten wegen Todes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Alters, die Bergmannsrente“ durch die Worte „Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit, die Erziehungsrente“ ersetzt.

5. In § 18b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Vorschriften der knappschaftlichen“ durch die Worte „besonderen Vorschriften für die knappschaftliche“ ersetzt.

5. unverändert

6. § 18e Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

6. unverändert

„(7) Wird eine Rente wegen Todes wegen der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens nach einer Rentenanpassung weiterhin in vollem Umfang nicht gezahlt, ist der Erlaß eines erneuten Verwaltungsaktes nicht erforderlich.“

## Entwurf

7. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Leistungen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden auf Antrag erbracht, soweit sich aus den Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes ergibt. Leistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung werden von Amts wegen erbracht.“

8. Nach § 24 Abs. 1 wird eingefügt:

„(1 a) Für Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung, die der Versicherte, der seine Pflichtbeiträge selbst zu zahlen hat, nach Fälligkeit zahlt, hat der Träger der Rentenversicherung Säumniszuschläge zu erheben. In Fällen besonderer Härte kann auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet werden.“

9. Dem § 36 wird angefügt:

„(5) Für den Geschäftsführer, seinen Stellvertreter und die Mitglieder der Geschäftsführung gelten die dienstrechtlichen Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze und die hiernach anzuwendenden anderen dienstrechtlichen Vorschriften. Die in ihnen vorgeschriebenen Voraussetzungen dienstrechtlicher Art müssen bei der Wahl erfüllt sein.“

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

7. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

**Leistungen auf Antrag oder von Amts wegen**

Leistungen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden auf Antrag erbracht, soweit sich aus den Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes ergibt. Leistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung werden von Amts wegen erbracht.“

8. unverändert

8a. § 28f Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird eingefügt:

„Arbeitgeber, die keine Betriebskrankenkasse errichtet, jedoch den Gesamtsozialversicherungsbeitrag für die bei einer Betriebskrankenkasse freiwillig versicherten Beschäftigten an mehrere Betriebskrankenkassen zu zahlen haben, können mit dem Bundesverband der Betriebskrankenkassen vereinbaren, daß für diese Beschäftigten der Beitragsnachweis dem Verband eingereicht wird.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7; in Satz 5 werden die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.

8b. Dem § 28i Abs. 1 wird angefügt:

„Die Betriebskrankenkasse des Arbeitgebers ist abweichend von Satz 1 Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag seiner Beschäftigten, die bei einer anderen Betriebskrankenkasse freiwillig versichert sind.“

8c. In § 28o Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „(§ 28a Abs. 1 und 3 und § 28c Nr. 3)“ gestrichen.

9. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- (6) Soweit nach den für eine dienstordnungsmäßige Anstellung geltenden Vorschriften nur die Anstellung von Personen zulässig ist, die einen bestimmten Ausbildungsgang oder eine Probezeit zurückgelegt oder bestimmte Prüfungen abgelegt haben, gilt das nicht für Bewerber für das Amt eines Geschäftsführers oder eines Mitglieds der Geschäftsführung, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben. Die Feststellung, ob ein Bewerber die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat, trifft die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde. Sie hat innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen über die Befähigung des Bewerbers zu entscheiden. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn eine Dienstordnung die Anstellung eines Bewerbers für das Amt eines Stellvertreters des Geschäftsführers zuläßt, der die Befähigung hierfür durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat."
10. In § 41 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beiträge“ ein Komma eingefügt und die Worte „§ 1385 Abs. 4 Buchstabe f der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 4 Buchstabe g des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 6 Buchstabe d des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach der Vorschrift des Sechsten Buches über die Beitragstragung selbst zu tragen haben,“ ersetzt.
10. unverändert
11. Dem § 71 Abs. 2 wird angefügt:  
„Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner werden nicht erstattet.“
11. unverändert
12. In § 96 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des § 1414 a der Reichsversicherungsordnung, § 136 a des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 141 b des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „der Vorschrift des Sechsten Buches über Versicherungskonto und Versicherungsverlauf“ ersetzt.
12. § 96 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
**„Geringfügig Beschäftigte erhalten in entsprechender Anwendung des Rentenversicherungsrechts eine Versicherungsnummer.“**
13. In § 111 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „auch in Verbindung mit § 1427 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 149 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ gestrichen.
13. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Artikel 4

## Artikel 4

**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)****Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel... des Gesetzes vom... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel... des Gesetzes vom... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „nach § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ ersetzt.
2. In § 40 Abs. 4 werden die Worte „§ 1305 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, des § 84 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 97 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „§ 31 des Sechsten Buches“ ersetzt.
3. In § 47 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind“ durch die Worte „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten anzupassen gewesen wären“ ersetzt.

**01. In § 5 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Rehabilitation“ die Worte „sowie an Berufsfindung oder Arbeitserprobung“ eingefügt.**

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

**3a. § 49 wird wie folgt geändert:**

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. soweit und solange Versicherte Mutterschaftsgeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld beziehen oder der Anspruch wegen einer Sperrzeit nach dem Arbeitsförderungs-gesetz ruht,“.

c) In Absatz 1 Nr. 4 werden dem Text die Worte „soweit und“ vorangestellt.

d) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 Nr. 3 und 4 ist auch auf einen Krankengeldanspruch anzuwenden, der für einen Zeitraum vor dem 1. Januar 1990 geltend gemacht wird und über den noch keine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist. Vor dem 23. Februar 1989 ergangene Verwaltungsakte über das Ruhen eines Krankengeldanspruchs sind nicht nach § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches zurückzunehmen.“

4. § 50 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Altersruhegeld“ durch die Worte „Vollrente wegen Alters“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefaßt:

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- „2. der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder der Teilrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. der Knappschaftsausgleichsleistung oder der Rente für Bergleute oder“.
5. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Versicherten, deren Erwerbsfähigkeit nach ärztlichem Gutachten erheblich gefährdet oder gemindert ist, kann die Krankenkasse eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation zu stellen haben.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „des Altersruhegeldes oder des Altersgeldes und haben sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Worte „der Regelaltersrente oder des Altersgeldes bei Vollendung des 65. Lebensjahres“ ersetzt.
6. In § 165 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 1375 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „Sechstes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
7. § 167 wird wie folgt gefaßt:
- „Die knappschaftliche Krankenversicherung wird von der Bundesknappschaft durchgeführt. Es gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung.“
8. § 177 wird wie folgt gefaßt:
- „Versicherungspflichtige Mitglieder der Bundesknappschaft sind die in den §§ 138 und 266 des Sechsten Buches *Sozialgesetzbuch* genannten Personen.“
9. In § 201 Abs. 4 Nr. 4 wird das Wort „Ruhen“ durch die Worte „sonstige Nichtleistung“ ersetzt.
10. In § 209 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 36 Abs. 1“ durch die Worte „§ 36 Abs. 1, 5 und 6“ ersetzt und die Worte „sowie § 15 Abs. 6 und 7 des Selbstverwaltungsgesetzes“ gestrichen.
11. In § 228 Abs. 1 werden die Worte „ohne die darin enthaltenen Kinderzuschüsse“ *gestrichen*.
5. unverändert
6. unverändert
7. § 167 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 167  
Bundesknappschaft**
- Die knappschaftliche Krankenversicherung wird von der Bundesknappschaft durchgeführt. Es gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung.“
8. § 177 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 177  
Zuständigkeit der Bundesknappschaft**
- Versicherungspflichtige Mitglieder der Bundesknappschaft sind die in den §§ 138 und 266 des Sechsten Buches genannten Personen.“
9. unverändert
10. unverändert
- 10a. § 224 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird angefügt:
- „(2) Durch die Beitragsfreiheit wird ein Anspruch auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen oder gemindert.“
11. In § 228 Abs. 1 werden die Worte „ohne die darin enthaltenen Kinderzuschüsse“ **durch die Worte „einschließlich der Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung“** ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- 11a. § 231 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die zuständige Krankenkasse erstattet dem Mitglied auf Antrag die von ihm selbst getragenen Anteile an den Beiträgen aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie auf Beträge entfallen, um die die Rente zusammen mit den übrigen der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Einnahmen des Mitglieds die Beitragsbemessungsgrenze überschritten hat. Die Satzung der Krankenkasse kann Näheres über die Durchführung der Erstattung bestimmen.“
12. § 235 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „das Regelentgelt“ durch die Worte „80 vom Hundert des Regelentgelts“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „der Betrag“ durch die Worte „80 vom Hundert des Betrages“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dem Regelentgelt“ durch die Worte „80 vom Hundert des Regelentgelts“ ersetzt.
12. unverändert
13. Nach § 249 wird eingefügt:
- § 249 a  
Tragung der Beiträge  
bei Versicherungspflichtigen  
mit Rentenbezug
- Versicherungspflichtige, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, und die Träger der Rentenversicherung tragen die nach der Rente zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte.“
13. unverändert
14. § 250 wird wie folgt gefaßt:
- § 250  
Tragung der Beiträge durch das Mitglied
- (1) Versicherungspflichtige tragen die Beiträge allein
1. aus den Versorgungsbezügen,
  2. aus dem Arbeitseinkommen,
  3. aus den beitragspflichtigen Einnahmen nach § 236 Abs. 1.
- (2) Freiwillige Mitglieder, in § 189 genannte Rentenantragsteller sowie Schwangere, deren Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 2 erhalten bleibt, tragen den Beitrag allein.“
14. unverändert
- 14a. § 251 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Rehabilitation“ die Worte „sowie an Berufsfindung oder Arbeitserprobung“ eingefügt.



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

15. § 255 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach den Worten „einzubehalten und“ die Worte „zusammen mit den von den Trägern der Rentenversicherung zu tragenden Beiträgen“ eingefügt und Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Zuschuß zu“ durch die Worte „von ihm zu tragenden Anteil an“ ersetzt.
15. § 255 wird wie folgt geändert:
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „niedriger als der nach § 235 Abs. 3 maßgebliche Mindestbeitrag ist“ durch die Worte „den nach § 235 Abs. 3 maßgeblichen Mindestbeitrag nicht übersteigt“ ersetzt.
15. unverändert

## Artikel 5

**Änderung des Zehnten Buches  
Sozialgesetzbuch  
(860-10-1/2, 860-10-3)**

(1) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Glaubhaftmachung,  
Versicherung an Eides Statt“.

b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Sieht eine Rechtsvorschrift vor, daß für die Feststellung der erheblichen Tatsachen deren Glaubhaftmachung genügt, kann auch die Versicherung an Eides Statt zugelassen werden.“

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.

2. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 Buchstabe b wird angefügt:

„nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich oder“.

b) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Gesetzbuchs“ die Worte „oder nach § 3 a Abs. 8 oder § 11 a Abs. 11 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich“ eingefügt.

(2) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## Artikel 5

**Änderung des Zehnten Buches  
Sozialgesetzbuch  
(860-10-1/2, 860-10-3)**

(1) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 74 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Gesetzbuchs“ die Worte „oder nach § 3 a Abs. 8 oder § 10 a Abs. 11 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich“ eingefügt.

(2) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## Entwurf

1. Dem § 116 Abs. 1 wird angefügt:  
„Dazu gehören auch die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind.“
2. § 119 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 119

## Übergang von Beitragsansprüchen

(1) Soweit der Schadensersatzanspruch eines Sozialversicherten, der der Versicherungspflicht unterliegt, den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Sozialversicherung umfaßt, geht dieser auf den Versicherungsträger über; dies gilt nicht, wenn und soweit der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbringt. Der Übergang des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen nach § 116 geht dem Übergang nach dieser Vorschrift vor.

(2) *Mit dem Übergang eines Teils des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung nach § 116 auf einen Versicherungsträger geht auch der übrige Anteil dieses Anspruchs abweichend von Absatz 1 auf diesen Versicherungsträger über. Den erlangten Ersatz hat der Versicherungsträger an den Träger der Rentenversicherung als Beitrag oder Beitragsanteil zu zahlen.*

(3) Die eingegangenen Beiträge oder Beitragsanteile gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge, wenn der Geschädigte im Zeitpunkt des Schadensereignisses pflichtversichert war. Durch den Übergang des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen darf der Sozialversicherte nicht schlechter gestellt werden, als er ohne den Schadensersatzanspruch gestanden hätte.

(4) *Der zuständige Träger der Rentenversicherung hat die nach Absatz 2 entstandenen Kosten zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.“*

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. Dem **Artikel I** § 116 Abs. 1 wird angefügt:  
„Dazu gehören auch die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind.“
2. **Artikel I** § 119 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 119

## Übergang von Beitragsansprüchen

(1) unverändert

(2) **Der Versicherungsträger, auf den ein Teil des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung nach § 116 übergeht, hat den von ihm festgestellten Sachverhalt dem Träger der Rentenversicherung auf einem einheitlichen Meldevordruck zu übermitteln. Das Nähere über den Inhalt des Meldevordrucks und das Mitteilungsverfahren haben die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger zu bestimmen.**

(3) unverändert

**Absatz 4 entfällt**

3. **Artikel II** § 22 wird wie folgt geändert:

- a) der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Für Versicherte, die vor dem 1. Juli 1983 einen Schadensersatzanspruch wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit hatten und nach dem Schadensereignis Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben, gelten diese Beiträge in entsprechender Anwendung von Artikel I § 119 auf Antrag als Pflichtbeiträge, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Schadensereignisses in der Rentenversicherung pflichtversichert war.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Zweiter Teil

### Änderung anderer Vorschriften

## Zweiter Teil

### Änderung anderer Vorschriften

## Artikel 6

#### Reichsversicherungsordnung (820-1)

## Artikel 6

#### Reichsversicherungsordnung (820-1)

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel... des Gesetzes vom... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel... des Gesetzes vom... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| <p>1. In § 556 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:</p> <p>„das Verfahren zur Auswahl der Leistungen schließt, soweit erforderlich, eine Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein.“</p>   | <p>1. unverändert</p> |
| <p>2. In § 558 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „das jeweilige Rentenanpassungsgesetz“ durch die Worte „die jeweilige Rentenanpassungsverordnung“ ersetzt.</p>   | <p>2. unverändert</p> |
| <p>3. In § 562 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „§ 1247 Abs. 2“ jeweils durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.</p>  | <p>3. unverändert</p> |
| <p>4. § 567 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Berufsfindung und Arbeitserprobung,“ gestrichen.</p> <p>b) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:</p> <p>„dies gilt auch bei einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung.“</p> | <p>4. unverändert</p> |
| <p>5. Dem § 568 Abs. 1 wird angefügt:</p> <p>„Satz 1 gilt auch für die Zeit, in der der Verletzte wegen Teilnahme an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielt.“</p>   | <p>5. unverändert</p> |
| <p>6. Nach § 569 b wird eingefügt:</p> <p>„§ 569 c</p> <p>Die §§ 569 a und 569 b gelten auch bei einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung.“</p>   | <p>6. unverändert</p> |
| <p>7. § 579 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Worte „nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner“ durch die Worte „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten“ ersetzt.</p>  | <p>7. unverändert</p> |

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates in der Rechtsverordnung über die Bestimmung des für die Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden aktuellen Rentenwerts den Anpassungsfaktor entsprechend dem Vomhundertsatz nach Absatz 1 sowie die Mindest- und Höchstbeträge nach § 558 Abs. 3 zu bestimmen.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

8. In § 582 werden die Worte „den Rentenversicherungen der Arbeiter oder der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

9. § 583 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden hinter das Wort „körperlicher“ ein Komma eingefügt und die Worte „oder geistiger Gebrechen“ durch die Worte „geistiger oder seelischer Behinderung“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehrdienst-, Zivildienst- oder einer gleichgestellten Dienstpflicht des Kindes wird die Kinderzulage auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens aber für einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum.“

c) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 3 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens 580 Deutsche Mark monatlich oder
2. Übergangsgeld von wenigstens 600 Deutsche Mark monatlich

zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über *anrechenbares* Einkommen verfügt.“

8. unverändert

9. § 583 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) In Satz 3 werden die Worte „Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz“ durch die Worte „außer Ansatz bleiben Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Auszubildenden über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen“ ersetzt.

d) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 3 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von wenigstens 610 Deutsche Mark monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über *anrechnungsfähiges* Einkommen verfügt.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

10. § 590 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. solange der Berechtigte berufsunfähig oder erwerbsunfähig im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder“.

bb) Nummer 3 zweiter Teilsatz wird wie folgt gefaßt:

„das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Waisenrente erhält oder nur deswegen nicht erhält, weil es das 25. Lebensjahr vollendet hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Einkommen (§§ 18 a bis 18 e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) des Berechtigten, das mit einer Witwenrente oder Witwerrente zusammentrifft, wird hierauf angerechnet. Anrechenbar ist das Einkommen, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes waisenrentenberechtigten Kind des Berechtigten. Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40 vom Hundert angerechnet.“

c) Nach Absatz 3 wird eingefügt:

„(4) Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht für die Zeit nach Stellung eines Antrags auch für den überlebenden Ehegatten, der wieder geheiratet hat, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist und er im Zeitpunkt der Wiederheirat Anspruch auf eine solche Rente hatte. Auf eine solche Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten werden für denselben Zeitraum bestehende Ansprüche auf Witwenrente oder Witwerrente, auf Versorgung, auf Unterhalt oder auf sonstige Rente nach dem letzten Ehegatten angerechnet, es sei denn, daß die Ansprüche nicht zu verwirklichen sind; dabei werden die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht berücksichtigt.“

(5) Für die Einkommensanrechnung ist bei Anspruch auf mehrere Renten folgende Rangfolge maßgebend:

1. Waisenrente,
2. Witwenrente oder Witwerrente,
3. Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten.

10. § 590 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Nummer 3 zweiter Teilsatz wird wie folgt gefaßt:

„das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Waisenrente erhält oder nur deswegen nicht erhält, weil es das 27. Lebensjahr vollendet hat.“

b) unverändert

c) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Das auf eine Rente anrechenbare Einkommen mindert sich um den Betrag, der bereits zu einer Einkommensanrechnung auf eine vorrangige Rente geführt hat.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

d) unverändert

11. In § 591 Satz 1 werden die Worte „Für die ersten drei Monate nach dem Tode“ durch die Worte „Bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist,“ ersetzt.

11. unverändert

12. § 592 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

12. unverändert

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Einer früheren Ehefrau des durch Arbeitsunfall Verstorbenen, deren Ehe mit ihm geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach seinem Tode auf Antrag Rente entsprechend § 590 gewährt, wenn er ihr während des letzten Jahres vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat oder ihr im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor seinem Tode ein Anspruch hierauf zustand.“

b) Satz 4 wird gestrichen.

13. § 595 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

13. § 595 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.\*)

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:\*\*)

„(2) Der Anspruch auf Waisenrente besteht längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn die Waise sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. § 583 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Einkommen (§§ 18 a bis 18 e Viertes Buch Sozialgesetzbuch) einer über 18 Jahre alten Waise, das mit der Waisenrente zusammentrifft, wird hierauf angerechnet. Anrechenbar ist das Einkommen, das das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes waisenrentenberechtigten Kind des Berechtigten. Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40 vom Hundert angerechnet. § 305 Abs. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

„(2) Der Anspruch auf Waisenrente besteht längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. **Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehrdienst-, Zivildienst- oder einer gleichgestellten Dienstpflicht des Kindes wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens aber für einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum.** Einkommen (§§ 18 a bis 18 e Viertes Buch Sozialgesetzbuch) einer

\* gilt vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991

\*\* gilt ab 1. Januar 1992

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

über 18 Jahre alten Waise, das mit der Waisenrente zusammentrifft, wird hierauf angerechnet. Anrechenbar ist das Einkommen, das das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes waisenrentenberechtigten Kind des Berechtigten. Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40 vom Hundert angerechnet. § 305 Abs. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

## c) Nach Absatz 4 wird angefügt: \*)

„(5) Bis zum 31. Dezember 1991 gilt ergänzend folgende Regelung:

§ 583 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Ein Anspruch auf Waisenrente besteht nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Brutobezüge in Höhe von wenigstens 1 000 Deutsche Mark monatlich zustehen; außer Ansatz bleiben Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Auszubildenden über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von wenigstens 800 Deutsche Mark monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.“

## 14. § 598 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Anwendung des Satzes 1 ist von der nach § 590 Abs. 2 oder § 595 Abs. 1 berechneten Rente auszugehen; anschließend ist § 590 Abs. 3 oder § 595 Abs. 2 anzuwenden.“

## 14. unverändert

## 15. § 615 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Witwenrente oder Witwerrente wird bei der ersten Wiederheirat des Berechtigten mit dem vierundzwanzigfachen Monatsbetrag abgefunden. Für die Ermittlung anderer Witwenrenten und Witwerrenten, die auf demselben Arbeitsunfall beruhen, wird bis zum Ablauf des 24. Kalen-

## 15. unverändert

\*) gilt vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

dermonats nach Ablauf des Kalendermonats der Wiederheirat unterstellt, daß ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht. Monatsbetrag ist der Durchschnitt der für die letzten 12 Kalendermonate geleisteten Witwenrente oder Witwerrente. Bei Wiederheirat vor Ablauf des 15. Kalendermonats nach dem Tode des Versicherten ist Monatsbetrag der Durchschnittsbetrag der Witwenrente oder Witwerrente, die nach Ablauf des dritten auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonats zu leisten war. Bei Wiederheirat vor Ablauf dieses Kalendermonats ist Monatsbetrag der Betrag der Witwenrente oder Witwerrente, der für den vierten auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonat zu leisten wäre.

(2) Wurde bei der Wiederheirat eine Rentenabfindung geleistet und besteht nach Auflösung oder Nichtigerklärung der erneuten Ehe Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten, wird für jeden Kalendermonat, der auf die Zeit nach Auflösung oder Nichtigerklärung der erneuten Ehe bis zum Ablauf des 24. Kalendermonats nach Ablauf des Monats der Wiederheirat entfällt, von dieser Rente ein Vierundzwanzigstel der Rentenabfindung in angemessenen Teilbeträgen einbehalten. Bei verspäteter Antragstellung mindert sich die einzubehaltende Rentenabfindung um den Betrag, der dem Berechtigten bei frühestmöglicher Antragstellung an Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zugestanden hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Bezieher einer Rente nach § 592 Abs. 1, 2 und 4.“

16. Dem § 620 wird angefügt:

„(4) Rentenleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht auf ein Konto bei einem Postgiroamt oder einem anderen Geldinstitut im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs überwiesen wurden, sind auf Anforderung der überweisenden Stelle oder des Trägers der Unfallversicherung von dem Geldinstitut zurückzuüberweisen, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Anforderung nicht bereits anderweitig verfügt wurde. Die überweisende Stelle und der Träger der Unfallversicherung gelten insoweit als berechtigt, über das Konto zu verfügen. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.“

16. unverändert

16a. In § 1227 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Wehrdienstleistende oder Zivildienstleistende, die für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weiter erhalten oder Leistungen für



Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Selbständige nach § 13 a des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, sind nicht nach Satz 1 Nr. 6 oder 7 versicherungspflichtig; die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gilt in diesen Fällen als nicht unterbrochen.“

16b. § 1251 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Erfüllung der Wartezeit werden Müttern und Vätern, die nach dem 31. Dezember 1920 geboren sind, Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 in den ersten zwölf Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes angerechnet, wenn sie ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzogen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufgehalten haben.“

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1 a) Der Erziehung und dem gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes steht die Erziehung und der gewöhnliche Aufenthalt im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder in Berlin vor dem 1. Februar 1949 gleich. Dies gilt nicht, wenn Beitragszeiten während desselben Zeitraumes auf Grund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat nicht in die Versicherungslast der Bundesrepublik Deutschland fallen würden.“

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist ein Elternteil nach dem 31. Dezember 1985 gestorben, kann die Erklärung vom überlebenden Elternteil allein abgegeben werden.“

16c. Dem § 1255 Abs. 6 wird angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 2 und 3 ist bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1989 eine Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, das der Beitragsbemessung zugrundeliegende Arbeitsentgelt maßgebend.“

16d. Dem § 1255 a Abs. 4 wird angefügt:

„Satz 2 ist für Zeiten der Wehrübung, denen ein Arbeitsentgelt nach § 1255 Abs. 6 Satz 5 zugrunde liegt, nicht anzuwenden.“

16e. In § 1262 Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

von 750 Deutsche Mark monatlich zustehen; außer Ansatz bleiben Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Auszubildenden über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von wenigstens 610 Deutsche Mark monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.“

## 16f. § 1267 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1 000 Deutsche Mark monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Kind über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, bleiben außer Ansatz, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von wenigstens 800 Deutsche Mark monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.“

## 16g. Dem § 1385 Abs. 3 Buchstabe d wird angefügt:

„jedoch bei Personen, die eine Verdienstauffällenschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, das Arbeitsentgelt, das dieser Leistung vor Abzug von Steuern und Beitragsanteilen zugrunde liegt,“.

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 17. Die Vorschriften des 4. Buches werden gestrichen.  | 17. unverändert |
| 18. In der Überschrift des III. Kapitels des Ersten Abschnitts des Fünften Buches wird das Wort „Invalidenversicherung“ durch die Worte „gesetzliche Rentenversicherung“ ersetzt.        | 18. unverändert |
| 19. In § 1522 Satz 1 wird das Wort „Invalidenversicherung“ durch die Worte „gesetzliche Rentenversicherung“ ersetzt und die Worte „oder Heilanstaltspflege (Anstaltspflege)“ gestrichen. | 19. unverändert |
| 20. Die §§ 1545, 1551, 1630, 1631 und 1633 werden gestrichen.  | 20. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 6 a**  
**Angestelltenversicherungsgesetz**  
**(821-1)**

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Wehrdienstleistende oder Zivildienstleistende, die für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weiter erhalten oder Leistungen für Selbständige nach § 13 a des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, sind nicht nach Absatz 1 Nr. 8 oder 9 versicherungspflichtig; die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gilt in diesen Fällen als nicht unterbrochen.“

2. § 28 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Erfüllung der Wartezeit werden Müttern und Vätern, die nach dem 31. Dezember 1920 geboren sind, Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 in den ersten zwölf Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes angerechnet, wenn sie ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzo-gen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufgehalten haben.“

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1 a) Der Erziehung und dem gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes steht die Erziehung und der gewöhnliche Aufenthalt im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder in Berlin vor dem 1. Februar 1949 gleich. Dies gilt nicht, wenn Beitragszeiten während desselben Zeitraumes auf Grund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat nicht in die Versicherungslast der Bundesrepublik Deutschland fallen würden.“

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist ein Elternteil nach dem 31. Dezember 1985 gestorben, kann die Erklärung vom überlebenden Elternteil allein abgegeben werden.“

3. Dem § 32 Abs. 6 wird angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 2 und 3 ist bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1989 eine Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, das der Beitragsbemessung zugrundeliegende Arbeitsentgelt maßgebend.“

4. Dem § 32 a Abs. 4 wird angefügt:

„Satz 2 ist für Zeiten der Wehrübung, denen ein Arbeitsentgelt nach § 32 Abs. 6 Satz 5 zugrunde liegt, nicht anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. In § 39 Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von 750 Deutsche Mark monatlich zustehen; außer Ansatz bleiben Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Auszubildenden über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von wenigstens 610 Deutsche Mark monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.“

6. § 44 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1 000 Deutsche Mark monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Kind über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, bleiben außer Ansatz, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von wenigstens 800 Deutsche Mark monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.“

7. Dem § 112 Abs. 3 Buchstabe d wird angefügt:

„jedoch bei Personen, die eine Verdienstausschüttung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, das Arbeitsentgelt, das dieser Leistung vor Abzug von Steuern und Beitragsanteilen zugrunde liegt.“

Artikel 6 b

Angestelltenversicherungs-  
Neuregelungsgesetz  
(821-2)

§ 61 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, erhalten für jedes Kind, das sie im Geltungsbe-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

reich dieses Gesetzes lebend geboren haben, eine Leistung für Kindererziehung. Der Geburt im Geltungsbereich dieses Gesetzes steht die Geburt im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder in Berlin vor dem 1. Februar 1949 gleich.“

2. Nach Absatz 3 wird eingefügt:

„(3 a) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, wenn Beitragszeiten zum Zeitpunkt der Geburt aufgrund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat nicht in die Versicherungslast der Bundesrepublik Deutschland fallen würden.“

Artikel 6 c

Reichsknappschaftsgesetz  
(822-1)

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel... des Gesetzes vom... (BGBl. I S...), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wehrdienstleistende oder Zivildienstleistende, die für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weiter erhalten oder Leistungen für Selbständige nach § 13 a des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, sind nicht nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 versicherungspflichtig; die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gilt in diesen Fällen als nicht unterbrochen.“

2. § 51 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Erfüllung der Wartezeit werden Müttern und Vätern, die nach dem 31. Dezember 1920 geboren sind, Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 in den ersten zwölf Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes angerechnet, wenn sie ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzo-gen und sich mit ihm dort gewöhnlich auf-gehalten haben.“

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1 a) Der Erziehung und dem gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes steht die Erziehung und der gewöhnliche Aufenthalt im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder in Berlin vor dem 1. Februar 1949 gleich. Dies gilt nicht, wenn Beitragszeiten während desselben Zeitraumes auf Grund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat nicht in die Versicherungslast der Bundesrepublik Deutschland fallen würden.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist ein Elternteil nach dem 31. Dezember 1985 gestorben, kann die Erklärung vom überlebenden Elternteil allein abgegeben werden.“

## 3. Dem § 54 Abs. 9 wird angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1989 eine Verdienstaussfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, das der Beitragsbemessung zugrundeliegende Arbeitsentgelt maßgebend.“

## 4. Dem § 54 a Abs. 4 wird angefügt:

„Satz 2 ist für Zeiten der Wehrübung, denen ein Arbeitsentgelt nach § 54 Abs. 9 Satz 4 zugrunde liegt, nicht anzuwenden.“

## 5. In § 60 Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von 750 Deutsche Mark monatlich zustehen; außer Ansatz bleiben Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Auszubildenden über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von wenigstens 610 Deutsche Mark monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.“

## 6. § 67 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1 000 Deutsche Mark monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Kind über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, bleiben außer Ansatz, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von wenigstens 800 Deutsche Mark monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.“

## 7. Dem § 130 Abs. 5 Buchstabe b wird angefügt:

„jedoch bei Personen, die eine Verdienstaussfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, das Arbeitsentgelt, das dieser Leistung vor Abzug von Steuern und Beitragsanteilen zugrunde liegt,“.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Artikel 6 d

**Knappschaftsrentenversicherungs-  
Neuregelungsgesetz  
(822-8)**

§ 35 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## 1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, erhalten für jedes Kind, das sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes lebend geboren haben, eine Leistung für Kindererziehung. Der Geburt im Geltungsbereich dieses Gesetzes steht die Geburt im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder in Berlin vor dem 1. Februar 1949 gleich.“

## 2. Nach Absatz 3 wird eingefügt:

„(3 a) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, wenn Beitragszeiten zum Zeitpunkt der Geburt aufgrund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat nicht in die Versicherungslast der Bundesrepublik Deutschland fallen würden.“

## Artikel 7

**Änderung des Hüttenknappschaftlichen  
Zusatzversicherungs-Gesetzes  
(822-13)**

## Artikel 7

unverändert

Das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die nicht zugleich bei einem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten versicherungspflichtig beschäftigt sind.“

## b) Absatz 4 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wechseln die in den Absätzen 1 und 2 genannten Unternehmen oder einzelne Betriebe oder Betriebsteile den Inhaber oder ändert sich die Rechtsform oder der Gegenstand der Unternehmen, bleiben die darin beschäftigten Arbeitnehmergruppen in der Hüttenknapp-

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

schaftlichen Zusatzversicherung versicherungspflichtig. Auf Antrag des Arbeitgebers und nach Anhörung des Betriebsrates kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß zum Zeitpunkt des Wechsels die Versicherungspflicht endet.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung ist eine Versicherung im Sinne der §§ 14 a, 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes.“

d) Absatz 6 wird gestrichen.

2. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Nach bindender Bewilligung einer Vollzusatzrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig.“

3. §§ 3 bis 5 werden wie folgt gefaßt:

„§ 3

(1) Die Leistungen aus der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sind

1. Zusatzrenten wegen Alters,
2. Zusatzrenten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit,
3. Zusatzrenten an Hinterbliebene,
4. Abfindungen von Witwen- und Witwerzusatzrenten bei Wiederheirat,
5. Beitragserstattung.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 werden nur gezahlt, wenn Anspruch auf vergleichbare Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Zu einer Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird auch nur der entsprechende Teil der Zusatzrente gezahlt.

(3) Zusatzrenten werden nur gezahlt, wenn außerdem eine besondere Wartezeit von fünf Jahren in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung erfüllt ist. Auf die besondere Wartezeit werden Beitragszeiten, die in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zurückgelegt sind, und Ersatzzeiten, die unmittelbar an solche Beitragszeiten anschließen, unter denselben Voraussetzungen wie in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet. Die besondere Wartezeit gilt als erfüllt für einen Anspruch auf



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. Regelaltersrente, wenn der Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Zusatzrente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen hat,
2. Zusatzrente an Hinterbliebene, wenn der verstorbene Versicherte bis zum Tode eine Zusatzrente bezogen hat.

Die besondere Wartezeit ist unter denselben Voraussetzungen wie in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzeitig erfüllt, wenn

1. Versicherte im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung versichert waren,
2. in den übrigen Fällen unmittelbar vor Eintritt des jeweiligen Ereignisses nach diesem Gesetz versichert waren oder
3. die für die vorzeitige Wartezeiterfüllung erforderliche Pflichtbeitragszahlung auch an die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung erfolgt ist.

## § 4

(1) Der Monatsbetrag der Zusatzrente ergibt sich, wenn

1. die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung,
2. der für Zusatzrenten maßgebende Rentenartfaktor und
3. der aktuelle Rentenwert

mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfältigt werden.

(2) Der Ermittlung der Entgeltpunkte sind die in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung versicherten Arbeitsentgelte zugrunde zu legen.

(3) Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Zusatzrenten wegen Alters   | 0,3   |
| 2. Zusatzrenten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit   | 0,3   |
| 3. Witwen- und Witwerzusatzrenten bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, | 0,3   |
| anschließend   | 0,18  |
| 4. Halbwaisenzusatzrenten  | 0,03  |
| 5. Vollwaisenzusatzrenten  | 0,06. |

Bei Witwen- und Witwerzusatzrenten an vor Juli 1977 geschiedene Ehegatten beträgt der Rentenartfaktor immer 0,18.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Im übrigen bestimmen sich die für die Rentenberechnung maßgebenden Faktoren nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Bei Waisenzusatzrenten wird ein Zuschlag nicht gezahlt.

## § 5

Die Zusatzrente wird neben einer entsprechenden Rente aus der Unfallversicherung ungekürzt gezahlt. Im übrigen gelten die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen entsprechend mit der Maßgabe, daß die Einkommensanrechnung auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung Vorrang hat vor der Einkommensanrechnung auf eine entsprechende Zusatzrente. Das auf eine Zusatzrente anrechenbare Einkommen mindert sich um den Betrag, der bereits zu einer Einkommensanrechnung auf eine vorrangige Rente geführt hat."

4. §§ 6 und 7 werden gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Zusatzrenten (§ 4)“ durch die Worte „der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „jeweils zum Ende eines jeden zweiten Kalenderjahres“ gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Bei Wiederheirat von Witwen und Witwern findet die Regelung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über Zahlung einer Rentenabfindung Anwendung.“

7. § 10 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 10

(1) Die Zusatzrente beginnt mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der Antrag auf Zusatzrente spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach Feststellung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt wird. Im übrigen finden die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über Beginn, Änderung und Ende von Renten, über Ausschluß und Minderung der Rentenleistungen, über Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs sowie über Berechnungsgrundsätze Anwendung.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Für die Beitragserstattung finden die für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten maßgebenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend Anwendung. Beiträge, die für die Zeit vor dem 20. November 1947 gezahlt worden sind, werden nicht erstattet."

## 8. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung hält eine Schwankungsreserve (Betriebsmittel und Rücklagen), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zur Schwankungsreserve. Die für die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten maßgebende Vorschrift über die Liquiditätssicherung gilt entsprechend.“

## 9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Bruttoarbeitsentgelts (§ 160 der Reichsversicherungsordnung)“ durch die Worte „Arbeitsentgelts“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Als Arbeitsentgelt sind die Einnahmen zugrunde zu legen, die auch der Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Beitragsbemessungsgrenze ist für Jahresbezüge die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze, die in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gilt.“

c) Absatz 2 a wird gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Unterschreitet die Schwankungsreserve jeweils am Ende von mindestens vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Aufwendungen für vier Kalenderjahre zu Lasten der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung, jeweils berechnet aus den entsprechenden Aufwendungen im vorausgegangenen Kalenderjahr, kann die Bundesregierung den Beitragsatz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates so festsetzen, daß die Schwankungsreserve vom Kalenderjahr der Unterschreitung an den entsprechenden Aufwendungen für vier Kalenderjahre gleichkommt.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Pflichtbeiträge werden von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen, jedoch von den Arbeitgebern, wenn das monatliche Arbeitsentgelt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, mindestens jedoch 610 Deutsche Mark, nicht übersteigt. Für die Verteilung der Beitragslast bei Versicherten, die ehrenamtlich tätig sind, finden die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend Anwendung.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## 10. § 13 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Zahlung der Beiträge durch die Arbeitgeber finden die für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten maßgebenden Vorschriften entsprechend Anwendung.“

## b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Im übrigen finden die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über Meldungen, über Wirksamkeit der Beitragszahlung und über Erstattungen durch Arbeitgeber entsprechend Anwendung.“

## 11. § 16 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 16

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, finden die Vorschriften des Ersten, Vierten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend Anwendung.“

## 12. § 18 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 10 Abs. 4“ durch die Worte „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.

## b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 4 Abs. 3“ durch die Worte „Absatz 5“ ersetzt.

## c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Zeiten bis zum 31. Dezember 1951, für die Beiträge entrichtet sind, und Ersatzzeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0562 Entgeltpunkte, bei halben Beiträgen 0,0281 Entgeltpunkte.

(6) Zeiten vom 1. Januar 1952 bis zum 31. Dezember 1970 erhalten für jeden Kalendermonat den Wert an Entgeltpunkten, der sich ergibt, wenn der Betrag des Entgelts, soweit er der Beitragsbemessung zugrunde lag, mit dem Wert 0,0001949 vervielfältigt wird. Entgelte in französischen Franken sind im Verhältnis 100:1 in Deutsche Mark umzurechnen.“

## 13. In § 19 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

**Artikel 8****Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz  
(8231-16)****Artikel 8**

unverändert

Artikel 3 § 5 Satz 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-16 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel . . . des Ge-

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

setzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Regelung nach §§ 3 und 4 bleibt für jedes Mitglied eine Jahreslohnsumme außer Betracht, die dem Viertausendfachen des in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden aktuellen Rentenwerts des Kalenderjahres entspricht, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht.“

## Artikel 8 a

**Arbeiterrentenversicherungs-  
Neuregelungsgesetz  
(8232-4)**

§ 62 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, erhalten für jedes Kind, das sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes lebend geboren haben, eine Leistung für Kindererziehung. Der Geburt im Geltungsbereich dieses Gesetzes steht die Geburt im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder in Berlin vor dem 1. Februar 1949 gleich.“

2. Nach Absatz 3 wird eingefügt:

„(3 a) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, wenn Beitragszeiten zum Zeitpunkt der Geburt aufgrund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat nicht in die Versicherungslast der Bundesrepublik Deutschland fallen würden.“

## Artikel 9

**Versicherungsunterlagen-Verordnung  
(8232-11)**

Die Versicherungsunterlagen-Verordnung in der Fassung der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Vorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Glaubhaftmachung der Beitragszahlung findet in den Fällen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung.“

## Artikel 9

**Versicherungsunterlagen-Verordnung  
(8232-11)**

Die Versicherungsunterlagen-Verordnung in der Fassung der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In § 2 werden jeweils nach den Worten „Anlagen 2 und 3“ und nach den Worten „der Anlage 1“ die Worte „zum Fremdrentengesetz“ eingefügt.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für das einzelne Kalenderjahr nicht nachgewiesener Beitragszeiten findet bis zum 31. Dezember 1991 § 19 Abs. 2 des Fremdrentengesetzes Anwendung.“

## Entwurf

## 2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage“ durch die Worte „anzurechnenden Entgeltpunkte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
*„Für Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling werden Entgeltpunkte entsprechend § 251 Abs. 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zugrundegelegt.“*
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:  
*„(4) Die Vorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über Entgeltpunkte für Beitragszeiten mit Sachbezug gilt entsprechend.“*

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## 4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 4

Ist das Entgelt oder die Höhe der aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung entrichteten Beiträge nicht nachgewiesen, sind zur Ermittlung der zu berechnenden Rente die Vorschriften des Fremdrentenrechts über glaubhaft gemachte Beitragszeiten entsprechend anzuwenden.“

## 5. § 5 wird gestrichen.

## 6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 6

(1) Ist die Höhe der Beiträge nicht nachgewiesen, werden für Zeiten einer freiwilligen Versicherung angerechnet

- a) in der Rentenversicherung der Arbeiter fünf Sechstel des Wertes für Beiträge nach der Beitragsklasse II,
- b) in der Rentenversicherung der Angestellten fünf Sechstel des Wertes für Beiträge nach der Beitragsklasse B (II),
- c) in der knappschaftlichen Rentenversicherung
- aa) bei weiterhin im Bergbau beschäftigten Angestellten fünf Sechstel des Wertes der Beiträge oder Entgelte nach der Leistungsgruppe 1 entweder für technische Angestellte oder für kaufmännische Angestellte, je nachdem, welche Tätigkeit verrichtet wurde,
- bb) bei nicht mehr im Bergbau beschäftigten Arbeitern und Angestellten für Arbeiter fünf Sechstel des Wertes der Beiträge nach der Beitragsklasse I oder nach einem Entgelt von 75 Mark, für Angestellte fünf Sechstel des Wertes der Beiträge nach der Beitragsklasse B oder nach einem Entgelt von 100 Mark.

(2) Ist die Höhe der Beiträge nicht, wohl aber die Höhe des eigenen Einkommens nachgewiesen, so werden für Zeiten einer freiwilligen Versicherung, für die die Entrichtung von Beiträgen in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Beitragsklasse vorgeschrieben war, fünf Sechstel des Wertes der Beiträge nach der dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse angerechnet. Bei freiwillig Versicherten der früheren Reichsbahnversicherungsanstalt, die die freiwillige Versicherung vor dem 1. Januar 1938 aufgenommen und über den 31. Dezember 1937 hinaus freiwillige Beiträge entrichtet haben, werden die nach dem 31. Dezember 1937 entrichteten Beiträge mit fünf Sechsteln des Wertes der um zwei Stufen niedrigeren als der dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse angerechnet.“

## 7. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.

## Entwurf

3. §§ 12 bis 20 werden gestrichen.

**Artikel 10**  
**Fremdrentengesetz**  
**(824-2)**

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Für Personen, die zum Personenkreis des § 1 Buchstabe b gehören, werden rentenrechtliche Zeiten bis zum 8. Mai 1945 berücksichtigt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zeiten einer Beschäftigung, die bei ihrer Zurücklegung nach dem zu dieser Zeit geltenden Recht als Beitragszeiten im Sinne des Absatzes 1 anrechnungsfähig waren und für die an einen Träger eines Systems der sozialen Sicherheit Beiträge nicht entrichtet worden sind, stehen den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich, soweit für sie nach Bundesrecht Beiträge zu zahlen oder sie nach Bundesrecht als Beitragszeiten anzurechnen gewesen wären. Als Beitragszeiten gelten die Zeiten, in denen der Versicherte nach dem 8. Mai 1945 im Herkunftsgebiet den gesetzlichen Grundwehrdienst geleistet hat. Als Beitragszeiten gelten nicht Zeiten, für die Entgeltpunkte nicht ermittelt werden, sowie Zeiten, die in einem System nach Absatz 2 Satz 3 zurückgelegt worden sind.“

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

8. §§ 12 bis 20 werden gestrichen.

9. Die Anlagen zur Versicherungsunterlagen-Verordnung werden gestrichen.

**Artikel 10**  
**Fremdrentengesetz**  
**(824-2)**

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

## Abschnitt A

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zeiten einer Beschäftigung, die bei ihrer Zurücklegung nach dem zu dieser Zeit geltenden Recht als Beitragszeiten im Sinne des Absatzes 1 anrechnungsfähig waren und für die an einen Träger eines Systems der sozialen Sicherheit Beiträge nicht entrichtet worden sind, stehen den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich, soweit für sie nach Bundesrecht Beiträge zu zahlen gewesen wären. Als Beitragszeiten gelten die Zeiten, in denen der Versicherte nach dem 8. Mai 1945 im Herkunftsgebiet den gesetzlichen Grundwehrdienst geleistet hat. Als Beitragszeiten gelten nicht Zeiten,

a) die ohne Beitragsleistung rückwirkend in ein System der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen worden sind,

b) die außerhalb der Herkunftsgebiete ohne Beitragsleistung an den Träger im Herkunftsgebiet oder in einem System nach Absatz 2 Satz 3 zurückgelegt worden sind,

c) für die Entgeltpunkte nicht ermittelt werden oder Zeiten der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung,

d) die von Zeit- oder Berufssoldaten oder vergleichbaren Personen zurückgelegt worden sind.“

## Entwurf

2. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ ersetzt und in Satz 2 die Worte „oder Soldat“ gestrichen.
    - bb) Folgender neuer Satz wird angefügt:  
„Satz 1 wird nicht für Zeiten angewendet, für die Beiträge erstattet worden sind.“
  - c) Nach Absatz 1 wird angefügt:  
„(2) Absatz 1 wird auch auf Zeiten des militärischen Dienstes angewendet, die nicht Zeiten des gesetzlichen Grundwehrdienstes sind.“
3. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „§ 15 findet“ werden durch die Worte „§ 15 und § 16 Abs. 2 finden“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe b wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:  
„dies gilt auch für Beiträge von Personen, deren Ansprüche nach der Verordnung vom 22. Dezember 1941 (RGBl. I S. 777) ausgeschlossen waren.“
    - cc) Dem Absatz wird angefügt:  
„Satz 1 Buchstabe a sowie § 28b finden Anwendung auf Personen im Sinne von § 1 Buchstabe a sowie auf Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die
      1. wenigstens 15 Jahre ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) hatten,
      2. aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückkehren oder
      3. ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten und deren Beschäftigungsort im Land Berlin oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) gelegen hat.
 § 28b findet auch Anwendung, wenn Beiträge an einen in Satz 1 genannten Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht entrichtet sind.“
  - b) Nach Absatz 2 wird angefügt:  
„(3) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b letzter Halbsatz gilt ab 1. Januar 1959. Die Verjährungsvorschriften nach dem Sozialgesetzbuch und § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.
    - bb) unverändert
  - c) Nach Absatz 1 wird angefügt:  
„(2) Absatz 1 **gilt auch für Zeiten einer Beschäftigung von Zeit- oder Berufssoldaten und vergleichbaren Personen.**“
3. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) unverändert
    - bb) unverändert
    - cc) Dem Absatz wird angefügt:  
„Satz 1 Buchstabe a sowie § 28b finden Anwendung auf Personen im Sinne von § 1 Buchstabe a sowie auf Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die
      1. unverändert
      2. unverändert
      3. unverändert
 § 16 Abs. 2 und § 28b finden auch Anwendung, wenn Beiträge an einen der in Satz 1 genannten Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht entrichtet sind.“
  - a1) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin“ durch die Worte „Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)“ ersetzt.
  - b) unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## 3 a. Nach § 17 wird eingefügt:

## „§ 17 a

Die für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebenden Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auch auf

a) Personen, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einflußbereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat,

1. dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben,

2. das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten und

3. sich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten

und die Vertreibungsgebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes verlassen haben,

b) Hinterbliebene der in Buchstabe a genannten Personen bezüglich der Gewährung von Leistungen an Hinterbliebene.“

## 4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird angefügt:

„Zeiten, die nach Satz 1 nicht angerechnet werden, sind nicht belegungsfähige Kalendermonate.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Beitragszeiten, die während des Bezuges einer der Altersrente entsprechenden Leistung zurückgelegt sind, werden bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres angerechnet.“

5. In § 20 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 und 2 des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „§ 139 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

## 4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Beitragszeiten, die während des Bezuges einer Altersrente zurückgelegt sind, werden bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres angerechnet; dies gilt auch für Beitragszeiten, die während des Bezuges einer Leistung zurückgelegt sind, die anstelle einer Altersrente erbracht wird.“

## 5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn die ihnen zugrundeliegende Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung geführt hätte.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 und 2 des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „§ 139 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 16 Satz 2“ durch die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

## Entwurf

## 6. § 21 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 21

Vom 1. Januar 1992 an sind Anrechnungszeiten auch Zeiten, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und Versicherte nach dem vollendeten 14. Lebensjahr in Gewahrsam genommen worden sind und im Anschluß daran wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören.“

## 7. § 22 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 1 wird vor Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„Werden Zeiten der in §§ 15 und 16 genannten Art angerechnet und können Entgeltpunkte nicht aus einem in Deutsche Mark gezahlten Entgelt ermittelt werden, sind für ihre Ermittlung nach Maßgabe der Anlage 1“.

## bb) Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Für Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling werden Entgeltpunkte entsprechend § 251 Abs. 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zugrundegelegt. Für Zeiten des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule werden Entgeltpunkte nicht ermittelt.“

## cc) Nach Satz 3 wird eingefügt:

„Zeiten, die nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Entgeltpunkte in bestimmter Höhe erhalten, erhalten Entgeltpunkte in gleicher Höhe. Zeiten des gesetzlichen Grundwehrdienstes erhalten bis zum 31. Dezember 1991 für jeden Kalendermonat 0,0583 Entgeltpunkte. Zeiten vom 1. Januar 1992 an erhalten Entgeltpunkte in der Höhe, wie Zeiten des Wehrdienstes im Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

## dd) Der letzte Satz wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über Entgeltpunkte für Beitragszeiten mit Sachbezug findet Anwendung.“

## ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Mehrere Beitragsbemessungsgrundlagen werden bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.“

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## 6. § 21 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 21

Vom 1. Januar 1992 an sind Anrechnungszeiten auch Zeiten, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und Versicherte nach dem vollendeten 14. Lebensjahr in Gewahrsam genommen worden sind oder im Anschluß daran wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören.“

## 7. § 22 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 22

(1) Für Zeiten der in §§ 15 und 16 genannten Art werden Entgeltpunkte nach Anlage 17, jedoch begrenzt auf die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in dem einzelnen Jahr, ermittelt. Hierzu werden die Versicherten entsprechend der ausgeübten Beschäftigung einer Leistungsgruppe nach Anlage 1 Buchstabe A für Arbeiter oder Anlage 1 Buchstabe B für Angestellte sowie einem Wirtschaftsbereich zugeordnet. Die Bestimmung des maßgeblichen Wirtschaftsbereichs richtet sich danach, welchem Wirtschaftsbereich der Betrieb, in dem der Versicherte seine Beschäftigung ausgeübt hat, zuzuordnen wäre, wenn der Betrieb im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegen hätte. Ist der Betrieb Teil einer größeren Unternehmenseinheit, ist für die Bestimmung des Wirtschaftsbereichs diese maßgeblich. Kommen nach dem Ergebnis der Ermittlungen mehrere Wirtschaftsbereiche in Betracht, ist von ihnen der Wirtschaftsbereich mit den niedrigsten Entgeltpunkten maßgeblich. Ist eine Zuordnung zu einem oder zu einem von mehreren Wirtschaftsbereichen nicht möglich, so erfolgt die Zuordnung zu dem Wirtschaftsbereich mit den niedrigsten Entgeltpunkten. Die Sätze 5 und 6 gelten entsprechend für die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe.

(2) Ergibt eine Überprüfung der Entgeltpunkte der Anlage 17, daß sie unter Zugrundelegung der aktuellen Einkommensverhältnisse ganz oder teilweise um mehr als 5 vom Hundert höher oder niedriger festzusetzen wären, sind sie neu zu bestimmen. Die Überprüfung hat alle 5 Jahre, erstmals 1995, zu erfolgen. Eine Neufestsetzung wirkt nur für Zeiten von der Neufestsetzung an.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn Entgeltpunkte aus einem in Deutscher Mark gezahlten Entgelt ermittelt werden können. Zeiten

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1 a) Für Zeiten vom 1. Januar 1992 erfolgt die Einstufung des Versicherten nach den aufgrund des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 in der jeweiligen Fassung vorgenommenen, nach der Qualifikation (Leistungsgruppen) gegliederten Ergebnissen. Die Definitionen der Leistungsgruppen gelten für männliche und weibliche Versicherte. Für Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis werden Entgeltpunkte aus der Höchstbeitragsbemessungsgrundlage der Rentenversicherung der Angestellten ermittelt. Im übrigen ist zur Ermittlung der Entgeltpunkte der vom Statistischen Bundesamt nach der Qualifikation jährlich ermittelte, in der Fachserie 16, Reihe 2.1 und 2.2 veröffentlichte und auf Jahresverdienste hochgerechnete durchschnittliche Bruttoverdienst (Bruttojahresarbeitsverdienst) für männliche und weibliche Arbeitnehmer in der jeweiligen Leistungsgruppe zugrunde zu legen. Dieser wird vom Bundesversicherungsamt um den Faktor 0,95 bereinigt, auf einen durch 12 teilbaren Wert umgerechnet und jährlich bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres für das vergangene Kalenderjahr bekanntgegeben. Im übrigen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

## c) Dem Absatz 4 wird angefügt:

„Vom 1. Januar 1992 an werden für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und das vergangene Kalenderjahr die zuletzt bekanntgegebenen Bruttoverdienste oder die entsprechende Höchstbeitragsbemessungsgrundlage zugrunde gelegt.“

## 8. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

(1) Bei pflichtversicherten Selbständigen ist für die Zuordnung der Werte für die Ermittlung der Entgeltpunkte § 22 unter Berücksichtigung der Beitragsleistung entsprechend anzuwenden. Ist die Höhe der Beitragsleistung nicht nachgewiesen, sind anstelle der Beitragsleistung die Berufstätigkeit und die Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Bei freiwillig Versicherten werden Entgeltpunkte nur ermittelt, wenn die Beiträge nach einer Bemessungsgrundlage entrichtet sind, die bei Beschäftigten zur Versicherungspflicht geführt hätte. Macht der Versicherte diese Beitragsleistung zumindest glaubhaft, ist von einem Bruttoarbeitsentgelt auszugehen, das für einen Kalendermonat der Mindestbeitragsbemessungs-

der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling erhalten für jeden Kalendermonat 0,075 Entgeltpunkte. Zeiten eines gesetzlichen Wehrdienstes erhalten Entgeltpunkte in derselben Höhe wie Zeiten eines Wehrdienstes aufgrund gesetzlicher Pflicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Zeiten vor dem 1. Mai 1961 erhalten 0,0625 Entgeltpunkte für jeden Kalendermonat.

(4) Für Beitrags- oder Beschäftigungszeiten, die nicht nachgewiesen sind, werden die ermittelten Entgeltpunkte um ein Sechstel gekürzt.

(5) Die Neubestimmung der Entgeltpunkte nach Absatz 2 erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

## 8. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

(1) unverändert

(2) Bei freiwillig Versicherten werden Entgeltpunkte nur ermittelt, wenn die Beiträge nach einer Bemessungsgrundlage entrichtet sind, die bei Beschäftigten zur Versicherungspflicht geführt hätte. Für Zeiten bis zum 28. Februar 1957 ist die jeweils niedrigste Beitragsklasse im Bundesgebiet zugrunde zu legen und für Zeiten ab 1. März 1957 von einem Bruttoarbeitsentgelt auszuge-

## Entwurf

grundlage entspricht. *Weist der Versicherte eine höhere Beitragsleistung nach, ist der nach Satz 2 maßgebende Wert entsprechend der höheren Beitragsleistung zu erhöhen, höchstens jedoch bis zu einem Wert von 0,0833 Entgeltpunkten für einen Kalendermonat. § 22 ist nicht anzuwenden.*"

9. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Beitragszeiten“ durch das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

10. In § 25 werden die Worte „für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage“ durch die Worte „Entgeltpunkte des Versicherten“ ersetzt.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Anwendung“ werden die Worte „von § 22 Abs. 1 a und“ eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Dabei zählen Kalendermonate, die zum Teil auch mit Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch belegt sind, als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen. Für Zeiten, in denen der Versicherte innerhalb eines Kalenderjahres teilzeitbeschäftigt oder unständig beschäftigt war, werden die **Bruttojahresarbeitsverdienste** mit dem auf den Teilzeitraum entfallenden Betrag berücksichtigt. Dabei werden für Zeiten einer Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als zehn Stunden in der Woche Entgeltpunkte nicht ermittelt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.“

12. § 27 wird gestrichen.

13. § 28 wird gestrichen.

14. § 28 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 28 a

„Zeiten, in denen der Berechtigte aus einem *der in § 15 Abs. 2 genannten Systeme* der sozialen Sicherheit eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters bezogen hat, stehen Rentenbezugszeiten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch gleich, wenn der Rente Zeiten zugrunde liegen, die nach diesem Gesetz anrechenbar sind.“

15. § 28 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 28 b

Für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kinder-

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

hen, das für einen Kalendermonat der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage entspricht. § 22 Abs. 4 ist anzuwenden.“

9. § 24 wird gestrichen.

10. § 25 wird gestrichen.

11. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

**Werden Beitrags- und Beschäftigungszeiten nur für einen Teil eines Kalenderjahres angerechnet, werden bei Anwendung des § 22 Abs. 1 die Entgeltpunkte nur anteilmäßig berücksichtigt.** Dabei zählen Kalendermonate, die zum Teil mit Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch belegt sind, als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen. Für Zeiten, in denen der Versicherte innerhalb eines Kalenderjahres teilzeitbeschäftigt oder unständig beschäftigt war, werden **Entgeltpunkte** mit dem auf den Teilzeitraum entfallenden **Anteil** berücksichtigt. Dabei werden für Zeiten einer Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als zehn Stunden in der Woche Entgeltpunkte nicht ermittelt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt **worden ist.**“

12. unverändert

13. unverändert

14. § 28 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 28 a

Zeiten, in denen der Berechtigte aus einem System der sozialen Sicherheit eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters **oder anstelle einer solchen Leistung eine andere Leistung** bezogen hat, stehen Rentenbezugszeiten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch gleich, wenn der Rente Zeiten zugrunde liegen, die nach diesem Gesetz anrechenbar sind.“

15. § 28 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 28 b

**(1)** Für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kinder-

## Entwurf

erziehung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch steht die Erziehung im jeweiligen Herkunftsgebiet der Erziehung im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs gleich. Die Erklärungen nach §§ 56 und 244 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind innerhalb eines Jahres nach Zuzug in den Geltungsbereich dieses Gesetzes abzugeben. Die Zuordnung nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch kann für Kinder, die im Zeitpunkt des Zuzugs geboren sind, rückwirkend auch für mehr als zwei Kalendermonate erfolgen."

## 16. § 29 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## aa) Nach Satz 1 wird eingefügt:

*„Vom 1. Januar 1992 an werden Zeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch als Anrechnungszeiten berücksichtigt, wenn dadurch eine der in § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 oder § 16 Satz 1 genannten Beschäftigungen oder Tätigkeiten unterbrochen ist. Zeiten der Arbeitslosigkeit sind unabhängig von den in § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten weiteren Voraussetzungen Anrechnungszeiten.“*

## bb) Der letzte Satz wird wie folgt gefaßt:

*„§ 101 des Arbeitsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“*

## b) Absatz 2 wird gestrichen.

## 17. In § 30 werden die Worte „§ 1290 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 67 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 82 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes finden keine Anwendung“ durch die Worte „Eine Rente wird vom Tag des Zuzugs an geleistet“ ersetzt.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

dererziehung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch steht die Erziehung im jeweiligen Herkunftsgebiet der Erziehung im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs gleich. Die Erklärungen nach §§ 56 und 244 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind innerhalb eines Jahres nach Zuzug in den Geltungsbereich dieses Gesetzes abzugeben. Die Zuordnung nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch kann für Kinder, die im Zeitpunkt des Zuzugs geboren sind, rückwirkend auch für mehr als zwei Kalendermonate erfolgen.

**(2) Trifft eine Zeit nach Absatz 1 mit einer anderen anzurechnenden Zeit zusammen, erhält diese Zeit für jeden Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte.“**

## 16. § 29 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 29

**Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, in denen eine der in §§ 15 und 16 genannten Beschäftigung oder Tätigkeit durch Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Leistungen zur Rehabilitation, Schwangerschaft oder Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen sowie eine nach dem 30. September 1927 liegende Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist. §§ 101, 103 des Arbeitsförderungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“**

## 17. § 30 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 30

**Für den Beginn einer Rente gilt § 98 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, daß die Rente frühestens vom Tage des Zuzugs an geleistet wird. Die dreimonatige Antragsfrist ist zu beachten; sie beginnt mit dem Tage des Zuzugs.“**

## 17 a. Die Anlagen zum Gesetz werden wie folgt geändert:

a) In der Anlage 1 werden im Abschnitt A die Überschrift „1. Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft“, die Unterabschnitte „2. Arbeiter in der Landwirtschaft“ und „3. Arbeiter in der Forstwirtschaft“ und der Abschnitt „C. Knappschaftliche Rentenversicherung“ sowie in den Abschnitten A und B in den Definitionen der Leistungsgruppen mit Ausnahme der Leistungsgruppe 1 Rentenversicherung der Angestellten der jeweils letzte Satz und die Berufsaufzählung gestrichen.

b) Nach Anlage 16 wird Anlage 17 angefügt.

### Entgeltpunkte für jedes volle Kalenderjahr unterteilt nach Wirtschaftsbereichen und Leistungsgruppen

#### A. Arbeiter

| Wirtschaftsbereich   | Leistungsgruppe | Männer |       |       | Frauen |       |       |
|--|-----------------|--------|-------|-------|--------|-------|-------|
|  |                 | 1      | 2     | 3     | 1      | 2     | 3     |
| 1. Land- und Forstwirtschaft (einschließlich gewerbliche Gärtnerei; Fischerei)   |                 | 0,900  | 0,850 | 0,740 | 0,710  | 0,690 | 0,650 |
| 2. Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung   |                 | 1,175  | 1,040 | 0,925 | 0,945  | 0,855 | 0,810 |
| 3. Bergbau   |                 | 1,105  | 0,945 | 0,790 | 0,960  | 0,820 | 0,685 |
| 4. Chemische Industrie einschließlich Herstellung von Kunststoff- und Gummiwaren   |                 | 1,145  | 1,025 | 0,880 | 0,865  | 0,790 | 0,720 |
| 5. Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden, Feinkeramik, Glasindustrie  |                 | 1,065  | 0,980 | 0,885 | 0,795  | 0,725 | 0,680 |
| 6. Metallerzeugung und -bearbeitung einschließlich Herstellung von Eisen-, Blech-, Metallwaren   |                 | 1,075  | 0,980 | 0,900 | 0,850  | 0,750 | 0,710 |
| 7. Herstellung von Kraftfahrzeugen und Motoren   |                 | 1,210  | 1,120 | 1,035 | 1,020  | 1,015 | 0,955 |
| 8. Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau ohne Herstellung von Kraftfahrzeugen und Motoren   |                 | 1,110  | 0,985 | 0,915 | 0,885  | 0,815 | 0,770 |
| 9. Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik, Herstellung von Büromaschinen und Datenverarbeitungsgeräten (ohne Herstellung von Eisen-, Blech-, Metallwaren) |                 | 1,040  | 0,900 | 0,860 | 0,865  | 0,745 | 0,735 |
| 10. Holz-, Papier- und Druckindustrie  |                 | 1,100  | 0,960 | 0,875 | 0,915  | 0,725 | 0,685 |
| 11. Leder-, Textil- und Bekleidungsindustrie   |                 | 0,950  | 0,865 | 0,775 | 0,710  | 0,670 | 0,620 |
| 12. Ernährungsindustrie, Tabakverarbeitung   |                 | 1,085  | 0,980 | 0,870 | 0,790  | 0,740 | 0,640 |
| 13. Baugewerbe (einschließlich Handwerk)   |                 | 1,035  | 0,950 | 0,850 | 0,840  | 0,770 | 0,690 |
| 14. Großhandel einschließlich Handelsvermittlung   |                 | 0,885  | 0,800 | 0,715 | 0,740  | 0,685 | 0,650 |
| 15. Einzelhandel   |                 | 0,805  | 0,725 | 0,645 | 0,655  | 0,605 | 0,580 |
| 16. Verkehr  |                 | 0,820  | 0,740 | 0,660 | 0,800  | 0,740 | 0,705 |
| 17. Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe   |                 | 0,895  | 0,805 | 0,720 | 0,860  | 0,795 | 0,755 |
| 18. Hotel- und Gaststättengewerbe  |                 | 0,805  | 0,725 | 0,645 | 0,655  | 0,605 | 0,580 |
| 19. Gesundheits- und Veterinärwesen, Heime   |                 |        |       |       |        |       |       |
| 20. Dienstleistungen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur, Sport, Unterhaltung; Verlagsgewerbe   |                 | 0,950  | 0,840 | 0,810 | 0,950  | 0,840 | 0,810 |
| 21. Dienstleistungen, soweit nicht unter 18. bis 20. erfaßt  |                 | 0,805  | 0,725 | 0,645 | 0,655  | 0,605 | 0,580 |
| 22. Organisationen ohne Erwerbszweck   |                 |        |       |       |        |       |       |
| 23. Gebietskörperschaften und Sozialversicherung   |                 | 0,950  | 0,840 | 0,810 | 0,950  | 0,840 | 0,810 |
| 24. Handwerk, außer Bauhandwerk  |                 | 0,970  | 0,875 | 0,780 | 0,790  | 0,710 | 0,635 |

### B. Angestellte

| Wirtschaftsbereich   | Leistungsgruppe | Männer |       |       |       |       | Frauen |       |       |       |       |
|--|-----------------|--------|-------|-------|-------|-------|--------|-------|-------|-------|-------|
|  |                 | 1      | 2     | 3     | 4     | 5     | 1      | 2     | 3     | 4     | 5     |
| 1. Land- und Forstwirtschaft (einschließlich gewerbliche Gärtnerei; Fischerei)   |                 | 1,836  | 1,505 | 1,130 | 0,870 | 0,705 | 1,836  | 1,325 | 0,990 | 0,750 | 0,615 |
| 2. Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung   |                 | 1,836  | 1,820 | 1,355 | 0,990 | 0,850 | 1,836  | 1,575 | 1,135 | 0,910 | 0,780 |
| 3. Bergbau   |                 | 1,836  | 1,836 | 1,485 | 1,275 | 1,095 | 1,836  | 1,370 | 1,105 | 0,890 | 0,830 |
| 4. Chemische Industrie einschließlich Herstellung von Kunststoff- und Gummiwaren   |                 | 1,836  | 1,836 | 1,415 | 1,115 | 0,925 | 1,836  | 1,645 | 1,205 | 0,895 | 0,735 |
| 5. Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden, Feinkeramik, Glasindustrie  |                 | 1,836  | 1,710 | 1,295 | 1,015 | 0,820 | 1,836  | 1,380 | 1,060 | 0,825 | 0,685 |
| 6. Metallherzeugung und -bearbeitung einschließlich Herstellung von Eisen-, Blech-, Metallwaren  |                 | 1,836  | 1,680 | 1,325 | 1,025 | 0,860 | 1,836  | 1,390 | 1,055 | 0,825 | 0,695 |
| 7. Herstellung von Kraftfahrzeugen und Motoren   |                 | 1,836  | 1,836 | 1,520 | 1,155 | 0,830 | 1,836  | 1,765 | 1,250 | 0,975 | 0,780 |
| 8. Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau ohne Herstellung von Kraftfahrzeugen und Motoren   |                 | 1,836  | 1,785 | 1,365 | 1,040 | 0,800 | 1,836  | 1,485 | 1,110 | 0,855 | 0,700 |
| 9. Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik, Herstellung von Büromaschinen und Datenverarbeitungsgeräten (ohne Herstellung von Eisen-, Blech-, Metallwaren) |                 | 1,836  | 1,830 | 1,350 | 1,030 | 0,820 | 1,836  | 1,545 | 1,135 | 0,870 | 0,705 |
| 10. Holz-, Papier- und Druckindustrie  |                 | 1,836  | 1,755 | 1,365 | 1,050 | 0,805 | 1,836  | 1,395 | 1,050 | 0,815 | 0,680 |
| 11. Leder-, Textil- und Bekleidungsindustrie   |                 | 1,836  | 1,635 | 1,240 | 1,010 | 0,785 | 1,836  | 1,370 | 1,015 | 0,790 | 0,695 |
| 12. Ernährungsindustrie, Tabakverarbeitung   |                 | 1,836  | 1,750 | 1,290 | 1,045 | 0,875 | 1,836  | 1,455 | 1,060 | 0,835 | 0,720 |
| 13. Baugewerbe (einschließlich Handwerk)   |                 | 1,836  | 1,795 | 1,405 | 0,985 | 0,750 | 1,836  | 1,340 | 1,055 | 0,765 | 0,545 |
| 14. Großhandel einschließlich Handelsvermittlung   |                 | 1,836  | 1,640 | 1,225 | 0,885 | 0,710 | 1,836  | 1,330 | 0,995 | 0,740 | 0,625 |
| 15. Einzelhandel   |                 | 1,836  | 1,415 | 1,060 | 0,805 | 0,635 | 1,836  | 1,205 | 0,840 | 0,655 | 0,555 |
| 16. Verkehr  |                 | 1,836  | 1,535 | 1,130 | 0,820 | 0,680 | 1,836  | 1,510 | 1,125 | 0,820 | 0,700 |
| 17. Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe   |                 | 1,836  | 1,635 | 1,135 | 0,895 | 0,900 | 1,836  | 1,430 | 1,050 | 0,860 | 0,795 |
| 18. Hotel- und Gaststättengewerbe  |                 | 1,836  | 1,415 | 1,060 | 0,805 | 0,635 | 1,836  | 1,205 | 0,840 | 0,655 | 0,555 |
| 19. Gesundheits- und Veterinärwesen, Heime   |                 |        |       |       |       |       |        |       |       |       |       |
| 20. Dienstleistungen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur, Sport, Unterhaltung; Verlagsgewerbe   |                 | 1,836  | 1,510 | 1,100 | 0,945 | 0,840 | 1,836  | 1,510 | 1,100 | 0,945 | 0,840 |
| 21. Dienstleistungen, soweit nicht unter 18. bis 20. erfaßt  |                 | 1,836  | 1,415 | 1,060 | 0,805 | 0,635 | 1,836  | 1,205 | 0,840 | 0,655 | 0,555 |
| 22. Organisationen ohne Erwerbszweck   |                 |        |       |       |       |       |        |       |       |       |       |
| 23. Gebietskörperschaften und Sozialversicherung   |                 | 1,836  | 1,510 | 1,100 | 0,945 | 0,840 | 1,836  | 1,510 | 1,100 | 0,945 | 0,840 |
| 24. Handwerk, außer Bauhandwerk  |                 | 1,836  | 1,415 | 1,060 | 0,805 | 0,635 | 1,836  | 1,205 | 0,840 | 0,655 | 0,555 |

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

18. Nach § 31 wird angefügt:

„§ 32

*Nach §§ 1 und 17 anspruchsberechtigten Personen werden rentenrechtliche Zeiten nach diesem Gesetz, in denen sie den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten herrschenden Systemen erheblich Vor-  
schub geleistet und dadurch wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet haben, nicht angerechnet.“*

Nummer 18 entfällt

## Abschnitt B

Fassung von Vorschriften des Fremdrentengesetzes  
in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991

1. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zeiten einer Beschäftigung, die bei ihrer Zurücklegung nach dem zu dieser Zeit geltenden Recht als Beitragszeiten im Sinne des Absatzes 1 anrechnungsfähig waren und für die an einen Träger eines Systems der sozialen Sicherheit Beiträge nicht entrichtet worden sind, stehen den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich, soweit für sie nach Bundesrecht Beiträge zu zahlen gewesen wären. Als Beitragszeiten gelten die Zeiten, in denen der Versicherte nach dem 8. Mai 1945 im Herkunftsgebiet den gesetzlichen Grundwehrdienst geleistet hat. Als Beitragszeiten gelten nicht Zeiten,

- a) die ohne Beitragsleistung rückwirkend in ein System der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen worden sind,
- b) die außerhalb der Herkunftsgebiete ohne Beitragsleistung an den Träger im Herkunftsgebiet oder in einem System nach Absatz 2 Satz 3 zurückgelegt worden sind,
- c) für die Werteinheiten nicht ermittelt werden oder Zeiten der Schul-, Fach- oder Hochschul-  
ausbildung oder
- d) die von Zeit- oder Berufssoldaten oder vergleichbaren Personen zurückgelegt worden sind.“

2. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz „die Zeit eines ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses von mindestens zehnjähriger Dauer bei demselben Arbeitgeber wird in vollem Umfang angerechnet.“ gestrichen.

3. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

(1) Für Zeiten der in §§ 15 und 16 genannten Art werden Werteinheiten nach Maßgabe der Anlage 17 durch Vervielfältigung der dort genannten Werte mit dem Faktor Hundert, jedoch begrenzt auf die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen der Rentenversicherung der Arbeiter



Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

und der Angestellten in dem einzelnen Jahr, ermittelt. Hierzu werden die Versicherten entsprechend der ausgeübten Beschäftigung einer Leistungsgruppe nach Anlage 1 Buchstabe A für Arbeiter oder Anlage 1 Buchstabe B für Angestellte sowie einem Wirtschaftsbereich zugeordnet. Die Bestimmung des maßgeblichen Wirtschaftsbereichs richtet sich danach, welchem Wirtschaftsbereich der Betrieb, in dem der Versicherte seine Beschäftigung ausgeübt hat, zuzuordnen wäre, wenn der Betrieb im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegen hätte. Ist der Betrieb Teil einer größeren Unternehmenseinheit, ist für die Bestimmung des Wirtschaftsbereichs diese maßgeblich. Kommen nach dem Ergebnis der Ermittlungen mehrere Wirtschaftsbereiche in Betracht, ist von ihnen der Wirtschaftsbereich mit den niedrigsten Werten maßgeblich. Ist eine Zuordnung zu einem oder zu einem von mehreren Wirtschaftsbereichen nicht möglich, so erfolgt die Zuordnung zu dem Wirtschaftsbereich mit den niedrigsten Werten. Die Sätze 5 und 6 gelten entsprechend für die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn Werteinheiten aus einem in Deutsche Mark gezahlten Entgelt ermittelt werden können. Für Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling werden weder Beitragsklassen noch Bruttojahresarbeitsentgelte zugeordnet. Das gilt für die knappschaftliche Rentenversicherung nur, wenn der Versicherte vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden ist. Zeiten eines gesetzlichen Wehrdienstes erhalten Werteinheiten in derselben Höhe wie Zeiten eines Wehrdienstes aufgrund gesetzlicher Pflicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes; Zeiten vor dem 1. Mai 1961 erhalten 6,25 Werteinheiten für jeden Kalendermonat.“

4. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

(1) Bei pflichtversicherten Selbständigen ist für die Zuordnung der Werte für die Ermittlung der Werteinheiten § 22 unter Berücksichtigung der Beitragsleistung entsprechend anzuwenden. Ist die Höhe der Beitragsleistung nicht nachgewiesen, sind anstelle der Beitragsleistung die Berufstätigkeit und die Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Bei freiwillig Versicherten werden Werteinheiten nur ermittelt, wenn die Beiträge nach einer Bemessungsgrundlage entrichtet sind, die bei Beschäftigten zur Versicherungspflicht geführt hätte. Für Zeiten bis zum 28. Februar 1957 ist die jeweils niedrigste Beitragsklasse im Bundesgebiet zugrunde zu legen und für Zeiten ab 1. März 1957 von einem Bruttoarbeitsentgelt auszugehen, das für einen Kalendermonat der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage entspricht. § 22 ist nicht anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

## 5. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

Werden Beitrags- oder Beschäftigungszeiten nur für einen Teil des Kalenderjahres angerechnet, werden bei Anwendung des § 22 Abs. 1 die Werte nur anteilmäßig berücksichtigt. Dabei zählen Kalendermonate, die zum Teil mit Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 57 Satz 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes belegt sind, als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen. Für Zeiten, in denen der Versicherte innerhalb eines Kalenderjahres teilzeitbeschäftigt oder unständig beschäftigt war, werden die Werte für jeden Teilzeitraum entsprechend berücksichtigt. Dabei werden für Zeiten einer Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als 10 Stunden in der Woche Werteinheiten nicht ermittelt.“

## 6. § 28 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 28 a

Zeiten, in denen der Berechtigte aus einem System der sozialen Sicherheit eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters bezogen hat, stehen Rentenbezugszeiten nach § 1246 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung, § 23 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes gleich, wenn der Rente Zeiten zugrunde liegen, die nach diesem Gesetz anrechenbar sind.“

## 7. In § 28 b wird nach Absatz 2 angefügt:

„(3) Trifft eine Zeit nach Absatz 1 mit einer anderen anzurechnenden Zeit zusammen, erhält diese mindestens für jeden Kalendermonat 6,25 Werteinheiten.“

## 8. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Für den Beginn einer Rente gelten § 1290 der Reichsversicherungsordnung, § 67 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 22 des Reichsknappschaftsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Rente frühestens vom Tage des Zuzugs an geleistet wird. Die Dreimonatsfrist ist zu beachten; sie beginnt mit dem Tage des Zuzugs.“

## Artikel 11

**Fremdrenten- und Auslandsrenten-  
Neuregelungsgesetz  
(824-3)**

Artikel 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten

## Artikel 11

**Fremdrenten- und Auslandsrenten-  
Neuregelungsgesetz  
(824-3)**

Artikel 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 4

(1) § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 und 3, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 22 Abs. 1 Satz 1, 3 bis 5, § 23 Abs. 2 und § 26 Satz 1 bis 4 des Fremdrentengesetzes sind nicht anzuwenden, soweit die Anrechnung von rentenrechtlichen Zeiten verbindlich festgestellt ist.

(2) Sind Versicherungszeiten bis zum 31. Dezember 1991 unter Anwendung von § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 28 des Fremdrentengesetzes berücksichtigt, verbleibt es dabei.“

bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 4

(1) § 15 Abs. 1 Satz 3 des Fremdrentengesetzes ist nicht anzuwenden, wenn hierdurch eine besondere Härte vermieden wird.

(2) Besteht vor dem 1. Juli 1990 ein Anspruch auf Zahlung einer Rente, ist das Fremdrentengesetz in seiner bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Zeiten eines weiteren Rentenbezuges aufgrund einer neuen Rentenfeststellung gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend, wenn die Rentenbezugszeiten unmittelbar aneinander anschließen.

(3) Hat der Berechtigte bis zum 30. Juni 1990 einen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen, ohne in ein Herkunftsgebiet zurückgekehrt zu sein, und besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Rente für einen Zeitraum vor dem 1. Januar 1996, frühestens jedoch vom 1. Juli 1990 an, ist das Fremdrentengesetz in seiner vom 1. Juli 1990 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß § 5 anstelle von § 22 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes gilt. Dies gilt auch für Zeiten eines weiteren Rentenbezuges aufgrund neuer Rentenfeststellungen, wenn sich die Rentenbezugszeiten ununterbrochen aneinander anschließen. Besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Rente erstmals für einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 1995, ist das Fremdrentengesetz uneingeschränkt in seiner vom 1. Juli 1990 an geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Hat der Berechtigte nach dem 30. Juni 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen und besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Rente für einen Zeitraum vor dem 1. Januar 1996, ist das Fremdrentengesetz in seiner vom 1. Juli 1990 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Zahlbetrag der Rente, der sich nach § 22 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes für Zeiten bis zum 31. Dezember 1995 ergibt, begrenzt wird auf den Betrag, der sich auf der Grundlage einer Berechnung der Rente nach § 5 ergeben würde. Der so ermittelte Rentenbetrag wird auch für Zeiten eines weiteren Rentenbezuges aufgrund einer neuen Rentenfeststellung zugrunde gelegt, wenn sich die Rentenbezugszeiten ununterbrochen aneinander anschließen.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

(1) Werden Zeiten der in §§ 15 und 16 des Fremdrentengesetzes genannten Art angerechnet, so sind zur Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach Maßgabe der Anlage 1 des Fremdrentengesetzes

- a) für Zeiten bis zum 28. Juni 1942 für jede Woche die Lohn- und Beitragsklassen der Tabellen der Anlage 4 oder 6 des Fremdrentengesetzes und für Zeiten vom 29. Juni 1942 an die Bruttojahresarbeitsentgelte der Tabellen der Anlage 5 oder 7 des Fremdrentengesetzes, wenn die Zeiten der Rentenversicherung der Arbeiter zuzuordnen sind,
- b) für Zeiten bis zum 30. Juni 1942 für jeden Monat die Gehalts- oder Beitragsklassen der Tabellen der Anlage 8 oder 10 des Fremdrentengesetzes und für Zeiten vom 1. Juli 1942 an die Bruttojahresarbeitsentgelte der Tabellen der Anlage 9 oder 11 des Fremdrentengesetzes, wenn die Zeiten der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen sind,
- c) für Zeiten bis zum 31. Dezember 1942 für jeden Monat die Beitrags- oder Gehaltsklassen der Tabellen der Anlage 12 oder 14 des Fremdrentengesetzes und für Zeiten vom 1. Januar 1943 an die Bruttojahresarbeitsentgelte der Tabellen der Anlage 13 oder 15 des Fremdrentengesetzes, wenn die Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind,

zugrunde zu legen. Für Zeiten vor dem 1. Januar 1913, die der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen sind, wird die Zahl der Beitrags- und Beschäftigungsmonate mit den Werten vielfältigt, die für die einzelnen Klassen und die einzelnen Zeiträume in der Tabelle der Anlage 16 des Fremdrentengesetzes angegeben sind.

(2) Bei Seeleuten sind die für die verschiedenen Dienststellungen jeweils amtlich festgesetzten Beitragsklassen und Durchschnittsheuern zugrunde zu legen. Dies gilt auch für Arbeitnehmer in Kleinbetrieben der Seefischerei für Zeiten nach dem 31. Dezember 1939.

(3) Für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, und für das vorausgegangene Kalenderjahr sind die für den letzten Zeitraum in den Tabellen der Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 des Fremdrentengesetzes und den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes festgesetzten Werte zugrunde zu legen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**(4) Werden Beitrags- oder Beschäftigungszeiten nur für einen Teil eines Kalenderjahres angerechnet, werden bei Anwendung der Tabellen der Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 des Fremdrentengesetzes die Bruttojahresarbeitsentgelte nur anteilmäßig berücksichtigt.“**

## 3. § 6 erhält folgende Fassung:

## „§ 6

**Personen, die am 1. Juli 1990 eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung beziehen, haben Anspruch auf Neufeststellung der Rente unter Berücksichtigung des § 17 a des Fremdrentengesetzes für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1990. Die Neufeststellung erfolgt nur auf Antrag; im Einzelfall kann sie auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt die Neufeststellung einen niedrigeren Zahlbetrag, ist als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.“**

2. §§ 5 bis 17 sowie § 24 werden gestrichen.

4. §§ 7 bis 17 sowie § 24 werden gestrichen.

## Artikel 12

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte  
(8251-1)

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte „§ 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2a Buchstabe a werden die Worte „§ 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b werden die Worte „§ 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

## 3. § 3a wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 1267 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „§ 48 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe a werden die Worte „§ 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

## Artikel 12

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte  
(8251-1)

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## 1. unverändert

## 2. unverändert

## 3. § 3a wird wie folgt geändert:

## a) unverändert

## Entwurf

## b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 48 Abs. 4 bis 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Ein Waisengeld wird über das 18. Lebensjahr hinaus nicht gezahlt, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1 000 Deutsche Mark monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 3 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens 730 Deutsche Mark zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1 000 Deutsche Mark monatlich beträgt.“

## 4. § 3 b Abs. 1 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) das Arbeitsentgelt oder das Arbeitseinkommen der Witwe oder des Witwers durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht überschreitet und“.

## 5. § 4 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Zum 1. Juli eines jeden folgenden Jahres verändert sich die Höhe der laufenden Geldleistungen um den Vomhundertsatz, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert werden.“

## b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Trifft ein vorzeitiges Altersgeld nach § 2 Abs. 2 mit einer Rente an Witwen oder Witwer aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer Erziehungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen, geht dessen Anrechnung auf die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung der Kürzung nach Satz 1 vor.“

## c) Nach Absatz 10 wird angefügt:

„(11) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Anpassung der laufenden Geldleistungen die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Beträge entsprechend Absatz 1 Satz 3 zum 1. Juli eines jeden Jahres zu ändern.“

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 48 Abs. 4 bis 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Ein Waisengeld wird über das 18. Lebensjahr hinaus nicht gezahlt, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1 000 Deutsche Mark monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge **und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Kind über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen**, bleiben außer Ansatz, **soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen**. Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von wenigstens **800 Deutsche Mark monatlich** zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.“

## 4. unverändert

## 5. unverändert

| Entwurf   | Beschlüsse des 11. Ausschusses |
|---|--------------------------------|
| 6. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung)“ durch die Worte „des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.   | 6. unverändert                 |
| 7. § 7 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:<br><br>„Im übrigen gelten die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die medizinischen Leistungen zur Rehabilitation, die Reisekosten, die sonstigen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie über die Zuzahlung bei medizinischen Leistungen entsprechend;“.  | 7. unverändert                 |
| 8. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 1243 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „Die Vorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Zuzahlung bei medizinischen Leistungen“ ersetzt.   | 8. unverändert                 |
| 9. In § 9 a Abs. 1 Buchstabe d und Abs. 2 werden die Worte „den in § 1265 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrag“ jeweils durch die Worte „drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ ersetzt.  | 9. unverändert                 |
| 10. § 10 wird wie folgt geändert:<br><br>a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:<br><br>„(3) Die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über Renten wegen Todes bei Verschollenheit, Ausschluß und Minderung von Renten, Ende der Renten bei Tod sowie über Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.“<br><br>b) In Absatz 6 a werden die Worte „den in § 1265 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrag“ durch die Worte „drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ ersetzt. | 10. unverändert                |
| 11. § 12 wird wie folgt geändert:<br><br>a) In Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „die in der Rentenversicherung der Arbeiter maßgebende allgemeine Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) des Vorjahres gegenüber der“ durch die Worte „in der gesetzlichen Rentenversicherung der aktuelle Rentenwert des Vorjahres gegenüber dem“ ersetzt.<br><br>b) Absatz 5 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:<br><br>„Die Vorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Wirksamkeit von Beiträgen gilt entsprechend.“   | 11. unverändert                |

| Entwurf   | Beschlüsse des 11. Ausschusses   |
|---|--|
| 12. § 14 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:<br><br>„c) eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 225 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllen.“  | 12. unverändert  |
| 13. In § 33 Abs. 5 werden die Worte „in § 1251 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.   | 13. unverändert  |
| 14. § 39 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:<br><br>„Die Vorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Wirksamkeit von Beiträgen gilt nicht.“   | 14. unverändert  |
| 15. In § 40 Abs. 1 Buchstabe a werden die Worte „§ 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.  | 15. unverändert  |
| 16. In § 41 Abs. 1 Buchstabe a werden die Worte „§ 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.  | 16. unverändert  |
| 17. § 47 wird wie folgt geändert:<br><br>a) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 2 § 52 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 50 b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes nachentrichteten“ durch die Worte „der Vorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachzahlung für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige nachgezahlten“ ersetzt.<br><br>b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:<br><br>„(3) Der Zuschuß beträgt 70 vom Hundert der in Absatz 1 bezeichneten nachzuzahlenden Beiträge. Er darf jedoch nicht höher sein als ein Zuschuß, der sich ergibt, wenn die Nachzahlung <i>in der Beitragsklasse</i> vorgenommen worden wäre, <i>die</i> für das durch zwölf geteilte Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung gilt.“<br><br>c) In Absatz 4 werden die Worte „nach Artikel 2 § 52 a Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 50 b Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes“ durch die Worte „für die Nachzahlung der Beiträge“ ersetzt. | 17. § 47 wird wie folgt geändert:<br><br>a) unverändert<br><br>b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:<br><br>„(3) Der Zuschuß beträgt 70 vom Hundert der in Absatz 1 bezeichneten nachzuzahlenden Beiträge. Er darf jedoch nicht höher sein als ein Zuschuß, der sich ergibt, wenn die Nachzahlung <b>in der Höhe eines Beitrages</b> vorgenommen worden wäre, <b>der</b> für das durch zwölf geteilte Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung gilt.“<br><br>c) unverändert |



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

18. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

18. unverändert

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bezieht der Empfänger eines Altersgeldes oder eines vorzeitigen Altersgeldes, der einen Zuschuß nach § 47 in Anspruch genommen hat, gleichzeitig eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so wird das Altersgeld oder das vorzeitige Altersgeld um den Teil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Entgeltpunkte für Beitragszeiten, auf die der Zuschuß entfällt, zur Summe aller Entgeltpunkte steht.“

b) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Berechnet sich die Rente nach Werteinheiten, so bemißt sich die Kürzung nach dem Verhältnis der Werteinheiten für Beitragszeiten, auf die der Zuschuß entfällt, zur Summe der Werteinheiten, die der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegt worden ist.“

## Artikel 13

**Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (8252-3)**

In § 29 Abs. 3 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) wird das Wort „Ruhen“ durch die Worte „sonstige Nichtleistung“ ersetzt.

## Artikel 13

**Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (8252-3)**

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „Ruhen“ durch die Worte „sonstige Nichtleistung“ ersetzt.

2. Dem § 42 Abs. 5 wird angefügt:

„Durch die Beitragsfreiheit wird ein Anspruch auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen oder gemindert.“

3. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(3) Versicherungspflichtige, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, und die Träger der Rentenversicherung tragen die nach der Rente zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. In § 50 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 255 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 255 Abs. 2“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Artikel 14

## Artikel 14

**Künstlersozialversicherungsgesetz  
(8253-1)**

unverändert

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

## 1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 letzter Teilsatz wird wie folgt gefaßt:

„die Versicherungsfreiheit beruht auf einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),“.

- b) In Nummer 2 werden die Worte „Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes)“ durch die Worte „Arbeiter und Angestellten“ ersetzt.

- c) Nummer 3 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„die Eintragung beruht auf der Führung eines Handwerksbetriebs nach den §§ 2 und 3 der Handwerksordnung,“.

- d) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht,“.

## 2. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für das folgende Kalenderjahr zu melden.“

## 3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Versicherte hat an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Kalendermonat die Hälfte des sich aus den §§ 152 bis 156, 160 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 170 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Beitrages zu zahlen.“

- b) Satz 2 wird gestrichen.

## 4. § 22 wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Artikel 14 a

**Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Volksrepublik Polen  
über Renten- und Unfallversicherung nebst der  
Vereinbarung hierzu vom  
9. Oktober 1975 vom 12. März 1976  
(826-2-25)**

Das Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 vom 12. März 1976 (BGBl. II S. 393) wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

## „Artikel 1 a

Einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Artikels 1 Nr. 2 des Abkommens hat im Geltungsbereich des Gesetzes nur, wer sich dort unbefristet rechtmäßig aufhält.“

2. Artikel 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zeiten, die nach dem polnischen Recht der Rentenversicherung zu berücksichtigen sind, sind bei der Feststellung einer Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in Anwendung des Fremdrentengesetzes und des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes zu berücksichtigen, solange der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt.“

3. Ist bei der Feststellung einer Rente, die vor dem 1. Juli 1990 begonnen hat, das Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung vom 12. März 1976 in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung angewendet worden, hat es dabei sein Bewenden.

## Artikel 15

**Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung  
nationalsozialistischen Unrechts  
in der Sozialversicherung  
(826-9)**

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Er erhält folgende Überschrift:

„Begriffsbestimmungen“.

## Artikel 15

**Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung  
nationalsozialistischen Unrechts  
in der Sozialversicherung  
(826-9)**

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Verfolgungszeiten die Ersatzzeiten des § 245 Abs. 1 Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Verfolgungsgründe diejenigen des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes,
3. pflichtversicherte Verfolgte diejenigen Versicherten, deren rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aus Verfolgungsgründen unterbrochen oder beendet worden ist oder für die bis zum Beginn der Verfolgung
  - a) eine Anrechnungszeit wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschutz oder wegen Arbeitslosigkeit,
  - b) eine Ersatzzeit (§ 245 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), die eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen oder beendet hat,

vorliegt.“

2. Teil III, 1. und 2. Abschnitt wird wie folgt gefaßt: 2. unverändert

„III. Gesetzliche Rentenversicherung

§ 7

Grundsatz

Die Vorschriften dieses Teils ergänzen zugunsten von Verfolgten die allgemein anzuwendenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

1. Freiwillige Beitragszahlung

§ 8

Freiwillige Versicherung  
bei Beitragserstattung wegen Heirat

Sind einer Verfolgten oder der Ehefrau eines Verfolgten, den sie vor dem 9. Mai 1945 geheiratet hat, in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 Beiträge wegen Heirat erstattet worden, kann sie sich freiwillig versichern.

§ 9

Beitragsnachzahlung  
bei Beitragserstattung wegen Heirat

Wer zur freiwilligen Versicherung bei Beitragserstattung wegen Heirat berechtigt ist, kann auf Antrag Beiträge für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres und nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum 1. Januar 1924 zurück nachzahlen, soweit diese Zeiten nicht Beitragszeiten oder beitragsfreie Zeiten sind.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 10

Freiwillige Versicherung  
für pflichtversicherte Verfolgte

Pflichtversicherte Verfolgte können sich freiwillig versichern, wenn sie die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

## 2. Leistungsrecht

## § 11

Gleichstellung nachgezahlter Beiträge  
mit Pflichtbeiträgen

Folgende nachgezahlte Beiträge stehen Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gleich:

1. Beiträge von verfolgten Versicherten, die dazu infolge Beitragserstattung wegen Heirat berechtigt sind, soweit sie
  - a) für die Zeit vom 1. Januar 1933 bis zum 31. Dezember 1946,
  - b) für Pflichtbeitragszeiten vor der Beitragserstattung,
  - c) aufgrund des Artikels X des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315)  
nachgezahlt sind;
2. Beiträge von Versicherten, die dazu als pflichtversicherte Verfolgte aufgrund eines bis zum 31. Dezember 1975 gestellten Antrages berechtigt waren, soweit sie
  - a) für Zeiten vor dem 1. Januar 1947,
  - b) für Zeiten eines Auslandsaufenthalts, der sich an einen als Verfolgungszeit anerkannten Auslandsaufenthalt anschließt,  
nachgezahlt sind.

## § 12

Gleichstellung von Zeiten einer Beschäftigung  
oder Tätigkeit mit Pflichtbeitragszeiten

Als Pflichtbeitragszeiten gelten Zeiten, in denen ein Verfolgter eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat, für die aus Verfolgungsgründen Beiträge nicht gezahlt sind.

## § 13

## Berücksichtigung von Anrechnungszeiten

(1) Hat der Verfolgte aus Verfolgungsgründen seine Lehrzeit, Fachschulausbildung oder Hochschulausbildung nicht abschließen können, gilt die

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Lehrzeit oder Ausbildung für die Anerkennung dieser Zeiten als Anrechnungszeit als abgeschlossen.

(2) Ist aus Verfolgungsgründen eine Schulausbildung, Fachschulausbildung oder Hochschulausbildung unterbrochen, jedoch später wieder aufgenommen und abgeschlossen oder eine neue Ausbildung begonnen und abgeschlossen worden, sind die Ausbildungszeiten als Anrechnungszeiten bis zum doppelten der allgemein geltenden Höchstdauer anzuerkennen.

## § 14

## Besondere Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten

(1) Entgeltpunkte für Zeiten, in denen ein Verfolgter eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat, für die aus Verfolgungsgründen Beiträge nicht gezahlt sind, werden aus der Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt, nach der Beiträge aufgrund des erzielten Arbeitsentgelts oder Einkommens zu zahlen gewesen wären.

(2) Für Pflichtbeitragszeiten eines Verfolgten, die aus Verfolgungsgründen eine niedrigere Beitragsbemessungsgrundlage aufweisen als bei einem nichtverfolgten Versicherten mit gleichartiger Beschäftigung oder Tätigkeit, werden Entgeltpunkte mindestens aus der Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt, die sich bei entsprechender Anwendung des § 22 des Fremdrentengesetzes ergibt. Dabei ist die tatsächlich während der Verfolgung ausgeübte rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit zugrunde zu legen, mindestens jedoch die vorher ausgeübte von Verfolgungsmaßnahmen nicht beeinträchtigte Beschäftigung oder Tätigkeit; § 15 Satz 3 Nr. 2 und § 15 Satz 4 finden Anwendung. Sätze 1 und 2 gelten nicht für nachgezahlte Beiträge, die Pflichtbeiträgen gleichstehen.

## § 15

## Bewertung von Verfolgungszeiten für pflichtversicherte Verfolgte

Verfolgungszeiten werden bei der Ermittlung der Entgeltpunkte für einen pflichtversicherten Verfolgten wie Zeiten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen berücksichtigt, wenn dies günstiger ist. Dabei wird der Verfolgungszeit die Beitragsbemessungsgrundlage zugrunde gelegt, die sich bei entsprechender Anwendung des § 22 des Fremdrentengesetzes ergibt. Für die Zuordnung der Tabellenwerte ist

1. bei Arbeitnehmern die zuletzt vor der Verfolgungszeit ausgeübte rentenversicherungspflichtige Beschäftigung maßgebend,
2. bei Selbständigen der Durchschnittswert aus den Pflichtbeiträgen für die letzten sechs Kalendermonate der selbständigen Tätigkeit vor Beginn der Verfolgungszeit.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Hätte der Verfolgte ohne die Verfolgung eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, die in eine höhere Leistungsgruppe als nach Satz 3 einzuordnen wäre, ist die höhere Leistungsgruppe zugrunde zu legen.

## § 16

Gleichstellung von Verfolgungszeiten  
für den Leistungszuschlag

Für Verfolgungszeiten, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind, werden zusätzliche Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage ermittelt, wenn der Verfolgte zuletzt eine Beschäftigung oder Tätigkeit mit den dafür üblichen Beschäftigungsmerkmalen ausgeübt hat.

## § 17

Entgeltpunkte für nachgezahlte Beiträge  
für Zeiten vor Rentenbeginn

Für eine Rente werden Entgeltpunkte für nachgezahlte Beitragszeiten bei Beitragerstattung wegen Heirat auch dann ermittelt, wenn die Rente vor dem 1. Januar 1967 begonnen hat oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist."

3. § 18 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) Er erhält folgende Überschrift:

„Zahlungen an Verfolgte“.

b) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Entgeltpunkte für nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellte Beitragszeiten werden dabei nur für solche Beiträge ermittelt, die an einen nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt sind, wenn sie ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze gezahlte Beiträge zu behandeln hatte; dies gilt auch für Beiträge von Personen, deren Ansprüche nach der Verordnung vom 22. Dezember 1941 (RGBl. I S. 777) ausgeschlossen waren. § 115 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

b) Satz 3 wird gestrichen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

c) Es wird angefügt:

„(2) Es wird vermutet, daß die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis eine wesentliche Ursache für das Verlassen des Vertreibungsgebietes ist. Dies gilt nicht, wenn das Vertreibungsgebiet nachweislich im wesentlichen aus anderen Gründen verlassen worden ist, weil der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis im Verhältnis zu anderen Gründen nicht annähernd das gleiche Gewicht zukommt. Eine verfolgungsbedingte Abwendung vom deutschen Sprach- und Kulturkreis oder eine Wohnsitznahme in einem nicht-deutschsprachigen Land widerlegt allein die Vermutung nach Satz 1 nicht.“

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten ab 1. Februar 1971. Die Verjährungsvorschriften nach dem Sozialgesetzbuch und § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt. Sofern in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1989 ein Antrag gestellt worden ist, der unter Berücksichtigung des Absatzes 2 zu einem Anspruch auf rückwirkend zu erbringende Leistungen führt, ist für die Berechnung der Verjährungsfrist und der Frist des § 44 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch der Zeitpunkt dieses Antrags maßgebend, wenn dies bis zum 31. Dezember 1990 beantragt wird.“

5. Nach § 20 wird eingefügt:

„§ 21

(1) Verfolgte, für die erstmals nach § 20 Abs. 2 in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu berücksichtigen sind, können auf Antrag die Nachentrichtung des § 10 in der am 31. Dezember 1989 geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 ausüben, wenn sie vor dem 1. Januar 1976 einen Antrag nach § 10 gestellt haben oder in der Zeit vom 1. Dezember 1979 bis 1. Dezember 1980 berechtigt waren, einen solchen Antrag zu stellen. Verfolgte im Sinne des Satzes 1, die eine Nachentrichtung in einer Weise genutzt haben, die sich durch das erstmalige Berücksichtigen von Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz als ungünstig erweist, können auf Antrag die Nachentrichtung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 neu ausüben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verfolgte, für die nach § 17 Abs. 1 Buchstabe b letzter Halbsatz des Fremdrentengesetzes in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz erstmals zu berücksichtigen sind, wobei es auch ausreicht, wenn sie vor dem 1. Januar 1976 berechtigt waren, einen Antrag nach § 10 zu stellen.

5. Nach § 20 wird eingefügt:

„§ 21

(1) Verfolgte, für die erstmals nach § 20 Abs. 2 in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu berücksichtigen sind, können auf Antrag die Nachentrichtung des § 10 in der am 31. Dezember 1989 geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 ausüben, wenn sie vor dem 1. Januar 1976 einen Antrag nach § 10 gestellt haben oder in der Zeit vom 1. Dezember 1979 bis 1. Dezember 1980 berechtigt waren, einen solchen Antrag zu stellen. Verfolgte im Sinne des Satzes 1, die eine Nachentrichtung in einer Weise genutzt haben, die sich durch das erstmalige Berücksichtigen von Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz als ungünstig erweist, können auf Antrag die Nachentrichtung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 neu ausüben; **ein bei einer früheren Nachentrichtung zuviel gezahlter Betrag ist ohne Anrechnung bisher gewährter Leistungen zurückzuzahlen.** Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verfolgte, für die nach § 17 Abs. 1 Buchstabe b letzter Halbsatz des Fremdrentengesetzes in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz erstmals zu berücksichtigen sind, wobei es auch ausreicht, wenn sie vor dem 1. Januar 1976 berechtigt waren, einen Antrag nach § 10 zu stellen.



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Der Beitragsberechnung sind bei Anwendung des Absatzes 1 Satz 1

(2) unverändert

a) in den Fällen, in denen über einen Nachentrichtungsantrag bereits eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen wurde, die Beitragsklassen und Beitragsberechnungsgrundlagen zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend waren; § 1419 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und § 141 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes jeweils in der am 31. Dezember 1989 geltenden Fassung gelten mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Beitragssatzes eine Unterbrechung des Nachentrichtungsverfahrens in der Zeit zwischen der Entscheidung und dem Antrag nach Absatz 4 nicht eingetreten ist;

b) in allen anderen Fällen die Beitragsklassen und Beitragsberechnungsgrundlagen zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt des Ablaufs der Antragsfrist für die Nachentrichtung maßgebend waren. Die Beiträge sind unter Berücksichtigung des Beitragssatzes im Zeitpunkt der Antragstellung (Absatz 4) zu berechnen. § 1419 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und § 141 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes jeweils in der am 31. Dezember 1989 geltenden Fassung gelten.

(3) Bei Anwendung von Absatz 1 Satz 2 sind der Beitragsberechnung die Beitragsklassen und Beitragsberechnungsgrundlagen und der Beitragssatz zugrunde zu legen, die der Rentenversicherungsträger in dem für die Nachentrichtung erlassenen Bescheid festgestellt hat. Satz 1 gilt auch, wenn zu einer bereits durchgeführten Nachentrichtung eine Nachentrichtung nach Absatz 1 Satz 1 hinzutritt.

(3) unverändert

(4) Der Nachentrichtungsantrag nach Absatz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 1990 gestellt werden. Die Rentenversicherungsträger können auf Antrag Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von einem Jahr nach der Zustellung des Nachentrichtungsbescheides zulassen. Der Eintritt des Versicherungsfalles vom Beginn des Nachentrichtungszeitraumes bis zum 31. Dezember 1990 steht der Nachentrichtung nicht entgegen.

(4) Der Nachentrichtungsantrag nach Absatz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 1990 gestellt werden. Die Rentenversicherungsträger können auf Antrag Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von einem Jahr nach der Zustellung des Nachentrichtungsbescheides zulassen. Der Eintritt des Versicherungsfalles vom Beginn des Nachentrichtungszeitraumes bis zum 31. Dezember 1990 steht der Nachentrichtung nicht entgegen. **In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1, in denen über einen Nachentrichtungsantrag bereits eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen wurde, und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 gelten die Beiträge für den Rentenbeginn als in dem Zeitpunkt entrichtet, der für die Bestimmung des Beitragssatzes nach Absatz 2 Buchstabe a oder Absatz 3 Satz 1 maßgebend ist; § 20 Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten.**

(5) Soweit in den Absätzen 1 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist, finden die jeweiligen Regelungen über die Nachentrichtung, die für den Berechtigten maßgebend waren, Anwendung.

(5) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(6) Anträge auf Nachentrichtung nach § 10, über die noch keine unanfechtbare Entscheidung getroffen wurde, bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 22

(1) Verfolgte, für die erstmals nach § 20 Abs. 2 in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu berücksichtigen sind und die die Vertreibungsgebiete vor dem 1. Januar 1990 verlassen haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge für Zeiten nachentrichten, für die sie durch die Berücksichtigung der Beitragszeiten und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung erlangen. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, für die nach § 17 Abs. 1 Buchstabe b letzter Halbsatz des Fremdrentengesetzes in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz erstmals zu berücksichtigen sind.

(2) Die Nachentrichtung kann für die Zeiten vom 1. Februar 1971, frühestens vom Zeitpunkt des Verlassens der Vertreibungsgebiete, bis zum 31. Dezember 1989 erfolgen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Für Berechtigte nach Absatz 1 Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend vom 1. Januar 1959 an.

(3) Für die Entrichtung der Beiträge und ihre Bewertung im Leistungsfall sind die Vorschriften des Jahres anzuwenden, in dem sie entrichtet werden.

(4) Nachentrichtungsanträge nach Absatz 1 können nur bis zum 31. Dezember 1990 gestellt werden. Die Rentenversicherungsträger können auf Antrag Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von einem Jahr nach der Zustellung des Nachentrichtungsbescheides zulassen. Der Eintritt des Versicherungsfalles vom Beginn des Nachentrichtungszeitraumes bis zum 31. Dezember 1990 steht der Nachentrichtung nicht entgegen."

**(6) Sind Verfolgte vor dem Ende der Antragsfrist nach Absatz 4 Satz 1 verstorben, können der überlebende Ehegatte und die waisenrentenberechtigten Kinder Beiträge nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 nachzahlen. Satz 1 gilt entsprechend für Rentenberechtigte nach §§ 1265 und 1291 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, §§ 42 und 68 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie §§ 65 und 83 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes.**

(7) Anträge auf Nachentrichtung nach § 10, über die noch keine unanfechtbare Entscheidung getroffen wurde, bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 22

(1) Verfolgte, für die erstmals nach § 20 Abs. 2 in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu berücksichtigen sind und die die Vertreibungsgebiete vor dem 1. Januar 1990 verlassen haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge für Zeiten nachentrichten, für die sie durch die Berücksichtigung der Beitragszeiten und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung **erstmalig** erlangen. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, für die nach § 17 Abs. 1 Buchstabe b letzter Halbsatz des Fremdrentengesetzes in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz erstmals zu berücksichtigen sind; **§ 1 Abs. 1 findet keine Anwendung.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**(5) Sind Berechtigte nach Absatz 1 vor dem Ende der Antragsfrist nach Absatz 4 Satz 1 verstorben, können der überlebende Ehegatte und die waisenrentenberechtigten Kinder Beiträge nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 nachzahlen. Satz 1 gilt entsprechend für Rentenberechtigte nach §§ 1265 und 1291 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, §§ 42 und 68 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie §§ 65 und 83 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes.“**

6. Folgende Überschriften werden eingefügt:

a) In § 2:

„Amtshilfe“,

b) in § 3:

„Glaubhaftmachung“,

c) in § 4:

„Jahresarbeitsverdienst bei verfolgungsbedingtem Wechsel der Tätigkeit“,

d) in § 5:

„Zahlungen ins Ausland an Ausländer“,

e) in § 6:

„Zahlungen ins Ausland an Deutsche“,

f) in § 19:

„Zahlungen an vertriebene Verfolgte“,

g) in § 20:

„Gleichstellung vertriebener Verfolgter mit Vertriebenen“,

h) in § 21:

„Wiedereröffnung eines außerordentlichen Nachtrichtungsrechts“,

i) in § 22:

„Nachtrichtung für Zeiten der freiwilligen Versicherung“.

6. unverändert

**Artikel 16**

**Fremdrenten-Nachversicherungs-Verordnung  
(826-18)**

In § 1 Nr. 1 Buchstabe b der Fremdrenten-Nachversicherungs-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-18, veröffentlichten bereinigten Fassung werden die Worte „(§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes)“ durch die Worte „(Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

**Artikel 16**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Artikel 16 a

**Verordnung über die Höhe der Vergütung für das Einziehen der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (8232-34-2)**

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Höhe der Vergütung für das Einziehen der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-34-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2813), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „sowie für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990“ gestrichen.
2. In Nummer 2 wird die Zahl „1989“ durch die Zahl „1993“ ersetzt.

## Artikel 17

**Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz-Saar (826-19)**

Das Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz-Saar in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Aufwendungen der Bundesknappschaft für die in Absatz 1 genannten Leistungen werden im Rahmen der Bundesbeteiligung in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) verrechnet.“

2. In § 30a Abs. 2 werden die Worte „1304e der Reichsversicherungsordnung, des § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 96 c des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über den Zuschuß zur Krankenversicherung“ ersetzt.

## Artikel 18

**Rentenreformgesetz (826-26)**

Artikel 6 § 5 des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird gestrichen.

## Artikel 17

**Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz-Saar (826-19)**

Das Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz-Saar in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In § 30a Abs. 2 werden die Worte „§§ 180 und 1304 e der Reichsversicherungsordnung, des § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 96 c des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „§ 228 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über den Zuschuß zur Krankenversicherung“ ersetzt.

## Artikel 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 19**  
**Selbstverwaltungsgesetz**  
**(827-6)**

**Artikel 19**  
 unverändert

§ 15 Abs. 6 und 7 des Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1967 (BGBl. I S. 917), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird gestrichen.

**Artikel 20**  
**Bundesversicherungsamtsgesetz**  
**(827-8)**

**Artikel 20**  
 unverändert

§ 2 Abs. 3 des Bundesversicherungsamtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird gestrichen.

**Artikel 21**  
**Achtes Gesetz zur Änderung des**  
**Selbstverwaltungsgesetzes**  
**(827-12)**

**Artikel 21**  
 unverändert

In Artikel 4 § 1 des Achten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 957) werden die Worte „(§ 1344 der Reichsversicherungsordnung)“ gestrichen.

**Artikel 22**  
**Gesetz über die Errichtung einer**  
**Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer**  
**in der Land- und Forstwirtschaft**  
**(827-13)**

**Artikel 22**  
 unverändert

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Altersruhegeldern“ durch das Wort „Altersrenten“ und das Wort „Hinterbliebenenrenten“ durch die Worte „Renten wegen Todes“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a werden die Worte „ein Altersruhegeld“ durch die Worte „eine Altersrente, eine Erziehungsrente“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe b werden die Worte „des Altersruhegeldes“ durch die Worte „der Altersrente, der Erziehungsrente“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Zeiten, für die wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge

aa) von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden oder in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 gezahlt wurden,

bb) von einem Träger der Rehabilitation gezahlt werden oder in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 31. Dezember 1983 gezahlt wurden,

wenn durch diese Zeiten eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer unterbrochen worden ist,“.

c) Absatz 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) die Witwe oder der Witwer eine große Witwen- oder Witwerrente erhält und“.

d) In Absatz 5 werden die Worte „eines Altersruhegeldes“ durch die Worte „einer Altersrente“ ersetzt.

**Artikel 23**

**Gesetz über die Fristen für die  
Kündigung von Angestellten  
(800-1)**

§ 1 des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

## „§ 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf Angestellte. Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung ausüben, die für die Zuständigkeitsaufteilung unter den Rentenversicherungsträgern nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Angestelltentätigkeit bezeichnet wird.“

**Artikel 24**

**Kündigungsschutzgesetz  
(800-2)**

In § 10 Abs. 2 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, werden die Worte „§ 1248 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 48 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „der Vorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Regelaltersrente“ ersetzt.

**Artikel 23**

unverändert

**Artikel 24**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 25**  
**Arbeitssicherstellungsgesetz**  
**(800-18)**

**Artikel 25**  
unverändert

(1) Das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1 Abs. 4 und 5, die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4, die §§ 6, 12 Abs. 1, §§ 13, 14 a Abs. 3, 5 und 6 und § 14 b Abs. 1 und 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gelten entsprechend; § 14 a Abs. 3, 5 und 6 und § 14 b Abs. 1 und 5 gelten jedoch mit der Maßgabe, daß der neue Arbeitgeber erstattungspflichtig ist.“

2. In § 16 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 5 Abs. 1, die §§ 6, 12 und 13“ durch die Worte „die §§ 6, 12, 13 und 14 a Abs. 1“ ersetzt.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung sind während der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis auch versicherungsfrei

1. Personen, die im Zeitpunkt ihrer Verpflichtung unselbständig beschäftigt und nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei oder auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit sind,

2. Personen, die im Zeitpunkt ihrer Verpflichtung als selbständig Tätige aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind,

3. Personen, die vor der Verpflichtung nur beitragspflichtig nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte waren und dies weiterhin sind.“

b) Absatz 2 letzter Teilsatz wird wie folgt gefaßt:

„die anders als bisher in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu versichern ist.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch hierfür“ ersetzt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 26****Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (800-22)****Artikel 26**

unverändert

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „die Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und die persönliche Rentenbemessungsgrundlage, die sich bei einer Berechnung im Zeitpunkt des Ausscheidens ergeben hätten,“ durch die Worte „die Anzahl der im Zeitpunkt des Ausscheidens erreichten Entgeltpunkte“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 6**

Einem Arbeitnehmer, der die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in voller Höhe in Anspruch nimmt, sind auf sein Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und sonstiger Leistungsvoraussetzungen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren. Fällt die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder weg oder wird sie auf einen Teilbetrag beschränkt, so können auch die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eingestellt werden. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die zu einem Wegfall oder zu einer Beschränkung der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führt, dem Arbeitgeber oder sonstigen Versorgungsträger unverzüglich anzuzeigen.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind, weil ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung zusteht, oder“.

b) In Absatz 6 Satz 4 werden die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung“ ersetzt.

c) Absatz 8 wird gestrichen und der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Artikel 27

## Artikel 27

**Betriebsverfassungsgesetz  
(801-7)**

unverändert

§ 6 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. I 1989 S. 1), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmer, die eine durch das Sechste Buch Sozialgesetzbuch als Angestelltentätigkeit bezeichnete Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind.“

## Artikel 28

## Artikel 28

**Arbeitsförderungsgesetz  
(810-1)****Arbeitsförderungsgesetz  
(810-1)**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„das Verfahren zur Auswahl der Leistungen schließt, soweit erforderlich, eine Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein.“

1. In § 56 Abs. 1 **wird nach Satz 2 eingefügt:**

„Das Verfahren zur Auswahl der Leistungen schließt, soweit erforderlich, eine Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein; **dabei gelten Absatz 3 Nr. 3 bis 5 sowie Absatz 3 a entsprechend.**“

2. § 59 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) In Nummer 1 werden die Worte „Berufsfindung und Arbeitserprobung oder der“ gestrichen.

b) Es wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„sowie für die Zeit, in der der Behinderte wegen Teilnahme an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielt.“

3. § 59 b zweiter Teilsatz wird wie folgt gefaßt:

3. unverändert

„um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten zuletzt vor diesem Zeitpunkt anzupassen gewesen wären“.

4. In § 42 Abs. 3 Satz 1, § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, § 112 Abs. 5 Nr. 10, § 133 Abs. 4, § 170 Abs. 3 und § 171 Abs. 3 werden die Worte „§ 168 Abs. 3 a“ durch die Worte „§ 168 Abs. 3“ ersetzt.

4. unverändert

5. In den §§ 70 und 87 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 118 Abs. 1 Nr. 4“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgender Halbsatz angefügt:

5. unverändert

„§ 118 Abs. 1 Nr. 4 jedoch nur für eine Zeit, für die eine Vollrente zuerkannt ist.“

| Entwurf   | Beschlüsse des 11. Ausschusses |
|---|--------------------------------|
| 6. In § 103 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Vermittlungsaussichten“ die Worte „oder an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung“ eingefügt.  | 6. unverändert                 |
| 7. In § 105 c Abs. 2 wird das Wort „Altersruhegeld“ durch das Wort „Altersrente“ ersetzt.   | 7. unverändert                 |
| 8. § 112 wird wie folgt geändert:   | 8. unverändert                 |
| <p>a) In Absatz 5 Nr. 6 werden die Worte „§ 175 Abs. 1 Nr. 2 a“ durch die Worte „§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.</p> <p>b) Dem Absatz 11 wird angefügt:</p> <p>„Für die Zeit, für die dem Arbeitslosen eine Teilrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist, bemißt sich das Arbeitslosengeld höchstens nach einem Arbeitsentgelt in Höhe der Hinzuverdienstgrenze.“</p>  |                                |
| 9. § 112 a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:   | 9. unverändert                 |
| <p>„Das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebende Arbeitsentgelt erhöht sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes (Anpassungstag) nach Maßgabe der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer, die der Feststellung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zugrunde liegt.“</p>   |                                |
| 10. § 115 wird wie folgt geändert:  | 10. unverändert                |
| <p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „eine Beschäftigung aus“ durch die Worte „eine kurzzeitige Beschäftigung aus“ ersetzt.</p> <p>b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:</p> <p>„(2) Hat der Arbeitslose während des Bemessungszeitraumes nach § 112 Abs. 2 Satz 1 und 2 eine kurzzeitige Beschäftigung ständig ausgeübt, so bleiben abweichend von Absatz 1 Arbeitsentgelte außer Betracht, soweit sie auf Arbeitszeiten entfallen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der kurzzeitigen Beschäftigung im Bemessungszeitraum und</li> <li>2. zusammen mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit der beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum die für diese Beschäftigungsverhältnisse nach § 112 Abs. 3 und 4 Nr. 1 oder 2 maßgebende tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit</li> </ol> |                                |

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

nicht übersteigen. Ist bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes ein Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 oder eine Arbeitszeit nach § 112 Abs. 8 zugrunde gelegt worden, tritt an die Stelle der in Satz 1 Nr. 2 genannten tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit die Arbeitszeit, die der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; dabei ist für das Arbeitslosengeld die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 zugrunde zu legen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Für selbständige Tätigkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

11. § 118 wird wie folgt geändert:

11. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art.“

- bb) Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ruht der Anspruch

1. im Falle der Nummer 3 vom Beginn der laufenden Zahlung der Rente an und

2. im Falle der Nummer 4

- a) mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn dem Arbeitslosen für die letzten sechs Monate einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung eine Teilrente oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist,

- b) nur bis zur Höhe der zuerkannten Leistung, wenn die Leistung auch während einer Beschäftigung und ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts gewährt wird.“

12. In § 132 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 118 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

12. unverändert

13. § 134 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

13. unverändert

„§ 118 Abs. 2 gilt nicht.“

14. § 157 wird wie folgt geändert:

14. unverändert

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

„(3) Als beitragspflichtige Einnahmen (§ 223 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gilt 80 vom Hundert des durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe oder des Unterhaltsgeldes zugrunde liegt, soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt; 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem Beschäftigungsverhältnis sind abzuziehen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. vom Rentenversicherungsträger die Beitragsteile des versicherten Rentners und des Trägers der Rentenversicherung, die diese ohne die Regelung dieses Absatzes für dieselbe Zeit aus der Rente zu entrichten gehabt hätten.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „einen Zuschuß zu leisten oder“ gestrichen.

cc) In Satz 4 werden die Worte „Satz 2 Nr. 1 a“ durch die Worte „Satz 2 Nr. 1“ ersetzt.

15. In § 163 Abs. 1 werden die Worte „das Arbeitsentgelt“ durch die Worte „80 vom Hundert des Arbeitsentgelts“ ersetzt.

15. § 163 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte **„Arbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung das Arbeitsentgelt“** durch die Worte **„beitragspflichtige Einnahmen (§ 223 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) 80 vom Hundert des Arbeitsentgelts“** ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

**„(2) Den Beitrag nach Absatz 1 trägt der Arbeitgeber.“**

16. § 166 wird wie folgt geändert:

16. unverändert

a) In Absatz 2 werden die Worte „als Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung das Arbeitsentgelt“ durch die Worte „als beitragspflichtige Einnahmen (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) 80 vom Hundert des Arbeitsentgelts“ ersetzt, der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Beitragsbemessungsgrenze und die Beitragstragung gelten entsprechend.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

17. § 166b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: 17. unverändert
- a) Die Worte „nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ werden durch die Worte „als Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes“ werden jeweils die Worte „in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung“ eingefügt.
18. § 168 Abs. 3a wird Absatz 3; er wird wie folgt geändert: 18. unverändert
- a) In Satz 1 werden die Worte „(§ 163a Satz 1 der Reichsversicherungsordnung)“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird angefügt:
- „Gefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind.“
19. § 171 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt: 19. unverändert
- „2. wenn der Arbeitnehmer als Behinderter in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätte für Behinderte oder in einer nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätte beschäftigt ist und das monatliche Bruttoarbeitsentgelt 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt oder“.
20. § 175 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: 20. unverändert
- a) Nummer 2a wird Nummer 3; die Worte „des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende im vorvergangenen Kalenderjahr“ werden durch die Worte „der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:
- „4. für den beitragspflichtigen Gefangenen ein Arbeitsentgelt in Höhe von 90 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch;“.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.
21. § 186 wird wie folgt geändert: 21. § 186 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 letzter Teilsatz wird wie folgt gefaßt: aa) unverändert

## Entwurf

„wenn der Bezieher dieser Leistung unmittelbar vor deren Beginn in einer die Beitragspflicht nach diesem Gesetz begründenden Beschäftigung gestanden oder eine laufende Lohnersatzleistung nach diesem Gesetz bezogen hat“.

bb) Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Die Beiträge für Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Verletztengeld tragen die Bezieher dieser Leistungen und die Leistungsträger je zur Hälfte; die Leistungsträger tragen sie allein, soweit sie folgende Leistungen zahlen:

1. Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld,
2. Krankengeld oder Verletztengeld in Höhe der Lohnersatzleistungen nach diesem Gesetz oder
3. eine Leistung, die nach einem monatlichen Arbeitsentgelt bemessen wird, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark nicht übersteigt, ist dieser Betrag maßgebend.

Für die Berechnung der Beiträge sind 80 vom Hundert des der Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens und die Summe der für Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils geltenden Beitragssätze maßgebend.“

b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der Bezieher dieser Leistung unmittelbar vor deren Beginn in einer die Beitragspflicht nach diesem Gesetz begründenden Beschäftigung gestanden hat und“.

22. Folgender § 242 k wird eingefügt:

„§ 242 k

§ 186 Abs. 1 Satz 3 ist in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1994 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.“

## Artikel 29

Arbeitslosenhilfe-Verordnung  
(810-1-18)

In § 11 Nr. 5 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird das Wort „Bergmannsrente“ durch die Worte „Rente für Bergleute“ ersetzt.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

bb) Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Die Beiträge für Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Verletztengeld tragen die Bezieher dieser Leistungen und die Leistungsträger je zur Hälfte, **soweit sie auf die Leistungen entfallen, im übrigen der Leistungsträger**; die Leistungsträger tragen sie **auch** allein, soweit sie folgende Leistungen zahlen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Für die Berechnung der Beiträge sind 80 vom Hundert des der Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens und die Summe der für Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils geltenden Beitragssätze maßgebend.“

b) unverändert

22. unverändert

## Artikel 29

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 30****Artikel 30****Vorruhestandsgesetz  
(810-34)**

unverändert

§ 4 Satz 1 des Vorruhestandsgesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Der Zuschuß zu den Aufwendungen des Arbeitgebers erhöht sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit Beginn der Zahlung des Vorruhestandsgeldes nach Maßgabe der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer, die der Feststellung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zugrunde liegt.“

**Artikel 31****Artikel 31****Altersteilzeitgesetz  
(810-35)**

unverändert

Das Altersteilzeitgesetz (Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2343) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes“ jeweils die Worte „jeweils in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Altersruhegeld“ durch das Wort „Altersrente“ ersetzt.

**Artikel 32****Artikel 32****Bundesversorgungsgesetz  
(830-2)****Bundesversorgungsgesetz  
(830-2)**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In § 16 a Abs. 3 letzter Satz werden nach dem Wort „Arbeiter“ die Worte „und Angestellten“ eingefügt.</li> <li>2. In § 16 c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind“ durch die Worte „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten anzupassen gewesen wären“ ersetzt.</li> <li>3. § 18 a Abs. 7 wird wie folgt geändert:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) In Satz 1 und 4 werden die Worte „eines Altersruhegelds“ jeweils durch die Worte „einer Altersrente“ ersetzt.</li> <li>b) In Satz 4 wird das Wort „Altersruhegeldbewilligung“ durch das Wort „Altersrentenbewilligung“ ersetzt.</li> </ol> </li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. unverändert</li> <li>3. unverändert</li> </ol> |
|---|--|

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) In Satz 6 werden die Worte „des Altersruhegelds“ durch die Worte „der Altersrente“ ersetzt.
4. In § 18 c Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „für Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „zur gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten des Bezugs von Versorgungskrankengeld“ ersetzt.
4. unverändert
5. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „für Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1385 b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 112 b Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 b Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „zur gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten des Bezugs von Versorgungskrankengeld“ ersetzt.
5. unverändert
6. § 22 wird wie folgt geändert:
6. unverändert
- a) In Absatz 1 werden die Worte „für Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1385 b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 112 b Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 b Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „zur gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten des Bezugs von Versorgungskrankengeld“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „nach § 1385 b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 112 b Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 130 b Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „zur gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten des Bezugs von Versorgungskrankengeld“ ersetzt.
7. In § 25 a Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
7. unverändert
8. § 26 wird wie folgt geändert:
8. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:
- „das Verfahren zur Auswahl der Hilfen schließt, soweit erforderlich, eine Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein.“
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 eingefügt:
- „Das Verfahren zur Auswahl der Hilfen schließt, soweit erforderlich, eine Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein; **dabei gelten Absatz 2 Satz 4 und 5 sowie Absatz 3 Nr. 3, 4 und 6 entsprechend.**“
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „Berufsfindung und Arbeitserprobung,“ gestrichen.
- b) unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

c) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „nach den §§ 1385 und 1385 b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, den §§ 112 und 112 b Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und den §§ 130 und 130 b Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „für Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld“ und die Worte „nach § 1385 b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, des § 112 b Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 130 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „zur gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld“ ersetzt.

c) unverändert

9. § 26 a wird wie folgt geändert:

9. unverändert

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „oder wegen Teilnahme an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielt“ eingefügt.

b) In Absatz 6 werden die Worte „nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind“ durch die Worte „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten anzupassen gewesen wären“ ersetzt.

10. § 30 wird wie folgt geändert:

10. unverändert

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Hinterbliebenenrente“ durch die Worte „Rente wegen Todes“ ersetzt.

bb) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „ein für den Beschädigten maßgebender Vomhundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt wird, der“ durch die Worte „für den Beschädigten Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden, die“ und das Wort „ergäbe“ durch das Wort „ergäben“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 5 werden die Worte „durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung Versicherten“ durch die Worte „Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

**10a. In § 33 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „erhöht um den Vomhundertsatz, um den die Leistung angepaßt worden ist“ durch die Worte „vom Zeitpunkt einer Anpassung der Leistung an erhöht um den Vomhundertsatz, um den der Bemessungsbetrag zuletzt gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 angepaßt worden ist“ ersetzt.**

11. In § 50 werden die Worte „§ 1247 Abs. 2 RVO“ durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

11. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

12. § 56 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 56

(1) Die Leistungen für Blinde (§ 14), der Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15), das Pflegegeld (§ 26 c Abs. 6), die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 1 und 5, §§ 40 und 46), die Pauschbeträge für schwerbehinderte Hausfrauen (§ 30 Abs. 7), die Ausgleichs- und Elternrenten (§§ 32, 41, 47 und 51), der Ehegattenzuschlag (§ 33 a), die Pflegezulage (§ 35) und das Bestattungsgeld (§§ 36, 53) werden jährlich zum 1. Juli entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern würden. Gleichzeitig wird der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1) entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Vorjahr verändert hat; dabei sind die für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Daten zugrunde zu legen.

(2) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in §§ 14, 15, 26 c Abs. 6, 30 Abs. 7, 31 Abs. 1 und 5, 32, 33 Abs. 1, 33 a, 35, 36, 40, 41, 46, 47, 51 und 53 bestimmten Beträge entsprechend Absatz 1 zum 1. Juli eines jeden Jahres zu ändern. Dabei sind in § 15 die dort genannten Pauschbeträge durch Multiplikation der niedrigsten und der höchsten Bewertungszahl mit dem Multiplikator zu ermitteln. Die sich ergebenden Beträge sind bis auf 0,49 Deutsche Mark nach unten, ab 0,50 Deutsche Mark nach oben auf volle Deutsche Mark zu runden. Abweichend hiervon ist der Multiplikator in § 15 auf 3 Dezimalstellen nach dem Komma zu runden.“

12. unverändert

13. In § 90 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Führt ein Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ändert,“ durch die Worte „Führen ein Gesetz oder eine Verordnung, die das Bundesversorgungsgesetz ändern,“ ersetzt.

## Artikel 32 a

**Berufsschadensausgleichsverordnung  
(830-2-13)**

§ 9 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt gefaßt:

„bei Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletztengeld gilt, sofern diese Leistungen nicht nach einem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld oder

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bemessen sind, als derzeitiges Bruttoeinkommen im Sinne des Absatzes 1 das Bruttoeinkommen, das der Berechnung dieser Leistungen zugrunde liegt, gegebenenfalls vom Zeitpunkt einer Anpassung der Leistung an erhöht um den Vomhundertsatz, um den der Bemessungsbetrag zuletzt gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes erhöht worden ist.“**

## Artikel 33

**Verordnung zur Durchführung des § 33  
des Bundesversorgungsgesetzes  
(830-2-3)**

In § 2 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Worte „§ 1304 e der Reichsversicherungsordnung sowie § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes“ durch die Worte „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über den Zuschuß zur Krankenversicherung“ ersetzt.

## Artikel 34

**Fünftes Anpassungsgesetz-KOV  
(830-7-5)**

Artikel 2 des Fünften Anpassungsgesetzes-KOV vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird gestrichen.

## Artikel 35

**Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur  
Rehabilitation  
(870-1)**

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die §§ 10 Abs. 7, 65 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes bleiben unberührt.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird *der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:*

„das Verfahren zur Auswahl der Leistungen schließt, soweit erforderlich, eine Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein.“

## Artikel 33

unverändert

## Artikel 34

unverändert

## Artikel 35

**Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur  
Rehabilitation  
(870-1)**

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird **nach Satz 2 eingefügt:**

„Das Verfahren zur Auswahl der Leistungen schließt, soweit erforderlich, eine Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein; **dabei gelten Absatz 2 Satz 2, Absätze 2 a und 2 b sowie § 12 Nr. 3, 4 und 6 entsprechend.**“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- |   |   |
|---|---|
| <p>b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Berufsfindung und Arbeitserprobung,“ gestrichen.</p> <p>3. Dem § 13 Abs. 1 wird angefügt:</p> <p>„Satz 1 Nr. 2 gilt auch für die Zeit, in der der Behinderte wegen Teilnahme an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielt.“</p> <p>4. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind“ durch die Worte „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten anzupassen gewesen wären“ ersetzt.</p> <p>5. § 38 wird gestrichen.</p> | <p>b) unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> |
|---|---|

**Artikel 36****Schwerbehindertengesetz  
(871-1)**

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b werden die Worte „§ 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 45 Abs. 2 werden nach dem Wort „Leistung“ die Worte „eine Anrechnung oder“ eingefügt.

**Artikel 37****Abgeordnetengesetz  
(1101-8)**

§ 23 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „§§ 9, 124 und 125 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ durch die Worte „Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachversicherung“ ersetzt.
2. Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 38****Beamtenversorgungsgesetz  
(2030-25)**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

**Artikel 36**

unverändert

**Artikel 37**

unverändert

**Artikel 38**

entfällt

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. In § 14a Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 22 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 39**

**Gesetz zur Neuordnung  
des Bundesdisziplinarrechts  
(2031-3)**

In Artikel III § 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, werden die Worte „der Rentenversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen“ durch die Worte „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

**Artikel 40**

**Bundesdatenschutzgesetz  
(204-1)**

In § 45 Nr. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, werden die Worte „§ 1325 der Reichsversicherungsordnung, § 104 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 108 h des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „§§ 109, 147 a und 147 c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 41**

**Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung  
des Bundes  
(210-4-2)**

In § 4 Abs. 2 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), das zuletzt durch . . . vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, werden die Worte „§ 1227 a der Reichsversicherungsordnung, § 2 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 a des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 42**

**Transsexuellengesetz  
(211-6)**

In § 12 Abs. 1 Satz 2 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt

**Artikel 39**

unverändert

**Artikel 40**

unverändert

**Artikel 41**

unverändert

**Artikel 42**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

durch Artikel . . . des Gesetzes . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, werden die Worte „der Umwandlung solcher Leistungen wegen eines neuen Versicherungsfalles oder geänderter Verhältnisse“ durch die Worte „einer sich unmittelbar anschließenden Leistung aus demselben Rechtsverhältnis“ ersetzt.

**Artikel 43**

**Gesetz zur Förderung  
eines freiwilligen sozialen Jahres  
(2160-1)**

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „sowie Aufwendungen für Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt“ gestrichen.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeiter“ die Worte „und Angestellten“ eingefügt und die Worte „(§ 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung)“ durch die Worte „(§ 154 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

**Artikel 44**

**Bundessozialhilfegesetz  
(2170-1)**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 67 Abs. 6 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
 

„Die Blindenhilfe nach Absatz 2 verändert sich jeweils, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1992 an, um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert;“.
2. § 69 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:
 

„(6) Für die Veränderung des Pflegegeldes gilt § 67 Abs. 6 entsprechend.“
3. § 82 wird wie folgt gefaßt:

„§ 82

Änderung der Grundbeträge

Die Grundbeträge nach den §§ 79 und 81 Abs. 1 und 2 verändern sich jeweils, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1992 an, um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden.“

**Artikel 43**

unverändert

**Artikel 44**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 45****Verordnung zur Bezeichnung der als  
Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen  
nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des  
Bundesausbildungsförderungsgesetzes  
(2212-2-10)****Artikel 45**

unverändert

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), die zuletzt durch . . . vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Text vor Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„dem Fünften und Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, der Reichsversicherungsordnung, den Gesetzen über die Krankenversicherung der Landwirte und dem Mutterschutzgesetz“.

2. Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) Übergangsgeld (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)“.

**Artikel 46****Gesetz zur Förderung des Bergarbeiter-  
wohnungsbaues im Kohlenbergbau  
(2330-4)****Artikel 46**

unverändert

In § 4 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, werden die Worte „Invalidität, Berufsunfähigkeit im Sinne des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 47****Gesetz über Bergmannssiedlungen  
(2330-5)****Artikel 47**

unverändert

In § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Bergmannssiedlungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-5, veröffentlichten bereinigten Fassung werden die Worte „Invalidität (Berufsunfähigkeit) im Sinne des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 48**  
**Zivilprozeßordnung**  
**(310-4)**

**Artikel 48**  
unverändert

In § 78 Abs. 2 Satz 3 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, werden die Worte „die in § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Körperschaften und Verbände“ durch die Worte „sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände und ihrer Arbeitsgemeinschaften“ ersetzt.

**Artikel 49**  
**Strafvollzugsgesetz**  
**(312-9-1)**

**Artikel 49**  
**Strafvollzugsgesetz**  
**(312-9-1)**

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

1. unverändert

„Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist der in § 200 bestimmte Satz der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung).“

2. § 199 Abs. 2 Nr. 6 wird gestrichen.

2. unverändert

3. § 200 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

3. In § 200 Abs. 1 werden die Worte „des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende des vorvergangenen Kalenderjahres“ durch die Worte „der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

„(1) Der Bemessung des Arbeitsentgelts nach § 43 sind sechs vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen.“

**Artikel 50**  
**Gesetz über die Angelegenheiten der**  
**freiwilligen Gerichtsbarkeit**  
**(315-1)**

**Artikel 50**  
**Gesetz über die Angelegenheiten der**  
**freiwilligen Gerichtsbarkeit**  
**(315-1)**

§ 53e des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 53e des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Rentenversicherungen“ durch das Wort „Rentenversicherung“ ersetzt.

1. unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Worte „(§ 1304 b Abs. 1 Satz 1, 2 in Verbindung mit der Bekanntmachung auf Grund des § 1304 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder § 83 b Abs. 1 Satz 1, 2 in Verbindung mit der Bekanntmachung auf Grund des § 83 c Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes)“ gestrichen.

2. In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Worte „(§ 1304 b Abs. 1 Satz 1, 2 in Verbindung mit der Bekanntmachung auf Grund des § 1304 c Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder § 83 b Abs. 1 Satz 1, 2 in Verbindung mit der Bekanntmachung auf Grund des § 83 c Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes)“ gestrichen.

## Artikel 51

**Bürgerliches Gesetzbuch  
(400-2)**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel... des Gesetzes vom... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 616 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 616 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „(§§ 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes)“ gestrichen.
  - b) Nach Satz 5 wird angefügt:
 

„Angestellte im Sinne dieses Absatzes sind Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung ausüben, die für die Zuständigkeitsaufteilung unter den Rentenversicherungsträgern nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Angestelltentätigkeit bezeichnet wird.“
2. § 1587 a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„2. Bei Renten oder Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich am Ende der Ehezeit aus den auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkten ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors als Vollrente wegen Alters ergäbe.“
  - b) In Absatz 3 werden in den Nummern 1 und 2 jeweils die Worte „das Altersruhegeld zugrunde zu legen, das sich ergäbe,“ durch die Worte „die Regelaltersrente zugrunde zu legen, die sich ergäbe,“ ersetzt.
  - c) In Absatz 7 werden die Worte „die Anrechnung beitragsloser Zeiten oder“ gestrichen.
3. § 1587 b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einer der in § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Körperschaften oder Verbände“ durch die Worte „einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, einem ihrer Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften“ ersetzt.

## Artikel 51

**Bürgerliches Gesetzbuch  
(400-2)**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel... des Gesetzes vom... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 1587 b wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Absatz 5 wird gestrichen.

b) In Absatz 5 werden die Worte „§ 1304 a Abs. 1 Satz 4, 5 der Reichsversicherungsordnung, § 83 a Abs. 1 Satz 4, 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ durch die Worte „§ 75 Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

4. In § 1587 f Nr. 2 werden die Worte „Vorschrift des § 1587 b Abs. 5 ausgeschlossen“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1991 maßgebende Höchstbetragsgrenze nicht erfolgt“ ersetzt.

Nummer 4 entfällt

**Artikel 52**  
**Wohngeldgesetz**  
**(402-27)**

**Artikel 52**  
unverändert

In § 14 Abs. 1 Nr. 26 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, werden die Worte „der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung“ gestrichen.

**Artikel 53**  
**Regelunterhalt-Verordnung**  
**(404-18-1)**

**Artikel 53**  
unverändert

§ 2 der Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), die zuletzt durch Artikel . . . vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. der Kinderzuschuß zu einer Rente wegen Alters in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, die diese Vorschriften für anwendbar erklären;“.

2. Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„solange die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit vorzeitig geleistet wird (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch).“

**Artikel 54**  
**Barwert-Verordnung**  
**(404-19-2)**

**Artikel 54**  
unverändert

In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Barwert-Verordnung vom 24. Juli 1977 (BGBl. I S. 1014), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden die Worte „das Altersruhegeld zugrunde zu legen, das“ durch die Worte „die Regelaltersrente zugrunde zu legen, die“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Artikel 55

**Gesetz zur Regelung von Härten  
im Versorgungsausgleich  
(404-19-3)**

## Artikel 55

**Gesetz zur Regelung von Härten  
im Versorgungsausgleich  
(404-19-3)**

Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 b Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „ein Altersruhegeld aus einer gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

1. unverändert

2. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „berechneten Rente (§ 1254 Abs. 1 Halbsatz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes)“ durch die Worte „ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors berechneten Vollrente wegen Alters aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „berechneten Rente (§ 1254 Abs. 1 Halbsatz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes)“ durch die Worte „ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors berechneten Vollrente wegen Alters aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleichs“ die Worte „vor dem 1. Januar 1992“ eingefügt, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „§ 281 a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

3. Die §§ 10 b und 10 c werden gestrichen.

3. unverändert

## Artikel 56

**Arbeitsplatzschutzgesetz  
(53-2)**

## Artikel 56

unverändert

(1) § 16 a Abs. 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Arbeitnehmern, die zu Beginn der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Dienstzeiten als Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, unterbleibt die Nachversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 57****Verordnung zum Dritten Abschnitt  
des Arbeitsplatzschutzgesetzes  
(53-2-3)**

(1) In § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung zum Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 20. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2006) werden die Worte „nach § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz“ durch die Worte „in der gesetzlichen Rentenversicherung als Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

**Artikel 58****Soldatenversorgungsgesetz  
(53-4)**

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 a Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 86 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes“ jeweils durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

**Artikel 59****Eignungsübungsgesetz  
(53-5)**

(1) Das Eignungsübungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „nach § 1227 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 2 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ er-

**Artikel 57**

unverändert

**Artikel 58****Soldatenversorgungsgesetz  
(53-4)**

(1) In § 86 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), werden jeweils die Worte „Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(2) unverändert

**Artikel 59**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

setzt und nach dem Wort „Bund“ die Worte „vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5,“ eingefügt.

bb) Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„die während der Eignungsübung vermindert erwerbsfähig werden oder sterben.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „(§ 1385 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 130 Abs. 1 und 3 des Reichsknappschaftsgesetzes)“ durch die Worte „(Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „Handwerkerversicherungsgesetz“ durch die Worte „Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. In § 9a Abs. 1 werden die Worte „nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ durch das Wort „deswegen“ ersetzt und nach dem Wort „Versicherungspflicht“ die Worte „in der gesetzlichen Rentenversicherung“ eingefügt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

**Artikel 60**

**Gesetz zur Neuordnung des  
Wehrdisziplinarrechts  
(55-2-3)**

(1) In Artikel VIII § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (BGBl. I S. 1481), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, werden die Worte „der Rentenversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen“ durch die Worte „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

**Artikel 60**

unverändert

**Artikel 61**

**Verordnung zur Durchführung des § 10  
des Zweiten Überleitungsgesetzes  
(603-4-1)**

In § 1 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des § 10 des Zweiten Überleitungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung werden die Worte „§ 1242a der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 61**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 62****Einkommensteuergesetz 1987  
(611-1)****Artikel 62**

unverändert

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Worte „Geldleistungen nach § 1240 der Reichsversicherungsordnung, § 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 39 des Reichsknappschaftsgesetzes und“ durch die Worte „Übergangsgeld nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und Geldleistungen nach“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „der Arbeiter und der Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung“ gestrichen.
- c) In Nummer 62 Buchstabe b werden die Worte „Weiterversicherung in einer“ durch die Worte „Versicherung in der“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b wird das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeiter und Angestellten“ ersetzt.

3. In § 10 c Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „Altersruhegeld“ durch das Wort „Altersrente“ ersetzt.

**Artikel 63****Körperschaftsteuergesetz 1984  
(611-4-4)****Artikel 63**

unverändert

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 8 werden die Worte „nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können“ jeweils durch die Worte „sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ergeben würden“ ersetzt.

2. In § 54 wird nach Absatz 2 eingefügt:

„(2 a) § 5 Abs. 1 Nr. 8 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 64**  
**Gewerbsteuergesetz**  
**(611-5)**

**Artikel 64**  
unverändert

Das Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 11 werden die Worte „nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können“ jeweils durch die Worte „sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ergeben würden“ ersetzt.
2. In § 36 wird nach Absatz 2 eingefügt:

„(2 a) § 3 Nr. 11 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden.“

**Artikel 65**  
**Vermögenssteuergesetz**  
**(611-6-3-2)**

**Artikel 65**  
unverändert

Das Vermögenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 11 werden die Worte „nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können“ jeweils durch die Worte „sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ergeben würden“ ersetzt.
2. Dem § 25 wird angefügt:

„(4) § 3 Abs. 1 Nr. 11 ist in der vorstehenden Fassung erstmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1992 anzuwenden.“

**Artikel 66**  
**Lastenausgleichsgesetz**  
**(621-1)**

**Artikel 66**  
unverändert

§ 277a Abs. 1 zweiter Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten jeweils anzupassen gewesen wären.“

**Artikel 66 a****Allgemeines Kriegsfolgengesetz  
(653-1)**

In § 99 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), werden die Worte „vor dem 8. Mai 1945“ durch die Worte „vor dem 9. Mai 1945“ ersetzt.

**Artikel 67****Entwicklungshelfer-Gesetz  
(702-3)**

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Wort „Altersruhegeld“ durch das Wort „Altersrente“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes“ die Worte „in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259)“ eingefügt.
- c) In Buchstabe c werden die Worte „des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ durch die Worte „der Vorschrift über die Versicherungsbefreiung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „(§ 1246 Abs. 2 RVO, § 23 Abs. 2 AVG)“ gestrichen und die Worte „(§ 1247 Abs. 2 RVO, § 24 Abs. 2 AVG)“ durch die Worte „(Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Trifft eine Leistung nach Absatz 1 mit einer Leistung nach Absatz 2 zusammen, so finden die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über das Zusammentreffen von Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung entsprechende Anwendung.“

**Artikel 67**

unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. In § 11 Satz 1 werden die Worte „Versicherung nach § 1227 Abs. 1 Nr. 8 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG“ durch die Worte „Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
4. Nach § 23b wird eingefügt:

„§ 23 c  
Übergangsvorschrift zu § 10

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Leistungen nach § 10 Abs. 1 und 2, ist § 303 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auch dann entsprechend anzuwenden, wenn die Gesundheitsstörung oder der Tod nach dem 31. Dezember 1978 eingetreten ist.“

## Artikel 68

**Schornsteinfegergesetz  
(7111-1)**

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 letzter Teilsatz werden nach dem Wort „Gesetzbuches“ die Worte „sowie die Einkommensanrechnung auf Erziehungsrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Wird die Rente aus den sozialen Rentenversicherungen neu berechnet, so hat die Versorgungsanstalt das Ruhegeld neu festzustellen, es sei denn, die Neuberechnung beruht auf den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen.“
2. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 wird der letzte Teilsatz nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:
- „Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Minderung der Witwenrente wegen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes sowie die Erhöhung der Witwenrente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, bleiben unberücksichtigt.“
- b) Der letzte Satz wird wie folgt gefaßt:
- „Wird die Witwenrente aus den sozialen Rentenversicherungen wegen der Erfüllung oder des Wegfalls der Voraussetzungen für eine große Witwenrente oder der Aufteilung der Witwenrente auf mehrere Berechtigte neu berechnet, so hat die Versorgungsanstalt das Witwengeld neu festzustellen.“

## Artikel 68

**Schornsteinfegergesetz  
(7111-1)**

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

## Entwurf

## 3. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gesetzbuchs“ die Worte „sowie Minderungen der Waisenrente wegen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes“ eingefügt.
  - bb) Der letzte Satz wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 letzter Satz werden die Worte „aus den in § 1267 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Gründen“ durch die Worte „wegen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes“ ersetzt.

## 4. § 56 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 letzter Teilsatz nach dem Semikolon werden nach dem Wort „Gesetzbuchs“ die Worte „sowie die Einkommensanrechnung auf Erziehungsrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
- b) Der letzte Satz letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
 

„daß die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch unberücksichtigt bleibt.“

## Artikel 69

**Gesetz zur Förderung der Einstellung  
der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit  
(78-...)**

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

## 1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „nach § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „nach dem jeweiligen Renten Anpassungsgesetz“ gestrichen.

## 2. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 69 Abs. 4 und § 189 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## 3. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

## b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 25 Abs. 1 und 2 und § 61 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.“**

- bb) Im letzten Satz werden die Worte „aus den in § 1267 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Gründen“ durch die Worte „wegen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes“ ersetzt.

## 4. unverändert

## Artikel 69

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 70****Artikel 70****Telekommunikationsordnung  
(9028-1)**

unverändert

In § 191 Abs. 2 Nr. 2 der Telekommunikationsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1987 (BGBl. I S. 1761), die zuletzt durch . . . vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, werden die Worte „Altersruhegeld oder einer Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „Rente wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit oder Erziehungsrente“ ersetzt.

**Artikel 71****Artikel 71****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

unverändert

Die auf den Artikeln 9, 16, 29, 33, 41, 45, 53, 54, 57, 61 und 70 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

**DRITTER TEIL****DRITTER TEIL****Schlußvorschriften****Schlußvorschriften****Artikel 72****Artikel 72****Versicherungskonto und Auskunftserteilung**

unverändert

(1) Der Träger der Rentenversicherung hat darauf hinzuwirken, daß alle Daten, die für die Erbringung von Leistungen nach den Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes erheblich sein werden, im Versicherungskonto des Versicherten so gespeichert werden, daß sie jederzeit abgerufen und auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden können (Klärung des Versicherungskontos).

(2) Versicherte sind verpflichtet, bei der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, insbesondere den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und Beweise beizubringen.

(3) In dem Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991 werden Rentenauskünfte nur auf Antrag erteilt. Bei einem voraussichtlichen Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992 sind den Antragstellern Rentenauskünfte unter Anwendung der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften zu erteilen. Bei einem voraussichtlichen Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1991 sind den Antragstellern vom 1. Juli 1991 an Rentenauskünfte unter Anwendung der Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes zu erteilen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Artikel 73

## Artikel 73

**Bundeszuschuß und Beitragssatz in den Jahren 1990 und 1991**

unverändert

(1) Der Bundeszuschuß zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten nach § 1389 der Reichsversicherungsordnung und § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird im Jahre 1990 um 300 000 000 Deutsche Mark und im Jahre 1991 um 2 300 000 000 Deutsche Mark erhöht. Diese Erhöhungsbeträge werden auf die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in dem Verhältnis verteilt, in dem die jeweiligen Zuschüsse ohne Erhöhungsbeträge zueinander stehen.

(2) Abweichend von § 1385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt der Beitragssatz in den Jahren 1990 und 1991 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 18,7 vom Hundert und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 24,45 vom Hundert.

## Artikel 74

## Artikel 74

**Rente nach Mindesteinkommen für Versicherungsfälle vor 1992****Rente nach Mindesteinkommen für Versicherungsfälle vor 1992**

(1) Versichertenrenten, die

(1) Versichertenrenten, die

1. nach den vor dem 1. Januar 1992 maßgebenden Vorschriften berechnet worden sind,
2. Pflichtbeiträge nach dem 31. Dezember 1972 enthalten, deren Wert im Monatsdurchschnitt unter 6,25 liegt, und
3. mindestens 35 Jahre umfassen,

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

sind für Rentenbezugszeiten nach dem 31. Dezember 1991 um einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zu erhöhen. Bei den Pflichtbeiträgen nach Satz 1 Nr. 2 sind die mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate der ersten fünf Kalenderjahre seit dem Eintritt in die Versicherung und die Zeiten der Kindererziehung nicht zu berücksichtigen. Bei den 35 Jahren nach Satz 1 Nr. 3 sind *nur* anrechnungsfähige Versicherungsjahre einschließlich einer Kindererziehungspauschale, *nicht aber Zeiten der freiwilligen Versicherung und Ausfallzeiten* zu berücksichtigen. Die Kindererziehungspauschale beträgt bei einem Kind zehn Jahre, bei zwei Kindern 15 Jahre, bei mehr als zwei Kindern 20 Jahre, wenn für diese Kinder bei der Versichertenrente Kindererziehungszeiten angerechnet worden sind oder die Bezieherin der Versichertenrente eine Leistung für Kindererziehung erhalten hat. Sind Kindererziehungszeiten noch nicht angerechnet worden, wird die Kindererziehungspauschale bei Nachweis auf Antrag berücksichtigt.

sind für Rentenbezugszeiten nach dem 31. Dezember 1991 um einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zu erhöhen. Bei den Pflichtbeiträgen nach Satz 1 Nr. 2 sind die mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate der ersten fünf Kalenderjahre seit dem Eintritt in die Versicherung und die Zeiten der Kindererziehung nicht zu berücksichtigen. Bei den 35 Jahren nach Satz 1 Nr. 3 sind *die* anrechnungsfähigen Versicherungsjahre einschließlich einer Kindererziehungspauschale zu berücksichtigen. Die Kindererziehungspauschale beträgt bei einem Kind zehn Jahre, bei zwei Kindern 15 Jahre, bei mehr als zwei Kindern 20 Jahre, wenn für diese Kinder bei der Versichertenrente Kindererziehungszeiten angerechnet worden sind oder die Bezieherin der Versichertenrente eine Leistung für Kindererziehung erhalten hat. Sind Kindererziehungszeiten noch nicht angerechnet worden, wird die Kindererziehungspauschale bei Nachweis auf Antrag berücksichtigt.

(2) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ergibt sich, wenn die Summe der Werteinheiten für Kalendermonate, die mit Pflichtbeiträgen nach dem

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

31. Dezember 1972 belegt sind, auf das 1,5fache, höchstens aber auf den Wert erhöht wird, der sich aus der Vervielfältigung der Anzahl solcher Kalendermonate mit dem Wert 6,25 ergibt, und das so ermittelte Ergebnis um die Summe der Werteinheiten aus diesen Pflichtbeiträgen gemindert und durch 100 geteilt wird. Bei der Ermittlung des Zuschlags werden Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen in den ersten fünf Kalenderjahren seit Eintritt in die Versicherung und mit Zeiten der Kindererziehung nicht berücksichtigt.

(3) Ist aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Gesamtleistung festzustellen, ist Absatz 2 auf den Leistungsanteil aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung jeweils gesondert anzuwenden.

(4) Für Witwenrenten und Witwerrenten sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn die ihnen zugrundeliegende Versichertenrente die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.

(3) unverändert

(4) unverändert

**Artikel 75****Aufhebung von Vorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),
2. das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),
3. das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),
4. die Hauerarbeiten-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. die Gleichstellungs-Verordnung vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 557),
6. das Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),

**Artikel 75****Aufhebung von Vorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

| Entwurf  | Beschlüsse des 11. Ausschusses   |
|--|--|
| 7. das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),  | 7. unverändert   |
| 8. die Rentenversicherungs-Ruhensvorschriften-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... ,  | 8. unverändert   |
| 9. die Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , | 9. unverändert   |
| 10. die Verordnung über die Berechnung des Kapitalwerts bei Abfindungen nach § 1295 der Reichsversicherungsordnung und nach § 72 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-9, veröffentlichten bereinigten Fassung,       | 10. unverändert  |
| 11. das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),   | 11. unverändert  |
| 12. die Anordnung über die Zuständigkeit von Entscheidungen über den Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen gemäß § 125 Abs. 1 AVG/ § 1403 Abs. 1 RVO vom 8. September 1970 (BAnz 172),  | 12. unverändert  |
| 13. die Anordnung über die Zuständigkeit von Entscheidungen über den Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen gemäß § 125 Abs. 1 AVG/ § 1403 Abs. 1 RVO vom 25. Februar 1972 (BGBl. I S. 419),   | 13. unverändert  |
| 14. die Anordnung über die Zuständigkeit von Entscheidungen über den Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 1403 Abs. 1 RVO/§ 125 Abs. 1 AVG vom 30. März 1984 (BAnz S. 3445),   | 14. unverändert  |
| 15. die Zweite Verordnung über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...),   | 15. unverändert  |
| 16. die Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherungen vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3184),   | 16. unverändert  |
|  | <b>16a. die Zweite Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung vom 5. August 1977 (BGBl. I S. 1486),</b> |

| Entwurf  | Beschlüsse des 11. Ausschusses |
|--|--------------------------------|
| 17. die Kindererziehungszeiten-Erstattungsverordnung vom 2. Januar 1986 (BGBl. I S. 31),   | 17. unverändert                |
| 18. die Kindererziehungsleistungen-Erstattungsverordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2814),  | 18. unverändert                |
| 19. das Handwerkerversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .),    | 19. unverändert                |
| 20. das Gesetz über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, | 20. unverändert                |
| 21. das Auswirkungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-13, veröffentlichten bereinigten Fassung,  | 21. unverändert                |
| 22. die Verordnung über die Zahlung von Renten in das Ausland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-16, veröffentlichten bereinigten Fassung,  | 22. unverändert                |
| 23. das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .),                         | 23. unverändert                |
| 24. das Gesetz Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (saarl.ABl. 1957 S. 789),   | 24. unverändert                |
| 25. das Gesetz Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (saarl.ABl. 1957 S. 779),   | 25. unverändert                |
| 26. das Gesetz Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (saarl.ABl. 1958 S. 1099).   | 26. unverändert                |

**Artikel 76**  
**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 77**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

**Artikel 76**  
unverändert

**Artikel 77**  
**Inkrafttreten**

(1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- (2) Am 1. Januar 1990 treten in Kraft:  
Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b, Artikel 15 Nr. 4 und 5, Artikel 28 Nr. 10, Artikel 72, 73, 74 und 76.
- (3) Am 1. Juli 1990 treten in Kraft:  
Artikel 1 § 68 Abs. 2, §§ 110, 121, 155, 173, 175, 183, 190, 191 Abs. 3, §§ 217, 221, 268, 280, 283 und 301.
- (4) Am 1. Juli 1992 treten in Kraft:  
Artikel 28 Nr. 9 und Artikel 30.
- (5) Am 1. Januar 1993 tritt in Kraft:  
Artikel 10 Nr. 12.
- (6) Am 1. Januar 1995 treten in Kraft:  
Artikel 4 Nr. 12 und Artikel 28 Nr. 14 Buchstabe a, Nr. 15 und Nr. 16 Buchstabe a.
- (2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 treten in Kraft:  
Artikel 6 Nr. 16 b, Artikel 6 a Nr. 2 und Artikel 6 c Nr. 2.
- (3) Mit Wirkung vom 17. Juli 1987 treten in Kraft:  
Artikel 6 b, Artikel 6 d und Artikel 8 a.
- (4) Mit Wirkung vom 17. November 1987 tritt in Kraft:  
Artikel 66 a.
- (5) Am 1. Januar 1990 treten in Kraft:  
Artikel 4 Nr. 3 a, Artikel 5 Abs. 2 Nr. 3, Artikel 6 Nr. 9 Buchstaben c und d, Nr. 13 Buchstaben a und c, Nr. 16 a, 16 c, 16 d, 16 e, 16 f und 16 g, Artikel 6 a Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 7, Artikel 6 c Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 7, Artikel 10 Abschnitt A Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b, Artikel 15 Nr. 4 und 5, Artikel 28 Nr. 10, Artikel 72, 73, 74 und 76.
- (6) Am 1. Juli 1990 treten in Kraft:  
Artikel 9 Nr. 2, 3, 4, 5, 7 und 9, Artikel 10 Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe cc und Buchstabe a1, Nr. 3 a und 5 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe bb, Nr. 9 und 10, Abschnitt B Nr. 1 bis 8, Artikel 11 und 14 a.
- (7) Am 1. Januar 1991 treten in Kraft:  
Artikel 1 § 68 Abs. 2, §§ 121, 147 f, 155, 173, 175, 183, 190, 191 Abs. 3, §§ 217, 221, 268, 279 Abs. 3 und 4, §§ 280, 283 und 301.
- (8) Am 1. Juli 1992 treten in Kraft:  
Artikel 28 Nr. 9 und Artikel 30.
- (9) Am 1. Januar 1995 treten in Kraft:  
Artikel 4 Nr. 12 und Artikel 28 Nr. 14 Buchstabe a, Nr. 15 und Nr. 16 Buchstabe a.
- (10) Am 1. Januar 1996 tritt in Kraft:  
Artikel 10 Abschnitt A Nr. 12.